Troels Lund.

Germany

Schleswig-Holsteins Geschichte

in drei Büchern

von

Georg Waitz.

Erster Band: erstes Buch.

Göttingen,
Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
1851.

HERRN HOFRATH

IACOB GRIMM.

Sie haben, wie allem was recht und vaterländisch ist, den Verhältnissen Schleswig-Holsteins jederzeit, in wissenschaftlicher Erörterung und in öffentlicher Verhandlung, Ihr gewichtiges Wort geliehen. Eine Arbeit über die Geschichte des Landes darf schon darum auf Ihre Theilnahme rechnen, und Sie werden freundlich gestatten, dass ich ihren Anlass benutze um auch öffentlich einen Ausdruck der Dankbarkeit und Anhänglichkeit zu geben, mit denen ich Ihnen seit langer Zeit verbunden bin.

Der Plan zu diesem Buche ist nicht erst in den letzten trüben Monaten gefasst worden, wenn auch der Wunsch durch solche Beschäftigung etwas leichter über sie hinweg getragen zu werden, die Ausführung beschleunigte. Als ich nach sechsjähriger Wirksamkeit zu Kiel von meinem Geburtslande Abschied nahm, ward mir von manchen Seiten der Gedanke nahe gelegt, durch die Ausarbeitung einer Schleswig-Holsteinschen Geschichte die Verbindung mit dem Lande auch für die Zukunft zu erhalten. Beruf und Neigung haben mich während jener Zeit zu einer eingehenden Beschäftigung mit dem Gegenstand geführt. Wiederholt habe ich die Geschichte der Herzogthümer, entweder nach altem Herkommen der Universität mit der des Königreichs Dänemark verbunden, oder selbständig für

sich, einmal auch besonders die von Schleswig, in akademischen Vorlesungen behandelt. Die Fortsetzung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Urkundensammlung, die Herausgabe der Nordalbingischen Studien, die Theilnahme an der Schrift über das Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig, haben mir vielfach Gelegenheit gegeben, mich mit dem Einzelnen der Forschung vertraut zu machen. Es konnte mir so wenig wie andern mitarbeitenden Freunden entgehen, dass es an einer zugleich kritischen und das Wesen der Dinge erfassenden Bearbeitung dieser Geschichte fehle, und die zahlreichen kürzeren Darstellungen, welche damals und später zunächst durch politische Rücksichten hervorgerufen wurden, konnten nur in dieser Ansicht bestärken. Die Verdienste welche Christiani für seine Zeit hatte sollen ungeschmälert bleiben; dass er jetzt veraltet, von allen Seiten weit überholt ist, wird niemand in Abrede stellen.

Dagegen hat die Einzelforschung in neuerer Zeit Bedeutendes geleistet: in wenigen deutschen Ländern ist seit lange ein so anhaltender Eifer auf die Erforschung der vaterländischen Geschichte und Landeskunde gewandt worden. Auf dem Grunde den Falck und Dahlmann legten, und den jener selbst mit unablässigem Fleisse weiter ausgebaut hat, sind andere nach verschiedenen Seiten hin thätig gewesen: Lappenberg Michelsen Deecke Hanssen Ratjen Kuss, in jüngster Zeit Aspern Biernatzki Müllenhoff Sanwer, und andere. Die ältere Geschichte Holsteins hat bei Benutzung der Urkunden und Lübschen Chroniken eine wesentlich andere Gestalt gewonnen, die Verhältnisse Schleswigs und die der neueren Zeit überhaupt sind in

den politischen Streitschriften von verschiedenen Seiten beleuchtet worden. Es versteht sich dass ich mich eifrig bemüht habe jeden Zuwachs an Quellen und jede wahrhaft wissenschaftliche Untersuchung für diese Darstellung auszubeuten. Die dänischen Arbeiten sind, wie ich glaube, ebenso vollständig benutzt wie die deutschen. In der älteren Geschichte Schleswigs und in der inneren Geschichte des ganzen Landes lassen beide noch am meisten zu wünschen übrig.

Vielleicht wird mancher meine Unpartheilichkeit in Zweifel ziehen bei einem Gegenstand der so vielfach dem Widerstreit der entgegengesetzten Behauptungen verfallen ist. Ich nehme keine andere in Anspruch als die welche sich mit vaterländischer Gesinnung auf der einen Seite, mit wissenschaftlichem Ernst auf der andern verträgt. Es ist der Beruf der Historie dass sie beiden genug thut; und jeder hat nach Kräften zu streben dass er diese Aufgabe löse.

Am meisten hat es mir selbst Bedenken gemacht dass ich den üblichen Nachweis der Quellenzeugnisse und Einzelforschungen unterliess. Ich halte aber dafür, dass, wenn man ihn geben will, die Darstellung hier durchaus vollständig ihre Begründung und Vertheidigung finden muss; und dies hätte dem Plane dieser Arbeit nicht entsprochen, auch ihren Umfang sehr erweitert. Mit einzelnen Anführungen aber ist wenig geholfen. Der Quellenvorrath ist auch auf diesem Gebiete niemals so gross dass, wer auf die Sache näher eingehen will, sich nicht leicht zurecht finden könnte; die Urkunden sind in neuster Zeit gesammelt oder verzeichnet; was ich an ungedrucktem Material

benutzte soll später zur Veröffentlichung kommen, und ebenso können weitere Ausführungen oder kritische Untersuchungen, die sich auf dem Wege darboten, wenn es nöthig sein sollte, nachträglich mitgetheilt werden. Wo ich, allerdings an nicht wenigen Stellen, von der hergebrachten Darstellung abgewichen bin, nehme ich das Vertrauen in Anspruch, dass es nicht ohne Grund geschehen ist.

Wenn das erste Buch die Vereinigung Schleswig-Holsteins darstellt und das was ihr vorangeht nur kürzer und übersichtlicher behandelt, so soll das zweite die Zeit der vollen Selbständigkeit, eine Periode von ungefähr zweihundert Jahren, umfassen, das dritte wird es zu thun haben mit den Kämpfen welche um diese Selbständigkeit und Unabhängigkeit in anderen zweihundert Jahren geführt worden sind.

Für jetzt hat dieser Kampf die unglücklichste Wendung genommen, nicht durch die Schuld des Schleswig-Holsteinschen Volkes, sondern durch die Versäumniss und den Zwang des zur Hülfe verpflichteten Deutschlands. Die Blätter der Geschichte zeigen, dass es ähnliche Zeiten gab und dass sie vorübergingen. Der Blick auf sie und die bei allem Leid nie geschwundene Zuversicht auf die Zukunft des deutschen Vaterlandes mögen auch jetzt das Vertrauen geben, dass diese Geschichte nicht mit dem Untergange Schleswig-Holsteins enden werde.

Göttingen 2. April 1851.

G. Waitz.

Inhalt.

Erstes Buch.

Schleswig-Holsteins Vereinigung.

Bemerkungen über einzelne Quellen.

Geschichte

von

Schleswig-Holstein.

Die Herzogthümer Holstein und Schleswig bilden den südlichen Theil der Halbinsel, welche von dem Rücken Deutschlands gegen den Norden ausläuft und die beiden Meere welche seine Küste bespülen von einander scheidet. Im Süden von dem Elbstrom in seinem unteren Lauf begrenzt, wo derselbe fast nur als eine Fortsetzung oder ein Busen des Meeres erscheint, sind sie auf drei Seiten mit der See in unmittelbarer Verbindung, die im Osten mit tief einschneidenden Buchten das Land durchzieht, im Westen aber zu einer reichen Inselbildung geführt hat.

Diese Lage hat dem Lande von früh her eine besondere Bedeutung gegeben. Es ist der Theil des deutschen Gebietes welcher fast am meisten an dem Verkehr und den Interessen des Meeres Antheil gehabt hat. Nur die Mündungen des Rheins und die benachbarten holländischen Küsten sind in dieser Beziehung zeitweise voran gewesen. Wenn diese zunächst die Aufforderung hatten die deutschen Lande mit den fremden Welttheilen in Verbindung zu setzen, so fand dagegen der Verkehr des nördlichen Europa auf jener Halbinsel seinen natürlichen Mittelpunkt; man schiffte von hier nach den gegenüberliegenden Küsten der Nord- und der Ostsee; ihre Schiffe, ihre Producte begegneten sich in den Stapelplätzen die hier errichtet wa-

ren. Die Grösse Lübecks und Hamburgs ist nur der Höhepunkt einer Entwickelung die mit der ältesten Zeit der Geschichte ihren Anfang genommen hat.

Es sind auf diesen Wegen aber auch andere Resultate erzielt worden. Wie diese Lande in den Anfängen der neu-europäischen Geschichte der brittischen Insel ihre deutsche Bevölkerung gaben, so sind später die fernen Gestade der Ostsee, Livland und Curland, zum grossen Theil von hier aus colonisirt und in den Kreis des deutschen Lebens hineingezogen worden.

Darüber ist kein Zweifel dass eine Erhebung Deutschlands zur See wesentlich von diesen Landen abhängt. Seine grösste Handelsstadt liegt auf holsteinschem Gebiete; nur hier finden sich Kriegshäfen; nur hier ist eine Verbindung der beiden deutschen Meere ohne fremden Einfluss möglich.

Noch immer finden der Osten und Westen Europas hier einen Punkt der Berührung; der Norden steht zunächst auf dieser Strasse mit dem Süden in Verbindung, und wenn der Winter die Häfen schliesst, giebt es keine andere. Dies hat dem Lande nothwendig auch eine grosse historische Bedeutung geben müssen; es ist mehr als einmal der Mittelpunkt allgemeiner politischer Verwickelungen gewesen. An den Kriegen des Nordens hat es fast jederzeit einen bedeutenden Antheil gehabt. Wie denn überhaupt Gebiete von grösserer geschichtlicher Wichtigkeit sich am wenigsten einer abgeschlossenen und ruhigen Entwickelung zu erfreuen pflegen.

Was aber vielleicht zeitweise die materielle Wohlfahrt gefährdete, das weckte und stärkte die Kraft der Bevölke-

rung. Wenn ein Theil auf den Anbau des meist fruchtbaren Landes eine lohnende Thätigkeit verwandte, so gab einem anderen Schiffahrt und Handel eine Beschäftigung die den Blick erweiterte und oft zugleich reichen Ertrag gewährte. Zu der Regsamkeit und Tüchtigkeit ihres Charakters trug es nur bei, dass sie nie ganz gleichartig in den verschiedenen Theilen des Landes war und dass historische Verhältnisse im Lauf der Zeiten grössere Gegensätze zu Wege brachten.

Dass die ganze Halbinsel, welche der Geograph des zweiten Jahrhunderts Ptolemaeus zuerst die kimbrische nennt, in älterer Zeit germanische Bevölkerung hatte, ist nicht bestritten. Wenn einige höher hinaufgehen und vorher Kelten oder andere Stämme als Bewohner des Landes nachweisen wollen, so kann dies dahingestellt bleiben. Es ist doch nur eine kühne Vermuthung, wenn ein grosser Sprachforscher in früher Urzeit den Belt als die Scheide von Kelten und Finnen aufführen will. Da die Alten von diesen Gegenden Kunde erhielten, wussten sie nur von Germanen zu erzählen; diejenigen welche genauer unterrichtet waren bezeugen ausdrücklich, dass auch die Kimbern diesem Stamme, und nicht dem keltischen, angehören. Sie unterscheiden aber nicht zwischen den beiden Haupttheilen des germanischen Stammes, die wir als deutsche und skandinavische oder nordische Germanen einander entgegenstellen müssen, und deren Trennung ohne Zweifel in frühe Urzeit zurückgeht, bis in die Zeiten vor der Einwanderung in die späteren Gebiete. Wie auch beide Theile unter sich in Sprache Recht Götterglauben und Sitte verwandt sind, doch tritt eben hier und in dem gan-

zen geschichtlichen Leben ein Gegensatz hervor, der ungleich bedeutender ist als die Verschiedenheit der einzelnen deutschen oder nordischen Stämme unter einander, und der nicht blos als das Resultat späterer historischer Verhältnisse, als die Folge etwa der Ansiedelung auf verschiedenem Boden und unter verschiedenen klimatischen Verhältnissen, betrachtet werden kann. Die Geschichte giebt Zeugniss, dass die deutschen und skandinavischen Germanen sich dieses Gegensatzes von je her bewusst waren; derselbe überwog fast immer die Gemeinsamkeit der Interessen welche aus Verwandtschaft und Nachbarschaft hervorgehen konnte; er wurde früh schon, und fast in allen Jahrhunderten wieder, zum offenen Kampf zwischen den Völkern oder ihren Herrschern.

Dieser Kampf ist zum grossen Theil auf dieser Halbinsel, innerhalb des Gebiets der beiden Herzogthümer, geführt worden; ihre Geschichte fällt oft fast mit der Geschichte desselben zusammen oder erhält doch durch ihn den bestimmten eigenthümlichen Charakter. Man kann sagen, dass die Bildung des Herzogthums Schleswig selbst nur als das Resultat dieses Kampfes zu betrachten ist. Dies giebt aber seiner Geschichte wieder eine allgemeinere Bedeutung. Der Entwickelung eines Landes von beschränktem Umfang, welche zunächst nur provinzielles Interesse zu haben scheint, wird hierdurch ein Charakter aufgedrückt der etwas universalhistorisches an sich trägt. Es sind mehr als einmal allgemeine europäische Fragen welche hier zur Entscheidung kommen.

Der Zusammenstoss der verschiedenen Nationalitäten dient vornemlich um der Bevölkerung jene grössere Kraft

zu geben welche sie oft bewährt hat; durch die Reibung entgegengesetzter Naturen werden die Anlagen geweckt, der Sinn gehoben, der Charakter gebildet. Der Gewinn der hieraus erwächst muss höher angeschlagen werden als der Nachtheil, der allerdings mit solchen nationalen Gegensätzen untrennbar verbunden ist. Hier hat auch der Hass und die Feindschaft niemals die milderen Seiten im Wesen des Volks unterdrückt. Leichte Beweglichkeit, wie sie andere Grenzvölker haben, ist den Niederdeutschen fremd geblieben; aber ein freier Blick, geistige Kraft, männliche Entschlossenheit, Sicherheit und Ausdauer sind ihnen immer eigen gewesen.

In der älteren Zeit wohnten ohne Zweifel nur Deutsche in dem Gebiete der jetzigen Herzogthümer Schleswig und Holstein. Auch der nördliche Theil der Halbinsel scheint ihnen ganz angehört zu haben. Wenn diese Ansicht von dänischen Gelehrten der neusten Zeit lebhaft bestritten wird, so hat sie früher, als die politischen Gegensätze ruhten, auch bei ihnen fast allgemeine Annahme gefunden. Sie waren meistens nur geneigt, die nordischen Gothen und die Bewohner der Halbinsel welche Jüten genannt werden unter sich in nähere Verbindung zu setzen und beide dann auf die eine oder andere Weise als Stammverwandte der skandinavischen Dänen nachzuweisen. Neuere Forschungen haben aber gezeigt, dass Gothen und Jüten, welche die Angelsachsen beide Geatas nennen, nichts weiter als andere Deutsche mit einander gemein haben; dass aber die Völkerschaft welche in ältester Zeit den jütischen Namen führt allerdings den Deutschen, nicht den Skandinaviern, zugezählt werden muss. Sie wohnte in

dem nördlicheren Theil der Halbinsel, wohl bis in die Grenzen des Herzogthums Schleswig hinein. Es ist wahrscheinlich dass Tacitus sie als Eudoses nennt. Man schrieb später Eutii, Jutae und Juddae.

Fast in keinem andern Theile Deutschlands nennen die alten Geographen und Historiker so viele verschiedene Völkerschaften wie aus dem Gebiet der kimbrischen Halbinsel. Die Sueven welche nach des Tacitus Bericht in dem Cultus der Nerthus verbunden waren müssen wenigstens zum grössern Theil hier gesucht werden. Noch zahlreichere Namen führt, wahrscheinlich auf alte Handelsberichte gestützt, die Geographie des Ptolemaeus auf. Diese sollen hier keiner näheren Untersuchung unterzogen werden. Wenn jener die Angeln, gewiss mit Recht, in diesen nördlichen Gegenden nennt, so hat Ptolemaeus zuerst den Namen der Sachsen verzeichnet, der anfangs von eingeschränkter Bedeutung, später zur allgemeinen Bezeichnung eines grossen deutschen Stammes wurde.

Der Name der Angeln hat sich an der Ostseite des Herzogthums Schleswig erhalten, wo das Land zwischen der Schlei und dem flensburger Meerbusen jetzt wie im Mittelalter Angeln heisst. Die Wohnsitze des Volkes mögen sich früher weiter ausgedehnt haben, südlich, westlich, und nördlich, wo dann die einzelnen Abtheilungen oder verwandte Völkerschaften mit besonderen Namen bezeichnet sein können. Angeln und Warnen werden in alten Quellen mehrmals zusammen genannt, und vielleicht sind auch diese hier sesshaft gewesen. Aber auch Angeln und Jüten standen in näherer Verbindung zu einander; in einer etwas späteren Aufzeichnung heissen sie 'eidge-

nossene Brüder: die Jüten seien aus dem edeln Blut der Angeln entsprossen und die Angeln aus ihrem Blut, und immer bildeten sie ein Volk und ein Geschlecht'. Nach Tacitus müssen beide den Suevischen Völkern zugerechnet werden, welche eben hier auch die nördlichen Küsten Deutschlands berührten.

Von diesen wesentlich verschieden ist der Ingävonische Stamm, der sich längs der Nordsee bis an die Elbe und nördlich dieses Flusses erstreckte. Zu ihm gehören die Sachsen und Friesen; der erste Name wird später eben als Bezeichnung für den ganzen Stamm gebraucht; mehrere Jahrhunderte lang schliesst er die Friesen mit ein, ja er scheint selbst vorzugsweise von diesen gebraucht zu werden, bis dann später der Unterschied zwischen den Friesischen Bewohnern der Meeresküste und den eigentlichen Sachsen wieder hervortritt.

Auch die Westküste Schleswigs hat echt Friesische Bevölkerung. Sie wohnt auf einem schmalen Rand des festen Landes von der Widaue bis zur Hever, in der Landschaft Eiderstedt, die ursprünglich als ein Gebiet verschiedener unter sich und von dem Festlande durch schmale Meeresarme getrennter Inseln erscheint, und auf den Inseln die längs der Küste liegen, theilweise Ueberbleibseln grösserer durch die Macht der Fluthen zerstörter Gebiete. Diese Friesen sind von je her als kundige Seefahrer bekannt gewesen; ihr Leben ist ein steter Kampf mit dem Meer, das ihre Fluren, die fruchtbaren Marschen, die es selber gebildet hat, bei jeder Fluth überspült, gegen das sie dann allmählig gelernt haben schützende Deiche zu bauen, doch ohne damit den Gefahren entgehen zu können welche ih-

nen die Hoch- und Springfluthen bereiten. Doppelt gefährdet sind die sogenannten Halligen, kleine Inseln ohne alle Bedeichung; hier, und vor Alters auch in andern Theilen, findet man nur auf hohen Warften einen Platz für Wohnungen und Ställe. — Man hat diese Friesen für spätere Einwanderer gehalten; doch weiss die Geschichte dafür kein Zeugniss zu geben, und viel wahrscheinlicher ist es dass sie hier seit alter Zeit angesessen waren. Fast um den ganzen Rand der Nordsee zog sich friesische oder nah verwandte Bevölkerung hin.

Eine solche ist es welche weiter südlich das Land zwischen der Eider und Elbe inne hat, das später Ditmarschen genannt wurde. Es sind weder wahre Friesen noch Sachsen welche hier wohnen, sondern ein Volk, das beiden verwandt, zugleich eine kräftig ausgeprägte Eigenthümlichkeit lange Zeit hindurch bewahrt hat.

Erst östlich von ihnen, auf dem weniger fruchtbaren Rücken des Landes, wohnen die echten Sachsen, von der Elbe bis an die Eider, welche die Grenze gegen die alten Angeln bildete. In einem angelsächsischen Gedicht, des Sängers Weitfahrt, wird des Kampfes gedacht, den der anglische Held Offa gegen die Myrgingen — eine Abtheilung oder ein mythischer Name eines Theils der Sachsen — bestand, bei Fifeldore, das heisst an der Eider:

‘. . . . . . einzig mit dem Schwerdte
Die Mark er markte gen die Myrgingen
Bei Fifeldore; fürder es erhielten
Angeln und Swäfen wie's Offa erfocht’.

Der Gegensatz der beiden deutschen Völker, die hier benachbart wohnten, aber verschiedenen Stämmen angehör-

ten, tritt in der Ueberlieferung von diesem in der Sage gefeierten Kampfe deutlich hervor.

War aber so bereits in der ältesten Zeit, so weit es sich jetzt erkennen lässt, eine grosse Mannigfaltigkeit in den Bevölkerungsverhältnissen des Landes herrschend, so ist dieselbe durch die späteren historischen Ereignisse nur vermehrt worden.

Für die grossen Bewegungen der germanischen Völker, die man im allgemeinen mit dem Namen der Völkerwanderung bezeichnet, ist diese nördliche Halbinsel zum Theil ein Ausgangspunkt gewesen; und sie hat auch die Folgen derselben in umfassendem Maasse erfahren.

Wie früher die Kimbern aus diesen Gegenden ausgewandert sind und andere Völkerschaften die hier sesshaft waren mit sich zogen: so sind später die südlichen Bewohner der Elbe, die suevischen Langobarden, die selber ihre Heimath jenseits des Flusses suchten, an die Donau und über die Alpen gegangen; ihre nördlichen Nachbarn aber nahmen den Weg über die See zu den Gestaden des westlichen Europa.

Man hat es in Abrede stellen wollen, dass die deutschen Niederlassungen auf Brittannien, welche dieser Insel ihren germanischen Charakter gaben, überhaupt oder doch vorzugsweise von den Küsten der kimbrischen Halbinsel ausgegangen sind. Doch liegen darüber die unzweifelhaftesten Zeugnisse vor. Sachsen Angeln und Jüten nennt der Geschichtschreiber des achten Jahrhunderts Beda als die Einwanderer; die letzten wenigstens können nirgends anders als hier gesucht werden; von dem Lande der Angeln sagt derselbe Gewährsmann, dass es seit jener Zeit wüste

gelegen habe zwischen den Gebieten der Jüten und Sachsen. Nur die Sachsen reichen auch über diese Grenzen hinaus. Unter ihnen aber sind vornemlich Friesen zu verstehen, die in diesen Zeiten überall mit jenem allgemeinen Namen bezeichnet werden. Gerade als Bewohner der Küste mussten sie in höherem Maasse als die mehr binnenländischen Sachsen zu solchen Zügen über das Meer aufgefordert sein; und die ganze spätere Geschichte bezeugt die nahe Verwandtschaft der Auswanderer eben mit den zurückgebliebenen Friesen. Denn jene nahmen aus ihren alten Sitzen die religiösen Vorstellungen, ihre Sagen und Lieder, die Grundsätze des rechtlichen und politischen Lebens mit in die neue Heimath hinüber; und wenn diese hier eine neue reiche Entwickelung fanden, so erinnerte doch auch später vieles an den Ausgangspunkt des Volkes. Am unmittelbarsten aber erhielt sich in den Sagen und Liedern das Andenken an die frühere Heimath. Der Schauplatz jenes merkwürdigen Beovulfliedes ist fast ganz auf der deutschen Halbinsel zu suchen. Ein besonderes Lied besingt den Kampf zwischen Friesen und Dänen.

Es sind dies fast die einzigen Zeugnisse von grossen Völkerkämpfen, von wichtigen Umgestaltungen, welche auf der Halbinsel stattgefunden haben. Jeder Grieche kannte die Lieder von den Thaten der Vorfahren. Bei uns ist fast die Erinnerung an das Alterthum unseres Volkes verschwunden.

Die Züge der deutschen Völkerschaften über das Meer gegen den Westen und Süden haben sich durch mehrere Jahrhunderte fortgesetzt: wenn sie im 3ten und 4ten begannen, so waren sie selbst im 6ten wohl nicht ganz zu

Ende. Sie waren auch nicht blos nach der brittischen Insel gerichtet. Auch die kleineren nördlicher liegenden Inseln sind von Sachsen besucht worden, besonders aber werden Ansiedelungen derselben längs der gallischen Küste erwähnt; Warnen und vielleicht auch Jüten und Angeln liessen sich an den Rheinmündungen nieder.

Mit diesen Wanderungen steht es ohne Zweifel in unmittelbarem Zusammenhang, dass skandinavische Dänen sich auf der Halbinsel ausbreiteten. Es fehlt an bestimmter Kunde über die Anfänge ihrer Geschichte. Sie werden zuerst auf der skandinavischen Halbinsel genannt; der gothische Geschichtschreiber des sechsten Jahrhunderts Jordanis sagt, sie hätten die Heruler aus ihren Sitzen vertrieben, vielleicht von jenen Inseln die später der Mittelpunkt der dänischen Herschaft wurden; der Byzantiner Prokop nennt sie hinter den Warnen. Um dieselbe Zeit erscheint eine Schaar derselben an der fränkischen Küste. Ihr Führer oder König, den die Franken Chochilaichus nennen, erscheint im Beovulfsliede als Jüte unter dem Namen Hygelac, der jenem entspricht. Dasselbe Gedicht unterscheidet bereits Nord- und Süddänen, von welchen die letzteren auf der Halbinsel gesucht werden müssen.

Der grössere Theil dieses Landes ist später in den Händen der Dänen. Dass das mit der Auswanderung der Deutschen in gleicher Weise zusammenhängt, wie die Verbreitung der slavischen Völker über die einst deutschen Gebiete an der Weichsel Oder und Elbe, kann keinem Zweifel unterliegen, obschon das Einzelne des Ereignisses sich beider Orten der Betrachtung fast ganz entzieht. Ob die später einziehenden Völker des Ostens und Nordens

die Deutschen drängten, oder ob das Fortziehen dieser jenen erst den Anlass zu weiterer Ausbreitung gab, muss nun dahin gestellt bleiben. In einer Bewegung die sich durch Jahrhunderte fortsetzte griff auch wohl beides in einander.

Bei keiner Auswanderung eines Volkes, auch in ältester Zeit, werden alle Angehörige desselben vollständig und ohne Ausnahme die alten Sitze verlassen; am wenigsten kann es bei solchen Zügen über die See der Fall sein, die ganz allmählich weiter gehen. Reste der alten Bevölkerung mischten sich daher mit den einziehenden Dänen. Es scheint das in verschiedenem Maasse in den verschiedenen Theilen des Landes geschehen zu sein. Am wenigsten im Nordosten, wo die spätere Bevölkerung in Sprache und Sitte den Inseldänen am nächsten stand. Südwestlich vom Limfjord, dem tiefen Meerbusen welcher Jütland fast ganz durchschneidet, zeigt sich in der Volkssprache eine bedeutende Abweichung von dem strengen Dänisch; die eigenthümliche Passivbildung und Artikelstellung dieser Sprache haben hier niemals stattgefunden; sondern in beiden Beziehungen ist der deutsche Gebrauch herrschend geblieben. Auch der Wortvorrath ist in mancher Beziehung ein anderer als der der Inseldänen: Ausdrücke, die mit friesischen oder englischen Worten in Verbindung stehen haben sich hier nicht wenige erhalten. Es ist das mehr der Fall, je weiter man nach dem Süden gelangt, besonders aber in der Heimath der alten Angeln.

Doch überwog das dänische Element. Es war stark genug, um die Reste der alten Jüten und Angeln in der Hauptsache mit sich zu verschmelzen. Sie wurden den

Dänen unterthan und verloren ihre nationale Eigenthümlichkeit. Manches ging von ihnen auf die Sieger über, in anderer Beziehung schlossen sie sich an die Verhältnisse dieser an. Es fand eben eine Mischung der beiden immer doch verwandten Völker germanischen Stammes statt, bei der das Deutsche aber für den Augenblick zurücktrat. Nur in den südlichen Theilen übte es einen stärkern Einfluss. Auch blieben die alten Namen, Jüten und Angeln. Wie es oft geschehen ist, wurden sie von den Landen, an denen sie hafteten, wieder auf die neue gemischte Bevölkerung übertragen. Man brauchte den ersten Namen später nicht selten auch in allgemeiner Bedeutung; Judland oder Jütland (Jutia) bezeichnete dann alles was auf der Halbinsel dänisch war. Doch unterscheiden genauere Schriftsteller davon das Land der Angeln, das nun ausdrücklich auf jenes Gebiet zwischen dem flensburger Meerbusen und der Schlei beschränkt wird.

Es wäre sicherlich von grossem Interesse zu wissen, bis wie weit gegen den Süden eigentlich dänische Ansiedelungen in jener älteren Zeit gekommen sind. Doch fehlen uns die Hülfsmittel um dies mit Sicherheit zu erkennen. Die Namen und die Einrichtungen der alten Niederlassungen, der Dörfer und anderer Wohnplätze, pflegen über die Grenzen der Völker den sichersten Aufschluss zu geben. Bei den beiden Zweigen des grossen germanischen Stammes sind aber die Art des Anbaus, die Feldtheilung und was damit in Zusammenhang steht nicht in der Art verschieden gewesen, dass hier aus den spätern Zuständen bestimmte Schlüsse auf die ältesten Verhältnisse gemacht werden können. Grösser ist der Unterschied in

der Bauart der Häuser. Die sächsische Einrichtung, welche Wohnung und Wirthschaftsräume unter einem Dach vereinigt, die grosse Diele mit dem Vieh auf beiden Seiten und der Einfahrt unter dem Giebel nach vorne gegen die Strasse legt, auch keinen Schornstein kennt, unterscheidet sich bestimmt von der dänischen Bauart, welche regelmässig mehrere Flügel um den Hofraum hat, den Eingang in die Mitte der nach der Strasse gewandten breiten Seite legt und Wohnungen und wirthschaftliche Räume streng von einander sondert. Doch herrscht in dem grössern Theile Frieslands eine ähnliche Sitte, während Angeln bei ähnlicher Einrichtung des Hauses keine Flügel hat; so dass es sehr zweifelhaft bleibt, ob diese Gegenden ihre Bauart von den Dänen empfangen oder früher schon verschieden von den Sachsen gehabt haben. Was aber die Ortsnamen betrifft, so ist auch hier beim ersten Anblick allerdings der dänische Charakter überwiegend. Doch zeigt die Vergleichung mit dem Friesischen auf der einen, mit dem Englischen auf der andern Seite, dass viele Endungen, die dem Dänischen nahe kommen und andern deutschen Dialecten abgehen, der alten anglischen und jütischen Sprache eigen gewesen sein müssen. Die zahlreichen Worte auf -büll, -trup oder -rup (unser -dorf) gehören in diese Reihe. Unter den häufiger wiederkehrenden Namen tragen nur die auf -bye bestimmt den dänischen Charakter an sich.

Es kann auffallen dass eben diese Namen im südlichen Theile des jetzigen Schleswigs, in Angeln und in einigen Strichen südlich der Schlei, sich fast am häufigsten finden. Doch ist zu bedenken, dass gerade jenes Land von Beda

noch im achten Jahrhundert als wüste geschildert wird und dass also hier besonders zu neuen Niederlassungen der Dänen Anlass war. Ausserdem sind sie auf dem unfruchtbaren Rücken des Landes, der erst spät zum Anbau locken konnte, mit am weitesten gegen den Süden gezogen, bis in die Nähe der Schlei.

Zu den reichsten und wichtigsten Theilen des Herzogthums Schleswig gehören die beiden Landschaften an der Küste der Ostsee, zwischen der Schlei und dem eckernförder Busen die eine, die andere von hier bis an den kieler Hafen. Sie werden mit dänischen Namen Schwansen (Svansö) und Dänisch Wohld genannt. Fast kein Theil des Landes hat jetzt weniger Spuren des dänischen Elementes aufzuweisen als eben dieser; und dennoch überwiegen in Schwansen durchaus die dänischen Namen und theilweise die angeler Bauart. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass gerade dieser Landstrich sehr spät in Anbau genommen wurde. Er war früher mit Wald erfüllt. Dieser, von den Deutschen Isarnho, von den Dänen Jernewith (Eisenwald) genannt, zog sich von der Schlei gegen den Süden, und war noch im elften Jahrhundert wenig gelichtet. Es ist auch eine allgemeine Bemerkung, dass der fette und schwere Boden des östlichen Hügellandes später in Cultur genommen wurde als die leichteren sandigen Strecken gegen die Mitte hin, welche geringere Arbeit und weniger starkes Geräth erforderten. Jene dänisch benannten Dörfer werden erst aus der Blüthezeit des dänischen Reiches, nicht aus den Jahren der ersten Eroberung stammen; ihnen sind bald die bedeutenderen Ansiedelungen des deutschen Adels gefolgt. Im

Dänisch Wohld ist die Bauart sächsisch und auch die Ortsnamen sind deutsch.

Übrigens haben die Dänen auch die vorgefundenen Namen geändert. Sliaswig war der alte Name einer grösseren Niederlassung an der Schlei, auch Sliasthorp genannt; von den Dänen wurde statt dessen Hethaby gesagt. 'Hedebye, sagt ein dänischer Historiker, ist der dänische Name, also jünger, und kommt ohne Zweifel von der Lage auf einer Heide'. Ähnliche Änderungen mögen anderswo vorgekommen sein; häufiger aber waren ohne Zweifel kleine Modificationen des Ausdrucks, welche alte Bezeichnungen der nun vorherrschenden Sprache anpassten; wie dasselbe dann später wieder in entgegengesetzter Richtung geschehen ist.

Ganz anders aber als bei Jüten und Angeln gestalteten sich die Verhältnisse bei den Friesen. Auch von ihnen ist ein bedeutender Theil ausgezogen; die zurückblieben sind im Lauf der Zeit ebenfalls dänischer Herrschaft unterthan geworden. Aber sie haben niemals ihre nationale Eigenthümlichkeit verloren: Sprache Recht und selbst die politische Verfassung haben der fremden Einwirkung entschieden widerstanden. Von einer wahren Mischung mit dänischer Bevölkerung kann bei ihnen nicht die Rede sein. Bis an die Widaue nordwärts erhielt sich dieser deutsche Stamm in unvermischter Reinheit; nur nördlich gegen die Bredaue hin hat er vielleicht ein kleines Gebiet verloren. Seine politische Selbständigkeit hat er nicht immer wahren können. Aber in nationaler Beziehung hat dieser Theil Schleswigs keinerlei Einwirkung der Dänen erfahren.

Ebenso wenig haben die Dänen östlich von Eiderstedt in der Landschaft Stapelholm und in den benachbarten

Strichen zwischen Schlei und Eider festen Fuss gefasst. Das Land wurde manchmal ihrer Herrschaft zugerechnet; doch lag es in älterer Zeit meistens wüste zwischen Dänen und Sachsen, die hier wohl schon in frühen Jahrhunderten ihre Schlachten schlugen, von denen jetzt spätere Sagen eine freilich getrübte Überlieferung geben. Die Sachsen selbst sind den Dänen nirgends gewichen. Ihre Theilnahme an den Zügen gegen den Westen war vielleicht minder bedeutend, und scheint auf ihre Verhältnisse hier in der Heimath wenig Einfluss geübt zu haben.

Wenn auf diese Weise erhellt, dass die suevischen Völkerschaften, Angeln und Jüten, dem fremden Angriff und Einfluss auf der Halbinsel schwächeren Widerstand leisteten, als die einem anderen Stamme angehörigen Friesen und Sachsen, so entspricht das nur dem was die Geschichte dieser Zeiten fast aller Orten zeigt. Gerade jener Theil des deutschen Volkes ist es, der nächst den Gothen am meisten aus den alten Verhältnissen weg in neue Bahnen geführt wurde, und der auch hier mit geringerer Kraft und Zähigkeit an dem eigenthümlichen germanischen Charakter festhielt. Doch haben die Angeln, mit den Friesen und Sachsen verbunden, auf der brittischen Insel eine Ausnahme zu machen gewusst. Die glückliche Entwickelung des englischen Volks ruht zum grossen Theil auf Anlagen die sie mit über das Meer brachten, die aber auch in der alten Heimath unter fremder Herrschaft und bei der Mischung fremder Elemente nicht haben unterdrückt werden können.

Wenn aber das Vordringen der Dänen ohne allen Einfluss auf das Gebiet des jetzigen Holstein geblieben ist,

so hat dies dagegen von anderer Seite her eine bedeutende Veränderung seiner Bevölkerungsverhältnisse erlitten: in dem östlichen Theile des Landes liessen sich Slaven oder Wenden nieder. Die Ausbreitung dieses grossen Stammes im nördlichen Deutschland trägt, wie schon bemerkt wurde, einen ähnlichen Charakter an sich wie das Vordringen der Dänen im Norden: die Wenden treten fast überall an die Stelle der weggezogenen gothischen oder suevischen Völker. Man kann die Vermuthung aufstellen, dass auch im östlichen Holstein eine Völkerschaft wohnte welche in der Reihe der zu diesem Stamme gehörigen Völker zwischen Langobarden und Angeln ihren Platz hatte und dann den nachdrängenden Slaven Raum machte: gerade hier zwischen dem kieler Meerbusen und der Elbe können sehr wohl die Warnen heimisch gewesen sein. Dass dies Land altsächsisch war, dafür finden sich keine Belege.

Als im Anfang des 9ten Jahrhunderts Karl der Grosse den Unterwerfungskrieg gegen die Sachsen führte, hat er sein Verfahren durch grossartige Wegführungen der alten Bevölkerung den Widerstand zu brechen auch hier zur Anwendung gebracht. Damals (im J. 804), heisst es, gab er die transalbischen Gaue den Abodriten. Dass diese auf solche Weise eine Ausbreitung ihres Gebietes gewannen, kann hiernach nicht bezweifelt werden. Dass sie aber nicht das ganze nordalbingische Sachsenland empfingen ist gewiss genug, und dass auf der andern Seite sie damals auch nicht zuerst sich um die Südwestecke der Ostsee herum erstreckten, darf mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Der Theil der Abodriten (Bodrizer)

der sich hier festsetzte führt den Namen der Wagrier (Waigri, Wagiri). Derselbe nimmt unter den slavischen Völkerschaften an dem westlichen Theile der Ostsee eine hervorragende Stellung ein; und auch hier ist der Boden des späteren Holstein der Schauplatz bedeutender Entwickelungen geworden.

Es ist eine oft besprochene Frage, wie weit die slavische Herrschaft sich hier gegen den Westen und Norden erstreckt hat. Offenbar war es zu verschiedenen Zeiten verschieden. Karl der Grosse selbst hat eine Mark gegen sie geordnet, deren östliche Grenze längs der Zwentine an den Plöner See, den Stocksee, die Delvenau und weiter an die Elbe gezogen war. Aber auch das Gebiet der Mark selbst muss für ursprünglich slavisch angesehen werden: dazu gehörte das Land rings um den späteren kieler Busen, vielleicht nördlich bis an die Levensau, die nachmalige Grenze Holsteins und Schleswigs. Dass aber Slaven damals auch jenseits derselben, im Dänischen Wohld, sesshaft waren, ist wenig wahrscheinlich.

Selten wird sich auf einem so engen Raum wie auf dem Gebiet der beiden Herzogthümer — es umfasst, mit Einschluss der jetzt politisch abgetrennten Theile, zwischen 340 und 350 Quadratmeilen — eine solche Fülle verschiedenartiger nationaler und historischer Entwickelungen zeigen. Hier begrenzen sich drei grosse Völker, Deutsche Dänen und Slaven. Mehrere deutsche Stämme, Sachsen, Friesen, beiden verwandt aber eigenthümlich ausgebildet die Ditmarschen, ausserdem Reste alter Angeln, finden sich in enger Nachbarschaft bei einander. Dazu kommt die Mischung der Dänen und Deutschen, die grösser wird

je weiter man gegen den Norden geht. Wie das Land nach seiner Naturbeschaffenheit in mehrere Theile zerfällt, so schliessen sich die Verschiedenheiten der Bevölkerung dem im ganzen an: das östliche Hügelland Holsteins war wagrisch, das hohe Mittelland sächsisch, der fruchtbare Westen ditmarschisch. In Schleswig haben das letztere Gebiet die Friesen inne; der Norden und die Mitte sind jütisch-dänisch, die südlicheren Striche an der Ostsee anglisch-dänisch, und der Strich zwischen Schlei und Eider zeigt wieder verschiedene Mischungen und Übergänge friesischer und sächsischer Bevölkerung.

Leben und Sitte dieser Völker boten seit ältester Zeit nothwendig bedeutende Contraste dar. Selbst innerhalb des Kreises der deutschen Völkerschaften war dies der Fall. Die zu den Sueven gerechnet werden, scheinen früh Königsherrschaft gekannt zu haben, Häuptlinge aus alten angesehenen Geschlechtern standen an ihrer Spitze, während Friesen und Sachsen der germanischen Volksverfassung mit gewählten Vorstehern anhingen. Hier waren die einzelnen Gaugemeinden ohne nähere politische Verbindung unter einander. Diese Sachsen und die Ditmarschen wurden früh schon als Nordalbinger den drei andern grossen sächsischen Stämmen gegenüber gestellt; doch standen sie, so viel erhellt, weder unter sich noch mit den Stammgenossen jenseits der Elbe in näherer Verbindung. — Die friesischen Zustände der älteren Zeit liegen völlig im Dunkeln. Die Insel Helgoland, die später zu diesen nordfriesischen Gegenden gerechnet wurde, ist früher auch in Zusammenhang mit den südwestlichen Friesen gewesen; hier soll ihr Herzog Ratbod sich aufgehalten haben; hier

war das Heiligthum des Fosite, das in hohem Ansehn bei allen Friesen stand. Die Insel war von grösserem Umfang als später, und näher an sie hin erstreckte sich das noch nicht von den Fluthen weggerissene Land des alten Strandes.

Die Dänen auf der Halbinsel hatten ebenfalls Königsherrschaft. Aber es waren kleinere Reiche, damals ohne Zusammenhang mit den Herrschaften auf den Inseln und der nordischen Halbinsel. Eine Quelle weiss dass mitunter zwei Könige in Jütland waren; der Süden und Norden standen, wie es scheint, regelmässig nicht in Verbindung. Dort war wohl Hethaby, das anglische Sliaswic, der Sitz des Königs, hart an der deutschen Grenze, ein Platz von dem die Schiffe nach den verschiedenen Küsten der Ostsee fuhren, und von dem aus man auch in kurzer Zeit die Westküste erreichte, wo die wohlbekannten Seestrassen nach Brittannien und den gallischen Küsten ausliefen.

Im wendischen Lande hatte Stargard, oder wie die Deutschen schrieben Aldinburg (Oldenburg), eine ähnliche Bedeutung. Von da fuhr man nach dem benachbarten Jumne an der pommerschen Küste; hier verkehrten später sächsische Kaufleute und tauschten die Waaren des Ostens ein. Es war daselbst ein wichtiges Heiligthum der Slaven, bei dem im Lauf der Zeit bedeutende Schätze angehäuft wurden.

Als die Sachsen der Herrschaft Karl des Grossen unterlagen, war das auch für diese Gebiete von bedeutenden Folgen. Die Grenzen des fränkischen Reichs wurden nun an der Eider gesteckt und fränkische Gesetze und Einrichtungen ebenso wie christliche Lehre und kirchliche

Institutionen bis in diese fernsten Theile Deutschlands getragen. An die Stelle der sächsischen Volksverfassung trat die Administration fränkischer Grafen. Sie hatten vornemlich auch den Schutz des Landes gegen die feindlichen Dänen zu übernehmen; dazu wurde die Esseveldoburg an der Stör (im J. 809) gebaut, das spätere Itzehoe; jene Mark gegen Wagrien wurde geordnet, nachdem die Slaven vorher dem Kaiser Hülfe gegen ihre Nachbarn geboten hatten.

Der Dänenkönig seiner Seits erbaute damals zum Schutz seines Reiches von einer Bucht der Ostsee bis zur Westsee längs der Nordseite der Eider einen Wall; nur durch ein Thor sollten der Norden und Süden in Verbindung stehen. Es erscheint als alte Sitte der Angeln dass sie solche Wälle aufführten, und es ist möglich dass auch hier schon aus ihrer Zeit solche Anlagen vorhanden wären. Sie fanden sich aber schwerlich an der eigentlichen Eider, sondern wo die Halbinsel am schmälsten ist von der Treene hinüber gegen die Schlei. Nur so weit sind dänische Einflüsse gedrungen: wiederholt wird Schleswig eine Stadt an der dänischen Grenze genannt. 'Sie liegt, sagt ein alter angelsächsischer Reisender, zwischen Wenden und Sachsen und Angeln und gehört den Dänen'.

Das Land aber von der Eider bis zu dem Wall des Königs Götrek diente den Deutschen als Vorhut für den Schutz ihrer Herrschaft. Galt die Eider als die alte Grenze, so eignete sich dieses Gebiet zur Einrichtung einer Mark, wie sie damals und später von den deutschen Königen zum Schutz des Reiches angelegt wurden. Sie wird um die Mitte des 9ten Jahrhunderts erwähnt. Hergestellt aber und bestimmter ausgebildet wurde sie unter König Hein-

rich I., der die Grenzen Deutschlands bei Schleswig befestigte und auch eine sächsische Colonie in diese Gegenden führte. Es geschah um dieselbe Zeit da auch von dänischer Seite an die Stelle der früheren Anlagen das stärkere Danewirk trat, eine feste Verschanzung mit Wall und Graben, die von der Schlei südlich von Schleswig her gegen den Südwesten lief. Die Dänen legen seinen Bau der gefeierten Thyra Danabod bei: es habe gedient, sagt ein alter Geschichtschreiber, 'als Dänemarks sicherster Schutz gegen die Wuth der Deutschen'.

Eben damals, im 10ten Jahrhundert, ist das dänische Land auf der Halbinsel mit dem Inselreiche der Lethrakönige vereinigt worden. Es ist die Zeit wo überall im Norden grosse geschlossene Herrschaften entstanden, die mit den stammesmässigen Sonderungen der skandinavischen Germanen zusammenfielen. Eine sagenhafte Überlieferung berichtet: weil der König Dan den Jüten gegen die Deutschen Hülfe geleistet, hätten sie sich ihm unterworfen; 'sie führten ihn zu dem Steine der Danerhyg genannt wurde und setzten ihn auf den Stein und gaben ihm den Namen eines Königs. Dann unterwarf er Fühnen und Schonen und nannte das ganze Land Dänemark'. Die erste Unterwerfung der Jüten durch die Dänen und die spätere Vereinigung des dänischen Jütlands mit den Inseln zu einer Herrschaft sind in einander gemischt und liegen beide dieser Darstellung zu Grunde. Dem entspricht es freilich nicht, wenn zugleich Kaiser Ludwig der Fromme als Herr der Deutschen und Gegner der Dänen genannt wird. Doch geht allerdings die Begründung deutschen Einflusses im südlichen Dänemark bis auf seine Zeit zurück.

Immer sind die fränkische Herrschaft und das Christenthum Hand in Hand mit einander vorwärts gedrungen. Die fränkischen Könige, namentlich seit sie in nähere Verbindung mit Rom getreten und auf die Herstellung des kaiserlichen Namens im Abendlande eingegangen waren, erachteten es zugleich als Beruf und als Mittel für Befestigung und Ausdehnung ihres Regiments, die heidnischen Völker des Ostens und Nordens dem Christenthum zu gewinnen. Nach der Eroberung des sächsischen Landes wurden bald kirchliche Einrichtungen über alle Theile desselben verbreitet: da kamen vom Süden der Elbe die ersten Glaubensboten nach dem Thietmaresgau, wo Atrebanus erschlagen wurde. Später wurde zu Hammaburg eine Kirche gebaut, die der Bischof Amalarius weihte und deren Obhut dem Presbyter Heridag anvertraut wurde. Dies geschah in den späteren Jahren Karl des Grossen, der die Absicht hatte eben zu Hamburg eine erzbischöfliche Kirche zu errichten, die auch als Stützpunkt für die Verbreitung des Christenthums im Norden dienen könne.

Den Plan des Vaters nahm der Sohn wieder auf. Das westliche Holstein galt nun für christlich. Es gab eine zweite Kirche zu Milinthorp (Meldorf) die für Ditmarschen bestimmt war; es wird erzählt, dass der Bremer Bischof Willerich hier öfter predigte. Zwischen seiner und der Verdener Diöcese war das Land getheilt. Um diese Zeit übernahmen zwei fränkische Geistliche, Ebo von Rheims und Halitgarius von Cambray, den Auftrag, den Dänen das Christenthum zu verkünden, und der Kaiser Ludwig gab ihnen als Stützpunkt für ihre Unternehmungen den Ort Welanao, wo ohne Zweifel früher die Stätte eines wichti-

gen heidnischen Cultus gewesen war und wo nun der Grund zu einer kirchlichen Stiftung (Münsterdorf) gelegt wurde. Die Wirksamkeit jener Männer ist dann freilich nicht tief gedrungen, obgleich damals schon innere Zwietracht unter den Dänen auf der Halbinsel wenigstens einen Theil derselben dem fränkischen Einfluss und damit auch dem Christenthum zugänglicher machte. Die Hauptsache war dass der König Harald sich in der Kirche des h. Albanus zu Mainz feierlich taufen liess (im J. 826). Denn als er von hier in sein Reich zurückkehren wollte, erhielt er einen Begleiter, dessen Thätigkeit für die kirchlichen Verhältnisse dieses Landes von grosser Wichtigkeit geworden ist. Anskar, erst Mönch in dem gallischen Kloster Corbie, dann in dem neugegründeten Corvey an der Weser, trat dem König an die Seite, um ihn dem Christenthum zu erhalten und sein Volk dafür zu gewinnen, und in einer langen Reihe von Jahren hat er einen Samen ausgestreut der wenigstens nicht ganz wieder zertreten werden konnte. Es gab dies zugleich den Anlass um auf den Plan eines eigenen Erzbisthums in Hamburg zurückzukommen. Das nordelbische Land sollte demselben als Diöcese unmittelbar unterworfen sein, ausserdem aber seine Gewalt sich über den ganzen zu bekehrenden Norden erstrecken. Anskar wurde (im J. 831) zum Erzbischof geweiht.

Als die Dänen aber Hamburg zerstörten (im J. 845) und die Stadt als ein unsicherer Aufenthalt des geistlichen Hauptes erschien, wurde das Bisthum Bremen dem Anskar übertragen, und nach einigen Verhandlungen auf das engste mit dem Hamburger Erzbisthum verbunden. Noch hatte

dies aber keine Suffragane im Norden. Anskar erreichte doch nicht mehr als den Bau von Kirchen erst zu Schleswig, dann zu Ripen. Es waren schwache Keime, doch ein Anfang war gemacht. Eben dies begründete auch wieder einen näheren Verkehr zwischen Dänen und Deutschen. Mit den Sachsen hatten jene zusammen gehalten als sie für die alte Freiheit und den alten Glauben, der dem nordischen nahe verwandt war, gegen die Franken stritten. Nun waren alle Deutschen christlich und brachten das Christenthum ihren Nachbarn zu; damit wurde der deutsche Einfluss gegen den Norden getragen.

Eben deshalb aber stellte sich auch das Volk mit nationalem Eifer dem Christenthum entgegen. Es erscheint als ein aufgedrungener fremder Zustand, den man immer wieder abzustreifen bemüht ist. Die Durchführung desselben giebt Anlass zu starken inneren Krisen, und erst nach längerer Zeit und wechselnden Ereignissen findet sie statt. Am Ausgang des 9ten Jahrhunderts ist das Heidenthum entschieden im Übergewicht. Damals war die Mark an der Eider, selbst ein Theil des nordalbingischen Landes den Deutschen verloren.

Als dann König Heinrich (im J. 934) jene Mark herstellte, soll auch ein dänischer Fürst das Christenthum angenommen haben. Unter seinem Nachfolger Otto wurden die ersten Bischöfe auf dänischem Boden eingesetzt, Hored für Schleswig, Liofdag für Ripen; dazu kam ein dritter mit dem Sitze Aarhuus. Sie standen unter dem hamburger Erzbischof und erschienen mit ihm zuerst (im J. 948) auf der Ingelheimer Synode. Einige Zeit später (im J. 965) ertheilte ihnen der zum Kaiser erhobene deutsche König

eine Freiheit für alles 'was in der Mark oder im Reich der Dänen ihren Kirchen eigenthümlich gehörte': ein Ausfluss jener Machtvollkommenheit welche der deutsche König und Kaiser nach der Auffassung der Zeit insonderheit über die Völker und Staaten des Nordens und Ostens zu üben berechtigt war, und die er kein Bedenken trug, auch ohne ausdrückliche Anerkennung durch die einzelnen Gewalten, zur Geltung zu bringen so weit er konnte.

Es waren übrigens die neuen Stiftungen offenbar mehr Sprengel für missionarische Thätigkeit als förmlich organisirte Bisthümer. Nur ganz im allgemeinen kann der Bereich der einzelnen Bischöfe gegen einander abgegrenzt sein. Noch oft mussten sie in Deutschland eine Zuflucht suchen. Es waren meist deutsche Geistliche; doch nahm man, wenn man sie finden konnte, lieber noch eingeborne Männer.

Dabei gingen die Kämpfe zwischen den Dänen und Deutschen fort. Unter Otto I. fiel der Sachse Hermann, der mit der Grenzvertheidigung im Norden beauftragt war und später herzogliche Rechte in einem Theile Sachsens erhielt, in dänische Gefangenschaft. Dagegen erschienen auf dem lezten Hoftag des Kaisers Gesandte des dänischen Königs, welche Huldigung boten und Geschenke brachten, die man in Deutschland als einen schuldigen Tribut betrachtete. Und als nach Otto I. Tod der König Harald die deutsche Mark angriff, die angelegte Feste erstürmte, die deutschen Ansiedeler vertrieb, zog Otto II. förmlich gegen ihn aus (im J. 974), und es kam nun zu Kämpfen die in deutscher und nordischer Überlieferung gefeiert sind. Den Deutschen blieb der Sieg. Der König Harald wurde zu

einem Frieden genöthigt, in dem er die Oberhoheit des deutschen Kaisers anerkannte; er selber wandte sich dem Christenthum zu und wusste sich in den späteren Jahren sogar den Ruhm eines eifrigen Bekenners und Verbreiters desselben zu erwerben. Ja als später die Anhänger des alten Glaubens unter dem eigenen Sohn des Harald gegen ihn auftraten und dieser dann in den folgenden Kämpfen seinen Tod fand, erschien er fast als ein Märtyrer für den wahren Glauben.

Noch einmal war zu jener Zeit das Christenthum im dänischen Lande ernstlich gefährdet, bis es endlich durch die Bekehrung von Haralds Sohne Svend und namentlich durch dessen Sohn und Nachfolger Knud zur allgemeinen Anerkennung und Herrschaft erhoben wurde. Damals aber war der angelsächsische Einfluss fast stärker als der deutsche. Das angelsächsische Reich war den dänischen Königen unterthan geworden, und von hier aus besonders hielten Sitte und Lebensweise der christlich-abendländischen Völker und die weiteren Einrichtungen der Kirche selbst ihren Einzug in den Norden. Der Verkehr mit der Insel wurde zum Theil auch von der Westseite des jetzigen Schleswig aus geführt. Es kamen Baumeister und wie man glaubt auch Baumaterialien auf dem Seewege ins Land, um bereits steinerne Kirchen an die Stelle der hölzernen zu setzen. Doch zogen um dieselbe Zeit wohl auch schon deutsche Handwerker und Kaufleute nach den dänischen Städten, besonders nach Schleswig.

Der Kaiser Konrad II. stand mit dem König Knud in friedlichem Einvernehmen. Sein Sohn Heinrich wurde mit Knuds Tochter Gunhilde verlobt. Schon vorher (im J. 1026

waren beide Könige bei einem Zuge nach Italien zusammengekommen, und diese Gelegenheit wurde von Knud benutzt, um die Abtretung der deutschen Mark an der Schlei zu erlangen. Es schien jetzt von den christlich gewordenen Dänen keine Gefahr zu drohen; die Mark hatte ihren nächsten Zweck erfüllt. Dem billungschen Herzogshause in Sachsen, unter dem sie stand, war der fränkische König wenig gewogen; und so mochte er leicht in die Abtretung willigen. Doch war es immer eine Schmählerung des deutschen Reichsgebiets, das eben durch solche Marken im Osten die wichtigsten Erweiterungen erfahren hat. Für die dänischen Könige galt es den Erwerb eines fruchtbaren und reichen Landes, das nun zum grossen Theil in unmittelbares Krongut, Konungslef, verwandelt wurde. Auch unterschied man dieses 'Land zwischen Schlei und Eider' von dem benachbarten nördlichen Gebiete; es wurde nicht in die durchgehende Eintheilung nach Sysseln und Harden aufgenommen. Die deutschen Einrichtungen erhielten sich auch in mancher andern Beziehung: die Eintheilung des Feldes nach Hufen, die Bauart und Einrichtung der Häuser und anderes tragen sächsisches Gepräge an sich. Ein Theil des Landes ist freilich erst jetzt und später in Anbau genommen; doch hat dies den deutschen Charakter dieser Gegenden nicht verändern können. — In kirchlicher Beziehung wurde die Mark ohne Zweifel jetzt zuerst unter das Stift Schleswig gelegt. Sie stand bisher wahrscheinlich unter dem Bisthum welches Otto I. zu Aldenburg (Oldenburg) errichtet hatte: Helmolds Nachricht dass Schleswig selbst eine Zeitlang diesem zugerechnet wurde erhält so ihre Erklärung.

Während aber auf diese Weise das dänische Element auf der Halbinsel nur stärker zu werden schien, hat auch die Herrschaft der Wenden im östlichen Holstein sich zu höherer Bedeutung erhoben. Unter Heinrich und Otto I. waren die Wagrier und die übrigen slavischen Stämme an der Ostsee der deutschen Herrschaft unterworfen; sie mussten die Verkündigung des Christenthums, die Einführung kirchlicher Institutionen zugestehen: eben an der Stelle eines alten Heiligthums des Gottes Prove zu Stargard entstand das neue Bisthum zu Oldenburg; die slavische Bevölkerung sollte dem Bischof eine jährliche Abgabe zahlen, von jedem Pfluge Landes ein Maas Korn, zwölf Bündel Flachs, zwölf Stücke Geld. Ausserdem waren demselben Besitzungen zu Buzu (Bosau) am Plöner See angewiesen. Die Abneigung des Volks gegen den fremden Glauben wurde aber gesteigert durch den Hass gegen solchen Zins; und Abgaben und Dienste welche die sächsischen Herzoge forderten machten den deutschen Einfluss nicht beliebter.

Als daher am Ende von Otto II. Regierung die meisten westslavischen Stämme sich gegen die sächsische Herrschaft erhoben, sind auch die Wagrier nicht ruhig geblieben. Unter ihrem Fürsten Mistiwoi traten sie feindlich auf, verheerten die benachbarten deutschen Gebiete, überfielen und zerstörten Hamburg (im J. 983). In der nächsten Zeit sind die Oldenburger Bischöfe meist flüchtig in der Fremde. Ihr Werk ist damals, oder doch in der nächst folgenden Zeit, fast ganz wieder vernichtet worden. Die Kirchen wurden zerstört, die Priester erschlagen; in Oldenburg allein sollen 60 gefangen sein, die man, die Hände auf dem Rücken gebunden, durch die slavischen Orte schleppte

und dann allmählig zu Tode marterte. Ganz Nordalbingien verheerten die Slaven mit Feuer und Schwerdt. Das Heidenthum und die den Deutschen feindlichen Gewalten triumphirten damals hier im Norden der Elbe.

Erst allmählig kehrten wieder friedlichere Verhältnisse zurück, nicht ohne Einfluss der neuen Ordnungen die in dem Dänenreiche sich befestigt hatten. Hamburg wurde von dem Erzbischof Unwan wieder hergestellt, das dortige Domcapitel eingerichtet; der Erzbischof baute sich hier eine Burg, eine andere der sächsische Herzog. Als Mistiwois Enkel, Gotschalk, der in Lüneburg erzogen, dann dem Dänenkönig Knud nach England gefolgt war, mit dänischer Hülfe zur Herrschaft in Wagrien kam, erklärte er sich entschieden für das Christenthum. Eben er wurde der Gründer eines bedeutenden Reichs, das sich auch über die benachbarten slavischen Gebiete an der Südseite der Ostsee erstreckte, und das mit den Interessen der Sittigung und christlicher Bildung auf das engste verbunden war. 'Damals, sagt Adam von Bremen, waren die Lande voller Kirchen und die Kirchen voller Geistlichen. Man schickte in alle Lande um Arbeiter zu dem Werke herbeizurufen. Gotschalk selbst war so eifrig, dass er seinen Landsleuten in slavischer Sprache die Predigt der deutschen Geistlichen verkündigte'.

Diese Wagrische Herrschaft hatte eine gewisse Selbständigkeit; doch blieb sie im Zusammenhang mit dem deutschen Reich. Den sächsischen Herzogen war Gotschalk fest verbündet und genoss ihres Schutzes; in kirchlicher Beziehung schloss er sich dem hamburger Erzbischof an.

Wenn aber dieses Gebiet den benachbarten deutschen Landen nur enger verbunden ward, so schien dagegen das dänische Reich sich mehr und mehr von denselben abwenden zu wollen. Von einer Abhängigkeit wie sie früher bestand war in dieser Zeit nicht die Rede. Die dänischen Könige des 11ten Jahrhunderts, Svend Estrithson und seine Söhne, welche die kirchlichen Einrichtungen ihres Reiches vollendeten, hatten das Verlangen, auch ein eigenes Erzbisthum für den Umfang desselben zu erhalten und so das Band zu lösen welches die dänische Kirche an Deutschland knüpfte. Nur unter Bedingungen die ihnen in anderer Weise den Einfluss über den Norden sicherten haben die hamburger Erzbischöfe darin willigen wollen. Aber diese sind nicht erfüllt; ihr Widerstreben hat nichts geholfen; die römische Kirche bot bereitwillig die Hand zu einer unmittelbaren Verbindung mit dem Norden und zu einer Beschränkung des deutschen Einflusses: am Anfang des 12ten Jahrhunderts ist es wirklich dahin gekommen, dass Lund der Sitz eines dänischen Erzbisthums wurde. Norwegen und Schweden sind später dem Beispiel gefolgt. Das Erzbisthum welches an der Elbe begründet war um von hier aus alle Lande des Nordens mit kirchlicher Gewalt zu umfassen und an Deutschland zu knüpfen, hat sich jetzt auf die engen Grenzen seiner nächsten Umgebung zurückziehen müssen, freilich erst nachdem es seine Aufgabe wesentlich erfüllt hatte.

Auch die Schleswiger Kirche erhielt jetzt im fernen Norden ihren geistlichen Oberen. Dieser Theil der Halbinsel sollte ebenfalls von Deutschland abgetrennt, zu den echtdänischen Landen hingezogen werden.

So haben sich die Verhältnisse in den früheren Jahrhunderten auf dem Boden des jetzigen Holstein und Schleswig entwickelt: in grosser Mannigfaltigkeit, unter bedeutenden Wechseln nationaler und politischer Zustände. Das deutsche Element ist anfangs vorherrschend gewesen, hat dann aber anderen Bevölkerungen neben sich Raum geben müssen. Unter den glorreichen Herrschern Deutschlands aus sächsischem Geschlecht hat es wieder das Übergewicht gehabt. Seit im 11ten Jahrhundert ein anderes mitteldeutsches Haus auf den Thron gelangte, erleidet es in mancher Beziehung eine Einschränkung. Doch hat die Durchführung des Christenthums und die Ausbreitung der abendländischen Cultur in diesen Gegenden immer noch in der Verbindung mit Deutschland ihre Stütze zu suchen.

Es beginnt bereits die allmählige Auflösung der stärkeren politischen Einheit im deutschen Reiche. Die einzelnen Glieder und Theile, die Stämme und Landschaften, fangen an sich selbständig zu entwickeln. Wenn dies in vieler Beziehung wieder zur Minderung der deutschen Macht beiträgt, so zeigt sich doch dabei, welche Fülle von Leben und Kraft oft dem kleinsten Gliede einwohnt. Nicht am wenigsten aber ist das bei den deutschen Völkerschaften nördlich der Elbe der Fall. Sie haben nur noch vorübergehend die unmittelbare Einwirkung des Reichsoberhauptes erfahren; meist sind sie sich selber überlassen gewesen. Aber es hat nur gedient um ihrer Entwickelung einen noch selbständigeren Charakter zu verleihen. Auf dem Grunde der gelegt worden war, hat sich hier ein reiches historisches Leben entfaltet, das sich bald wieder über die eigenen Grenzen hinaus erstreckte.

Die deutschen Bewohner nördlich der Elbe haben sich nicht blos in dem fast unablässigen Kampf mit den feindlichen Nachbarn behauptet, sondern sie sind ihrer auch fast vollständig Herr geworden. Eine bedeutende Wiederausbreitung des deutschen Elementes hat hier stattgefunden, und, bei geringer Unterstützung aus dem übrigen Deutschland, zumeist mit den Kräften die hier innerhalb enger Grenzen vorhanden waren. Die Ausbildung Holsteins und seiner Städte, die Entstehung des Herzogthums Schleswig, dann die Vereinigung dieser Lande und ihre weitere gemeinsame Entwickelung sind eben hiervon das Resultat.

Erstes Buch.

Schleswig-Holsteins Vereinigung.

Erstes Capitel.

Holsteins Ausbildung.

Das Land welches später zu dem Herzogthum Holstein vereinigt wurde bestand in älterer Zeit aus mehreren unter sich getrennten und wesentlich verschiedenen Landschaften.

Einen Theil bildete das Gebiet jener wendischen Wagrier. Es zerfiel wieder in kleinere Districte oder Gaue, wie sie auch sonst unter den Slaven vorkommen. Oldenburg (Stargard) und Plön (Plune) waren die ältesten Orte. Zwischen dem slavisch gebliebenen Wagrien und dem sächsischen Lande lag die Mark, welche von dem kieler Meerbusen bis an die Elbe sich erstreckte, östlich von der Zwentine, dem Plöner See, dem Stocksee und der Quelle der Bille begrenzt, westlich bis an die Quellen der Eider Stör und Alster reichend, ein schmaler Strich Landes, in dem aber später zum Theil die wichtigsten Orte des Landes belegen waren: Kiel, Preetz, Bornhöved, Segeberg und Oldesloe. Der Umfang ergiebt sich wenn man die Grenzen des späteren Lübecker (früher Oldenburger) Bisthums mit der östlichen Grenzlinie der Mark vergleicht, deren ganzes Gebiet offenbar dorthin gerechnet wurde.

Der übrige Theil des jetzigen Holstein zerfiel in drei Gaue. Der älteste Bericht des Adam von Bremen sagt: 'es gab

drei Völkerschaften unter den nordalbingischen Sachsen, die Tedmarsgoi, die Holcetae, die Sturmarii'. Nach altgermanischer Weise erscheint der Gau hier noch als das Gebiet einer besonderen Völkerschaft, d. h. eines selbständigen Theiles innerhalb der grösseren Einheit der Stämme. Neuere Forschung, gestützt zunächst auf die Deutung der Namen, hat in diesen Völkerschaften drei der ältesten und berühmtesten Völker Germaniens wiederfinden wollen, in den Ditmarschen die alten Teutonen, in den Stormarn die Kimbern, in den Holsten die diesen eng verbundenen Charuden. Dann wäre hier der Ausgangspunkt aller deutschen Geschichte.

Von jenen Völkerschaften haben die Ditmarschen immer den andern beiden ferner gestanden, mit nationaler Verschiedenheit und lange auch in politischer Sonderung. Die ältesten Formen des Namens (Thiatmaresgaho, Thietmaresca, Tedmarsgoi) weisen auf die Ableitung von einem Thietmar (Ditmar) als Vorsteher des Gaues hin, wie sich ähnliches wenigstens bei den Unterabtheilungen der Gaue, den Hundertschaften, auch anderswo in älterer Zeit findet. Doch kann der Schein täuschen und ein anderer Ursprung des Namens begründet sein, dessen erste Hälfte namentlich an bedeutungsvolle Bezeichnungen aus dem germanischen Alterthum anklingt. Mit der Marsch, die ein Theil des Volks bewohnt, hat er sicherlich nichts zu thun. — Das Grafenhaus welches zu Stade seinen Sitz hatte scheint seine Gewalt schon früh über diesen Theil des nordalbingischen Landes ausgedehnt zu haben. Doch ist das Nähere nicht bekannt. Im 11ten Jahrhundert werden eigene Grafen genannt. Ob diese durch eine Theilung im stadi-

schen Haus zu diesem Besitze kamen oder ob umgekehrt erst nach dem Aussterben dieser Linie eine Vereinigung mit der Grafschaft südlich der Elbe statt hatte, wird sich nicht mehr mit Sicherheit ermitteln lassen. Zwei Grafen, Dedo und Etheler, die Gemahle einer Ida, fanden hier einen gewaltsamen Tod; und als auch der Sohn der Ida aus früherer Ehe gestorben war, fiel das Erbe an den stadischen Grafen Udo, der zugleich Markgraf in der Nordmark war. Unter seinen Nachfolgern ist Ditmarschen bis zum Aussterben des Hauses geblieben. Dass sich der Erzbischof von Bremen (im J. 1062) die Grafschaft des Udo vom Kaiser schenken liess, hatte zunächst nur die Folge dass der Graf zum Vasallen des Erzbischofs wurde, gab aber zugleich einen Anlass, um später weitere Ansprüche auf den Besitz derselben zu erheben. — Die älteste Kirche im Lande war Meldorf (Milinthorp), die Burg, welche wahrscheinlich dem Grafen zum Schutz und Anhaltspunkt diente, die Bökelnburg (Bokeldeborg), auf einer Höhe der Geest, beim Flecken Burg. — Das Volk zeichnete sich aus durch trotzige Kraft; wenigstens wird fast nur berichtet, dass seine Grafen ein gewaltsames Ende fanden. Dass sich hier Einrichtungen und Rechtsverhältnisse in wesentlichem Anschluss an die altgermanische Verfassung erhielten, wird durch die späteren Zustände wahrscheinlich. Doch reicht keine bestimmte Überlieferung bis in die früheren Jahrhunderte des Mittelalters hinauf.

Die Elbmarschen von Wilster, Krempe und Haseldorf werden von dem eigentlichen Holstein und Stormarn unterschieden; erst später scheint es hat man sie diesen Landschaften zugetheilt. Sie gewannen an Bedeutung, als man

das Land gegen die Fluth, die sich die Elbe hoch hinauf erstreckt, zu deichen lernte. Doch sind auch spät noch ganze Dorfschaften weggeschwemmt worden.

Der Gau der Holsten (Holsati, Holcetae) erstreckte sich von der Ostseite Ditmarschens an, wo die Holstenau und Gieselau die Grenze bildeten, nördlich bis an die Eider, östlich über die Stör hinaus bis nahe an die Quellen der Alster. Es ist der Haupttheil des Landes, schon nach alter Erklärung von den Holze benannt mit dem es dicht bewachsen war. Seine älteste Kirche war Schenefeld (Scanefelde), seine wichtigste Burg die Esseveldoburg oder Esesfelth (Itzehoe).

Den südlichen Theil des Landes dagegen um die Pinnau und Alster östlich bis zur Bille hatten die Stormarn (Sturmarii) inne. Sie werden die edleren genannt, und ihren Namen bezieht der älteste Geschichtschreiber auf die Stürme denen sie ausgesetzt waren. Selbst in die deutsche Heldensage fand ihr Name Eingang, wo in der Gudrun Wate von Sturmlant oder Stürmen auftritt. Später erhielt sich eine Erinnerung dass Stormarn das angesehenere Land sei: hierauf bezog sich zuerst der fürstliche Titel des regierenden Hauses. Hamburg mit seiner erzbischöflichen Kirche und seinen Burgen des Erzbischofs und Herzogs lag in diesem Gau.

In politischer Beziehung sind die Lande der Holsten und Stormarn früh schon verbunden worden. Die Grafschaft hatte hier wie in dem südlich der Elbe gegenüberliegenden Bardengau das billungsche Haus, das zugleich die wendische Mark und die Aufsicht über Wagrien und die benachbarten Landschaften unter sich hatte; und so

lange die dänische Mark bei Deutschland war, stand ohne Zweifel auch diese unter seiner Gewalt. Jene beiden Gaue waren als Grenzdistricte, wie das regelmässig zu geschehen pflegte, mit der benachbarten Markvertheidigung in einer Hand verbunden. Ausserdem war das billungsche Geschlecht im Besitz der herzoglichen Würde über Sachsen. Es ernannte dann Stellvertreter, welche die gräflichen Rechte und Geschäfte in den nordalbingischen Landen ausübten. Diese Vicegrafen hatten, wie es scheint, ihren Sitz regelmässig in Hamburg, von dem sie deshalb auch wohl benannt worden sind. Am Ausgang des 11ten Jahrhunderts werden ein Graf Heinrich und sein Sohn Gotfried erwähnt. Ob sie blos Stormarn oder auch das eigentliche Holstein unter sich hatten, ist nicht ganz deutlich. Doch ist das letztere wahrscheinlich, da beide Landschaften nachher immer vereinigt waren.

Dagegen gab es später für jeden Gau einen besonderen Overboden (praefectus), dessen Stellung mit den alten Gerichtsversammlungen der Gaue zusammenhängen wird. Er war wohl der Stellvertreter des Grafen auf dem allgemeinen Ding. Wo aber die alten Versammlungsstätten der beiden Gaue waren, ist bisher nicht hinlänglich ermittelt worden. In Holstein werden allgemeine Zusammenkünfte zuerst in Locstedt erwähnt, dann aber auch an andern Orten; für Stormarn fehlt es an allen näheren Angaben.

Die Unterabtheilungen der Gaue sind die alten Kirchspiele. Diese kirchliche Eintheilung schloss sich wahrscheinlich an eine ältere politische an; später wird aber zwischen beiden nicht unterschieden.

Spuren einer andern Eintheilung sind, dass einmal vier Vorsteher des Landes (legati provinciae) genannt werden, dass ein ander Mal das Aufgebot in acht Theile zerfiel.

Alle drei Gaue standen in kirchlicher Beziehung unter dem Hamburger Sprengel. Die Erzbischöfe hatten einzelne Besitzungen nördlich der Elbe, Güter in Ditmarschen, dann einen Theil der Stadt Hamburg und in seiner Nähe den Sülberg. Als sie im 11ten Jahrhundert, zunächst wegen der kirchlichen Verhältnisse, diesen Landen wieder eine grössere Aufmerksamkeit zuwandten, haben sie auf jenem Berge erst eine Propstei, dann eine Burg erbauen lassen. Man schrieb es der Eifersucht des Herzogs zu, dass das umwohnende Volk, erbittert über die Räubereien welche die Besatzung sich erlaubte, die Burg zerstörte. Der Herzog liess um dieselbe Zeit die sogenannte Neue Burg an der Alster bei Hamburg befestigen, um von hieraus den Erzbischof beobachten und ihm das Gegengewicht halten zu können. Daselbst hatte dann auch der Vicegraf seinen Sitz.

Es waren die Zeiten des Erzbischofs Adalbert, der mit kühnem und stolzem Sinn die Angelegenheiten Deutschlands unter dem schwachen Heinrich IV. zu leiten versuchte und zugleich die nordischen und slavischen Verhältnisse mit umfassendem Geiste in das Bereich seiner Thätigkeit zog. An Gotschalks Bestrebungen in Wagrien, an der völligen Durchführung kirchlicher Einrichtungen durch Svend Estrithson in Dänemark nahm er lebhaften Antheil. Wenn er diesem die Gründung eines eigenen Erzbisthums für sein Reich zugestand, so sollte ihn die Würde eines Patriarchen über den Norden entschädigen. Ausserdem

gedachte er die Zahl der ihm unterworfenen Bisthümer in den deutschen und slavischen Landen bis auf zwölf zu bringen, damit sein Erzbisthum auch so den canonischen Vorschriften entspreche. Nördlich der Elbe wollte er auf slavischem Boden dem Oldenburger Bisthum ein zweites in Ratzeburg hinzufügen, zwei andere aber in Heiligenstedten und Pahlen an der Eider errichten. Der Plan sank hin wie andere Entwürfe des hochgreifenden Mannes, als die Versammlung der deutschen Fürsten ihm seine Stellung beim Kaiser entzog und unmittelbar darauf auch die Herrschaft seines Schützlings Gotschalk von heidnischen Gegnern gestürzt wurde (im J. 1066).

Eine neue gewaltsame Erschütterung aller Verhältnisse im nordalbingischen Lande trat ein. Nicht blos dass das Heidenthum in Wagrien überall hergestellt, die Geistlichen vertrieben oder getödtet, die Kirchen zerstört wurden: auch die benachbarten sächsischen Gegenden haben schwer gelitten. Hamburg wurde eingenommen und der Verwüstung übergeben. Fast alle Stormarn, heisst es, wurden getödtet oder in die Gefangenschaft geschleppt. Auch Schleswig, der Sitz eines Bisthums, soll von den Slaven überfallen und völlig zerstört worden sein. Deutsche und Dänen standen damals als Bekenner des Christenthums gemeinsam den heidnischen Slaven gegenüber. Aber eine Zeitlang hatten diese das Übergewicht. Als Gotschalks Sohn mit 600 Männern aus dem Bardengau, die ihm der Herzog Ordulf zur Hülfe gegeben hatte, zu Plön belagert, zur Übergabe genöthigt und dann erschlagen worden war, sah sich das nordalbingische Land in grösster Bedrängniss; die Hülfe der Ditmarschen Holsten und Stormarn war zur

Umkehr bewogen, und jetzt musste die sächsische Bevölkerung dieser Gegenden sich die Schonung der Feinde mit Tribut erkaufen. Aber das Land verödete, es füllte sich mit Räubern; die Unsicherheit war so gross dass 600 Familien die Heimath verliessen und nach dem Harze zogen. Das oldenburger Bisthum ist 60 Jahre lang unbesetzt geblieben.

Es ist nicht viel später dass einem dänischen Prinzen, Björn, einem Sohne Svend Estrithsons, eine Unterwerfung von Ditmarschen und Holsten nachgerühmt wird. Um diese Herrschaft zu sichern, heisst es, habe er eine Burg auf einer Eiderinsel gebaut, wie man annimmt an der Stelle wo später Rendsburg stand.

Es sind die Zeiten innerer Zwietracht im deutschen Reiche da diese nördlichen Gegenden solchen Gefahren preisgegeben waren: wie unter den Söhnen Ludwig des Frommen, während der Minderjährigkeit Otto III., so jetzt da die Könige aus dem fränkischen Hause mit den Fürsten, und vornemlich den sächsischen, stritten. Soll doch Heinrich IV. so weit gegangen sein, dass er dem dänischen König das nordelbische Land und die Stader Grafschaft anbot für Hülfe welche dieser gegen die Sachsen versprach, die aber am Ende das dänische Volk gegen die alten Nachbarn nicht leisten wollte. Ähnliches ist auch in späteren Zeiten wiedergekehrt. Doch haben sich dann diese Lande meist auch mit eigenen Kräften wieder zu erheben gewusst.

Des Björn Herrschaft fand wenigstens mit seinem Tode ein Ende. In Wagrien aber bahnte zunächst der dänische Einfluss eine Veränderung an. Heinrich, Gotschalks anderer Sohn, der in Dänemark Hülfe gefunden hatte, kam zuerst

in einem Theile Wagriens, dann nach Ermordung des Gegners im ganzen Lande zur Herrschaft. Und er trat nun alsbald in die Fussstapfen seines Vaters, erkannte die Oberherrschaft des sächsischen Herzogs an, und erhielt dafür die Hülfe der nordalbingischen Sachsen, die ihm in der Schlacht bei Smilow gegen feindliche östliche Stämme zur Seite standen. Es war das Ende des 11ten Jahrhunderts wo dieser neue Umschwung erfolgte, der auch für Holstein und Stormarn folgenreich ward.

Allerdings behielt das wagrische Reich das Übergewicht in den Verhältnissen dieser Gebiete. Heinrich stand im höchsten Ansehn; er wurde König genannt im ganzen Lande der Slaven und Nordalbinger. Diese mussten ihm bei seinen Heerfahrten Hülfe leisten; fast erschien er auch als ihr Herr. Und doch wurde es nicht verhindert dass slavische Räuber noch einmal die Stadt Hamburg überfielen. Als der Graf Gotfried, Heinrichs Sohn, sie verfolgte, wurde er besiegt und selbst erschlagen (im J. 1110, Novemb. 2).

Heinrich bekannte sich zum Christenthum und er begünstigte es, weil er mit Hülfe desselben die widerstrebenden Feinde zu unterwerfen gedachte. Doch trat er behutsam auf: er wusste auch dass die Herrschaft seines Vaters besonders aus Hass gegen den neuen Glauben gestürzt worden war. Nur zu Lübeck (Lubice) war eine Kirche. Hier am Zusammenfluss der Schwartau und Trave hielt Heinrich Hof, während sein Gegner Kruko nicht weit davon, am Zusammenfluss der Trave und Wakenitz, an einem Ort Bucu genannt, seinen Sitz gehabt hatte. Schon damals, scheint es, war dort ein lebhafter Handelsverkehr, der unter dem Schutz des Fürsten zunahm.

So bedeutend es aber auch sein mochte, dass hier der Versuch gemacht ward der slavischen Bevölkerung durch einen Fürsten aus ihrer eigenen Mitte, und nur im Anschluss an die benachbarte deutsche Herrschaft, die Elemente der Sittigung und weiterer Ausbildung zuzutragen: so muss es doch für Deutschlands Entwickelung als günstiger erscheinen, dass nicht dieser Gang eingehalten, sondern die deutsche Herrschaft unmittelbar zur Geltung gebracht wurde. Noch waren die Deutschen von den Küsten der Ostsee, den ältesten Sitzen ihrer Vorfahren, ausgeschlossen. Nur Slaven und Dänen befuhren sie mit ihren Schiffen, und wenn deutsche Kaufleute an dem Verkehr mit den östlichen Küsten theilnahmen, so fehlten ihnen doch die eigenen Schiffe und Häfen. Oft genug störten jene auch durch heftige Kämpfe und gegenseitige Raubzüge die Sicherheit des Handels. Hier gab es noch grosse Aufgaben zu lösen.

Für die ganze Entwickelung des nordalbingischen Landes ist es aber von der grössten Wichtigkeit geworden, dass nach des Grafen Gotfried Tode die Grafschaft der beiden Gaue Holstein und Stormarn einem Manne übertragen wurde, dessen Geschlecht sich durch Thätigkeit, unablässigen Eifer, beharrlichen Sinn und Thatkraft, den rühmlichsten Namen in der Geschichte erworben hat.

Herzog Lothar, der dem letzten Billunger im Herzogthum Sachsen gefolgt war (im J. 1106), gab die erledigte Grafschaft dem Adolf von Schauenburg.

Das Haus der Schauenburger, mit dessen Geschicken die Verhältnisse Holsteins und später Schleswigs auf das engste verbunden sind, hatte seine Besitzungen an der Weser, wo es das Schloss Schauenburg baute, das noch jetzt eine

schöne Ruine im Thal bei Rinteln bildet. Der Ursprung der Familie ist nicht bekannt. Sie scheint von altem sächsischen Adel herzustammen. Spätere Überlieferung erzählte, dass sie früher Herren von Santersleben waren und von Konrad II. gräfliche Rechte in ihren Besitzungen an der Weser erlangten; doch stehen dem sehr erhebliche Bedenken entgegen; von einer solchen Grafschaft wenigstens lässt sich nichts nachweisen. Was jetzt den Herzog Lothar bewog, diesem Hause die entfernte Vicegrafschaft nördlich der Elbe zu übertragen, wird ebenso wenig gesagt. So verhältnissmässig unbedeutend aber die Sache damals erscheinen mochte, so folgenreich ist sie im Lauf der Zeiten geworden.

Adolf I. war gleich eine Persönlichkeit, die sich in den verwickelten Verhältnissen, die er vorfand, wohl geltend zu machen wusste, die jedenfalls bedeutender hervortritt als es bei seinen Vorgängern der Fall gewesen war. Anfangs unterstützt er den wagrischen Fürsten Heinrich bei dessen weiteren Kämpfen mit den östlichen Slaven, die zum Theil von den Dänen gegen ihn aufgeboten sein sollen, da diese in Feindschaft mit Heinrich und seiner Herrschaft gekommen waren. Doch wurde wieder ein friedliches Verhältniss angebahnt, als der dänische Prinz Knud eine herzogliche Stellung im südlichen Theile der Halbinsel zugleich mit der Verpflichtung zum Schutz des Reiches gegen die Slaven empfing. In den letzten Tagen des Heinrich standen Wenden Dänen und Deutsche friedlich neben einander: Knud und Heinrich vertraten beide dieselben Interessen der gesetzlichen Ordnung und Sittigung. Adolf blieb ihnen verbündet zur Seite.

Da brachte Heinrichs Tod einen neuen Wechsel der Dinge (wahrscheinlich im J. 1124 oder 1125, März 22). Die Söhne welche er hinterliess wussten doch nicht zu behaupten was der Vater gegründet hatte. Während sie uneinig um die Herrschaft stritten, warfen die östlichen slavischen Stämme die Abhängigkeit von sich in der sie zuletzt gestanden hatten; und bald fanden jene einen gewaltsamen Tod: der eine Knud wurde in Lütjenburg ermordet, den andern Zuentipulc erschlug ein Holste, und auch sein Sohn wurde zu Erteneburg getödtet. So sinken die Nachkommen des Gotfried rasch hinter einander in das Grab, und es erlosch ein Geschlecht das den Versuch gemacht hatte, seinem Volke eine selbständige politische Entwickelung in den Bahnen der abendländischen Cultur zu verschaffen. Dass dieser vereitelt wurde, hat über das Schicksal der Wenden in diesen Gegenden entschieden. Hinfort war nicht Bekehrung und Sittigung, sondern Austreibung und Vertilgung das Schicksal welches diesen westlichen Ausläufern des grossen slavischen Stammes bereitet wurde.

Zunächst wurde von Lothar, der eben damals (im J. 1126) die deutsche Königswürde erlangte, die Herrschaft im Wendenlande mit königlichem Titel dem dänischen Prinzen und Herzog zu Schleswig Knud übertragen, der auf diese Weise seine Macht wesentlich ausdehnte, zugleich aber der Vasall des deutschen Königs wurde. Es hat dies auf seine Stellung im südlichen Theile des Reiches Dänemark und auf sein Verhältniss zum dänischen König einen bedeutenden Einfluss gehabt, wie später dargelegt werden soll; es ist aber auch für die Verhältnisse des holsteinschen Landes und seines Grafen von Wichtigkeit gewesen.

Die dänische und wendische Macht auf der Halbinsel waren in einer Hand vereinigt, und wenn auch ihr Inhaber den deutschen König als Oberherrn anerkannte, so musste doch seine Gewalt dem benachbarten Grafen als sehr gefährlich erscheinen. Wieder bot Knud die Holsten auf für seine Kriege gegen die feindlichen Wenden. Die beiden Fürsten waren aber gespannt. Knud wollte eine Feste auf dem Alberg anlegen, offenbar in dem Gebiet der alten slavischen Mark. Adolf, wahrscheinlich weil er dieses zu seiner Herrschaft rechnete, liess die Besatzung heimlich gefangen nehmen; er fürchtete, heisst es, von Knud unterdrückt zu werden. Nicht lange darauf aber (im J. 1128, Novemb. 13) ist Graf Adolf gestorben.

Die Nachfolge in der Grafschaft wurde, wie in allen Lehen, als erblich angesehen. Sie war dem ältesten Sohne Hartung bestimmt gewesen, der aber kurz vorher (im J. 1126, Febr.) auf einem Zuge Lothars nach Böhmen gefallen war. So kam die Grafschaft an den jüngern Sohn Adolf (II.), der früher dem geistlichen Stand bestimmt worden war und deshalb eine gelehrte Bildung erhalten hatte: der lateinischen und der slavischen Sprache war er mächtig. Bei des Vaters Tod aber muss er noch minderjährig gewesen sein, denn seine Mutter hatte eine Zeitlang die Verwaltung der Grafschaft; ihr wird nachgerühmt, dass sie Hamburg mit Mauerwerk gegen die Angriffe der Feinde befestigen liess. Später zeigte sich Adolf, ausgezeichnet durch persönliche Eigenschaften, als einen der bedeutendsten in der Reihe der Schauenburgischen Grafen; und die wichtigsten Begebenheiten sind eben in seine Zeit gefallen.

Den ersten Anlass gab die Ermordung des Herzogs und Königs Knud durch seinen Vetter den dänischen Königssohn Magnus. Es war das folgenreich für Dänemark, aber auch für das Wendenland und Holstein. Denn nun ward noch ein letztes Mal unter einheimischen dem Christenthum feindlichen Fürsten, in Wagrien und dem benachbarten Polabenlande (Lauenburg) unter Pribislaus, in dem östlichen Gebiet der Abodriten unter Niclot, das Heidenthum und die alte Sitte wieder eingeführt. Blutige Opfer auch gefangener Christen wurden den Göttern dargebracht, und wie alle Restauration das Maass des Natürlichen und Hergebrachten überschreitet, so scheint auch hier der alte Cultus nur schroffer und grausiger hergestellt zu sein als früher.

Dem gegenüber aber steht die Wirksamkeit eines Mannes den dieser Theil Holsteins als seinen eigentlichen Christenbekehrer verehrt. Schon in den letzten Zeiten des Fürsten Heinrich war Vicelin, ein Geistlicher aus Hameln, der in Paderborn und Bremen und später in französischen Schulen seine geistliche Bildung empfangen und sich dann der Verkündigung des Christenthums gewidmet hatte, ins Land gekommen, und ihm war damals die Lübecker Kirche, die einzige in Heinrichs Reich, übertragen. Nach dessen Tode aber zog Vicelin sich hier zurück und übernahm die Stelle eines Pfarrers zu Wipendorf im District Faldera, hart an der Grenze der alten slavischen Mark. Auch in Holstein lagen nach den letzten Verwüstungen kirchliche Ordnung und Sitte danieder. Vicelin aber gründete dort eine Congregation die den Namen des Novum monasterium (Neumünster) empfing, und die sich dann der Predigt in

den umliegenden Gebieten und der Bekehrung des benachbarten Wagriens widmete. Seine und seiner Begleiter stille Thätigkeit ist das rechte Gegenbild zu den Stürmen welche fortwährend das Land bewegten; sie verleiht in Helmolds ausführlicher Schilderung der Geschichte dieser Jahre einen eigenthümlichen Reiz, der sich bei einer mehr allgemeinen Auffassung der Ereignisse nicht wohl wiedergeben lässt.

Der Kaiser Lothar, sein Vasall der Graf Adolf, und auch der Bremer Erzbischof ertheilten dem Vicelin ihren Schutz und verliehen seinen Stiftungen wichtige Privilegien; besonders in den Elbmarschen erhielt er bedeutende Besitzungen, die ihm auch als Zuflucht in gefährlichen Zeiten gedient haben sollen. Nächst den hamburger Urkunden sind dies fast die ältesten welche sich aus diesem Lande erhalten haben, jetzt wie die meisten Denkmäler desselben nach Kopenhagen gebracht und dadurch dem heimathlichen Boden entfremdet.

Zum Schutz Holsteins liess Lothar den Alberg befestigen, auf dem sich die Burg Sigeberg (Segeberg) erhob, an deren Bau, wie es heisst, das ganze Volk der Nordalbinger und selbst die Fürsten der Slaven, diese aber unwillig und gezwungen, theilnehmen mussten. An dem Fuss des Berges wurde eine neue Kirche gebaut und von dem Kaiser mit Gütern ausgestattet. Er übergab sie und auch die Lübecker wieder dem Vicelin, welcher Priester für die einzelnen Orte ernannte.

Lothars Tod (im J. 1137) hatte die Folge dass auch dieses Land mehr noch als früher in die allgemeinen Verhältnisse und Kämpfe Deutschlands verwickelt wurde. Der

feindliche Gegensatz der beiden Geschlechter, der Staufer und Welfen, welcher halb Europa in seinen Wechselfällen ergriff, hat auch hier bedeutend eingewirkt.

Der Schwiegersohn Lothars, der Welfe Heinrich (der Stolze) war auch mit dem sächsischen Herzogthum beliehen worden, wo er ausserdem die Erbgüter mehrerer erloschener Geschlechter, auch einen Theil wenigstens der billungschen, an sich brachte. Bei der deutschen Königswahl aber ward er, der mächtigste unter den deutschen Fürsten, übergangen; und als dem Staufer Konrad die Krone übertragen war, gedachte dieser den stolzen Gegner weiter zu demüthigen: das sächsische Herzogthum ward ihm abgesprochen, da es wider die Ordnung des Reiches sei, dass ein Herzog zwei Herzogthümer — die Welfen waren schon vorher im Besitz von Baiern gewesen — inne habe. An Heinrichs Stelle wurde der Markgraf von der Nordmark, Albrecht (der Bär), auch ein Tochtersohn des letzten Billungers, zum Herzog ernannt. Mit Heinrich aber musste auch sein Vasall Graf Adolf weichen, und an seiner statt wurde Heinrich von Badewide (Botwide) mit der Grafschaft in Holstein belehnt (im J. 1138).

Obschon die Gewalt des neuen Grafen nur kurz in Holstein gedauert hat, ist sie doch für das Land wichtig genug geworden. Denn als damals die Wagrier einen Angriff auf Segeberg machten, die Kirche zerstörten und die Burg belagerten, und gleichzeitig andere Feinde von der Insel Rügen aus Lübeck überfielen und die christlichen Priester vertrieben, unternahm Graf Heinrich im Winter einen Zug, der entscheidende Resultate hatte. Diesmal begnügte man sich nicht die Slaven zu besiegen, zu un-

terwerfen; sie wurden erschlagen, aus dem Lande getrieben oder doch zur vollen Unterthänigkeit gebracht. Im nächsten Sommer setzten die Holsten den Kampf auf eigene Hand fort, froh sich an den verhassten Nachbarn rächen zu können, die, wie Helmold sagt, von den Fürsten um des Tributes willen geschont worden waren. Die Hauptfeste Plön wurde eingenommen und zerstört. Durch die vorhergegangenen Ereignisse war wohl vorbereitet was jetzt geschah; doch ist es immer merkwürdig wie nun mit einmal die Kraft dieses Stammes gebrochen wurde.

Die Früchte dieser Unternehmungen hat aber doch Graf Adolf geerndtet. Da die Welfen in Sachsen das Übergewicht erhielten, kehrte auch er in seine Grafschaft zurück, die Heinrich ihm nicht mehr streitig machen konnte. Aber auch auf Wagrien erhob er Anspruch, offenbar weil es von Holstein aus erobert worden war; und der junge Herzog Heinrich (der Löwe), der seinem Vater gefolgt und eben auch mit dem deutschen König versöhnt war, liess sich willig finden dem Adolf Segeberg und Wagrien zu übertragen; während Heinrich das Polabenland mit der Feste Ratzeburg als Entschädigung empfing (im J. 1143).

Graf Adolf hatte nun das neue Land einzurichten und zu bevölkern. Ein grosser Theil der alten Einwohner war umgekommen oder aus dem Lande gewichen, und es galt dafür diesen fruchtbaren Gegenden neue Anbauer zuzuführen. Holsten, heisst es, liessen sich in den westlichen Strichen nieder, auf dem Zwentinefeld bei Bornhöved, zwischen dem Sualefluss, dem Tensebek (Agrimesau) und dem Plöner See und westlich von Segeberg um die Trave. Es sind dies Striche die durchaus zum Gebiet der alten sla-

vischen Mark gehören und wo man annehmen darf dass schon früher sächsische Bevölkerung ansässig geworden war, die jetzt vielleicht nur vermehrt oder von dem Geschichtschreiber nur bei dieser Gelegenheit aufgeführt worden ist. Er gebraucht den alten Namen Marcomannen zur Bezeichnung dieser Markbewohner. Der stete Kriegsdienst zu dem sie durch die Lage ihrer Besitzungen und vielleicht auch durch ausdrückliche Bedingung bei der Niederlassung verpflichtet waren, begründete für sie die Verhältnisse eines ritterlichen Lebens: der grössere Theil der Mark erscheint später als Besitzthum solcher ritterlicher Familien. Holstein und Stormarn waren aber zu schwach bevölkert, um auch für das eigentliche Wagrien eine Colonisation zu liefern.

Seit längerer Zeit schon waren aus den westlichen Theilen Deutschlands Anbauer in diese und andere östliche Gegenden gezogen: sie sind im allgemeinen unter dem Namen der Niederländischen Colonien bekannt. Sie finden sich seit dem Anfang des 12ten Jahrhunderts auf den Besitzungen der bremischen Kirche südlich der Elbe; nach Nordalbingien sind sie von Vicelin berufen worden, der durch sie die ihm übertragenen Ländereien in den Elbmarschen anbauen liess. Hier wird ihnen besonders die bessere Eindeichung und Cultivirung der reichen Marschgegenden verdankt; und ebenso hat ein Theil der fruchtbaren Elbinseln durch sie Schutz gegen die Fluth und damit die Möglichkeit einer lohnenden Bewirthschaftung erhalten. Es sind zunächst überall marschige und bruchige Ländereien welche sie zum Anbau übernehmen. Dort in Wagrien aber ist das Bedürfniss doch noch weiter ge-

gangen. Es gab grössere Districte die einer neuen Bevölkerung bedurften, und mit den Holländern vereinigten sich desshalb Colonisten aus Friesland und Westfalen. Die leztern erhielten den Dargungau noch in der Nähe von Segeberg, Friesen wurden bei Süsel angesiedelt, wo später ein Theil derselben einen heldenmüthigen Kampf bestand, Holländer wurden zunächst nach der Eutiner Gegend versetzt. Doch finden sie sich später auch in andern Theilen des Landes, zu Sibbersdorf bei Oldenburg und in dieser Stadt selbst.

Wie an andern Orten, so haben diese Ansiedeler auch hier eigenthümliche Rechtsverhältnisse begründet. Sie erhielten ihr Land zu vollem Eigenthum, zahlten aber von jeder Hufe eine Abgabe, die hier unter dem Namen des Holländerschatzes bekannt ist. Sie waren nicht den gewöhnlichen Gerichten unterworfen, sondern hatten eigene Gerichtsbarkeit; ein Verhältniss das zunächst unter dem Namen des Hollischen Rechtes verstanden wurde, und das sich unter ihnen hier und in den westlichen Marschen bis an das Ende des Mittelalters erhalten hat. — Dagegen gehört die Einführung der eigenthümlichen Milchwirthschaft, die sich an die Namen der Holländer und Holländereien knüpft, einer viel späteren Zeit an.

Offenbar ist aber doch nicht das ganze Wagrien damals neu angebaut worden. In den nördlichen Strichen von Oldenburg und Lütjenburg blieben Slaven sitzen als zinspflichtige Leute des Grafen. Sie hatten anfangs noch einen eigenen Fürsten, der aber bald beseitigt zu sein scheint. Der Plöner District soll damals überall wüste geblieben sein, bis Adolf später hier eine neue Stadt mit

Marktrecht baute. Dies und anderes Land ist dann theils den Grafen zugefallen, welche damit später die geistlichen Stiftungen, Lübeck Cismar Preetz, dotirten, oder Mitgliedern der Ritterschaft grössere Besitzungen überliessen, theils ist es vielleicht jetzt schon unter die Ritter ausgetheilt welche bei der Eroberung thätig gewesen waren. Es hängt jedenfalls mit diesen Verhältnissen zusammen, dass auch ein so grosser Theil des wagrischen Landes zu Rittergütern geworden ist: Adel und Geistlichkeit haben sich im Lauf der Zeit fast vollständig in diese Provinz getheilt und ihr dadurch wieder einen andern Charakter als den übrigen Landschaften gegeben. — Besonders durch die Geistlichkeit ist die Colonisation des Landes später fortgesetzt worden: so erhielt der reiche District welcher östlich vom kieler Meerbusen liegt und unter dem Namen der Propstei bekannt ist seine zahlreiche Bevölkerung erst durch die Preetzer Pröpste im 13ten Jahrhundert. Man hat diesen schönen Menschenschlag, welcher sich durch besondere Tracht Sitte und andere Verhältnisse von den Nachbarn fortwährend unterscheidet, bald für einen Rest der alten Wenden erklären, bald dagegen ebenfalls von Holländischen Colonisten ableiten wollen. Doch scheinen sie eher aus anderen Theilen Deutschlands herbeigezogen zu sein. Sie erhielten gleichfalls eigenen Grundbesitz mit mässigen Abgaben an das Kloster, dabei freie Gemeindeverfassung, und haben sich hier zu Wohlstand und Blüthe erhoben; während auf den Gütern der Ritterschaft der Bauernstand später in grössere Abhängigkeit, ja wahre Leibeigenschaft, und in Armuth gerathen ist, am meisten gerade da wo Reste der slavischen Bevöl-

kerung geblieben sind, die wohl am ersten in diese gedrückte Lage versanken.

So knüpfen sich an jene Eroberung Wagriens mannigfache Veränderungen wichtiger Art. Graf Adolf baute ausserdem die Burg Segeberg wieder auf und machte sie zur Hauptfeste des Landes: hier haben die Schauenburger später ihre Schätze und Privilegien aufbewahren lassen. Auch das alte Lübeck war zerstört. Adolf aber baute an der Stelle wo Kruko seinen Sitz gehabt, an dem Zusammenfluss der Trave und Wakenitz, eine neue Stadt, die er jetzt Lübeck nannte, und die bald emporblühte und der Mittelpunkt des bedeutenden Handels wurde.

Auch das Christenthum erhielt jetzt endlich eine sichere Stätte in diesem Lande. In dem neuen Lübeck ist ohne Zweifel auch eine Kirche aufgerichtet worden. Ebenso gründete Vicelin etwas entfernter von Segeberg ein Kloster zu Hugeresthorp oder Cuzulina, das an die Stelle der frühern Anlage trat. Einige Jahre später (im J. 1149) weihte ihn der Erzbischof Hartwich von Bremen zum Bischof und stellte damit das Oldenburger Bisthum wieder her, das nun mehrere Menschenalter verödet gelegen hatte. Zu Bornhöved wurde eine Kirche erbaut, und auch an mehreren andern Orte sollen jetzt kirchliche Gründungen begonnen sein. Der Bischof erhielt als Dotation Bosau am Plöner See und später das Versprechen von noch 300 Hufen Landes; Graf Adolf gestand ihm ausserdem die Hälfte des Zehnten zu den er eben aus den wagrischen Gegenden empfing. Dort hat jener sich eine Zeitlang aufgehalten; dann kehrte er nach Wipenthorp zurück, wo er seine Tage beschloss (im J. 1154, Decemb. 12.). — Vicelin

hat hier im Lande 35 Jahre lang für die Ausbreitung und Befestigung des Christenthums gewirkt, er hat mehr als einmal einen bedeutenden Wechsel der Dinge gesehen. Da er zum Fürsten Heinrich kam, waren zuerst wieder schwache Anfänge zur Christianisirung des Volkes gemacht worden; jetzt dagegen war ein fester Grund gelegt der nicht wieder erschüttert werden konnte. Die politischen Ereignisse haben darauf einen bedeutenden Einfluss geübt; allein die unablässige Thätigkeit des Vicelin und seiner Begleiter hat den Ausschlag gegeben: mit Recht wird er der Apostel des östlichen Holstein genannt. — Das begonnene Werk setzte sein Nachfolger Gerold fort. Er erhielt Eutin und errichtete dort Stadt und Markt. In Oldenburg, wohin eine sächsische Colonie verpflanzt wurde, entstand ein ordentlicher Kirchenbau. Ebenso zu Lütjenburg und an andern Orten. Das Stift zu Hugeresthorp wurde nach Segeberg selbst übertragen und eine Zeitlang zum Domcapitel des Bischofs bestimmt. Auch diesem Theil des Landes war nun der entschieden christliche Charakter aufgedrückt, um dessen Durchführung so lange und heftig gekämpft worden ist.

Auf die Verhältnisse Holsteins selbst hat dies eine Rückwirkung gehabt. In den unablässigen Kriegen war der Sinn des von Natur kräftigen und kriegerischen Volkes noch rauher und härter geworden. Raub und Diebstahl, sagt Helmold, war bei ihnen an der Tagesordnung. 'Wer nichts zu rauben weiss, gilt für träge und unrühmlich. Dabei sind sie gastfrei. Stehlen und schenken rechnen sie sich zum Ruhme. Aber wie wilde Waldesel hätten sie der Zähmung dringend bedurft'. Allmählig traten jetzt

friedlichere Verhältnisse ein. — Die neuen Ansiedeler waren allerdings den Holsten nicht willkommen. Als der Abodrite Niclot (im J. 1148) einen feindlichen Angriff auf Wagrien machte und besonders die Niederlassungen der Westfalen Holländer und Friesen heimsuchte, wurde dies den Holsten in der Mark zugeschrieben, die eifersüchtig auf jene blickten. — Graf Adolf hielt aber gute Aufsicht. Er schützte die Grenzen des Landes mit Sorgfalt, daheim übte er strenge Gerechtigkeit und befreite die Unterdrückten aus der Hand der Mächtigen. Mit der Geistlichkeit stand er in gutem Einvernehmen. Obschon er anfangs mit Vicelins Erhebung nicht ganz einverstanden war, liess er sich doch später bewegen ihm jene Zugeständnisse zu machen. Die Widerspenstigen aber im Volke der Holsten wusste er zu zügeln und zu bändigen. Es sei erreicht worden, rühmt der Zeitgenosse, dass diese anfingen die Wege des Friedens zu wandeln.

Doch blieb die holsteinsche Ritterschaft allerdings in mächtiger Stellung. Gerade in der Mark hatte sie jetzt ihren Hauptsitz; Bornhöved war ein Mittelpunkt derselben. Hier, sagt Helmold, wohnte Marquard, der Älteste des Landes und der nächste nach dem Grafen, und die ganze Mannschaft des Landes. Marquards Geschlecht — man nennt es wohl nach seinem Vater Ammo — war in dem District Faldera angesessen gewesen, und hatte jetzt im Zwentinefeld bedeutende Besitzungen erworben; seine Mitglieder bekleideten die Würde des Overboden im Gerichte und des Bannerträgers im Kriege. Dem Grafen sollten sie untergeordnet sein; doch strebten sie offenbar nach einer unabhängigen Stellung, und schlossen sich deshalb

näher an den Lehnsherrn des Grafen, den Herzog Heinrich von Sachsen, zu anderen Zeiten selbst an die feindlichen Nachbarn des Landes an. — Als Adolf an den innern Streitigkeiten der dänischen Fürsten theilnahm und sich für den Knud erklärte, gelang es dem Gegner desselben Svend durch Hülfe eines Ditmarschen Etheler die holsteinsche Ritterschaft für sich zu gewinnen, so dass Adolf das Land verlassen und die Vermittelung des Herzogs nachsuchen musste. Erst auf seinen Befehl kehrte man zum Gehorsam des Grafen zurück. — Ebenso weigerte sich diese Ritterschaft von ihren wagrischen Gütern dem Bischof die Zehnten zu zahlen welche der Graf ihm zugestanden hatte; einem solchen knechtischen Verhältniss wollten sie sich nicht unterwerfen; selbst dem Befehl des Herzogs trotzten sie und erklärten lieber das Land verlassen zu wollen. Sie sollen den Gedanken gefasst haben, den Bischof und Grafen und alle die fremden Ansiedeler zu erschlagen, das Land zu verwüsten und sich zu den Dänen zu begeben. Nur Heinrichs Macht brachte sie dahin in einen Vertrag zu willigen, wonach von jeder Hufe sechs Himten Korn und acht Himten Hafer gegeben werden sollten, und auch dieser Vertrag blieb unvollzogen, als sie sich weigerten den Schreibern die übliche Mark Goldes zu geben. — Schon werden einzelne Familien in den Urkunden genannt, die Barmstede, nächst dem Hause der Overboden offenbar die reichste und angesehenste des Landes, die Busche oder Ottenebüttel, die Ahnherrn der Krummendiek, die Grote, dann die Tralow, Store und andere, die im Laufe der Zeit aber erloschen sind und anderen Raum gemacht haben, die seit dem 13ten Jahrhundert neben ihnen genannt werden. —

Dies waren ursprünglich keine Ministerialen, sondern freigeborne Männer, die wohl einzelne Lehen besassen, aber zugleich freien Grundbesitz, der niemanden verpflichtet war. Nur durch das ritterliche Leben, vielleicht auch durch Abstammung von alten edlen Geschlechtern, waren sie von den freien Bauern geschieden. Eben hierauf gründet sich die Liebe zur Unabhängigkeit die ihnen nachgerühmt wird. Und erst allmählig traten sie in Dienstverhältnisse zu den Stiftern oder den Grafen.

Einen ähnlichen Sinn voll Freiheitsliebe und Trotz bewährten auch in dieser Zeit die Ditmarschen. Sie haben (im J. 1145, März 15) den Grafen Rudolf von Stade, den letzten des Geschlechtes, erschlagen. Nur ein Bruder war übrig, Hartwich, Domherr zu Magdeburg, der auch alsbald einen Anspruch auf das Erbe erhob und die Anerkennung des Bremer Erzbischofs erlangte, zu dessen Stift er überging und dem er dann selbst zur Nachfolge bestimmt ward. Aber ihm fehlte die Macht zur Unterwerfung des Volks, der Diethmaringer, wie sie in einer Urkunde der Zeit genannt werden. Da ist der Herzog Heinrich, der auch Ansprüche geltend machte, wider sie wie gegen 'Feinde des Reiches' ausgezogen und hat die Widerstrebenden unterworfen (im J. 1149); zur Sicherung der Herrschaft, heisst es, hat er die Stellerburg gebaut, die im nördlichen Theile belegen war. Graf Adolf, der dabei Hülfe geleistet, trug einen Zins aus dem Lande als Lohn davon, zog sich aber wahrscheinlich auch bei dieser Gelegenheit jene Feindschaft des Ditmarschen Etheler zu, der vielleicht an der Spitze des Volks gestanden hatte und später bei den Dänen Hülfe gegen die Feinde desselben suchte. Hein-

rich aber behauptete das Land auch gegen die Ansprüche des Erzbischof Hartwich, der ihm den Besitz der ganzen Herrschaft Stade überlassen musste, einen Theil zu Lehn, einen andern, zu dem wohl Ditmarschen gehörte, mit vollem Erbrecht. Die Vicegrafschaft wurde hier dem Rainald übertragen, derselbe vielleicht von dem die Reinoldesburg (Rendsburg) später ihren Namen trug.

Überall trat der Herzog Heinrich der Löwe damals kühn und entschieden hervor, und wie sein Wirken in den allgemeinen Gang der deutschen Geschichte mächtig eingriff, so hat es insonderheit für das nordalbingische Land eine hohe Bedeutung erlangt. Dies war der eigentliche Mittelpunkt seiner grossartigen Thätigkeit; hier und in den benachbarten slavischen Gebieten dachte er eine Macht zu gründen, welche in mehr unabhängiger Stellung sich an das Kaiserthum, in dem der Staufer Friedrich gebot, anschliessen konnte. Allerdings strebte er auch dem sächsischen Herzogthum, allen andern Gewalten des Landes gegenüber, eine weiter reichende Macht und Stärke zu geben; aber er richtete seinen Blick über dasselbe hinaus an die Küsten der Ostsee, die noch grossentheils in feindlichen Händen waren: hier fand er einen Schauplatz der Thätigkeit, auf dem er weniger als dort die Mitbewerbung und den Widerstand anderer zu fürchten hatte. Kaiser Friedrich selbst überliess ihm (im J. 1154) bereitwillig das Recht die neuen Bischöfe dieser Gegenden, den Vicelin und die von Ratzeburg und Meklenburg, mit den Regalien zu investiren; er sah es nicht ungern, dass Heinrich hier darauf ausging auch die slavischen Herrschaften im Abodritenlande sich vollständig zu unterwerfen, und dass er zu-

zugleich der vordringenden dänischen Macht ein Gegengewicht hielt.

Eine Zeitlang stand bei diesen Bestrebungen Graf Adolf dem Herzog treulich zur Seite. Er wurde von jenem gestützt, und war dafür, wie früher der Mutter des jungen Heinrich, so diesem selbst ergeben; als einflussreicher Rathgeber wird er genannt. Das Verhältniss trübte sich aber, als der Herzog mit Neid das Aufblühen von Adolfs Gründungen sah: seine Salinen zu Oldesloe thaten denen zu Lüneburg Abbruch, besonders aber zog Lübeck den Handel an sich der früher zu Bardewik seinen Sitz gehabt hatte. Der Herzog forderte als Entschädigung für den Verlust den er litt die Hälfte von dem Ertrag beider, und da Adolf sich weigerte, griff er zu feindlichen Maassregeln, verbot den Markt zu Lübeck, liess die Salinen zerstören. Als bald darauf Lübeck abbrannte und die Kaufleute sahen dass sie wider das Verbot des Herzogs nicht aufkommen konnten, baten sie denselben einen Platz der ihm gehöre zum Aufbau der Stadt anzuweisen. Da Adolf auch jetzt die bisherige Stätte nicht hergeben wollte, liess Heinrich eine Stadt in dem Gebiet von Ratzeburg bauen, die nach ihm den Namen Lewenstadt erhielt. Doch die Anlage gedieh nicht, und der Herzog machte neue Anstrengungen um Lübeck zu erhalten; und nun gab Adolf der Nöthigung nach. Die Stadt wurde jetzt (im J. 1158) neu begründet und erhielt bedeutende Freiheiten und Rechte. Dem Herzog wird die Ordnung der Stadtverfassung durch Einsetzung des Rathes ausdrücklich beigelegt, während das Recht der Kaufleute sich zunächst an das von Soest, einer alten angesehenen Stadt Westfalens, anschloss.

Die Entwickelung von Lübecks städtischer Freiheit, welche für den ganzen Norden Deutschlands, ja Europas, so wichtig geworden ist, hing aber wesentlich mit der materiellen Blüthe der Stadt zusammen, für welche Heinrich zugleich lebhafte Sorge trug. In allen Staaten des Nordens liess er verkündigen, dass hier freier Verkehr sei. — Schon damals war die Insel Gothland der Mittelpunkt des Handels auf der Ostsee, von wo die Waaren des fernen Ostens über Russland nach dem Süden und Westen geführt wurden. Kaiser Lothar hatte bereits den Gothländern bedeutende Freiheiten gewährt, welche Heinrich (im J. 1163) bestätigte, indem er zugleich den gestörten Frieden zwischen ihnen und den Deutschen herstellte. Eben deutsche Kaufleute liessen sich dann in der folgenden Zeit zahlreich zu Wisby auf der Insel nieder und standen mit Lübeck und den benachbarten Städten in lebhaftem Verkehr. — Auch Zoll und Münze wurden zu Lübeck eingerichtet, und während der ganzen Dauer seiner Gewalt hat Heinrich diese Stadt zu heben gesucht: er dachte wohl sie zu dem Mittelpunkt seiner wendischen Herrschaft zu machen. Auch das Bisthum zu Oldenburg ist dann (im J. 1163) hierher übertragen worden. Als ein dauerndes Denkmal der grossartigen Thätigkeit Heinrich des Löwen für diese Gegenden steht Lübeck da.

Dagegen wurde die Stadt von dem wagrisch-holsteinschen Lande, dem sie angehörte, jetzt schon getrennt. Die Grafen haben noch nicht jede Hoffnung auf den Wiedergewinn derselben aufgegeben. Doch war sie vergebens, und sie fingen bald an das gleich wohlbelegene Hamburg, welches für den Handel nach der Westsee, nach England

und Flandern, eine ähnliche Bedeutung erlangte wie Lübeck auf der Ostsee, zu begünstigen und zu heben. Doch blieb dies den Nachfolgern Adolf II. überlassen.

Dieser fand seinen Tod (im J. 1164, Juli 6) zugleich mit dem Grafen Reinald von Ditmarschen in der Schlacht bei Demmin oder Verchem, welche die Macht des Abodritenfürsten Niclot brach und den Deutschen unter Herzog Heinrichs Leitung auch das Land an der Südküste der Ostsee eröffnete, wo nun auf ähnliche Weise wie vorher in Wagrien deutsche Colonisation und Herrschaft eingeführt wurden. Adolf hat hier, nachdem er 38 Jahre lang der Grafschaft vorgestanden hatte, sein unruhiges und thatenreiches Leben beschlossen. Sein Zeitgenosse Helmold hält ihm die günstigste Lobrede. 'An Treue Güte Klugheit und Rath war er so ausgezeichnet dass er mit allen Tugenden ausgerüstet erschien. Für Recht und Sitte, für Frieden und christliche Lehre war er sein ganzes Leben hindurch thätig'. In der That hat er seine Grafschaft nicht blos ausgedehnt, sondern auch geordnet und den Grund zu ihrer späteren Bedeutung gelegt.

Adolf hinterliess von seiner Gemahlin Mathilde einen minderjährigen Sohn, für den anfangs die Mutter die Vormundschaft führte. Später aber setzte der Herzog wegen der kriegerischen Zeitläufe einen nahen Verwandten des jungen Grafen — er wird der mütterliche Oheim, aber auch der Stiefvater desselben genannt —, einen Grafen Heinrich aus Thüringen, dessen Geschlecht bisher mit Sicherheit nicht näher hat ermittelt werden können, zum Vormund ein, namentlich zu dem Behuf dass er die kriegerischen Obliegenheiten des Grafen erfülle. Er war

ein heftiger Mann, der nur für die Geschäfte der Waffen lebte und der besonders mit der Geistlichkeit in Zwietracht gerieth, da er die ihnen verliehenen Güter im Lande nur ungern in ihren Händen sah. Doch hat er nicht lange in dieser Stellung gewaltet; nach seinem Tode (im J. 1177 oder 1178) ist die Gräfin Mathilde nochmals für den Sohn eingetreten, und hat ihr Haus und die Grafschaft mit Geschick geleitet, bis der heranwachsende Sohn selber in drangvoller Zeit die Führung der Geschäfte in die Hand nehmen konnte.

Der Sturz Heinrich des Löwen ist für die ganze norddeutsche Geschichte ein Ereigniss von den bedeutendsten Folgen. Als er durch Stolz und Übermuth die Feindschaft des Kaisers wider sich wandte, wurden alle die kleineren Gewalten des sächsischen Landes, weltliche und geistliche, die er mit starker Hand daniedergehalten hatte, gegen ihn aufgerufen, und ihr Angriff oder Abfall entschied das Schicksal des Herzogs und seiner mächtigen Herrschaft. Die Vasallen Heinrichs und die andern sächsischen Fürsten warteten zum Theil nur der Gelegenheit um sich gegen den gefürchteten Herzog zu erheben, und sie ergriffen sie bereitwillig, als er den Kaiser Friedrich durch die Weigerung seiner Hülfe im italischen Krieg zu dem Entschluss gebracht hatte, eine Macht zu brechen welche er früher selbst begünstigt und gehoben hatte. Als Heinrich geächtet (im J. 1180) und bedrängt sich im Süden der Elbe nicht halten konnte, warf er sich ins nordalbingische Land. Die Grafen von Ratzeburg und Holstein, von dem auch im Unglück noch trotzigen Heinrich beleidigt und verletzt, und wohl bedacht jetzt zu einer mehr unabhän-

gigen Stellung zu gelangen, verliessen ihn ebenfalls. Aber Heinrich nahm diesem seine Burg, er eroberte Segeberg und Plön; hier hatte er ausserdem sein mächtiges Lübeck. Der Overbode Marquard der jüngere und andere aus der Ritterschaft Holsteins schlugen sich auf die Seite des Herzogs. Da erschien Kaiser Friedrich selbst vor Lübeck und nöthigte die Stadt zur Unterwerfung (im J. 1181). Und bald darauf hat auch der Herzog sich demüthigend das Urtheil empfangen müssen, das über ihn den Verlust aller Lehen und Ämter und eine Verbannung auf mehrere Jahre verhängte.

Einige Jahre später (im J. 1189), als Graf Adolf mit dem Kaiser nach dem heiligen Lande gezogen war, hat Herzog Heinrich den Versuch gemacht sein altes Besitzthum wieder zu erkämpfen. Auch damals warf er sich zunächst auf diese Gegenden, wo er immer noch bedeutender Unterstützung sicher sein konnte; Hamburg Itzehoe Plön fielen in seine Hände; auch Lübeck, wohin sich der Stellvertreter des Grafen, Adolf von Dassel, geworfen hatte, ergab sich; nur Segeberg blieb dem Schauenburger treu; bis dieser nach seiner Rückkehr im folgenden Jahr doch mit ziemlich leichter Mühe das Verlorene wiedergewann; worauf Heinrich sich nach seinen Braunschweigschen Erbgütern zurückzog und nun die letzten Jahre stille und ruhmlos den Fall seiner Macht betrauerte (er starb im J. 1195, August 6).

Die nächste Folge war eine grössere Zersplitterung auch des nordalbingischen Landes. Das Herzogthum Sachsen kam an Bernhard von Ascanien, den Sohn jenes Albrecht des Bären der es schon früher empfangen hatte, aber mit

wesentlich geminderten Rechten. Nicht blos dass ihm der westliche Theil ganz entzogen wurde, er hatte auch nicht die Mittel um sich hier in den nördlichen Gegenden gleich seinem Vorgänger zu behaupten. Er forderte wohl dass die Grafen ihre Lehen von ihm empfingen und Lehndienste leisteten, und baute die Feste Lauenburg an der Elbe um einen Stützpunkt in diesen Gegenden zu haben. Allein auf einer Versammlung die zur Huldigung angesetzt war (im J. 1183) erschien Graf Adolf nicht, und später vereinigte er sich mit den Grafen von Ratzeburg und Schwerin und zerstörte Lauenburg; wofür der Kaiser ihm aber eine Busse von 700 Mark auferlegte. Die Lehnsverbindung Holsteins mit Sachsen wurde dann freilich rechtlich nicht gelöst; allein sie bedeutete jetzt und in der nächsten Zeit sehr wenig. Von der Abhängigkeit in welcher der Graf gegen Heinrich und seine Vorgänger gestanden hatte war nicht mehr die Rede.

Auf die Grafschaft Stade machte bei Heinrichs Sturz der Bremer Erzbischof — damals Sigfried, des neuen Herzogs Bruder — Anspruch, und erhielt durch Verleihung des Kaisers (im J. 1180) die Burg mit allem Zubehör. Ditmarschen aber hat Graf Adolf in Besitz genommen und behauptete es anfangs gegen die Forderungen des Erzbischofs, der es seinem Bruder, wohl als Lehn der bremer Kirche, zuzuwenden gedachte. Einige Jahre später sah sich Adolf aber doch genöthigt auf den Besitz zu verzichten und behielt nichts als eine Abgabe von 200 Scheffeln Hafer, die wahrscheinlich an die Stelle des frühern Zinses trat und aus den Dörfern Süder- und Norderharstede und dem Süderfeld gezahlt wurde. Adolf leistete dann dem Erzbischof

Hülfe bei der Unterwerfung des Landes, das jeder Herrschaft widerstrebte und nur für den Augenblick zum Versprechen einer Zinszahlung genöthigt werden konnte, um dann bei erster Gelegenheit sich nach anderer Hülfe umzusehen. — Als Heinrich zurückkehrte, hat er wohl eine Zeitlang den Besitz der Stader Grafschaft wieder erhalten; dann aber wurde sie noch einmal dem Adolf mit einem Drittel aller Einkünfte übertragen, und der Kaiser Heinrich VI. selbst bestätigte dieses Abkommen (im J. 1195). — Es wäre ohne Zweifel von der grössten Wichtigkeit gewesen, wenn es damals bereits dem holsteinschen Grafen gelungen wäre, dies westliche Grenzland mit seiner tapfern Bevölkerung ebenso seiner Grafschaft zu verbinden wie es mit dem im Osten belegenen Wagrien geschehen war. Doch traten dem die entschiedene Abneigung der Bevölkerung gegen fürstliche Herrschaft und die Einwirkung anderer Verhältnisse hindernd entgegen.

Ebenso wenig hat Graf Adolf Lübeck wiedergewonnen. Als die Stadt sich dem Kaiser ergab, bestätigte dieser ihre Freiheiten und Rechte wie sie von Herzog Heinrich ertheilt waren, und nur die Hälfte der Einkünfte aus den Zöllen Mühlen und Wechselbänken wurde dem Grafen verliehen. Einige Zeit später (im J. 1188) bestimmte Friedrich der Stadt die Grenzen ihres Gebietes gegen Holstein und Ratzeburg und gab ihr ausgedehnte Privilegien. Da Lübeck gleichwohl seinem Gründer in alter Anhänglichkeit die Thore öffnete, wurde sie von Graf Adolf mit Gewalt eingenommen, und der neue Kaiser Heinrich VI. überliess ihm jetzt die sämmtlichen Einkünfte aus der Stadt; aber den Besitz derselben hat er ihm doch nicht gegönnt.

Der Verbindung des Grafen mit dem staufischen Hause verdankt auch Hamburg seinen ersten Freibrief Kaiser Friedrich I., der den Bürgern mancherlei Vortheile und Rechte, in Beziehung namentlich auf Fischerei Zoll Geldwechsel Marktpolizei und die daraus erwachsenden Brüchen, gewährte (im J. 1189). Es ist der Anfang zu einer Reihe von Vergünstigungen, welche allerdings die Blüthe dieser Stadt nicht wenig beförderten, aber auch dazu beitrugen ihr eine von dem übrigen Lande gesonderte Entwickelung zu geben.

Alle diese Verhältnisse aber treten in der nächsten Zeit zurück vor dem steigenden Ansehn und Einfluss der Dänischen Macht im nordalbingischen Lande. Auch das ist zum Theil wenigstens als eine Folge von dem Sturz des Herzogs Heinrich zu betrachten: die Trennung und der Zwiespalt der deutschen Fürsten haben den Nachbarn hier ein bedeutendes Übergewicht gegeben.

Zu den Zeiten Lothars hat der dänische Königssohn dem deutschen Kaiser huldigen und das Reich selbst als Lehn empfangen müssen; Friedrich I. hat in seinen ersten Jahren einen Streit über die dänische Krone entschieden, und als Waldemar I. hier zur alleinigen Herrschaft kam, hat dieser aufs neue die Oberhoheit des mächtigen Kaisers förmlich anerkennen müssen. Waldemar trat ausserdem in nähere Verbindung mit dem Herzog Heinrich dem Löwen, indem beide namentlich die gleiche Feindschaft gegen die Slaven an der Ostsee zusammenführte, die in den letzten Jahren Dänemark fast noch mehr als Deutschland heimgesucht hatten. Auch Dänemark suchte Eroberungen im wendischen Lande zu machen, wo schon vor Jahrhun-

derten die Iomsburg eine Niederlassung kriegerischer Nordländer gewesen war. Als aber Waldemar Rügen eroberte — ein Ereigniss dessen Gedächtnisstag man lange noch auch in schleswigschen Städten feierte — nöthigte ihn Heinrich (im J. 1171) die Beute und den Tribut der Insel zu theilen. Bei einer Zusammenkunft auf der Eiderbrücke wurde der Vertrag geschlossen und das Bündniss erneuert. Nach dem Fall des Herzogs, während der Kaiser Lübeck belagerte, erschien auch der Dänenkönig mit einer Flotte auf der Trave, aber nicht um seinem bisherigen Verbündeten zu helfen, sondern um in Verbindung mit Friedrich zu treten, von dem er die Herrschaft in den slavischen Gebieten an der Ostsee zu erlangen hoffte. Doch wurde diese Hoffnung damals noch getäuscht.

Dem Waldemar, der das dänische Reich aus Schwäche und Verfall wieder zu Macht und Ansehn gebracht hatte, folgte (im J. 1182) sein Sohn Knud. Die Dänen, regsam und unternehmend wie sie sind, haben zu verschiedenen Zeiten eine Ausdehnung ihrer Herrschaft, bald im Norden, bald im Süden, gesucht. In der Zeit der Waldemare, der Nachkommen jenes Knud der unter Lothar König im Abodritischen Reiche war, überwog die letzte Richtung durchaus. Der Fall der welfischen Macht, die Beschäftigung der Kaiser mit anderen Angelegenheiten, der Kampf der Partheien in Deutschland machten ihnen Erfolge möglich die kaum grösser sein konnten. Knud begann damit die Huldigung zu weigern, die sein Vater noch geleistet hatte; seine Schwester, die dem Sohne Friedrichs verlobt war, sandte er unwillig und mit schlechter Mitgift, weshalb sie bald zurückkehren musste. Dann griff er die wendischen

Fürsten in Pommern an, die Kaiser Friedrich gehuldigt hatten, und besiegte sie; und als der Kaiser nun auch gegen ihn feindliche Maassregeln ergriff, erhob er prahlend Ansprüche auf alles Land der Wagrier Polaben Holsten und Stormarn: er mochte dabei an das Erbe seines Grossvaters denken und dies kühn genug auch auf die deutschen Gaue ausdehnen.

Seine Bestrebungen fanden im Lande selbst Unterstützung. Graf Adolf hatte den Overboden Marquard und andere Ritter, die dem Herzog Heinrich angehangen, des Landes verwiesen, und sie begaben sich zu dem Dänenkönig, lebten bei ihm und seinem Bruder dem Herzog Waldemar zu Schleswig. Als die Ditmarschen von dem Grafen und dem bremer Erzbischof bedrängt wurden, wandten sie sich an den schleswiger Bischof, der ebenfalls Waldemar hiess. Sie boten ihm Unterwerfung, und die Zeitgenossen betrachteten es als eine Verbindung mit dem dänischen Reich. Fast wäre ähnliches mit Lübeck geschehen. Da nach des Herzogs Heinrich letzter Erhebung Graf Adolf die Stadt belagerte, berathschlagte man hier, ob man sich nicht lieber dem dänischen König unterwerfen solle, der grosse Handelsvortheile bieten könne. Doch fürchtete man sich dem Reiche zu entfremden, und die Sache kam nicht zur Ausführung. Dies alles aber zeigt, wie die Macht der Dänen im Wachsen war.

Knud war der Schwiegersohn Heinrich des Löwen, und er unterstützte jetzt die welfische Parthei, wenn auch nur um selber daraus Vortheil zu ziehen. Dagegen trat der schleswiger Bischof auf die Seite der Gegner über, und wurde von den Anhängern der Staufen zum Erzbischof von Bre-

men erhoben, gegen den Erzbischof Hartwich, der sich für Heinrich den Löwen erklärt hatte. Eine grosse Partheiung beherrschte eine Zeitlang alle nordischen Lande. Als ein Hauptgegner Knuds erscheint aber der Graf Adolf von Holstein. Er zieht aus um dem gefangenen Bischof Waldemar zu helfen; er soll es dann, als er mit Hartwich ausgesöhnt war, besonders veranlasst haben, dass die Ditmarschen unter bremische Hoheit zurückkehrten, wofür er, wie schon bemerkt wurde, die Grafschaft mit einem Drittel der Einkünfte zu Lehn empfing. Später leistete er dem Markgrafen Otto von Brandenburg Beistand, als dieser wegen pommerscher Besitzungen mit dem Dänenkönig kriegte.

Dafür hatte Adolf die Feindschaft und den Angriff der Dänen zu bestehen. Nach dem Zuge gegen Schleswig musste er sich (im J. 1194) mit der Summe von 1400 Mark loskaufen, und eine Chronik sagt, er sei ein Mann des Königs und zinspflichtig gegen Dänemark geworden. Nachdem er aber wieder den Absichten Knuds entgegengetreten war, erschien dieser (im J. 1199) an der Eider an der Stelle wo die Reinoldesburg lag. Doch zog der König sich zurück als er erfuhr dass eine namhafte Anzahl deutscher Fürsten dem Grafen zur Hülfe gekommen war; und dieser stellte alsbald jene Feste (Rendsburg) wieder her: auf einer Insel in der Eider belegen, war sie ein wichtiger Punkt um das an dieser Seite offene Land zu schützen. Aber Knud erschien, da die Verbündeten des Grafen abgezogen waren aufs neue, und nöthigte Adolf ihm die Burg zu übergeben, die er dann durch eine Brücke mit dem südlichen Eiderufer verband (im J. 1200). Sie wurde ihm ein Stützpunkt für weitere Unternehmungen.

Zunächst hat Ditmarschen sich der Gewalt des dänischen Königs unterworfen. Dann wollte Lauenburg, belagert von dem Grafen Adolf und seinem Verwandten Adolf von Dassel, der Ratzeburg erhalten hatte, sich dem Knud in die Arme werfen: er hatte schon einen Holsten Rudolf abgeschickt, um die königliche Fahne aufzustecken, als die Grafen zuvorkamen und die Feste einnahmen. Auch scheinen diese einen neuen Angriff auf Ditmarschen gemacht zu haben.

Es waren die Zeiten, da der Staufer Philipp und der Welfe Otto sich um die deutsche Krone stritten und das Reich verfallen liessen dem sie vorstehen wollten. Der Augenblick schien gelegen zu einem weitergehenden Unternehmen der Dänen. Von Schleswig und von den wendischen Besitzungen aus wurde das nordalbingische Land angegriffen. Diesmal konnte Graf Adolf nicht widerstehen. Ein Theil der Ritterschaft, von demselben durch Strafen verletzt und von den Genossen im dänischen Lager verlockt, auch geradezu durch Bestechungen und Versprechungen gewonnen, trennte sich von ihm. Bei Stellau, unweit Breitenburg, wurde Adolf mit den Seinen besiegt (im J. 1201, Sept.); er verliess flüchtig das Land, wohl in der Hoffnung anderswo Hülfe zu finden. In der Zwischenzeit gingen aber alle festen Plätze verloren, Itzehoe, Plön, seine Hauptstadt das emporblühende Hamburg; auch Ratzeburg und das reichsfreie Lübeck ergaben sich, das letzte hauptsächlich deshalb weil Bürger der Stadt, die beim Heringsfang in Schonen beschäftigt gewesen, von den Dänen gefangen genommen waren. Und als Graf Adolf im Winter zurückzukehren suchte und Hamburg besetzte, wurde er hier von dem Herzog Waldemar belagert und am Ende

gefangen genommen. Fast hätten ihn die Ditmarschen, die ihm lebhaften Hass nachtrugen und nun lieber dem fremden König als dem deutschen Grafen dienten, im Lager erschlagen. Dem entging er; aber die Dänen scheuten sich nicht ihn mit Ketten beschweren und schimpflich behandeln zu lassen. Nur die an der Mündung der Trave angelegte Feste Travemünde, Segeberg und das neulich eroberte Lauenburg hielten sich noch. Das erste aber ergab sich, als Knud triumphirend nach Lübeck kam (im J. 1202); auch Segeberg wurde erobert; für die Übergabe Lauenburgs und den Verzicht auf alle seine Rechte erhielt dann Adolf seine Freiheit (im J. 1203).

Der Graf begab sich nach Schauenburg an der Weser und lebte hier die übrigen Jahre seines Lebens, ohne wieder den Fuss auf holsteinschem Boden zu setzen. Seinem Vater ist er nicht gleich gekommen; er ist ehrgeiziger, gewaltsamer, vor allem aber weniger glücklich. War jenem die Erwerbung Wagriens gelungen, so hat er besonders nach dem Besitz Ditmarschens getrachtet. Vielleicht ist der entscheidende Kampf mit den Dänen besonders hierdurch veranlasst worden. Auch im eigenen Lande war der Graf nicht beliebt, und Deutsche, welche die fremde Herrschaft lange nicht gekostet hatten, boten ihr jetzt selber den Eingang ins Land. Doch sah Adolf vor seinem Tode (im J. 1225, Januar 3) noch den Umschwung der Dinge welcher hier erfolgte.

Dem König Knud ist (im J. 1202, Novemb. 11) sein Bruder Waldemar, der bisherige Herzog von Jütland, gefolgt. Kaum als König anerkannt und gesalbt, begab er sich nach Holstein. In Lübeck wurde er feierlich als König der Dä-

nen und Wenden und Herr von Nordalbingien begrüsst, und so, auch Herzog von Jütland, nannte er sich in seinen Urkunden. Den Bewohnern der Stadt Lübeck, welche er, wie er sagt, 'einzeln und besonders seinem Dienste überweisen wollte', bestätigte er wiederholt alle Freiheiten und Rechte und gab ihnen neue Privilegien für den Verkehr mit Schonen. In Ditmarschen ward ein Mitglied der holsteinschen Ritterschaft Scacco zum Grafen ernannt; Verwandte desselben und andere die dem Waldemar angehangen hatten wurden den einzelnen Schlössern vorgesetzt. Holstein selbst aber ward dem Albrecht von Orlamünde gegeben, der ein Schwestersohn des Königs war. Anfangs vielleicht blosser Statthalter des Königs, erscheint er später (seit d. J. 1206) als Graf von Holstein und Stormarn, der alle Rechte eines solchen ausübte. So behielt das Land wohl seine alten Einrichtungen, aber es wurde ein dänisches Lehn.

Dies Verhältniss erhielt Anerkennung, als sich ein deutscher König entschloss dem Waldemar seine Eroberungen förmlich abzutreten. Da der Welfe Otto durch den Tod seines Gegners Philipp zur Herrschaft gekommen war, dachte er doch daran die Lande wieder ins Auge zu fassen welche einst fast der Mittelpunkt der väterlichen Herrschaft gewesen waren: hatte sich doch der Däne recht eigentlich auf den Trümmern der welfischen Macht erhoben. Aber nun besann sich auch Waldemar keinen Augenblick die Parthei zu wechseln und den Bund des jungen Friedrich II. zu suchen, der eben über die Alpen kam, um dem Gegner seines Hauses die deutsche Krone abzugewinnen. Der Verhältnisse unkundig wie er war

und der Hülfe wohl bedürftig, liess dieser sich bewegen zu Metz eine Urkunde auszustellen (im J. 1214, Mai), in welcher er 'alle zum Römischen Reich gehörigen Gebiete jenseits der Elde und Elbe und was im Wendenlande der Dänenkönig erobert hat, seinem Reiche überlässt und einverleibt': 'niemand, heisst es, soll den Waldemar in dem Besitz dieser Lande stören, weil dieselben einst dem Reich unterworfen waren'.

So weit hat der innere Hader die Deutschen kommen lassen, dass das Haupt des Reiches, der Erbe des hehren staufischen Hauses, auf solche Weise wichtige Gebiete des Reiches aufgab, sie völlig von der Verbindung desselben ablöste. Die Urkunde ist in die neuste Sammlung deutscher Reichsacten und Verträge nicht aufgenommen; aber man soll es nicht verbergen und verdecken, sondern in seiner ganzen Bedeutung hervorheben, auf dass solches nicht wieder geschehe. Dass auch der Papst diese Urkunde bestätigte (im J. 1217), mag minder Wunder nehmen.

Ein Angriff Ottos auf das nordalbingische Land hatte nun wenig Bedeutung. Er besetzte Hamburg, zog sich aber bei Waldemars Ankunft zurück (im J. 1215), und die Stadt musste sich schon im nächsten Jahre wieder ergeben. Als bald darauf (im J. 1218) Otto unmächtig und verlassen auf seinen Hausbesitzungen starb, schien Waldemars Herrschaft hier vollständig gesichert. Neue Befestigungen, welche er in Ditmarschen zu Lin (vielleicht Lunden, einem ältern Kirchspiel), bei Hamburg und Lübeck anlegen liess, sollten ihr noch stärkeren Halt geben. Schon hatte er mehrmals seine Waffen über die Elbe getragen. Und fast die ganze Südküste der Ostsee war ihm unterthan: die

Grafschaft Schwerin, die Reste des Abodritenlandes, Pommern und Rügen.

Auf diese Weise waren die Deutschen noch einmal von der Ostsee gänzlich ausgeschlossen. Wo für die deutsche Entwickelung die grösste Zukunft lag, wo auch bisher schon deutsche Thätigkeit wichtiges geschaffen oder vorbereitet hatte, gebot jetzt unbedingt die dänische Macht.

An den Küsten von Livland, unlängst (im J. 1158) von Bremer Kaufleuten besucht, hat Meinhard ein Geistlicher aus dem Stifte Segeberg zuerst im 12ten Jahrhundert das Christenthum verkündet und zu Ykeskola den Grund zu einem Bisthum gelegt (im J. 1186), das dem Hamburg-Bremer Erzbisthum untergeordnet wurde. Hier an der Mündung der Düna haben auch deutsche Kaufleute eine Niederlassung gegründet, von der aus der Handel nach dem benachbarten Russland geführt wurde. Den ersten schwachen Anfängen gab der neue Bischof Albert, den der bremer Erzbischof gesandt hatte, einen neuen Aufschwung. Da erhob sich Riga als Sitz des Handels und der Kirche (im J. 1201). Von Lübeck fuhr man alljährlich herüber, von hier und aus der Umgebung kamen die ersten Ansiedeler, aber auch aus Westfalen Friesland und anderen Gegenden. Ein eigener Orden 'der Schwerdtbrüder' ward begründet, der es unternahm unter den Liven das Christenthum zu verbreiten, mit dem wieder das deutsche Element enge verbündet war.

Aber auch hier traten demselben die Dänen entgegen, die seit lange Angriffe und Niederlassungen an diesen Küsten versucht hatten; auch Waldemar und Albrecht von Orlamünde sind früher schon hierhergezogen. Sie begin-

nen in Esthland, das von Dänemark aus erobert und dem Einflusse der rigaer Kirche entzogen wurde; dann aber auch in Livland selbst, wo man den Deutschen den schon gewonnenen Boden zu entreissen suchte: der Bischof Albert, sonst so kräftigen und grossartigen Sinnes, entzweit mit dem bremer Erzbischof, ohne Unterstützung von dem Papst und Kaiser, liess sich bereit finden auch Riga der dänischen Gewalt, sein Bisthum dem lundener Erzbischof zu unterwerfen. Freilich widerstand die Bevölkerung der Stadt, sie 'wollte lieber das Land verlassen als sich den Dänen unterwerfen', und man einigte sich über ein friedliches Abkommen (im J. 1220). Doch war die dänische Macht im Übergewicht und bedrohte die Deutschen hier wie in der Heimath.

Dass auf dem deutschen Boden die Abneigung gegen die fremde Herrschaft im Lauf der Zeit rege wurde, lässt sich nicht bezweifeln. Die Überlieferungen aber welche davon Kunde geben wollen sind sagenhaft und stammen aus einer Zeit da der Hass der Nationen lebhafter entbrannt war. Da weiss die Chronik des holsteinschen Geistlichen zu berichten, wie die Holsten es schwer empfunden hätten, dass sie nicht nach dem Gesetz der Holsten und dem gemeinen Recht, sondern nach dem Recht der Dänen und ihrem 'Lovbog' gerichtet werden sollten. Da das letzte erst späteren Jahren angehört, so ist der Erzählung ihr sagenhafter Charakter schon dadurch angewiesen. Aber man gedachte in den folgenden Zeiten der fremden Herrschaft vornemlich als einer Kränkung des angestammten Rechtes.

Freilich kam die Entscheidung dann zunächst von ei-

ner andern Seite. Erst die Gefangenschaft Waldemars und seines Sohnes durch seinen Vasallen den Grafen Heinrich von Schwerin (im J. 1223, Mai 6/7) brachte den nordalbingischen Landen ihre Unabhängigkeit wieder. Um seine Freiheit zu gewinnen, willigte der König in einen Vertrag, der nun unter Theilnahme des deutschen Königs Heinrich (VII.) abgeschlossen wurde (zu Dannenberg im J. 1224, Juli 4) und welcher doch die allgemeinen Interessen Deutschlands wahrte. Denn Waldemar soll das nordalbingische Land vollständig dem Reiche zurückgeben, alle empfangenen Privilegien ausliefern, und keine Ansprüche mehr erheben. Über den Besitz Slaviens (der abodritischen und pommerschen Lande) soll später entschieden werden. Der König soll ausserdem das dänische Reich selbst als Lehn des Kaiserthums empfangen. Den Grafen Albrecht von Orlamünde will man dagegen im Besitz der Grafschaft lassen, die er nun von dem Reich zu Lehn tragen soll. Als aber er, den die Dänen zum Reichsverweser erhoben hatten, diese Bedingungen, zu denen noch ein hohes Lösegeld und Geiselstellung kam, verwarf, nahm die Sache eine andere Wendung.

Graf Adolf (IV.) von Schauenburg, der Sohn Adolf III., der eben um diese Zeit gestorben ist, erschien um die väterliche Grafschaft wiederzugewinnen. Der Erzbischof von Bremen der ihn herbeiführte zog mit ihm vor Itzehoe; da wandte sich alles Land dem Abkömmling seines Grafenhauses zu, die Landleute besetzten die Burgen Albrechts. Dieser aber ward in der Schlacht bei Mölln von den schweriner Grafen besiegt und selber gefangen (im J. 1225, Januar). Nun kehrte Lübeck zur Reichsfreiheit zurück. Hamburg, dem Albrecht erst eben seine Privilegien

bestätigt hatte — dass er der Stadt für Geld alle gräflichen Hoheitsrechte übertrug, ist eine spätere unverbürgte Nachricht — ergab sich, als die benachbarte Burg erstürmt worden war, und erhielt dann von Adolf eine gleiche Bestätigung. Auch Ditmarschen wurde der dänischen Herrschaft ledig.

Da nun alles verloren war, musste der König Waldemar einen zweiten Vertrag eingehen (im J. 1225, Novemb. 17), der noch ungünstiger war als der erste. Wenn aber jener, unter Autorität des deutschen Königs geschlossen, die ganze Sache als eine Angelegenheit des deutschen Reichs behandelte, so ist dieser Gesichtspunkt jetzt zurückgetreten, und es sind hauptsächlich die verletzten Fürsten welche sich Recht verschaffen. Da musste der König denn, ausser dem bedeutenden Lösegeld, für das seine Söhne als Geisel dienen, alle dem Reich gehörigen Lande zwischen der Eider und der Elbe, und zwar von der Mündung der Eider bis an die Levensau und von diesem Wasser bis ans Meer, und alle slavischen Lande ausser Rügen zurückgeben. Er versprach auch dem Grafen Adolf die Feste Rendsburg zehn Tage nach seiner Befreiung in ihrem gegenwärtigen Zustand zu übergeben, dann alle Urkunden auszuliefern, dem Grafen Albrecht keine Hülfe zur Wiedereroberung des Landes zu leisten, überhaupt keine Deutschen gegen die Grafen von Schwerin und Holstein zu unterstützen, endlich auch den Lübeckern und Hamburgern und allen Kaufleuten dieser Lande und des Römischen Reichs überhaupt ihre Freiheiten in Dänemark zu lassen.

Auf solche Bedingungen wurde Waldemar frei: alles Gewonnene war verloren, die Arbeit langer Jahre dahin.

Er aber war doch nicht gemeint sich das gefallen zu lassen. Als sein ältester Sohn in der bestimmten Frist aus der Gefangenschaft entlassen war, liess er sich durch den Papst von dem geleisteten Eide lösen (im J. 1226, Juni 26), und suchte dann noch einmal die Entscheidung der Waffen.

Nun musste sich zeigen, ob an der Elbe und an der Küste der Ostsee deutsche oder dänische Herrschaft walten sollte. Früher aber hatten die Fürsten und Städte uneinig und getrennt der in sich geschlossenen Macht der Dänen gegenüber gestanden. Jetzt waren sie vereinigt — nur der Lüneburger Herzog stritt auf der Seite des Königs —: die Grafen von Holstein, Schwerin, die Mecklenburgischen Fürsten, der Erzbischof von Bremen, die Stadt Lübeck, der Sächsische Herzog. Diesen riefen die Grafen herbei, als Waldemar bereits neue Vortheile davon getragen, Ditmarschen, auch Rendsburg und Itzehoe erobert hatte: sie erkannten seine Lehnshoheit an, versprachen ihm den Besitz von Lauenburg und Ratzeburg; dazu erhielt er die Schirmvogtei von Lübeck. In dieser Stadt vereinigten sich die Verbündeten und zogen dann dem König entgegen, der bei Bornhöved lagerte.

Hier an einer für Holstein denkwürdigen Stätte wurde die entscheidende Schlacht geschlagen am Tage der heiligen Maria Magdalena (im J. 1227, Juli 22). Besonders der Abfall der Ditmarschen, heisst es, hat den Sieg der Deutschen entschieden. Spätere Überlieferung hat aber hier wie in dem ganzen Ereigniss vieles sagenhaft ausgeschmückt. Die Sache war gross genug um die Gemüther des Volks auf lange zu beschäftigen.

Nur mit Noth soll Waldemar das Leben gerettet haben.

Nach dieser Niederlage leistete er Verzicht auf alle Pläne die ihn bisher beschäftigt hatten. Kurz darauf (im J. 1229) schloss er mit Graf Adolf einen Vertrag, in dem sie sich gegenseitig Hülfe versprachen. Graf Albrecht aber erhielt seine Freiheit gegen die Übergabe von Lauenburg und verliess das Land, das er, der deutsche Graf, als dänischer Vasall regiert hatte. 'Also wurden des Tages die Lande gelöst von der Dänen Gewalt; des sie alle Gott geben Lob und Ehre'.

In Holstein und in Lübeck überlieferte man auch den Nachkommen das Andenken des Tages. Hier hat man zum Dank für den Sieg an der Stelle der dänischen Burg das Marien-Magdalenenkloster erbaut und ein eigenes Dankfest für den Tag eingeführt. Auch Graf Adolf hatte den Bau eines Klosters und selbst den Eintritt in das klösterliche Leben gelobt und hat dies Versprechen später erfüllt.

So haben die Mitlebenden die Bedeutung des Ereignisses wohl gefühlt und nach dem Geiste der Zeit davon Zeugniss gegeben. Es ist auch entscheidend gewesen nicht blos für die Geschicke des nordalbingischen Landes sondern für die Entwickelung des nördlichen Deutschlands überhaupt. Holstein, Ditmarschen, die Handelsstädte Hamburg und Lübeck, dazu die Südküsten der Ostsee wurden dem deutschen Leben wiedergegeben. Die dänische Übermacht war für eine lange Zukunft gebrochen. An ihre Stelle tritt ein mächtiger Aufschwung des deutschen Elementes hier und von hier aus im Norden und Osten von Europa.

Es knüpft sich dieser zunächst an die beiden Städte des holsteinschen Landes, deren glänzende Zeit eben jetzt beginnt. Wenigstens der allgemeine Charakter ihrer Entwickelung muss hier angedeutet werden.

Lübeck ist gleich nach dem ersten Umschwung der Dinge lebhaft bemüht gewesen sich eine unabhängige Stellung zu sichern. Es liess sich von den Grafen Adolf und Heinrich und später auch von Herzog Albrecht beurkunden, dass die ihnen geleistete Hülfe nur eine durchaus freiwillige sei und ihnen nicht von Rechtswegen gebühre. Noch während des Krieges erlangte die Stadt auch vom Kaiser Friedrich II. eine volle Bestätigung ihrer Freiheiten und Rechte (im J. 1226, Mai), und bald darauf (im Juni) fügte er die ausdrückliche Bestimmung hinzu, dass Lübeck 'stets frei sei d. h. eine besondere Stadt und Platz des Reiches und zur kaiserlichen Herrschaft (dominium) sonderlich gehörend, zu keiner Zeit von dieser besondern Herrschaft zu trennen'; zugleich verfügte er, dass nur einer aus der Nachbarschaft zum Schirmherrn ernannt werden solle, und zwar ein solcher der auch die Feste Travemünde zu verwalten habe; er erweiterte und bestimmte die Grenzen ihres Gebiets, gab das Münzrecht, Freiheit von Zoll zu Oldesloe und andere Erleichterungen und Sicherungen des Handels und Verkehrs. — Bei der eintretenden Minderung des kaiserlichen Ansehns in Deutschland, hatte die Stadt Bedacht zu nehmen sich diese Rechte den benachbarten Gewalten gegenüber zu bewahren; sie strebte ausserdem besonders nach dem Besitz von Travemünde, das der Freiheit ihres Handels leicht Gefahr bringen konnte. Herzog Albrecht, dem während des Krieges gegen Waldemar die Schirmvogtei eingeräumt war, hat den Lübeckern diese Feste zum Dank für geleistete Dienste übertragen. Allein Graf Adolf, der sich im Besitz befand oder diesen als sein Recht in Anspruch nahm, war damit wenig zufrieden, und

es kam zu einem Kriege, in dem Adolf sich sogar mit König Waldemar gegen die Stadt verbündete und es zuliess dass derselbe Befestigungen an der Trave anlegte. Lübeck kämpfte gegen die Dänen glücklich zur See, war aber doch dem Grafen nicht gewachsen, so dass dieser im hergestellten Frieden (im J. 1235) den Besitz von Travemünde behauptete und für seine Ansprüche auf die Stadt von dem Kaiser 5000 Mark erhielt. Hauptsächlich deshalb, wie es scheint, übertrug später Lübeck den Söhnen des Grafen die Verwaltung (im J. 1247), und erhielt nun von ihnen für die Dauer derselben jene Burg zu Handen. Ausserdem wurden der Stadt mehrere Dörfer und Güter in der Nähe verkauft und ihr Gebiet dadurch allmählig abgerundet.

Die Verfassung der Stadt war jetzt bestimmt ausgebildet. Ein Rath aus den freien grundbesitzenden kein Handwerk treibenden Bürgern genommen, dessen Mitglieder (consules) lebenslänglich nach Selbstergänzung gewählt, jedoch nicht immer gleich zahlreich waren, der die städtischen Angelegenheiten, die Polizei und eine gewisse Gerichtsbarkeit übte, und das Recht hatte innerhalb dieses Bereichs Anordnungen, Küren, zu treffen. An der Spitze derselben wenigstens später zwei Bürgermeister, ausserdem einzelne mit besonderen Geschäften beauftragt, als Kämmerer, Marktmeister, Weddemeister u. s. w. Alle dritte Jahr war der einzelne von diesen Geschäften frei; ein bestimmter Theil ward durch die sogenannte Umsetzung hierzu erkoren; ein zweites Drittel stand ihm mitwirkend zur Seite, und in besonderen Fällen konnten auch die andern, welche nicht sitzende Mitglieder waren, beigezogen wer-

den. Dem Rath zur Seite stand ein Vogt, der jetzt noch als ein Beamter des Kaisers erscheint und in seinem Namen die eigentliche Gerichtsbarkeit ausüben soll. Wesentlich verschieden ist der Schirmherr, dem der Kaiser seine allgemeinen Befugnisse der Stadt gegenüber aufträgt, den diese aber in der nächsten Folge sich auch wohl selbst erwählt hat, indem die Verwaltung (administratio) oder der Schirm (tutela) der Stadt einem der benachbarten Fürsten übertragen wird. Dieser hatte dann über die Vogtei zu verfügen, und die holsteinschen Grafen haben in jener Stellung der Stadt die volle Gerichtsbarkeit gegen eine Entschädigung von 100 Mark hierfür und für die Ausübung des Münzrechts überlassen (im J. 1247). Hinfort war die Vogtei ein städtisches Amt, das auch für Geld alljährlich verliehen wurde. Neben diesem Vogt sollten nach späterer Bestimmung zwei vom Rathe zu Gericht sitzen.

Das Recht der Stadt, wie es sich auf dem Grunde der von Soest übertragenen Bestimmungen gestaltet hatte, ist seit dem Anfang des 13ten Jahrhunderts schriftlich aufgezeichnet worden; doch unterlag es noch steter Ausbildung durch die lebendige Übung und durch die Anwendung jenes Rechts der Küre welches dem Rathe zustand. Es wurde in der nächsten Folge häufig auf holsteinsche und andere benachbarte Städte übertragen; ausserdem verbreitete es sich besonders in den Städten welche an den jenseitigen Küsten der Ostsee aufblühten und in enger Handelsverbindung mit Lübeck standen, das eben hierdurch die Grundlagen eines städtischen Gemeinwesens für einen weiten Umkreis darbot, und dann als Oberhof für die mit seinem Recht bewidmeten Städte fortwährend einen nicht

unbedeutenden Einfluss auch auf das weitere Rechtsleben derselben ausübte.

Allerdings hat sich Livland jetzt selbständig entwickelt, Lübecks Colonie an der preussischen Küste Elbing hat sich dem deutschen Orden unterworfen, und andere Gründungen die man hier versuchte sind nicht gediehen. Doch hat der Verkehr mit jenen Gegenden in Lübeck seinen Mittelpunkt behalten; von hier schifften die Kreuzfahrer hinüber welche den Kampf für die Verbreitung des Christenthums fortsetzten, und hier fanden umgekehrt die Producte jener Gegenden ihren Stapelplatz. Alles was den Handel fördern konnte lag den Lübeckern besonders am Herzen. Für Freiheit oder Minderung von Zöllen und Abgaben, für Aufhebung des Strandrechts, für die Erlangung von Privilegien und Rechten sind sie unablässig thätig: darüber schlossen sie Verträge mit den benachbarten deutschen und wendischen Fürsten, und liessen sich in den nordischen Staaten, in dem fernen Russland wie in England Holland und Flandern wiederholt bedeutende Zugeständnisse verbriefen. Der Verkehr den Lübeck vermittelte hatte eine europäische Wichtigkeit.

Neben Lübeck ist Hamburg emporgekommen. Es ist den holsteinschen Grafen verblieben, doch im Besitz bedeutender Freiheiten. Eigentlich sind es ursprünglich zwei Städte, die Altstadt (das spätere Petrikirchspiel) und die neue Stadt (Jacobi- Nicolai- und Catharinenkirchspiel), hervorgegangen aus der Niederlassung des Konrad von Boizenburg und seiner Genossen an der Alster zu den Zeiten Adolf III., welche gleich mit besonderen Rechten, freien Hofstätten, Erlass der gerichtlichen Gefälle, Zoll-

freiheit u. s. w. ausgerüstet worden war. Kaiser Friedrich II. hat noch beiden gesondert die Rechte bestätigt welche sie von den holsteinschen Grafen erhalten hatten. Früher haben sie auch getrennte Verfassung, verschiedene Rathhäuser und anderes gehabt. Doch sind sie dann bald zu einer Gemeinde verbunden worden. Das älteste Stadterbebuch (aus dem J. 1248) ist bereits gemeinschaftlich.

Die Rechte welche der Erzbischof in der Stadt gehabt hatte verkaufte Gerhard II. den Grafen seinen Verwandten, nicht ohne Widerspruch des Domcapitels zu Bremen, das aber hier nichts weiter erreicht zu haben scheint.

Die Grafen gaben (im J. 1258) der Stadt die volle Gerichtsbarkeit auch in der nächsten Umgebung, so dass sie hier sogenanntes Weichbildsrecht geniessen sollte. Die Vogtei blieb noch in ihren Händen; aber sie verlor im Lauf der Zeit alle Bedeutung, indem die zwei Rathmänner, die auch hier neben dem Vogt dem Gerichte vorsassen, als die eigentlichen Richter erschienen und jenem wenig zu thun liessen als die dem Grafen gebührenden Antheile an den Brüchen und Bussen zu erheben. Die Verfassung des Rathes war der von Lübeck ganz entsprechend, nur dass eine Zeitlang (bis zum J. 1292) alljährlich zwei Rathmannen ganz austreten mussten; was später der Übereinkunft aller überlassen wurde, so dass es unterbleiben oder auch vier oder sechs neu gewählt werden konnten; der Bürgermeister waren seit dieser Zeit vier, die alljährlich zwei und zwei in der Amtsthätigkeit wechselten. Überhaupt war das Recht Hamburgs auf das von Lübeck begründet; was freilich nicht ausschloss, dass sich in den Rechtsgrundsätzen eigenthümliche und alte Bestimmungen er-

hielten. Die ältesten Aufzeichnungen sind aus der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts (von den J. 1270. 1276. 1292). Mehrere norddeutsche Städte sind auf Hamburger Recht gegründet, einzelne holsteinsche wurden mit ihrem Zugrecht auf Hamburg verwiesen, für den Fall dass ihre Grafen sich mit Lübeck in Streit befinden sollten. Denn Hamburg war eben doch eine holsteinsche Landstadt; der Herrschaft (dominium) der Grafen über die Stadt wird ausdrücklich gedacht; in ihrer Nähe baute schon Adolf IV. wieder eine Burg. Sie leistete Hülfe bei Kriegen und Fehden, zahlte grössere oder kleinere Summen bei Vermählungen Reisen und andern Gelegenheiten; sie gehörte eben rechtlich zu der Grafschaft.

Aber die Stadt war nicht gehindert nach aussen hin eine durchaus selbständige und erfolgreiche Thätigkeit zu entwickeln. Ihre Handelsverbindungen reichten auf der einen Seite nach England und Flandern, nach Norwegen und Dänemark, wo die Hamburger ähnliche Rechte wie die Lübecker erlangten, auf der andern Seite in das Innere Deutschlands, wo sie den Verkehr nach der Mark, Braunschweig und nach den westphälischen und rheinischen Städten vermittelten. Von den Fürsten erhielten sie Freiheiten und Vergünstigungen, mit den Städten traten sie in Bündnisse zum gegenseitigen Schutz und zur Förderung gemeinsamer Zwecke.

Vornemlich Lübeck und Hamburg sind früh schon durch gleiche Einrichtungen und Interessen zu engerer Verbindung veranlasst worden. Bereits am Anfang des 13ten Jahrhunderts räumt Hamburg den Lübecker Bürgern die mit ihren Waaren in die Stadt kommen dieselben Rechte

wie den eigenen Bürgern ein, wobei die Gegenseitigkeit ausdrücklich bemerkt wird. Später (im J. 1241) schliessen die beiden Städte einen Bund zur Sicherung der Strassen zwischen den Mündungen der Elbe und Trave, und setzen zugleich fest dass die aus einer Stadt Verwiesenen es auch aus der andern sein sollen. Dann (im J. 1255) ward ein Schutz- und Trutzbündniss, zunächst auf drei Jahre, eingegangen, und ähnliche Verträge sind ohne Zweifel mehrfach erneuert und weiter ausgedehnt worden.

Die Kaufleute Lübecks und Hamburgs nehmen einen wesentlichen Antheil an der Genossenschaft des sogenannten gemeinen Kaufmanns, der Kaufleute vom Römischen Reich, welche sich hauptsächlich an die gemeinsame Niederlassung auf Gothland anschliesst und bald nicht blos für den Handel der Ostsee, sondern auch für den Verkehr mit Norwegen England und Flandern eine bedeutende Wichtigkeit erlangt. Auch in diesen Ländern hatten die deutschen Städte gemeinsame Niederlassungen oder Handlungscomptoire, welche besondere Privilegien erlangten, eine gildemässige Verfassung hatten und früh schon unter dem Namen der Hansen bekannt geworden sind. Die Verbindung der Kaufleute wirkt später auf die Städte zurück denen sie angehören, und die zum Theil vorher schon in näheren Beziehungen zu einander gestanden haben; und eine grosse Vereinigung norddeutscher Handelsstädte wird auf diese Weise angebahnt, die dann ein Jahrhundert später sich zu der umfassendsten und glänzendsten Wirksamkeit erhebt und als deren Mittelpunkt eben die beiden Schwesterstädte des nordalbingischen Landes erscheinen, die kaum eine Tagefahrt auseinander liegen

und von jetzt an die Ost- und Nordsee mit ihrem Verkehr verbinden.

Da die Kaiser und die Kirche abliessen den deutschen Einfluss im Norden geltend zu machen, haben die Städte ihn noch einmal mit Kraft und Erfolg vertreten. In ihnen hat der sächsische Stamm des nordalbingischen Landes jetzt die Stätte für eine Wirksamkeit gefunden, wie sie der Kraft und Energie seines Charakters entsprach. Ohne den Bornhöveder Sieg wäre dies nimmer möglich gewesen; dieser hat auch hierfür die Bahn eröffnet.

Dasselbe Ereigniss hat an anderer Stelle zu einer Ausbildung von Zuständen geführt, in denen ein Stamm freier grundbesitzender Bauern eine lange Reihe von Jahren hindurch sich kräftig, aber in sich abgeschlossen, bewegte.

Die Ditmarschen sind nach einem unruhigen Wechsel fürstlicher Herrschaft, der sie sich doch nicht ganz zu entziehen vermochten, nun zu einer mehr stätigen Verbindung mit dem Bremer Erzbisthum gelangt: auf diese Bedingung hin sollen sie ihre Hülfe in der Bornhöveder Schlacht zugesagt haben. Der damalige sächsische Herzog Albrecht hat jeden Anspruch den er auf Ditmarschen und die Stader Grafschaft haben mochte ausdrücklich fallen lassen (im J. 1228); Graf Adolf von Holstein hatte dasselbe schon vorher gethan, und nur die frühere Abgabe ist ihm auch jetzt verblieben.

Die Rechte aber welche der Erzbischof übte wogen nicht schwer. Er ernannte einen Vogt oder später mehrere (zuerst im J. 1281), vier oder fünf, welche die Gerichtsbarkeit hatten. Da sie aber aus Eingesessenen des Landes genommen wurden und ihre Stellung meistens erb-

lich machten, so waren sie mit der Gemeinde eng verwachsen, die zugleich Sorge trug ihre Macht nicht zu gross werden zu lassen. Sie leiteten das Gericht und erheben die Brüchen, von denen sie, wenigstens später, nur eine kleine Summe (25 Mark) dem Erzbischof zahlten. Auch die andern Einkünfte desselben waren gering, am bedeutendsten noch das Willkommen das jedem beim Antritt des Amtes gezahlt werden musste, ausserdem der Ertrag der Fähren über Elbe und Eider, einiger Nutzungen und des Strandgutes. Wichtiger war das Recht des Aufgebots das ihm zustand, wenn es auch wenig geübt wurde.

Das Land zerfiel in Kirchspiele, deren man damals 14 zählte, und die als selbständige Gemeinden erscheinen. Die Vorsteher derselben sind die Geschwornen (sworen, jurati), welche das Kirchspielsgericht bilden. Ihre Zahl scheint geschwankt zu haben; in Meldorf gab es später 20. Auch die Schliesser (slutere, clavigeri) werden schon der älteren Zeit angehören: ursprünglich Kirchenbeamte, zwei bis vier an der Zahl, haben sie zugleich obrigkeitliche Functionen auszuüben, die sich im Lauf der Zeit vermehrt haben mögen. Da leiteten sie das Kirchspielsgericht, hatten selbst in untergeordneten Sachen eine Jurisdiction, sorgten für Ordnung und Sicherheit, erhoben auch die Gelder welche gemeinsam verwandt werden sollten. Selbst die Ernennung der Geschwornen ist später von ihnen ausgegangen. Wie sie aber bestellt wurden, ist nicht deutlich. Vielleicht dass sie ursprünglich die Versammlung der Gemeinde wählte, welche früher wahrscheinlich bedeutender war, an die aber immer noch gewisse Sachen gebracht werden konnten.

Innerhalb der Kirchspiele standen die einzelnen Bauerschaften, deren Verbindung auf der alten fast allen deutschen Völkern bekannten Feldgemeinschaft beruht: die Angehörigen einer solchen Bauernschaft, die hier nicht immer dorfweise vereinigt wohnten, bewirthschafteten ihr Land in Gemeinschaft, so dass jeder an die allgemeine Ordnung des Anbaus gebunden war. Es entstehen hieraus manche nähere Beziehungen der Gemeindemitglieder, die aber keinen wahrhaft politischen Charakter an sich tragen. Nur bei dem eigenthümlichen Eidgericht (der Nemede) des Volks kann auch die Bauernschaft als solche herangezogen werden.

Es begegnet auch eine Eintheilung in vier 'Döfte'; auch in den benachbarten Marschen ist der Ausdruck 'Duchte' gebräuchlich für Districte die mit den Kirchspielen nichts zu thun haben. Der sogenannte Süderstrand ist mitunter als fünfter Theil hinzugezählt worden. Vielleicht entsprechen sie den Bezirken in denen die vier oder fünf Vögte thätig waren; es kann auch sein dass sie erst später eingerichtet worden sind. Eine weitere Bedeutung scheinen sie jedenfalls nicht zu haben; von Versammlungen des Volks ist bei ihnen nicht die Rede, so dass man weniger sie als die Kirchspiele alten Unterabtheilungen der Gaue vergleichen kann.

Wohl aber gab es eine allgemeine Landesversammlung, der alten Gauversammlung entsprechend, welche die Gesammtheit (universitas) des Volkes darstellte. Sie hatte ihren Sitz in Meldorf, dem Hauptort des Landes, der städtische Rechte empfing. Aber sowohl die Zusammensetzung wie die Befugnisse sind keineswegs klar. Es scheint dass

die Angesehensten der einzelnen Kirchspiele, die Schliesser und auch die Geschwornen, mit den Vögten hier zusammenkamen und die allgemeinen Angelegenheiten des Landes beriethen. Aber es gab vielleicht doch auch früh schon einen ständigen Ausschuss, dem Rath der Städte zu vergleichen, dessen Mitglieder Rathmannen (consules) genannt werden. Diese erscheinen neben den Vögten als die Vertreter des Landes im Verkehr nach aussen; daheim werden sie für die Gesammtheit dieselben Geschäfte besorgt haben die in den Kirchspielen den Schliessern oblagen. Vielleicht sind es gerade diese, welche vereinigt als ein allgemeiner Rath auftreten. So werden auch consules von Meldorf genannt, die von den Schliessern kaum verschieden sein können.

Es wird erzählt, dass ritterliche Geschlechter, wie die Reventlow und Walstorp, aus dem Lande vertrieben seien, als sie einmal durch Räubereien den Anlass zu einem Krieg mit Hamburg boten. Diese Nachricht des spätern holsteinschen Chronisten ist aber wenig verbürgt, und nur soviel erhellt, dass Ritter, wie sie hier früher genannt werden (noch im J. 1265 und 1286), später nicht mehr im Lande wohnten, sei es dass sie das Land verliessen oder jede Bevorrechtigung verloren, so dass die freien Gemeindegenossen sämmtlich als gleich angesehen werden sollten. Die Reventlow waren früh in Holstein wie in Ditmarschen angesessen, und sind hier vielleicht weggezogen wegen einer Todschlagssache die sie mit einem andern Geschlechte hatten. Sie nahmen ihren Sitz in Wagrien, wo auch das Gut der Walstorp belegen war. Andere die genannt werden erscheinen als bremische Ministerialen, die das Land

räumen mochten, als der Einfluss des Erzbischofs immer mehr zurücktrat.

Die Gliederung des Volks nach Geschlechtern (slachten) und deren Abtheilungen (klufte und broderthemede) hat seit lange ein besonderes Interesse erregt. Ihre Entstehung aber und späteren Verhältnisse sind doch keineswegs deutlich. Wenn einzelne Geschlechter wie die Vogdemannen und Woldersmannen gross und weitverzweigt im Lande waren, so scheinen andere von bedeutend geringerem Umfang gewesen zu sein; in einzelnen Kirchspielen werden ihrer wenigstens fünf zugleich genannt. Dass es dreissig gab ist deutlich, keineswegs aber dass es überall nicht mehre waren. Im allgemeinen hatten diese Verbindungen des Volkes aber mit den Eintheilungen des Landes nichts zu thun, sondern sie zogen sich durch diese hindurch ohne sich mit ihren Einrichtungen zu berühren. Es ist möglich dass der Verbindung der Geschlechter ursprünglich wirkliche verwandtschaftliche Verhältnisse zu Grunde liegen; doch sind diese später jedenfalls zurückgetreten: in den Rechtsdenkmälern die von ihnen handeln erscheinen sie als Genossenschaften von bestimmter Bildung, aber mit Rechten und Pflichten wie sie früher den Familien obgelegen haben. Zu Schutz und Beistand vor Gericht, namentlich bei dem Eidgericht (der Nemede), dann bei der Zahlung von Bussen, aber auch zur Rache waren die Geschlechtsvettern verpflichtet. Die Vogdemannen, die eine höhere Stellung einzunehmen scheinen, hält man nicht unwahrscheinlich für das Geschlecht welches dem Lande seine Vögte stellte. Als minder verbürgt erscheint der friesische Ursprung der ihnen in einer Familientradition beigelegt wird. Man hat auf

die Einwanderung friesischer Familien hier gewiss ein zu grosses Gewicht gelegt; die Verwandtschaft des Volks mit den Friesen beruht auf alter Stammesverwandtschaft, nicht auf späterer Mischung. Bessere Kunde im Deichbau und in der Cultur des Marschbodens wird immer manche Colonisten auch hier in das Land gebracht haben; auf den Charakter des Volks und seiner Verfassung haben sie aber schwerlich einen bedeutenden Einfluss gehabt. — Man ist nicht berechtigt die bestehenden Ordnungen Ditmarschens unmittelbar auf die älteren Zeiten des deutschen Volkslebens zurückzuführen. Sie zeigen aber wie altgermanische Grundlagen sich im Recht und Staat erhalten und ihre bildende Kraft auch noch in späterer Zeit bewährt haben.

Das ist überall der Charakter des ditmarschischen Lebens. Recht und Sitte, die Acker- und die Landesverfassung ruhen auf demselben Boden der die Verhältnisse der niederdeutschen Stämme in ältester Zeit getragen hat: alles ist in ungestörtem Wachsthum geblieben. Auch unter der fürstlichen Herrschaft hat sich die Freiheit der Personen und des Eigens erhalten; nur einzelne Güter sind an geistliche Stifter oder fremde Fürsten gekommen. Die Einrichtungen eines alten Gemeindewesens sind geblieben oder neu gebildet, und sie treten nun wieder bedeutender hervor, da die Herrschaft von oben an Einfluss abnimmt. Das Volk hat auch den alten selbständigen, trotzigen, fast gewaltsamen Sinn behalten, der sich in Fehden mit Hamburg, in Kämpfen mit den holsteinschen Grafen noch öfter Luft macht, der aber auch die einzelnen Geschlechter oder Kirchspiele nicht selten gegen einander treibt oder doch getrennte Wege gehen lässt, so dass die Einheit schwach

und für eine höhere politische Entwickelung ungenügend erscheint.

Aber auch so haben die Ditmarschen allen Nachbarn und dem eigenen Herrn Scheu eingeflösst sie in ihrer hergebrachten Freiheit anzutasten. Zu einer Zeit da in Deutschland das Fürstenthum fast überall im Steigen war, da die friesischen Gemeinden zum Theil der Gewalt mächtiger Herren erlagen, da ausserdem Dienstbarkeit und Leibeigenschaft sich immer weiter verbreiteten, findet hier die Bauernfreiheit eine Stätte da sie sich erhält und wo sie, gestärkt durch die Fortdauer eines alten volksmässigen Rechtszustandes, neue Ordnungen in das Leben ruft die einen bedeutenden Platz unter den Institutionen der germanischen Stämme einnehmen. Die Geschichte hat es wohl zuerst hervorzuheben, wo eine Einwirkung weithin auf grössere Kreise geübt wird; aber es ist ihr Recht auch da zu verweilen, wo in beschränkten Grenzen und in stiller Abgeschiedenheit eine Völkerschaft alle Bedingungen eines selbständigen gesunden Lebens zu entwickeln und gegen Störung durch fremdartige Einwirkungen glücklich zu schützen weiss. Selten findet sie beides so nahe benachbart wie in den nordalbingischen Städten und der ditmarschischen Landschaft.

Auch ein anderes kleineres Gebiet nördlich der Elbe, die sogenannte Haseldorfer Marsch, welche sieben Kirchspiele umfasste, ist dem Erzbischof von Bremen verblieben; früher, wie es scheint, ein Theil der Grafschaft Stade, die, auch abgesehen von Ditmarschen, als die 'Grafschaft beider Ufer' benannt wird. Schon am Ende des 12ten Jahrhunderts (im J. 1187 und ff.) wird ein Ministerialis der bremischen Kirche Friedrich von Haselthorp genannt, der ohne Zwei-

7*

fel die dortige Burg und wenigstens einen Theil der Einkünfte empfangen hatte; eine Stellung die seinen Nachkommen verblieb, dann aber auf die Barmstede überging. Es ist ein enges, doch fruchtbares Land, durch den Strom der Elbe und die Fluth verkürzt, aber gleichwohl nicht ohne Bedeutung auch für die politische Geschichte des Landes, bis es später dem übrigen Holstein einverleibt ward.

Dass auch die Kremper und Wilster Marsch früher dem Bremer Erzstift gehörte, ist nicht zu erweisen. Erst verhältnissmässig spät scheinen beide eingedeicht und vollständiger angebaut zu sein. Seit der Mitte des 13ten Jahrhunderts werden die beiden Hauptorte als Städte genannt, früher in der Wilstermarsch die Sitze mehrerer ritterlicher Geschlechter, Wilster selbst, Brockdorf, Beienfleth, Krummendiek. An der linken Seite der Stör bei Itzehoe hatten die Stifter Neumünster Segeberg und Reinfeld Besitzungen, welche sie durch Colonisten anbauen liessen. Die Kirchspiele der Marschen hatten fast alle, wie es bei hollischem Recht gewöhnlich war, Schulzen und Schöffen zu Vorstehern.

Von geringerer Bedeutung sind die Verhältnisse der kirchlichen Stifter, wie sie sich jetzt nördlich der Elbe entwickelten; doch entbehren auch sie nicht aller Eigenthümlichkeit.

Die Verbindung des Bremer Bisthums und des Hamburger Erzbisthums ist im Lauf der Zeit eine so innige geworden, dass man häufig die verschiedenen Eigenschaften des Inhabers nicht mehr unterschied; seit dem 12ten Jahrhundert ging wenigstens der erzbischöfliche Titel auf Bremen, den regelmässigen Sitz des Kirchenfürsten, über. Aber

die Domcapitel waren getrennt, und es kam bald zu lebhaften Streitigkeiten zwischen beiden eben über den Titel und die Rechte sowie über die Wahl des Erzbischofs. Die Entscheidung (vom J. 1223) bestimmte, dass die erzbischöfliche Würde und Titel bei der Bremer Kirche verbleiben, dass aber die geistliche Gerichtsbarkeit über die nordalbingischen Gegenden, Appellationen vorbehalten, der Hamburger Propstei zufallen solle; nur Kiel scheint später unmittelbar unter dem Erzbischof gestanden zu haben. Das Hamburger Capitel soll durch drei Mitglieder an der Wahl des Erzbischofs theilnehmen. Dieser Ausgang des Streits hat in der That das Hamburger Erzbisthum in seiner alten Bedeutung völlig aufgehoben; die Gewalt über den Norden, die Karl und Ludwig dieser ihrer Stiftung beigelegt hatten, war schon vorher genommen, und die Versuche einzelner Erzbischöfe sie wiederzugewinnen sind ohne Erfolg geblieben; auch die neue Gründung des livländischen Bisthums hat nur kurze Zeit in dem Verbande mit dieser Mutterkirche gestanden.

Zu den wenigen Bisthümern, über welche sich nun die erzbischöfliche Gewalt von Bremen erstreckte, gehörte das von Lübeck, welches Wagrien und den grössten Theil der alten Mark umfasste. Der sächsische Herzog versuchte hier auch später die Rechte geltend zu machen welche einst Heinrich der Löwe über die wendischen Bisthümer erlangt hatte. Doch ist er damit nicht durchgedrungen; Lübeck und Ratzeburg wandten sich (im J. 1252) gemeinsam an den Reichstag um ihre Unabhängigkeit zu behaupten, und wenigstens jenem Stifte wurde sie (im J. 1274) ausdrücklich anerkannt. Wenn aber der Bischof auf diese Weise

für seine Person und seine Kirche die Stellung eines reichsunmittelbaren geistlichen Fürsten erlangte, so blieben dagegen die Besitzungen zu Bosau Eutin und anderswo im wagrischen Lande unter der Hoheit des Grafen und genossen nicht einmal alle die Rechte welche die anderen geistlichen Stifter im Lande hatten: noch um die Mitte des 13ten Jahrhunderts behauptete der Graf die Gerichtsbarkeit. Dies und die Schutzgewalt welche er über jene Besitzungen hatte, dann der Empfang bischöflicher Zehnten und Güter zu Lehen, hat jetzt und später zu lebhaften Streitigkeiten Anlass gegeben. Auch an dem Sitz des Bischofs fand dieser bei der Bürgerschaft und dem Rath vielfachen Widerstand, sobald er seine geistlichen Befugnisse ausdehnen wollte. Dass an dem Erwerb politischer Rechte hier nicht zu denken war, ergiebt sich von selbst.

Die südlichen Elbinseln, welche damals noch zu der Grafschaft der Schauenburger, zu Stormarn, gehörten, der Ochsenwerder Altenwerder und ein Theil des Finkenwerder, standen unter dem Verdener Bischof.

Nicht wenige geistliche Stifter hat das nordalbingische Land aufzuweisen, besonders innerhalb des lübecker Sprengels. Vicelins Stiftung zu Neumünster hat sich freilich nach des Gründers Tode von Lübeck getrennt und ist unter eigenen Pröpsten unmittelbar unter den Erzbischöfen geblieben, von denen es wiederholt eine Bestätigung und Erweiterung seiner Freiheiten und Besitzungen erhalten hat; auch dem hamburger Domcapitel war es nicht unterworfen, sondern übte in einem kleineren Kreise dieselben Rechte die diesem anderswo im Lande zustanden. Ein Nonnenkloster, das mit dem Stift der regulirten Chorherrn ver-

bunden worden war, ist unter Adolf IV. entfernt und vielleicht nach Neustadt verlegt. Segeberg blieb unter Lübeck. Dazu kam durch Adolf III. Reinfeld (im J. 1186—1189); dann dotirte Albrecht von Orlamünde, vielleicht auf dem Grund einer ältern kirchlichen Fundation, Preetz (im J. 1221—22), das Graf Adolf nach seiner Rückkehr bestätigte (im J. 1226). Auch diese drei Stifter hatten in mehreren benachbarten Kirchspielen die geistliche Gerichtsbarkeit und andere Rechte des Archidiaconats. Graf Adolf beschenkte auch das Kloster Hoibeke (im J. 1229), welches dann unter dem Namen Reinbeck bekannt und zweimal verlegt wurde, beförderte die Übertragung des (im J. 1177 gestifteten) S. Johannisklosters zu Lübeck nach Cismar, und bot noch später seine Unterstützung zur Errichtung eines Nonnenklosters zu Harvstehude dicht vor den Thoren von Hamburg durch den dortigen Vogt Georg, das nachher mitsammt seinem Namen an die Alster verlegt wurde. Heinrich von Barmstede aber, das Haupt dieser angesehenen und reichen Familie, stiftete fast um dieselbe Zeit das Kloster Ütersen (im J. 1235—1237). Das Kloster zu Itzehoe soll früher zu Ivenfleth in der Kremper Marsch belegen gewesen sein; um die Mitte des Jahrhunderts (im J. 1256) hatte es aber bereits seinen Sitz bei der alten Burg Holsteins erhalten. — Von diesen Klöstern gehören Reinfeld Preetz Cismar und Neustadt zur lübecker Diöcese; besonders jene drei sind durch bedeutende Schenkungen und glückliche Ankäufe hier im wagrischen Lande reich und mächtig geworden. Preetz Reinbeck Itzehoe Ütersen Neustadt und Harvstehude waren mit Nonnen besetzt, während Neumünster und Segeberg regulirten Chorherrn, Cismar und Reinfeld aber

Mönchen des Benedictiner- und Cistercienserordens angehörten.

Die Urkunden der Klöster sind uns wichtige Quellen für die ältere Geschichte des Landes. Aber dankenswerther müsste es sein, wenn die Geistlichen dieser Stifter, wie ihre Brüder in anderen Gegenden, sich beflissen hätten die Ereignisse aufzuzeichnen deren Zeitgenossen sie waren. Es ist dies fast gar nicht geschehen. Seit Helmold von Bosau seine wichtige Geschichte der Slaven geschrieben hat, sind nur lübecker Geistliche auf diesem Wege nachgegangen, und wo Arnold, der Abt des dortigen Johannisklosters, seine inhaltsreiche Fortsetzung der slavischen Chronik schliesst, ist eine grosse Lücke geblieben, welche die spätern Stadtchroniken nicht auszufüllen vermochten. Hamburg hat in dieser Zeit an geschichtlichen Werken nichts geliefert.

Neben den alten Orden verbreiteten sich im 13ten Jahrhundert die neugestifteten Minoriten (Franziscaner) und Prediger (Dominicaner) mit Schnelligkeit auch über diesen Theil Deutschlands. Gerade die Bornhöveder Schlacht gab den Anlass dass bedeutende Stiftungen zu ihren Gunsten unternommen wurden: zu Lübeck das Kloster der Maria Magdalena, ein gleiches und ein Kloster des Johannes zu Hamburg, das erste durch den Grafen Adolf erbaut, dem auch das spätere Marienkloster zu Kiel seinen Ursprung verdankt. In diesen hat er seine lezten Tage zugebracht, nachdem er vorher zu Kaiser Friedrich II. nach Italien gegangen (im J. 1231—1232), dann (im J. 1238 und 1239) einen Zug gegen die heidnischen Liven mitgemacht hatte. Die Nachkommen erzählten, wie der ange-

sehene und zuletzt siegreiche Graf dort in freiwilliger Armuth die niedrigsten Beschäftigungen nicht verschmähte, um die Demuth seines Herzens darzulegen.

Die letzten Jahre dieses Grafen, des vierten Adolf, und die Zeiten seiner Söhne sind auch für Holstein von grosser Bedeutung. Wie fast überall im Abendlande zeigt sich auch hier um die Mitte des Jahrhunderts ein Abschluss früherer Entwickelungen, ein Übergang in neue Zustände und Verhältnisse. Es ist eben darum eine Zeit, wo man gerne auf Früheres zurückblicken mag, das nun zugleich die Grundlage für den weiteren Gang der Geschichte geworden ist.

Eben jetzt begannen auch die kleinen Städte Holsteins neben dem angesehenen Hamburg sich zu erheben: zum Theil noch alte slavische Orte, zum Theil um frühere Schlösser und Burgen erwachsen, wie Itzehoe Segeberg und Rendsburg, andere aber auch jetzt mit Rücksicht auf die Interessen des Handels und Verkehrs begründet. Mehreren derselben wurde eben von Adolf IV. das Lübecker Recht verliehen, Oldenburg (im J. 1235), Plön (im J. 1236), Itzehoe wo jetzt die bedeutendere Neustadt entstand (im J. 1238), ebenso der Holstenstadt (im J. 1242) welche zwischen der Ostsee und dem sogenannten Kyl wahrscheinlich vor nicht langer Zeit durch Colonisten gegründet worden war und nun bald emporblühte; schon aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts liegt das alte Stadtbuch Kiels vor, ein wichtiges Zeugniss von der Bedeutung der Stadt und des städtischen Lebens. Konnte sie auch nicht, wie vielleicht die Absicht ihrer Gründer war, mit dem älteren Lübeck wetteifern, das nun von Holstein sich getrennt

hatte, so nahm sie doch früh schon Theil an dem Ostseehandel und der Verbindung der Städte die sich hier und an der Westsee bildete. Eine ähnliche Gründung an der Küste der Ostsee war Neustadt (im J. 1242, das Lübsche Recht bestätigt 1292). Dazu kamen die Verleihungen an Segeberg (bestätigt im J. 1260) und Lütjenburg (im J. 1275), wahrscheinlich auch an Rendsburg, während andere Städte erst im folgenden Jahrhundert den genannten gleich gestellt worden sind. Einzelne Nachrichten weisen darauf hin, dass auch Bornhöved eine Zeitlang Weichbildsrecht auf dem Grunde des Lübschen Rechtes gehabt hat. Eutin verlieh dasselbe der lübecker Bischof Johann von Dist, nicht ohne Widerspruch der Grafen, die sich deshalb an das Capitel wandten. Dagegen haben sie zu der späteren Bestätigung (im J. 1286) ihre Zustimmung gegeben. — Die Verleihung des Lübschen Rechts hatte hier überall nicht blos die Annahme der privatrechtlichen Grundsätze zur Folge, sondern sie führte auch zu einer ähnlichen Einrichtung der städtischen Verfassung. Dem gräflichen Vogte stand ein Rath zur Seite, der aus der Mitte der Bürgerschaft hervorging und die städtischen Angelegenheiten besorgte, und der auch hier in manchen Fällen die Gerichtsbarkeit ganz oder theilweise an sich brachte. Wenn die Stadt die Vogtei ganz erwarb (z. B. Kiel 1317), wurde diese bald zu einer untergeordneten Stellung herabgedrückt, während der Rath und seine Beamte selbständiger hervortraten.

An manchen Orten waren aber gräfliche Schlösser, auf deren Behauptung grösserer Werth gelegt wurde. Segeberg Plön Itzehoe Kiel Rendsburg und zeitweise Travemünde sind hier von besonderer Wichtigkeit. In dieser

Zeit sind ihre Vögte wohl regelmässig auch den an der Burg liegenden Städten, wo es solche gab, vorgesetzt gewesen; später, und namentlich wenn die Stadt den Vogt ernannte, ist beides getrennt worden. Nur ein kleinerer District pflegte dann der Burg vorbehalten zu bleiben, der unter ihrer Jurisdiction stand, getrennt von dem städtischen Weichbild. Auch einzelne Höfe oder Vorwerke wurden regelmässig mit derselben verbunden und bildeten das Burglehn. Ausserdem aber ward auch das ganze umliegende Gebiet unter die höhere Gewalt desselben gelegt, so dass der Vogt hier die gräflichen Rechte, Gerichtsbarkeit, Erhebung der Einkünfte, Beitreibung anderer Leistungen der Einwohner, wahrzunehmen hatte. Doch erhielten sich dabei die alten Volksgerichte in den einzelnen Kirchspielen: bis auf den heutigen Tag sind dieselben in mehreren Gegenden in Thätigkeit geblieben, wo in dem 'Ding und Recht' 'die frommen Holsten' das Recht weisen. Hier ist gewöhnlich ein eigener Dingvogt thätig, der aber mit dem landesherrlichen Vogt nichts gemein hat. Dieser ist es der den Gerichtsbann hatte, die Bussen erhob und für die Vollstreckung des Urtheils sorgte. Solche Ämter sind meistens Mitgliedern der Ritterschaft gegeben, und es scheint dass sie wenigstens mitunter lehnweise übertragen wurden, wo dann einzelne und ganze Familien sich nach den verliehenen Burgen, von Segeberg, von Kiel, von Travemünde u.s.w. nannten.

Die Ritterschaft behauptet fortwährend eine sehr bedeutende Stellung. An der Stelle der alten Geschlechter, die es mit den Dänen gehalten hatten und nach dem Fall von Waldemars Herrschaft die alten Ämter und Würden

verloren, sind andere emporgekommen. Die Namen der Familien setzten sich in dieser Zeit fest, wenn sie auch bei verschiedenen Zweigen immer noch manchen Wechseln unterlagen. Mehrere jetzt noch blühende Geschlechter werden zuerst in dem Beginn des 13ten Jahrhunderts genannt, nach den Grote (im J. 1189) die Brockdorf (im J. 1220), von der Wisch (im J. 1220), Reventlow (im J. 1223), Rantzau (im J. 1226), Qualen (im J. 1226), Buchwald (im J. 1238), Rumohr (im J. 1245). Daneben finden sich, ausser den oben genannten älteren Familien, die Beienfleth, Küren, Rixtorf, Rönnow und andere. Ein Theil derselben ist in Dienstverhältnisse zu den Grafen getreten, die eben aus solchen Familien die Hofämter des Truchsessen Schenken und Marschalls besetzten, neben denen mitunter auch ein Kämmerer vorkommt.

Der Truchsess (dapifer) nahm unter den Hofbeamten den ersten Platz ein, wie die Overboden (praefecti) unter den öffentlichen Beamten der beiden Grafschaften voranstanden. Beide Stellen waren nicht unvereinbar mit einander, wie das Beispiel des Hartwich zeigt, der erst (seit d. J. 1247) die Würde des Truchsessen bekleidete und dann (um d. J. 1255) seinem Vater Gotschalk in dem Amt des Overboden von Holstein folgte, ohne jene Stellung aufzugeben, in der er auch dann beharrte als ihm Gotschalk von Parkentin, aus einer lauenburgischen Familie, dort zum Nachfolger gegeben war (um d. J. 1261). Als Truchsess folgte (seit d. J. 1271) sein Bruder Marquard, der zugleich die Vogtei zu Segeberg hatte und sich auch nach diesem Schlosse nannte. — In Stormarn war das 13te Jahrhundert hindurch eine Familie im Besitz des Overbodenamtes, die eben da-

her den Namen Stormere (Stormarius) erhalten hat, vielleicht dieselbe welche sonst de Wilen heisst.

Alle übrigen Familien überragte an Ansehn und Reichthum die der Herrn von Barmstede. Ein Mitglied des Hauses Heinrich stiftete das Kloster Ütersen, während sein Bruder Lambert (seit d. J. 1229) den Bischofstuhl von Ratzeburg inne hatte. Die Söhne des ersten, Heinrich und Otto, verzichteten in einer merkwürdigen Urkunde auf ihren Adel und ihre Freiheit und leisteten dem Erzbischof von Bremen den Eid als Ministerialen seiner Kirche (im J. 1257, Juni 7); dafür erhielten sie die Haseldorfer Marsch zu Lehen. Alsbald aber kam, nach des ältern Bruders Ermordung, Otto in heftige Fehde mit den holsteinschen Grafen und der Stadt Hamburg (im J. 1259), in welcher Haseldorf erobert und zugleich mit den holsteinschen Lehen nur gegen harte Bedingungen zurückgegeben wurde: Otto versprach den Grafen als Vasall zu dienen, im Lande keine Burg zu bauen, ihnen dasselbe offen zu halten und, wenn er dem Erzbischof gegen sie folgen müsse, es sogar vorher zu übergeben. Eine zweite Fehde, 25 Jahre später geführt (im J. 1282), endete nicht glücklicher für die Barmstede, welche damals freilich für 5000 Mark ihr Land wieder erhielten, dasselbe aber bald dem bremer Erzbischof zurückgegeben haben müssen. Auch ist dann dies Geschlecht erloschen. — Jener Landstrich, der durch den ersten Frieden den Grafen fast gesichert erschien, ist dann doch noch längere Zeit den Erzbischöfen verblieben.

Die Güter der Ritterschaft in dem Gebiete der Grafen waren jetzt zum grossen Theil Lehen, sei es dass sie von denselben verliehen oder ihnen aufgetragen waren; jene

besonders in Wagrien häufiger. Doch hat es immer noch Eigengüter gegeben. Schon jetzt besassen die Ritter meistens die Gerichtsbarkeit über die Angesessenen ihrer Lande. Man unterschied die niedere oder höhere; auch die letzte oder das Gericht über Hals und Hand war ihnen meist übertragen. Sie wurde aber stets als ein Ausfluss des gräflichen Rechtes, nicht als ein Zubehör des Grund und Bodens betrachtet. Wo das Gut eigen war, wurde das Gericht als Lehn behandelt. Nur den geistlichen Stiftern ist es regelmässig als Eigenthum verliehen worden.

Die Lehnsbesitzer waren mit den gewöhnlichen Pflichten dem Lehnsherrn verbunden: vor allem mussten sie Heeresfolge leisten; über die Lehngüter konnten sie nur mit des Grafen Zustimmung verfügen.

Auf allem Grundbesitz aber hafteten gewisse öffentliche Pflichten. Zunächst der Kriegsdienst. Man unterschied in dieser Beziehung die Heerfahrt (expeditio) und die Landwehr (generalis defensio terrae). Die letzte trat ein, 'wenn ein feindlicher Einfall das Land betraf', und dann gab es keine Exemtion, als für die Bürger einzelner Städte, namentlich Hamburgs, welche dafür auf die Vertheidigung ihrer Mauern angewiesen waren; die Heerfahrt dagegen (ähnlich wird auch 'herschilt' und 'herpant' gebraucht) fand statt auf das Aufgebot des Grafen hin, und auch sie konnte eine allgemeine des Volkes sein (generalis omnium Holsatorum expeditio, im J. 1226), doch mit zahlreichen Ausnahmen zu Gunsten besonders der Hintersassen geistlicher Stifter. Die Verpflichtung ruhte wie in den ältesten deutschen Verhältnissen auf dem Grundbesitz, doch so dass nicht blos die freien Eigenthümer, sondern alle

männlichen Bewohner desselben, wenigstens bei der Landwehr, dienstpflichtig waren. — Für die Vertheidigung des Landes wurde auch das sogenannte Burgwerk gefordert, d. h. Arbeiten zum Bau und zur Erhaltung der Burgen und festen Plätze im Lande. Es wird zu den Diensten gerechnet welche der Graf sich regelmässig bei allen 'freien Gütern' vorbehielt; doch finden sich bei Verleihungen an geistliche Stifter nicht seltene Beispiele dass es erlassen wurde. — Weniger häufig wird das entsprechende Brucwerc genannt, Dienste zur Erhaltung der Brücken. — Dieselben Leistungen wurden auch in anderen deutschen Landen und ebenso im angelsächsischen Reich als allen obliegend betrachtet. — Ausserdem bestand die Verpflichtung in einer gewissen Reihenfolge Saumrosse (somarii) für den Dienst des Grafen zu stellen. Auch Fuhren werden schon frühzeitig erwähnt. Den Klöstern und wahrscheinlich auch andern grössern Grundbesitzern sandte der Graf Pferde und Hunde zur Unterhaltung, gab dann aber auch wieder Privilegien welche davon befreiten.

Die holsteinschen Grafen haben ausserdem eine allgemeine Abgabe erhoben, welche regelmässig als Grafenschatz (grevenscat) bezeichnet wird. Sie ruhte auf dem Grund und Boden und wird ebenfalls zu den Beiträgen gerechnet welche bei allen freien Gütern vorbehalten blieben; nur dass auch sie geistlichen Stiftern häufig erlassen wurde; dem lübecker Bisthum freilich erst nach langen Streitigkeiten. Der Ursprung und der Betrag dieser Steuer liegen noch im Dunkeln. Der Name 'Königszins', der sich einiger Orten findet, würde, wenn er gleichbedeutend wäre, darauf hinweisen, dass der Graf eben als Stellvertreter des

Reichsoberhaupts zu dieser Erhebung berechtigt war. Es spricht einiges dafür dass sie nicht regelmässig alle Jahr, sondern bei bestimmten Gelegenheiten, namentlich für den Fall eines Krieges, erhoben ward: man nimmt darauf Rücksicht ob sie wie Landwehr und Burgwerk von dem ganzen Lande zu leisten war. Der Holländerschatz, den die eingewanderten Colonisten zahlten, war vielleicht nur eine besondere Anwendung der allgemeinen Verpflichtung, aber mit etwas verschiedenen Ansätzen. Er heisst auch wohl geradezu Holländergrafenschatz (Hollendergrevenscat). Doch ist hier eine jährliche Erhebung festgesetzt gewesen. — Verschieden sind andere ausserordentliche Beden, freiwillige und gezwungene (exactio violenta et precaria, im J. 1257 und ff.), welche hier wie anderer Orten den Grafen später gezahlt worden sind. Dahin gehören denn auch die bedeutenden Hülfen welche sie von Hamburg empfingen. Die Geschichte dieser Steuerverhältnisse bedarf aber überall weiterer Aufklärung.

Zehnten wurden den Bischöfen gezahlt, und von diesen nicht selten den verschiedenen Klöstern überlassen, aber auch zu Lehn ausgethan, in manchen Fällen gerade an die Grafen selbst, die hierdurch dann eine neue Quelle des Einkommens gewannen. Es scheint dass eine Dorfschaft ihre Zehnten wohl in der Weise entrichtete dass sie einen bestimmten Theil des Dorffeldes mit seinem Ertrag der Kirche überwies, was einer Ablösung zu vergleichen ist.

Einen bedeutenden Ertrag gewährten ohne Zweifel die Zölle, die sich wenigstens seit dem 12ten Jahrhundert in den Händen der Grafen befanden, und bei der Lage des

Landes und dem lebhaften Handelsverkehr eine grosse Wichtigkeit erlangen mussten. Die Grafen hatten sich zu Hamburg den Zoll vorbehalten, ausserdem waren Zollstätten zu Oldesloe und Plön, später zu Rendsburg. Lübeck Hamburg und anderen Städten die mit ihnen in Verkehr standen ward Zollfreiheit im Lande verliehen, zuerst durch kaiserliche Privilegien, dann auch durch besondere Urkunden der Grafen. Doch hinderten sie nicht, dass die Lübecker längere Zeit zu Oldesloe eine Abgabe entrichten mussten, die ihnen freilich auch erlassen ist (im J. 1247), aber später ebenso wie ein Zoll zu Hamburg Gegenstand eines neuen Streites ward, der endlich mit der völligen Zollfreiheit der Stadt endete (im J. 1302). Dem eigentlichen Zoll wurde das sogenannte Ungeld, eine Abgabe wie es scheint besonders von Korn, regelmässig gleichgestellt.

Ähnlicher Art ist auch das Geleite (conductus), eine Zahlung für die Begleitung der Kaufleute auf der Strasse von Hamburg nach Lübeck. Freies Geleit wurde hier aber auch von den Grafen ein für alle mal den Kaufleuten vom Römischen Reich (im J. 1253), ebenso den Bewohnern Wisbys und Gothlands im ganzen Umfang ihrer Lande (im J. 1255), und andern in bestimmten Fällen gegeben, wo dann jene Zahlung weggefallen ist.

Das Münzrecht übten die Grafen in der Stadt Hamburg, mit welcher sie verschiedene Verträge darüber schlossen und der die Münze später ganz verpachtet ward, mit der Bestimmung dass nirgends anders gemünzt werden sollte als hier (im J. 1293). Doch bezog dies sich offenbar nur auf die eine Linie des Hauses und konnte einen Grafen

aus anderer Linie nicht abhalten, seiner Stadt Kiel das Münzrecht zu verleihen.

Geringere Einkünfte verschiedener Art sollen hier nicht berücksichtigt werden. Alle konnten sie ebenso wie die Gerichtsgefälle verlehnt oder verpfändet sein. Der Reichthum und die Macht der Grafen ruhte doch zum grössern Theil auf dem Grundbesitz den sie in Händen hatten, und der trotz aller Schenkungen und Verleihungen immer ein bedeutender gewesen sein muss. Es finden sich Spuren dass diese Domainen in älterer Zeit als ein Gemeinbesitz des Landes, des Grafen und des Volks, betrachtet wurden, wie es namentlich auch im angelsächsischen Staate der Fall war: eine Schenkung wird gemacht von dem Grafen und allen Holsten. Doch hat jener später die unbestrittene Verfügung über alles was hierhin gehört. Dass besonders die Eroberung Wagriens den Umfang dieser Besitzungen vermehrte, ist vorher schon bemerkt worden. Ausser angebauten Hufen und zahlreichen Mühlen sind es auch grosse Waldungen, die Salinen zu Oldesloe, der Kalkberg bei Segeberg, die als landesherrliche Güter erscheinen.

Die Gewalt der Grafen hat sich in Holstein wie in allen deutschen Territorien bis zum 13ten Jahrhundert also ausgebildet dass sie mit Recht als die Landesherren bezeichnet werden konnten. Obschon sie nicht zu den Fürsten des Reichs gehörten, genossen sie doch im Lande wesentlich alle die Rechte welche Friedrich II. Privilegien den Fürsten als hergebracht bestätigten. Die Lehnsabhängigkeit von dem sächsischen Herzog wurde allerdings anerkannt, doch zeigte sie sich fast nur in einzelnen Bestätigungen, welche jene den Schenkungen der Grafen an geist-

liche Stifter hinzufügten (im J. 1229. 1232. 1238); der Herzog Albrecht führt ausserdem den Titel 'Herr von Nordalbingien' (dominus Nordalbingiae), wie einst der König Waldemar; und Graf Adolf, der sich einmal Graf von Nordalbingien schreibt (im J. 1238), bekennt, dass er von jenem sein Land besitze (de quo terram tenemus). Doch hat unter seinen Nachfolgern beides ein Ende genommen. Von einer Heeresfolge ingemäss obliegender Lehnspflichten hat sich bisher keine Spur gefunden. — In einzelnen Fällen nahmen die holsteinschen Grafen an allgemeinen Versammlungen der sächsischen Fürsten theil welche am hohen Baum bei Quedlinburg gehalten wurden; doch handelte es sich, wo davon erzählt wird (im J. 1262 und 1269), nicht von einer gerichtlichen oder allgemeinen berathenden Versammlung, sondern von bestimmten politischen Verhandlungen. Jenen scheinen die Holsten fremd geblieben zu sein.

Im Lande war der Graf an eine bestimmte Mitwirkung des Volks oder bestimmter Stände jetzt fast weniger als sonst gebunden. Der alten Gauversammlungen, die meist auf gerichtliche Verhandlungen beschränkt waren, wird in den erhaltenen Quellen nur selten gedacht. So viel erhellt dass sie für Holstein früher bei Locstedt (unter Adolf II. und Albrecht von Orlamünde) und Kellinghusen (Schelinghusen, im J. 1221), später aber in der Nähe von Hohenwestedt, zu Wapelfeld (im J. 1248) und an einer Stelle die Jarschenberg (im J. 1379) später auch der Jahrsche Balken hiess, gehalten wurden. Ein Goding für Wagrien ward auf dem Megedeberge bei Plön gehalten. Später werden solche aber auch zu Neumünster und Bramstedt genannt. Zu Bornhöved, dem Sitz der ersten Overboden des Landes und später dem

Versammlungsort der holsteinschen Stände, haben auch jetzt schon (im J. 1261) Zusammenkünfte der Grafen und Ritter stattgefunden. — Manche wichtige Entscheidungen wurden gewiss auch in dieser Zeit auf solchen allgemeinen Versammlungen mit dem Beirath der Mannen gefasst; doch hat sich hier alles erst später näher ausgebildet. — Einzelne Ritter erscheinen als Älteste des Landes (seniores terrae) fortwährend neben den Grafen thätig.

Auf die spätere Gestaltung der Dinge war es von einem gewissen Einfluss, dass die Ritterschaft anfing sich in besondere Einigungen zusammenzuthun, deren Zweck ohne Zweifel darauf hinging ihre Rechte auch den Grafen gegenüber zu vertreten. Das erste Beispiel das bekannt wird ist aus dem Ende des 13ten Jahrhunderts (d. J. 1285), wo die geschwornen Ritter und Knappen von Holstein eine Eidgenossenschaft mit den Städten Hamburg und Lübeck sowie dem Erzbischof von Bremen geschlossen haben, die nicht geradezu feindlich gegen die Grafen gerichtet war, nach der es aber in ihrem freien Willen stehen sollte ob sie diesen Heeresfolge leisteten oder nicht. Dabei fehlte es nicht an Fehden mit einzelnen Rittern, den Buchwald (1255), Barmstede und andern; wiederholt werden mehrere derselben aus dem Lande verwiesen. Als ein Zug gegen die Ditmarschen (im J. 1289) mit einer schimpflichen Flucht endigte, wurden mehrere angesehene Männer beschuldigt dies veranlasst zu haben und büsten dafür mit Verbannung. Am Beginn des folgenden Jahrhunderts kam es zu einem gemeinsamen feindlichen Auftreten der Ritter, was aber nur in anderem Zusammenhang betrachtet werden kann.

Auf diese Haltung der Ritterschaft hatte es ohne Zwei-

fel einen bedeutenden Einfluss, dass der Übergang der gräflichen Würde in eine landesherrliche Gewalt auch in Holstein erst zu einer gemeinschaftlichen Regierung mehrerer Brüder, dann zu einer Theilung des Landes Anlass gab.

Graf Adolf IV. war für lange Zeit der letzte seines Geschlechtes der allein die Herrschaft führte. Um das in der Bornhöveder Schlacht geleistete Gelübde zu erfüllen, trat er ins Kloster, als die Söhne, Johann Gerhard und Ludolf, noch minderjährig waren (im J. 1239, August 13). Ihr Oheim Bruno, einer der begabtesten und tüchtigsten Männer jener Zeit, war damals Domprobst von Lübeck Hamburg und Magdeburg, wurde aber einige Jahre nachher (im J. 1246—47) zum Bischof von Olmütz berufen, wo er namentlich später eine auch für die allgemeinen Verhältnisse Deutschlands einflussreiche Thätigkeit entfaltet hat. Ein anderer Bruder Adolfs IV., Konrad, war vorher gestorben.

Von den drei Brüdern wurde Ludolf dem geistlichen Stande bestimmt, die beiden andern aber als Nachfolger des Vaters anerkannt, für die während der Minderjährigkeit ihr Schwager Herzog Abel von Jütland die Vormundschaft übernahm. Er hat nicht blos damals, sondern auch nach dem Ende derselben (im J. 1241), seinen Neffen treulich beigestanden gegen die Angriffe des eigenen Bruders Erich, der doch noch einmal die Pläne des Vaters auf das nordalbingische Land aufnahm. Ein erster Streit ward friedlich vermittelt (im J. 1242); als der König aber, unterstützt von den mecklenburgischen Fürsten, die Feindseligkeiten ernstlich begann, kehrten eben die jungen Grafen von einem zweijährigen Aufenthalt in Paris in die Hei-

math zurück (im J. 1246, October), und nun übertrug ihnen Lübeck die Schirmvogtei (im J. 1247, Febr.); und zum ersten Mal standen Lübeck Holstein und der zu Schleswig residirende Herzog verbunden dem dänischen König gegenüber. Damals zerstörte Lübeck das eben aufblühende Kopenhagen; die Stadt und die Grafen behaupteten ihre Unabhängigkeit, und diese fühlten sich stark genug um zum Angriff auf Rendsburg zu schreiten (im J. 1250), welches auch nach der Bornhöveder Schlacht und dem Frieden Adolfs mit Dänemark (im J. 1229), gegen die frühern Verträge, in den Händen der Dänen geblieben war, und das damals ein Ditmarsche Heinrich Emelthorp mit Glück vertheidigte. Als eben Erich auszog um den Angriff abzuwehren, wurde er erschlagen. Abel aber, der jetzt den dänischen Thron bestieg, einigte sich friedlich mit den Holsten (im J. 1252): ein Schiedsgericht von zwölf guten Männern, die Hälfte aus dem Herzogthum, die Hälfte aus Holstein, sollte die Entscheidung geben, und sie sagten als Recht dass es Holstein zugehörte. Der Ausspruch hat unangefochten Geltung gehabt, bis die Verblendung der letzten Jahre auch hier die Zeugnisse der Geschichte umzudeuten versuchte. Die Feste wurde dann dem Markgrafen von Brandenburg Otto, dem Schwiegersohn des Grafen Johann, verpfändet, der sie eine Reihe von Jahren behielt (bis zum J. 1264).

Die Brandenburger versuchten auch sonst ihren Einfluss bis in das nordalbingische Gebiet zu erstrecken. In den Zeiten da das Geschlecht der Staufer von seiner Höhe herabsank und durch päbstlichen Einfluss freilich schwache Gegenkönige aufgestellt wurden, hielt Lübeck, in Dankbarkeit für die ertheilte Reichsfreiheit, wie andere

Städte, zu Friedrich II. und seinem Sohn Konrad IV. Die holsteinschen Grafen, ihre Schirmherren, dagegen verliessen die Parthei ihres Vaters: als Wilhelm von Holland zu Neuss von wenigen Fürsten erwählt wurde, war Graf Johann gegenwärtig und empfing aus den Händen des selbst eben zum Ritter erhobenen Königs den feierlichen Ritterschlag (im J. 1247). Dies hinderte aber nicht, dass derselbe König wenig später (im J. 1252) die Stadt Lübeck den Markgrafen von Brandenburg nach Lehnrecht übertrug, so dass sie ihnen, so weit die kaiserliche Gerichtsbarkeit reichte, unterthan sein sollte. Doch liess die Stadt sich weder hierdurch, noch durch päbstliche Excommunication, noch durch die Angriffe der Brandenburger, zur Anerkennung eines Acts bewegen welcher den früheren Privilegien widersprach, und sie setzte es durch, dass ihre alten Freiheiten anerkannt und gewährleistet wurden (im J. 1254). Mit den holsteinschen Grafen ist in dieser Zeit das Schutzverhältniss nur enger geschlossen, und hat auch mehrere Jahre ungestört fortgedauert.

Ein Bruch zwischen den Grafen und der Stadt wurde herbeigeführt, als Graf Johann bei einem Turnier zu Lübeck einen von ihm vertriebenen Ritter, der ihm nachstellte, gewaltthätig erschlug, und das Volk darüber ergrimmt den Grafen verfolgte, der Rath aber ihn in Gefangenschaft nahm. Johann, durch einen kühnen Sprung und die Hülfe seiner Genossen befreit, rüstete zum Angriff auf die Stadt, welche jetzt den Herzog von Braunschweig zu ihrem 'Vormund' erkor, der mit bedeutender Mannschaft in das Land kam und sofort auch bei einem Theil der Holsten, die ihres Guts von den Grafen beraubt waren, Unterstützung

fand. Plön und Oldenburg wurden eingenommen, Kiel jedoch vergeblich belagert. Auf holsteinscher Seite standen die brandenburger Markgrafen, und mit ihrem Zuthun kam zu Salzwedel ein Abkommen zu Stande (im J. 1262). Freilich hinderte es nicht, dass Graf Gerhard nach Johanns Tode noch eine Klage gegen Lübeck vor dem päbstlichen Legaten erhob, die zu weitläuftigen Verhandlungen, aber zu keinem weitern Erfolg führte. Die Verbindung Lübecks mit den holsteinschen Grafen blieb gelöst, und in der Folge sind sie sich längere Zeit hindurch fast nur feindlich entgegengetreten, indem Lübeck meist den Widersachern der Grafen, den Ditmarschen, den unzufriedenen Rittern und andern Fürsten die Hand bot; und erst später hat das gemeinsame Interesse auch diese beiden mächtigsten Glieder des nordalbingischen Landes wieder näher zusammengeführt.

Graf Johann von Holstein ist in kräftigen Jahren kurz nach der Salzwedeler Abkunft gestorben (im J. 1263, April 20). In allen öffentlichen Verhältnissen sind bis dahin die Grafen gemeinsam aufgetreten: ihre Urkunden sind selbst dann in beider Namen verfasst, wenn wahrscheinlich nur einer von ihnen anwesend war; blos in Schauenburger Angelegenheiten hat Gerhard einige Male für sich gehandelt. Eine Theilung fand also zwischen den Brüdern nicht statt; aber sie ist vorbereitet durch die Doppelherrschaft und durch die regelmässig damit verbundene Vertheilung der Einkünfte unter die mehreren Regenten. Es geschieht auch wohl, dass bei einer solchen Mutschirung die Einnahmen eines jeden auf bestimmte Landestheile angewiesen werden, und eine Spur davon findet sich kurz nach

dem Tode Johanns, wo (im J. 1266) Gerhard drei Viertel des Landes Stormarn als sich angehörig bezeichnet. Zu einer förmlichen Theilung ist man aber auch damals nicht geschritten. Johanns Söhne, Adolf (V.) und Johann (II.) — ein dritter Albrecht ist in den geistlichen Stand getreten — waren minderjährig, und Gerhard führte für sie die Regierung. Als sie aber herangewachsen waren, ist es wirklich zu einer Theilung gekommen (um d. J. 1273).

Der allgemeine Gang der Entwickelung hat in den deutschen Fürstenthümern und Grafschaften zu dieser Bildung besonderer Herrschaften für die einzelnen Mitglieder der fürstlichen und gräflichen Familien geführt. Jede Erinnerung an die ursprüngliche Bedeutung ihrer Stellung als Beamte des Reichs ist damit verschwunden: das Land das sie verwalten sollten erscheint nun als ihr Lehn, über das sie fast nicht minder frei wie über Eigengut (Allode) zu verfügen haben: sie nennen es geradezu ihr Eigenthum (dominium). Wenigen Geschlechtern ist es gelungen, das Gebiet einer alten Grafschaft so vollständig als Territorium zu behalten, wie es hier geschehen ist, wo weder andere weltliche Gewalten noch geistliche Stifter zur Unabhängigkeit gelangten. Wenn gerade hierdurch die Schauenburger Grafen zu einer Macht gekommen sind, die ihre staatsrechtliche Stellung als Aftervasallen der Sachsen-Lauenburger Herzoge weit übertraf, so thaten sie derselben allerdings Abbruch, als sie nun die Trennung in verschiedene Herrschaften vornahmen.

Erst neuere Untersuchungen haben über die holsteinschen Landestheilungen helleres Licht verbreitet. Welcher Grundsatz dabei aber im allgemeinen obwaltete, ist doch

nicht ganz klar; nur dass man die Einkünfte mehr als den Umfang des Gebiets zu Grunde legte wahrscheinlich; vielleicht wurde auch hier wie anderswo darauf Rücksicht genommen, dass jede Linie einen Theil der drei Landschaften, aus denen ihr Besitzthum bestand, erhielt: dies würde wenigstens erklären dass meistens keineswegs zusammenhängende Gebiete entstanden sind. Graf Gerhard bekam, ausser dem Stammlande an der Weser, von Holstein den westlichen Theil bis zur Stör der obern Eider und dem Westensee mit Itzehoe und Rendsburg, dazu die Wilstermarsch, von Stormarn den mittlern Strich um die Pinnau und Alster, dann Oldesloe und das benachbarte wagrische Land bis Neustadt, endlich den nordöstlichen Theil Wagriens mit Plön Lütjenburg Oldenburg u. s. w. Die Söhne Johanns dagegen erhielten einen ziemlich zusammenhängenden Landstrich, der sich von der Elbe in der Kremper Marsch bis an die Ostsee bei Kiel quer durch das Land zog und holsteinsche stormarnsche und wagrische Kirchspiele umfasste: Kiel Segeberg Neumünster Bornhöved Elmshorn und Krempe waren die wichtigsten Orte. Dazu kam der südöstliche Theil Stormarns an der Bille und ein kleiner Theil Wagriens nördlich von Neustadt. Wenigstens dem Gebiete nach erscheint Gerhard als bevorzugt, und die Bedeutung seiner Herrschaft trat noch mehr hervor, da Adolf V. und Johann II. unter sich aufs neue theilten, so dass jener Segeberg mit Zubehör, Elmshorn und den Strich an der Bille, Johann aber das übrige Land mit dem Hauptort Kiel empfing. Schon ihr Vater pflegte hier in Kiel zu residiren, während Gerhard sich meist in Hamburg und Itzehoe aufhielt, und von den bei-

den neuen Grafen wurden jetzt Kiel und Segeberg zu den Hauptburgen und Mittelpunkten ihrer Besitzungen gemacht: darnach werden auch ihre Linien passend als Kieler und Segeberger bezeichnet.

Reichlich 20 Jahre später gab der Tod Graf Gerhard I. (im J. 1290, Decemb. 21) zu einer weiteren Theilung Anlass. Von seiner zahlreichen Nachkommenschaft sind ihm drei Söhne in der Regierung gefolgt, Gerhard (II.) Heinrich (I.) und Adolf. Anfangs im gemeinschaftlichen Besitz des väterlichen Erbes, schritten sie bald (in d. J. 1294—1297) zu einer neuen Auseinandersetzung, bei welcher Adolf das Schauenburger Gebiet und einige zerstreute Landstriche nördlich der Elbe empfing, Gerhard und Heinrich aber das übrige holsteinsche Land also theilten, dass jenem besonders die wagrischen Besitzungen, diesem aber das westliche eigentliche Holstenland und einige andere Güter zu Theil wurden. Austausche und nähere Auseinandersetzungen fanden mehrmals statt (besonders im J. 1304). Heinrichs und seiner Nachkommen Hauptsitz war Rendsburg, während Gerhard II. sich zumeist in Plön aufgehalten zu haben scheint: diese Linien werden als Rendsburger und Plöner unterschieden.

Es waren der Zweige des regierenden Hauses jetzt vier im Lande, zwei von jedem Stamme, zu denen dann die Schauenburger Linie als fünfte hinzukommt. Die Zahl ist später zeitweise noch vermehrt worden, wenn gleich die jüngern Söhne meist mit geistlichen Stellen abgefunden wurden. Auch hat es im Lauf der Zeit an weiterem Wechsel des Besitzes nicht gefehlt. Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Gliedern des Hauses und andere Nachtheile,

die sich in ähnlichen Fällen allezeit einstellen, sind auch hier nicht ausgeblieben.

Für die weiteren Verhältnisse des Landes sind aber diese Theilungen auch dadurch wichtig geworden, dass sich die spätere Gestaltung der Ämter zunächst hieraus hervorgebildet hat. Wie jetzt die einzelnen Kirchspiele verbunden und zusammen unter die Hauptschlösser gelegt wurden, so blieben sie später in vielen Fällen vereinigt. Eben die Vögte der einzelnen Schlösser übten nun in diesen Districten die landesherrlichen Rechte, leiteten die Gerichtsbarkeit, erhoben die Einnahmen: gerade sie sind die Vorgänger der Amtmänner, und ihre Districte, welche jetzt wohl 'Herrschaften' hiessen, die Ämter selbst.

Wenn aber diese jetzt, eben in Beziehung auf die gewöhnlichen Gerichts- und Steuerverhältnisse, der Landeshoheit der einzelnen Grafen unterlagen, so wurde damit doch die staatsrechtliche Einheit des Landes und seiner verschiedenen Grafschaften keineswegs beseitigt. Wahrscheinlich dauerten die Gaugerichte derselben fort, während sich zugleich eine allgemeine Versammlung bildete. Die alte Unterscheidung Holsteins und Stormarns behielt noch immer ihre Bedeutung; die Würde der Overboden blieb noch längere Zeit, wenn auch mit geringerem Ansehn als früher, bestehen. Gewöhnlich werden in dem Titel der Grafen beide Grafschaften genannt, bis zur Mitte des 13ten Jahrhunderts auch Wagrien daneben. Später ward dies zu Holstein gerechnet. Dann galten aber auch die drei Landschaften als ein Ganzes, für welches mitunter der Name Holstein im weiteren Sinne gebraucht worden ist.

In Beziehung auf die allgemeinen Pflichten der Ein-

wohner, namentlich die Landwehr, wird immer von der Leistung des ganzen Landes als einer Einheit gesprochen: sicherlich konnte nicht der eine Graf allein das Aufgebot ergehen lassen. Wenn die Lehnrechte des Hauses nun auch den einzelnen Inhabern zustehen mochten, so hat doch die Ritterschaft sich offenbar nicht trennen lassen, sondern sie hat eben in diesen Theilungen einen Grund gefunden unter sich engere Verbindungen einzugehen, die sich stets auf den ganzen Umfang des Landes bezogen. In Fällen wo es sich um Streitigkeiten eines Klosters handelt, sehen wir Grafen beider Linien gemeinsam auftreten. Sind ausserordentliche Beden bewilligt worden, so geschah es ebenfalls wohl nur für alle Grafen zugleich auf einer allgemeinen Versammlung. Auch die Rechte auf Hamburg wurden doch, wenn gleich die Einkünfte der Theilung unterlagen, als gemeinsam angesehen.

Dass der einzelne Graf Abtretungen seines Landes an andere Fürsten vornehmen konnte, muss bezweifelt werden. Erwähnt wird dass bei der Ehe von Gerhards I. Tochter Liutgarde mit Herzog Johann von Lüneburg (im J. 1263) der Altenwerder und der südliche Theil des Finkenwerders ihr als Mitgift verliehen wurden, die dann von Holstein an Lüneburg kamen. Doch geschah es vor der förmlichen Theilung, als Gerhard die Vormundschaft der Neffen führte. Ausserdem finden sich die Verkäufe mehrerer Dörfer an Lübeck. Ähnliche Veräusserungen an Hamburg konnten nicht als eine Schmälerung des Gebietes angesehen werden.

Eine andere grössere Gefahr aber blieb. Nach den allgemeinen Grundsätzen des sächsischen Lehnrechts stand den Seitenverwandten kein Recht auf das Erbe zu, und

wenn daher eine Linie ausstarb, trat für die Lehnsherrn die Möglichkeit ein den Antheil derselben einzuziehen und so dem Hause zu entfremden. Dem wurde durch eine Belehnung zur gesammten Hand vorgebeugt, und es muss als ein wichtiges Ereigniss angesehen werden dass die Grafen diese von dem Herzoge Johann von Sachsen-Lauenburg empfingen (im J. 1307). Ausdrücklich wurde damals die Befugniss auch zu weiteren Theilungen ausgesprochen.

Mancherlei Kämpfe waren bis dahin bereits wieder von den einzelnen Grafen bestanden worden: weder an Thatkraft noch an Glück sind diese späteren Geschlechter hinter den ersten Adolfen zurückgeblieben. Fast scheint es, dass der beschränktere Wirkungskreis daheim die stärkeren unter ihnen nur noch mehr zu kühnen Unternehmungen nach aussen reizte. Mit den eigenen Rittern, den Ditmarschen, den Lübeckern, den wendischen und deutschen Fürsten fehlte es nicht an Streitigkeiten, die zum Theil schon berührt wurden, zum Theil später, so weit sie für die allgemeinere Auffassung in Betracht kommen, berücksichtigt werden sollen.

Alle diese Verhältnisse aber treten an historischer Bedeutung weit zurück vor den Beziehungen zu dem nördlich benachbarten Herzogthum und dem dänischen Reich. Mehrmals hat in der letzten Zeit Dänemark eine Einwirkung auf das nordalbingische Land zu üben versucht, und zeitweise hat es sie wirklich gehabt. Früher war umgekehrt der deutsche Einfluss in Dänemark stark gewesen. Jetzt kehren Zeiten wieder die diesen ähnlich sind, wo es aber nicht die deutschen Kaiser oder sächsischen Herzoge, sondern zunächst die holsteinschen Grafen sind,

welche neben den Städten als Vertreter und Vorfechter des deutschen Einflusses im Norden erscheinen. Sie sind stark genug, um hier auf eigene Hand aufzutreten und Bedeutendes zu vollbringen. Wenn sie von den Nachbarn Unterstützung erhalten, so bleiben sie doch der eigentliche Mittelpunkt einer Entwickelung die dem deutschen Element eine bedeutende Ausdehnung gegen den Norden gewährt. Von dem grössten Einfluss darauf ist aber die Bildung des Herzogthums zu Schleswig und seine Stellung in der Mitte zwischen Dänemark und Holstein gewesen.

Zweites Capitel.

Schleswigs Anfänge.

Das Land von der Eider und Levensau gegen Norden, so verschieden seine Bevölkerungs- und Culturverhältnisse auch waren, stand seit dem Anfang des 11ten Jahrhunderts vollständig unter der Herrschaft der dänischen Könige; auch überwog damals und in der nächsten Zeit in dem grösseren Theil das dänische Element. Desselben erwehrten sich vollständig nur die Mehrzahl der Friesen auf der Westseite, im Süden der Strich zwischen Schlei und Eider, wo indessen auf den königlichen Gütern, die hier in Folge der Abtretung der zum Theil noch unbebauten Mark zahlreicher waren, ebenfalls einzelne dänische Niederlassungen entstanden. Dagegen hatte die Stadt Schleswig schon eine bedeutende deutsche Bevölkerung.

Mit Ausnahme jenes Districts zwischen Schlei und Eider unterlag das ganze Land der allgemeinen Eintheilung des dänischen Reichs in Harden (hæret) und Syssel (sysæl). Wenn jene als die ursprüngliche auf einer Theilung nach Hunderten beruhende Gliederung des Volkes erscheinen, so müssen diese dagegen als eine spätere administrative Einrichtung angesehen werden, die sich aber wahrscheinlich mitunter doch an ältere natürliche Unterscheidungen nach Völkerschaften anschloss. Diese Syssel entsprechen den

deutschen Gauen. Der grössere Theil Frieslands war aber in diese nicht mit einbegriffen: nur die drei Geestharden gehörten dazu. Die Marschlande und Inseln standen dagegen als Utland von dem übrigen getrennt und kannten nur die Eintheilung nach Harden, die sich hier wohl an ältere Verhältnisse angeschlossen, aber ihren bestimmten Charakter allerdings durch die dänischen Könige, wenn auch nicht gerade, wie man angenommen hat, durch jenen Harald Blaatand, den Zeitgenossen der Ottonen, empfangen haben mag.

Der Theilung des Landes musste sich die Einsetzung königlicher Stellvertreter oder Beamten im Reiche anschliessen, welche hier wie bei den deutschen Stämmen hauptsächlich Gerichtsbarkeit und Militairgewalt in den Händen hatten. Doch scheint nicht überall neben der Harde auch das Syssel einen solchen Vorsteher gehabt zu haben. Dagegen ergab sich auch hier die Nothwendigkeit an der Grenze einen Befehlshaber aufzustellen, der mit grösserer Macht als andere Beamte ausgerüstet war. Die Lage des dänischen Reiches gab eben der Südgrenze gegen Deutschland eine besondere Wichtigkeit. Hier war in früheren Jahren das Danewirk zum Schutz des Landes gebaut und wurde auch nachher noch erneuert und verstärkt, wie denn seine Überbleibsel selbst in der neusten Zeit bei ganz veränderter Kriegsführung sich als brauchbar zur Stärkung einer Vertheidigungslinie erwiesen haben. Hethaby oder Schleswig, wie der alte Name bald wieder überwog, durch seinen Handel und als Sitz des Bischofs angesehen, wahrscheinlich früher zugleich die Residenz eigener Könige in diesem Theil der Halbinsel, war ein Hauptpunkt auch für

die Vertheidigung des Landes. Hatte diese auch seit dem Erwerb der hart benachbarten Mark an unmittelbarer Bedeutung verloren, immer musste doch die Stadt der Sitz eines besonderen königlichen Statthalters bleiben. Dieser hatte dann ohne Zweifel das nächste Syssel, vielleicht auch mehrere unter sich; auch das Land zwischen Schlei und Eider konnte nur ihm zur Verwaltung und Vertheidigung übergeben werden.

Die Stellung dieses höheren Beamten erhielt eine besondere Wichtigkeit, seit im 11ten Jahrhundert die Angriffe der damals noch heidnischen Ostseeslaven sich gegen diese Gegenden ergossen und bald auch die Beziehungen zum deutschen Reiche wieder lebhafter und eingreifender wurden. Da geschah es dass königliche Prinzen zu einer solchen Stellung genommen wurden. Unter Knud dem Heiligen (seit d. J. 1080) war sein Bruder Oluf Vorsteher zu Schleswig (Sleswici partibus praesidens). Er wurde seiner Würde beraubt und gefangen genommen, als er bei einem Kriegszug in den Verdacht kam das Volk gegen den König aufgehetzt zu haben; nachher bestieg er aber selbst den dänischen Thron. Sein Bruder Björn ist es welcher eine Zeitlang selbst südlich der Eider geboten haben soll, vielleicht als Nachfolger Olufs in der Befehlshaberschaft an der Südgrenze des Reichs. Später unter König Niels ist ein Elif (oder Eilif) Statthalter zu Schleswig (Sleswicensis praefecturae vir, ein Ausdruck den der dänische Geschichtschreiber Saxo auch von den Vorstehern anderer Theile des Reichs, z. B. der Insel Falster, gebraucht). Auch dieser verlor die Würde, da er beschuldigt ward, dass er auf einem Zuge gegen jenen wagrischen Fürsten Heinrich sich habe be-

stechen lassen. Bei beiden Männern wird das Amt das sie bekleiden eben an die Stadt geknüpft, welche der Sitz, der Mittelpunkt ihrer Gewalt war. Aber diese erstreckte sich damals unzweifelhaft zugleich über das benachbarte Land, ohne dass sich freilich ihr Umfang näher bestimmen liesse.

Von so kleinen Anfängen ist die Selbständigkeit des Schleswigschen Landes ausgegangen. Ihre Fortschritte hängen zunächst mit äusseren politischen Verhältnissen zusammen; erst allmählig haben auch die nationalen Zustände einen bedeutenderen Einfluss erlangt.

Nach Elifs Absetzung, sagt Saxo, verheerten Friesen Holsten und Ditmarschen ungestraft die dänischen Grenzen. Solche Furcht habe sich verbreitet dass niemand die Stelle annehmen wollte. Da erbot sich der Brudersohn des Königs, Knud, hier einzutreten (um d. J. 1115).

Knud war der Sohn des Königs Erich, eines älteren Sohnes von Svend Estrithson. Bei dem Tode des Vaters war er übergangen, weil er noch minderjährig war. Nach einer Nachricht hätte der Oheim nur für diese Zeit an seiner statt die Regierung führen sollen. Doch war dann von einer Herstellung Knuds auf dem dänischen Throne nicht die Rede. Vielleicht deshalb hatte er sich in die Fremde begeben, wo er bei dem Herzog Lothar von Sachsen lebte und mit ihm jene Verbindung knüpfte welche später zu seiner Erhebung als König des Wendenreiches den Anlass gab. Zunächst aber suchte er, in die Heimath zurückgekehrt, die Statthalterschaft zu Schleswig, die er wohl in ihrer Bedeutung erkennen mochte: er soll selbst Geld dafür gegeben haben.

Knuds Stellung war wesentlich eine militärische: er sollte

die Südgrenze gegen die Wenden schützen. Deshalb, vielleicht aber auch wegen seiner Verbindung mit dem Königsgeschlecht, heisst er Herzog (dux), aber nicht Herzog einer bestimmten Landschaft, sondern Herzog der Dänen oder Dänemarks (dux Danorum oder Daniae); 'er wurde, sagt Helmold, mit dem Herzogthum von ganz Dänemark begabt'. Eben das dänische Reich sollte er in dieser seiner Stellung vertheidigen. Zu dem Ende hatte er nothwendig die Führung des Heeres und das Aufgebot zum Kriege in dem benachbarten Gebiet. Ob hier schon damals eine bestimmte Grenze gesteckt und ob es dieselbe war welche später unter seinen Nachfolgern eingehalten worden ist, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden; doch muss es für wahrscheinlich gelten. Mit der Heeresgewalt verband sich aber hier wie aller Orten unzweifelhaft eine höhere Gerichtsbarkeit, die Erhebung der Einkünfte und was sonst an Regierungsthätigkeit vorkommen mochte: die nordische Überlieferung schreibt ihm die Einführung von Zöllen in seinem Lande zu.

Die Erhebung Knuds zu dieser Stellung ist ein wichtiger Schritt zu der Bildung eines besonderen Herzogthums in diesen Gebieten gewesen. Schon wenige Jahre nach seinem Tode wird der Landesversammlung zu Urnehöved gedacht, welche sich eben auf diesen Theil des dänischen Reichs bezog. Ist sie älter als Knuds Zeiten, so ist es ein Beweis dass dieser südliche Theil des Dänenreichs schon früher als eine besondere Provinz mit eigenen Einrichtungen angesehen wurde, und es ist dann mehr als wahrscheinlich, dass auch die Gewalt des neuen Herzogs sich eben auf den Umfang dieser bezog. Hat jene Versammlung aber

eben jetzt ihren Anfang genommen, so zeigt sich auch hierin, dass Knud nicht bloss ein Militärbefehlshaber zu Schleswig war, sondern dass seine Ernennung sich auf einen ausgedehnten District bezog, der eben dadurch auch eine gewisse Selbständigkeit, namentlich ein besonderes Landesthing erhielt.

Knuds Geschichte liegt in vieler Beziehung im Dunkeln. Es gab eine alte Biographie desselben, von einem englischen Geistlichen Robert von Elgin nicht lange nach seinem Tode geschrieben. Die einzige bekannte Handschrift ist erst in neuerer Zeit zu London ein Raub der Flammen geworden, und nur ein dürftiger Auszug ist erhalten und bekannt gemacht worden. Doch auch die mangelhafte Kenntniss der Verhältnisse zeigt, dass Knud eine Persönlichkeit war wohl geeignet um den Grund zu neuen Gestaltungen zu legen, und dass seine Wirksamkeit in jeder Beziehung eine bedeutsame wurde.

Dass der Herzog die Wenden abwehrte, das Land durch Anlage fester Plätze an der Schlei schützte, die Räuber verfolgte, die Sicherheit der Strassen und die Ordnung im Lande herstellte, ist zunächst schon ein Gewinn und ihm ein Ruhm gewesen. Dass er dann aber die Herrschaft eben der Wenden die er bekämpfen sollte selbst zu erlangen wusste, hat, wie schon vorher dargelegt wurde, zu den eigenthümlichsten Verhältnissen geführt. Knud hatte nun eine Stellung zwischen Dänemark und Deutschland in der Mitte: dort war er Herzog, hier hatte er die königliche Würde als ein Lehn des Kaisers empfangen. Dem dänischen Prinzen gehörte das Land an der Ostsee bis Lübeck, ja bis an die Elbe und östlich nach Mecklenburg hinein. Aber

der geborne Däne schloss sich eng an Deutschland an. Er führte deutsche Tracht und Sitte in seiner Umgebung ein; deutsche Sänger und Krieger umgaben ihn, während deutsche Kaufleute und Handwerker in seiner Stadt schon früher zahlreich waren. Knud war Mitglied einer Gilde, die sich hier gebildet hatte und die als Anfang einer genossenschaftlichen Verbindung der Einwohner erscheint. Im Lande nannte man ihn mit einem alten anglischen Worte Hlaford (lord) d. i. Herr; und daher ist ihm der Beiname Laward in der Geschichte geblieben. Alles dies aber brachte es mit sich, dass er die Verhältnisse und Ansprüche des deutschen Fürstenthums, wie er sie kannte, auf seine Stellung zum dänischen Reich übertrug. Dazu kam dass die Krone des Wendenreichs ihm eine gleiche Ehre und Würde wie dem Oheim dem dänischen König zu verleihen schien.

Das alles hatte freilich nur kurze Dauer. Man sah in Dänemark mit Neid die Macht des Knud. Der Sohn des Niels, Magnus, mochte durch den Vetter seine Thronfolge für bedroht halten. Es kam zu Erörterungen zwischen den Fürsten, und wenn sie noch einmal äusserlich versöhnt sich trennten, so blieb doch ein Stachel im Herzen des Dänen. Magnus beschloss durch eine Gewaltthat sich des Gegners zu erledigen. Nach gemeinschaftlicher Feier des Weihnachtsfestes, zu der der König den Knud eingeladen hatte, erschlug Magnus eigenhändig in hinterlistigem Mord den Vetter, in der Nähe von Ringstedt auf Seeland (im J. 1131, Januar 6). Mit einer solchen blutigen That beginnt der Widerstand der Dänen gegen die Erhebung einer selbständigen Macht im Süden der Halbinsel.

Es hatte dies zunächst die unheilvollste Zerrüttung Dänemarks zur Folge. Damals nöthigte Kaiser Lothar den Magnus die Huldigung für das dänische Reich zu leisten und eine Geldbusse zu zahlen. Und als sich dann der Hass des dänischen Volks gegen die Deutschen regte, welche, wie erzählt wird, zahlreich in den grösseren Städten auch des nördlichen Dänemarks lebten, und eine gewaltsame Verfolgung über sie verhängte, da gab dies dem Kaiser Anlass mit einem zweiten Angriff zu drohen, welchen Magnus nur dadurch abwehrte dass er auf dem Hoftag zu Halberstadt erschien und nochmals feierliche Huldigung leistete (im J. 1134).

Aber auch innere Zwietracht war in Dänemark entbrannt, da die Brüder des Erschlagenen sich erhoben um seinen Mord zu rächen. Der eine Erich, der den königlichen Titel annahm, wandte sich, einmal besiegt, nach Schleswig, um sich hier, in der Stadt seines Bruders, mit deutscher Hülfe, zu behaupten. Wirklich wurden Graf Adolf und die holsteinschen Grossen bewogen ihm ihren Beistand zu leisten: das erste Mal dass sie ausziehen den Schleswigern zu Hülfe gegen einen dänischen König. Diesmal lief es unglücklich ab, da die Holsten, welche ungestüm und ungeordnet vorwärts eilten, zurückgeschlagen wurden. Doch widerstand Schleswig der Belagerung, und der Kampf zog sich in die nördlichen Provinzen, wo drei Jahre später Knuds Gegner Magnus in einer entscheidenden Schlacht gegen Erich seinen Tod fand (im J. 1134, Juni 4). Der greise König, für den der Sohn schon lange die Leitung der Regierung gehabt hatte, musste hülflos und verlassen fliehen und suchte zu seinem Unglück eine

Zuflucht in Schleswig. Denn den Einwohnern der Stadt war das Andenken des erschlagenen Herzogs heilig, und die Mitglieder der Gilde welcher dieser angehört hatte waren nach alter Sitte zur Blutrache verpflichtet. Sie erhoben sich ungesäumt gegen den König, und erschlugen ihn ehe er nur die Burg in der Stadt erreichte. So sind Vater und Sohn als Sühne für die Gewaltthat gegen den Herzog gefallen. Knuds Bruder Erich aber wurde König.

Gegen Erich trat wieder der zweite Bruder Harald in die Schranken. Noch in demselben Jahr erschien er auf der Landesversammlung zu Urnehöved, und wurde hier als Herr, wie Saxo sagt als König, anerkannt. Es scheint dass er zunächst die Herrschaft des Knud in Anspruch nahm, vielleicht als unabhängiges Reich, oder deshalb mit königlichem Titel weil Knud diesen geführt hatte. Er erlag alsbald der Übermacht des Bruders, der ihn und acht Söhne dem Tode übergab, aber dann selbst nur wenige Jahre hernach zu Ripen sein Ende durch die Hand eines Jüten fand (im J. 1137).

Knud hatte einen Sohn hinterlassen, Waldemar, dessen Grossthaten schon bei der Geschichte Holsteins erwähnt werden mussten. Er soll erst acht Tage nach dem Tode des Vaters geboren sein. Darum konnte er anfangs weder die Krone noch das Herzogthum zu Schleswig empfangen. Da er heranwuchs, stritten zwei Verwandte um das Reich, Knud, des Magnus Sohn, der von dem grösseren Theil Jütlands erhoben wurde, und Svend, Sohn des eben genannten Erich, der auf den Inseln, aber auch in Schleswig Anerkennung fand. Dieser war es der dem herangewachsenen Waldemar die väterliche Würde verlieh oder

wie es in anderer Überlieferung heisst, den Besitz den jener hatte bestätigte; während Knud ihm einen andern Prätendenten entgegenstellte, der gleichfalls Knud hiess, der Sohn eines Heinrich, der an des Laward Ermordung Antheil genommen und damit wohl dem Sohn einen Anspruch auf das Erbe des Erschlagenen zugewandt hatte. Wie zwei Könige standen sich auch zwei Herzoge gegenüber. Aber die Parthei Svends und Waldemars war im Übergewicht, und dieser wusste sich bald zu höherer Bedeutung zu erheben.

Schon damals kam er in Streit mit dem holsteinschen Grafen Adolf II., den Knud für sich zu gewinnen wusste, wahrscheinlich durch das Zugeständniss von Besitzungen nördlich der Eider, für welche Adolf ihm gehuldigt haben soll. Dagegen haben aber Svend und Waldemar den Ditmarschen Etheler und einen Theil der Ritterschaft auf ihre Seite gebracht und selbst an eine Eroberung Holsteins gedacht. So wenig aber dies gelang, so gering war anderer Seits der Erfolg welchen Adolf davon trug als er gegen Schleswig auszog. Am Ende von seinem Verbündeten selbst verlassen, musste er sich mit Verlust zurückziehen, und bestand nur auf dem Rückwege noch einen glücklichen Kampf, an der Schlei, Schaleby gegenüber, wo jener Etheler seinen Tod fand (im J. 1150).

Knud suchte noch auf andere Weise seine Sache zu fördern. Er wandte sich an die Nordfriesen, welche jetzt zum ersten Male wieder handelnd in die Geschichte eingreifen. Sie gehörten nicht unter den schleswiger Herzog, sondern scheinen stets in einer gewissen Opposition gegen ihn gestanden zu haben. Knud gewann sie, indem

er ihnen einen Nachlass des Landgeldes versprach das sie zu zahlen pflegten. An der Grenze ihres Landes gegen Schleswig zu, an dem kleinen Fluss Milde, ward eine Burg gebaut, die Mildenburg, von welcher aus der König das umliegende Land zu beunruhigen gedachte. Aber Svend und Waldemar ziehen wider dieselbe, schlagen die ungeduldig ihnen entgegendringenden Friesen und nöthigen die Burg zur Übergabe. Knuds Mannschaft erhielt freien Abzug, die Friesen aber mussten 2000 Pfund als Sühne an den Herzog zahlen (im J. 1151).

Weder die Hülfe der deutschen Grafen noch der deutschen Friesen hat dem Knud geholfen; Waldemar behauptet sich in Schleswig und dem Herzogthum, wo von seinem Gegner nicht mehr die Rede ist, Svend im Besitz der Krone. Da wendet jener sich an den deutschen Kaiser. Und Friedrich I., welcher eben die Herrschaft angetreten hatte, in vollem Gefühl kaiserlicher Macht und Würde, liess es an sich nicht fehlen. Er veranlasste dass beide Fürsten und dazu Waldemar vor ihm auf dem Reichstag zu Merseburg erschienen (im J. 1152), und gab dann die Entscheidung, dass Svend König sein, Knud aber eine besondere Herrschaft unter ihm empfangen sollte, ähnlich wie sie Waldemar hatte (Saxo nennt dieselbe tripertitam praefecturam, weil sie in drei Provinzen zerstreut lag). Der König unterwarf sich ausserdem der Lehnshoheit des Kaisers, und das Verhältniss der beiden Fürsten zu ihm wurde in derselben Weise aufgefasst. Sie sollten offenbar keine blossen Beamte sein, sondern Fürsten wie sie das Römische Reich kannte, nach dessen Verhältnissen nun auch diese Zustände gemessen wurden. Ihr Besitz wird

geradezu als ein Lehn betrachtet (Saxo braucht hier und für das Herzogthum zu Schleswig früher schon den Ausdruck 'beneficium', der auch bei ihm diese Bedeutung hat). Es war damals offenbar kein wesentlicher Unterschied zwischen Waldemar und den deutschen Herzogen.

Aber Waldemar liess sich hieran nicht genügen. Bald trat er mit seinem frühern Gegner Knud verbündet wider den Svend auf, der sich durch deutsche Sitte und Tracht, dazu aber durch Habsucht und Schwäche in Dänemark verhasst gemacht hatte. Noch einmal suchte dieser deutsche Hülfe, und erhielt sie für grosse Versprechungen von dem Herzog Heinrich dem Löwen, der damals den Grund zu seiner spätern Macht legte (im J. 1156). Das deutsche Heer soll den Durchgang durch das Danewirk für Geld erkauft und sich dann durch eine Steuer in Schleswig schadlos gehalten haben. Als noch verderblicher aber wird es geschildert, dass Svend mehrere fremde Schiffe mit russischen Waaren die im Hafen lagen plünderte, um die Beute unter seine Streiter zu vertheilen; denn dies habe dem Handel der Stadt sehr geschadet, der sich nun nach Lübeck zog. Mehrere Vergünstigungen welche Svend dafür der Stadt ertheilte böten keinen ausreichenden Ersatz. Sonst blieb der Zug, der bis Ripen ging, ohne weitern Erfolg. — Im folgenden Jahr (1157) kam es dann noch einmal zu einer Theilung unter den drei Fürsten, welche dem Waldemar die ganze Halbinsel mit königlichem Recht und Titel gewährte, welche aber selbst nur von sehr kurzer Dauer war. Indem Svend sich der Genossen durch Verrath zu erledigen suchte, fand Knud wirklich seinen Tod, aber Waldemar entkam der Gefahr, und auf der Grathehaide

gab eine entscheidende Schlacht ihm den Sieg und die Herrschaft im ganzen Reich, seinem Gegner den Tod.

Jetzt war auch das Herzogthum wieder unmittelbar mit der dänischen Krone verbunden; es war möglich, dass es wenigstens in der Weise wie zuletzt nicht fortbestehen werde. Denn die grössere Selbständigkeit, die ihm zu Theil geworden war, stand in engem Zusammenhang mit dem Recht welches eben Knud Laward und sein Sohn hier erhalten hatten. Da dieser jetzt König war, so konnte dasselbe als erloschen angesehen werden. Offenbar aber hat Waldemar die Sache anders gefasst. Die dänische Krone war damals kein so sicherer Besitz dass sie seinem Hause als unverlierbar gelten konnte; da mochte es nützlich sein, das Herzogthum, das man schon eher als erblich nach Art der deutschen Fürstenthümer behandeln konnte, noch besonders dem Geschlecht zu sichern. Dazu kam, dass auch jüngere Brüder des Königs jetzt regelmässig nach einem gewissen Antheil an der Herrschaft verlangten, und bei mehreren Söhnen war es gelegen einen derselben eben mit dieser Würde auszustatten, die auch dadurch der Familie gesichert ward.

Zu Anfang freilich ist von dem König nur ein gewöhnlicher Statthalter zu Schleswig eingesetzt (Nicolaus Slesvicensium satrapa). Ob Buris, der Sohn jenes Heinrich welcher einmal Waldemars Gegner war, hier oder vielmehr in einem andern Theile Jütlands eine besondere Herrschaft empfing, bleibt ungewiss. Mehr spricht dafür, dass später ein unehlicher Sohn Christoph mit dieser Stellung bedacht wurde, welcher Herzog heisst und sich besonders in den Kämpfen wider die Slaven thätig zeigte, dann aber noch

vor dem Vater gestorben ist (im J. 1173). Wichtiger war es jedenfalls dass nach dem Tode Waldemars (im J. 1182) sein jüngster gleichnamiger Sohn dies Herzogthum empfing, wahrscheinlich schon zu einer Zeit da er noch minderjährig war (schon im J. 1183 heisst er Herzog) und nicht selbst die Verwaltung führen konnte, die er übernahm als er (im J. 1188) zum Ritter geschlagen war: wohl ein Beweis, dass es gerade bei ihm sich nicht blos von einem gewöhnlichen Amte, sondern von einer fürstlichen Würde und Stellung handelte. Er nennt auch das Herzogthum einmal 'Erbe unseres Vaters'.

Dem Herzog zur Seite stand damals der unruhige Bischof Waldemar von Schleswig, eben als Bischof unabhängig von der herzoglichen Gewalt, selbst aus königlichem Blut, während Waldemars Jugend auch mit der Verwaltung des Herzogthums beauftragt, und durch die Unterwerfung der Ditmarschen unter sein Bisthum eine Zeitlang zu höherer politischer Macht gelangt, weshalb er sich zu grösseren Ansprüchen berechtigt glaubte. Aber der Versuch sie geltend zu machen führte ihn in die Gefangenschaft der Dänen (im J. 1193), und weder seine Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Bremen noch die Hülfe des Grafen Adolf konnten ihn gegen das Übergewicht des Königs schützen.

Es ist früher dargestellt worden, wie diese Verhältnisse mit andern verbunden den Anlass gaben zu der Feindschaft des dänischen Königs gegen die norddeutschen Fürsten und gegen den Kaiser selbst, dem jener nun die Huldigung versagte, und wie dann die dänische Macht rasch bedeutende Erfolge im nordalbingischen Lande da-

vontrug. Es war eben der Herzog Waldemar der hauptsächlich diese Kämpfe führte und dem Bruder die grossen Eroberungen machte, bis er dann selbst nach dem kinderlosen Tode desselben seinen Thron erbte und nun noch einmal das Herzogthum mit dem Königreich in derselben Hand vereinigt hielt (im J. 1202).

Eben Waldemar II. hat aber die besondere Stellung des Herzogthums auch dadurch anerkannt, dass er dasselbe als besondere Würde neben dem Königthum der Dänen und Wenden und neben der Herrschaft in Nordalbingien aufführte. Er nannte sich Herzog von Jütland (dux Jutiae), und dieser Name hat sich längere Zeit für die Nachfolger erhalten. Mit dem Worte Jütland wurde aber im dänischen Reich alles Land auf der Halbinsel bis an die Schlei und seit der Abtretung der Mark auch bis an die Eider bezeichnet. Nur die südliche Hälfte desselben, wo weder in älterer noch in späterer Zeit eine ausschliesslich jütische Bevölkerung wohnte, hatte der Herzog unter sich; dennoch blieb der Name des ganzen Landes zur Bezeichnung seines Antheils und seiner Würde in Gebrauch, schwerlich aus dem Grunde weil Waldemar I. einmal auf kurze Zeit auch das eigentliche Jütland in der Theilung des Reichs bekommen hatte, sondern eher deshalb weil nur in diesem Theil des Landes, niemals im nördlichen Jütland, ein besonderes Herzogthum bestand. Wie aber früher schon, so machte sich auch jetzt und in der Folgezeit der Gebrauch geltend, dass man den Herzog nach der Stadt Schleswig nannte, welche sein regelmässiger Aufenthalt war. Auf das Land aber ist diese Bezeichnung in dieser Zeit nicht übergegangen.

Waldemar bestimmte auch das Herzogthum, welches er als besonderes väterliches Erbe betrachtete, seinen nachgebornen Söhnen, zuerst, da der gleichnamige ältere die Nachfolge im Reich erhalten hatte (im J. 1218), dem Erich, der damals kaum geboren war (im J. 1216), dann als dieser an die Stelle des früh verstorbenen Bruders trat, dem jüngeren Abel (im J. 1232).

In diesen Zeiten, und namentlich wenn der Vater des Herzogs noch den Thron inne hatte, wurde das Herzogthum in vieler Beziehung nicht eben anders behandelt als das Gebiet welches unmittelbar unter dem dänischen König stand. So ist es wenigstens in den ersten Jahren Knuds und unter Waldemar II. der Fall gewesen. Jener liess sich als König auch auf der Versammlung zu Urnehöved huldigen, nicht ohne einigen Widerspruch zu finden, der aber bald verstummte. Der König hat fortwährend nicht blos dem Bischof von Schleswig sondern auch andern geistlichen Stiftern Privilegien gegeben; er hat sich wiederholt in der Hauptstadt des Landes aufgehalten; hier fand (im J. 1232) eine Versammlung aller dänischen Bischöfe statt; ja Waldemar II. hat seinen gleichnamigen Sohn in glänzender Versammlung der Grossen des Reichs in der schleswiger Domkirche zum König krönen lassen. Dass die streitbare Mannschaft in seinen Kriegen aufgeboten wurde, versteht sich von selbst. Besonders hervorgehoben wird auch die Theilnahme der Friesen, die aber nicht unter dem Herzog standen. Nach der Weise roherer Völker wandten sie sich mit erbittertem Hass besonders gegen die stammverwandten und benachbarten Ditmarschen, haben dabei aber auch selber bedeutenden Verlust erlitten.

Auch die Stadt Schleswig, deren Handelsblüthe freilich schon gesunken war, wenn auch ferne arabische Geographen jetzt noch aus alter Überlieferung Grosses von derselben zu erzählen wissen, hat die Ausbildung ihrer städtischen Freiheiten in dieser Zeit durch die Könige erhalten. Dem Svend, Waldemars Lehnsherrn, verdankte sie mancherlei Begünstigungen, die Schenkung der Königswiese, die Verleihung des Rechtes zur Aufsicht über die Münze und zum Geleite der Kaufleute; ausserdem aber wird es auf ihn zurückgeführt, dass die Bewohner der Stadt nur innerhalb ihrer Mauern vor Gericht stehen sollten, was voraussetzt, dass diese ein besonderes wenn auch königliches Gericht bereits hatte oder jetzt erhielt, welchem ein eigener Vogt des Königs vorstand. Die angesehenern Bürger fanden in der Gilde des h. Knud eine Vereinigung, welche die Ausbildung eines Gemeindelebens beförderte. Dies war um so wichtiger, da ihr persönliches Recht ein beschränktes war; sie zahlten nicht blos dem König eine Abgabe von ihrem Heerde (arnægyald), sondern sie waren auch ohne freies Erbrecht und konnten dasselbe nur durch die Leistung des sogenannten Erbkaufs (læghköp) erlangen. Nur die Junggesellen waren davon ausgenommen; sie hatten auch die doppelte Busse der andern, mussten aber, wie es scheint, dafür Wachdienste in der Stadt leisten. — Die Aufzeichnung des städtischen Rechts geschah wahrscheinlich in den letzten Jahren König Knuds, als Waldemar II. Herzog war. Hier erscheint der König noch im Besitz der eigentlichen Regierungsrechte. Einiges ist auf eigenthümliche Weise getheilt: das nördliche Thor soll der Vogt (villicus) des Königs, das südliche der des Her-

zogs schützen. Es kann zusammenhängen mit der besonderen Verpflichtung des letztern die Vertheidigung der Südgrenze überhaupt zu besorgen; es kann aber auch auf eine Theilung der Stadt selbst hinweisen, wie sie später in dem Zinsbuch des Königs Waldemar angegeben wird: dass drei Viertel der Stadt zum vorbehaltenen Königsgut gehörten, ein Viertel aber zum Herzogthum.

Nur Hadersleben scheint wie Schleswig ein eigenes städtisches Recht in älterer Zeit gehabt zu haben, das jetzt verloren ist, über dessen dänischen Charakter aber kein Zweifel obwalten kann.

Noch wichtiger aber für die allgemeinen Verhältnisse des Landes ist es gewesen, dass die umfassende Rechtsaufzeichnung und Gesetzgebung welche in dem letzten Jahre Waldemar II. (im J. 1241) zu Stande kam, das sogenannte Jütsche Lov, seine volle Anwendung auf das Herzogthum, ja theilweise selbst auf die friesischen Gebiete im Westen des Landes erhielt, ohne hier freilich den Gebrauch des heimischen Rechtes zu verdrängen. Der Inhalt des Gesetzes ist nicht hauptsächlich privatrechtlicher Natur, sondern es enthält ausführliche Bestimmungen namentlich auch über das Gerichts- und Kriegswesen des Landes. Wenn es dort zum Theil alte Einrichtungen bestätigt und näher regelt, so hat es hier neue Bestimmungen von grosser Bedeutung und weitreichenden Folgen getroffen.

Auch in Dänemark ruhte der Kriegsdienst auf dem Grundbesitz; aber da die Grösse desselben mehr und mehr ungleich geworden war, kam es auf eine verhältnissmässige Vertheilung der Leistung an, die dadurch erreicht ward

dass alle Grundstücke zu Marken Goldes oder Silbers angeschlagen wurden und je drei Mark Gold für den Seezug einen Mann zu stellen hatten. Die zu einer solchen Vereinigung gehörten bildeten einen Hufenverband (hafnelag), und mehrere derselben, so viel ein Schiff Ruderer hatte, traten wieder zusammen und hatten das Schiff zu stellen, weshalb ihr Verband eben als Schiff (skipæn) bezeichnet wurde. Den Vorsteher desselben, Steuermann genannt, setzte der König und gab ihm einen Besitz von drei Mark Gold. Diese Einrichtung war aber nur auf den Seedienst berechnet, und sie trat nothwendig zurück, als in der Zeit der Waldemare und später auch der Dienst auf dem Lande, und zwar gegen die deutschen Ritter der Rossdienst, von grösserer Wichtigkeit wurde. Wer diesen leistete war Heermann (hærman) und befreite sein Land dadurch von anderen Verpflichtungen: er galt auch selber bald als höher berechtigt. Der Stand der Ritter hat sich auf diese Weise unter den dänischen Königen, später aber nicht weniger bedeutend als in andern Landen, ausgebildet. Doch that er in der ersten Zeit den alten volksmässigen Einrichtungen wenig Abbruch.

Diese erhalten sich besonders in der Gerichtsverfassung. Das Landesthing und die Hardesthinge, welche wechselsweise je alle vierzehn Tage gehalten wurden, bleiben fortwährend bestehen. Doch werden die Urtheiler nun regelmässig auf längere Zeit bestimmt, acht Näfninger (d. h. die Ernannten) für das Hardesthing auf ein Jahr, die über Raub Diebstahl und nicht bedachte Gewaltthaten urtheilen, ebenso viele Sandmänner (d. h. Wahrmänner, veridici) auf Lebenszeit, die auf dem Hardesthing über

Verwundung, Feldscheiden und dem Gut der kirchlichen Stifter urtheilen, auf dem Landesthing aber über Todschlag Verstümmelung und Gewaltthätigkeiten gegen Personen. Die letztern werden allerdings von dem König ernannt, doch aus den Grundeigenthümern der Harde, und auch sie sind doch nur als Vertreter der Gemeinde zu betrachten, deren Entscheidung in einzelnen Fällen noch über das Urtheil der Sandmänner geht. Die Näfninger aber sind noch mehr an die Ansicht der Gesammtheit gebunden, deren Gutachten sie vor dem Urtheil einzuholen haben. Ausnahmsweise werden bei einzelnen Verbrechen auch noch Näfninger für einen bestimmten Fall ernannt. Wenn dies früher als die allgemeine Regel erscheint, so hat man sich allerdings durch die veränderten Einrichtungen im Gerichtswesen mehr der Thätigkeit ständiger Richter genähert, aber doch in solcher Weise dass eine lebendige Theilnahme des Volks am Recht erhalten blieb, die sich auch in späterer Zeit nicht ganz verloren hat und sicher wesentlich dazu beitrug der ganzen Bevölkerung einen kräftigeren Sinn und mehr selbständigen Charakter zu bewahren.

Gewiss trug die neue gesetzliche Ordnung dieser Verhältnisse verbunden mit der Aufzeichnung wenigstens einzelner Theile des Privatrechts im Jütschen Lov wesentlich dazu bei, das dänische Element im Rechtsleben des Landes zu befestigen: es hat dies in der nächsten Zeit wohl dazu gedient, dem Eindringen und Herrschendwerden des deutschen Rechts einen Widerstand zu leisten, der bei den politischen Verhältnissen welche eintraten ohne ein solches schriftlich abgefasstes ausführliches Gesetzbuch nothwendig

hätte schwächer sein müssen. Dass dem König Waldemar selbst eine solche Absicht vorgeschwebt habe, ist freilich nicht zu denken; aber der Erfolg ist gewiss, und diese politische Bedeutung seiner gesetzgeberischen Thätigkeit darf am wenigsten ausser Acht gelassen werden. Aber so stark ist auch das Jütsche Lov nicht gewesen, dass es für die Zukunft die Einwirkung des deutschen Rechtes gänzlich hätte ausschliessen können: das gemeine Recht des deutschen Reichs, wie es sich auf heimischer und römischer Grundlage entwickelte, hat doch später Einfluss und Geltung gewonnen. In den Städten ist zum Theil geradezu deutsches Recht angenommen worden; die Friesen gaben später ihren alten Gewohnheiten eine weitere Ausbildung und sicherten ihre Anerkennung. Dagegen wurden wichtige Theile des Jütschen Lov, besonders die welche mit der politischen Verfassung in Verbindung standen, bald genug hinfällig.

Auch hat diese Arbeit, so sehr sie sonst einen dänischen Geist athmete, sich den vorhandenen nationalen Verhältnissen doch insoweit fügen müssen, dass, ausser einer lateinischen Bearbeitung, auch eine niederdeutsche Übersetzung dem dänischen Text zur Seite trat, welche für die deutschredenden Einwohner des Landes bestimmt gewesen sein muss. Sie gehört noch in das 13te Jahrhundert.

Allerdings wurde, nach dem was hier entwickelt ist, das Land welches der sogenannte Herzog von Jütland unter sich hatte, zur Zeit der Waldemare wesentlich als ein Theil des dänischen Reichs behandelt. Doch schloss dies alles nicht aus, dass es zunächst ihm, dem Herzog, unterworfen war: schon Waldemar II. nennt es, als er ihm nur

als Herzog vorstand, geradezu 'unser Land'. Es war nicht blos ein herzogliches Amt aus bestimmten Rechten innerhalb der Grenzen des damaligen Jütland gebildet worden, sondern das Land selber war, unter Vorbehalt einzelner Rechte für den König, dem Herzog übertragen mit militärischen und hoheitlichen Befugnissen wie sie damals zum Wesen eines besonderen Fürstenthums gerechnet wurden.

Ob der Umfang dieses Landes verschieden gewesen bei der Verleihung an den Grossvater Waldemar II., den Herzog Knud, und jetzt da jener König das Herzogthum seinem Sohne übertrug, ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln, aber es kann nicht für wahrscheinlich gelten. Seit Herzog Abel ist bestimmt keine wesentliche Veränderung vorgenommen worden. Das Herzogthum erstreckte sich nun von der deutschen Grenze an der Eider und Levensau im Süden bis dorthin wo die Königs- oder Skotborgerau fliesst und auf der entgegengesetzten Seite die koldinger Bucht in das Land hineingreift; zwischen beiden lag dichte Waldung welche die Anwohner trennte. Das Land südlich von dieser Grenze bildete drei Syssel, mit alten Namen Istathesysæl Ellæmsysæl und Barwithsysæl benannt: keines derselben bildete geographisch betrachtet einen bestimmt abgegrenzten District, aber alle drei zusammen machten ein Gebiet aus, das sich auch in territorialer Beziehung von dem nördlichen Lande scheidet. Es grenzte westlich an die Friesische Marsch, welche selbständig dastand, während die drei Festlandsharden, die Süder- und Norder-Goesharde zum Istathesyssel, die Karrharde zum Ellæmsyssel gehörten, und deshalb auch unter

den Herzog gelegt wurden. Ebenso das Land südlich der Schlei, obschon es nicht in jene Eintheilung begriffen war. Dagegen sind die Inseln welche später mit dem Herzogthum vereinigt wurden ihm damals fremd gewesen, jedenfalls Fehmern, wahrscheinlich auch Alsen und Arröe. Auch die Stadt Ripen, mit dem was unmittelbar unter das dortige Schloss gehörte, war wohl niemals in das Herzogthum einbegriffen, wahrscheinlich weil sie früher schon zu einem andern Syssel gerechnet ward.

In unmittelbarer Verbindung mit dem König standen die Bischöfe von Schleswig und Ripen. Die Diöcese des erstern lag ganz, die des Ripener Bischofs nur theilweise innerhalb der Grenzen des Herzogthums, und auf die kirchliche Verfassung ist daher bei der Bestimmung seines Umfangs keine Rücksicht genommen worden. Diese fiel auch mit jener Sysseleintheilung nicht zusammen: ein Theil vom Ellæm- und Barwithsyssel gehörte zu Ripen, dessen Grenze im Süden die Widaue war, während der Schleswiger Bischof ausser dem übrigen Theil dieser beiden Provinzen und dem dritten Syssel auch das Gebiet der Mark unter sich hatte, und ausserdem alle friesischen Gegenden, nur einige der nördlichen Inseln ausgenommen, die aber wenigstens zum grösseren Theil doch erst später in Verbindung mit Ripen kamen. Es gab nicht blos in Schleswig sondern auch in Hadersleben ein besonderes Domcapitel. Die Besitzungen dieser Stifter und der Bischöfe selbst waren dem Landesthing des Herzogthums unterworfen.

Die Klöster des Landes standen ganz unter dem Herzog. Sie waren bis zum 13ten Jahrhundert nicht zahlreich: das Rye- oder Ruhkloster in Angeln (Rus regis), früher in Guld-

holm am Langsee, wo es nach der Cistercienserregel an die Stelle des ältern Benedictinerklosters zu St. Michaelis in Schleswig gegründet wurde (im J. 1192), dann (im J. 1210) dorthin in die Nähe des schönen flensburger Busens übertragen; das St. Johannis-Nonnenkloster bei Schleswig (seit d. J. 1194); Lygumkloster (Locus Dei) im Stifte Ripen und ebenfalls anstatt eines ältern Benedictinerklosters in der Nähe der Stadt mit Cisterciensern besetzt und nach diesem Orte verpflanzt (im J. 1173). Diesem hat Herzog Abel seine Privilegien bestätigt und alle Besitzungen unter seinen Schutz genommen, noch bei Lebzeiten seines Vaters. Hierzu kamen in dieser Zeit die Franziscanerklöster in Schleswig Tondern Hadersleben und später in Flensburg, Klöster der Dominicaner zu Hadersleben Schleswig und Tondern. Nur die älteren erlangten ebenso wie die Bischöfe und Domcapitel grössere Besitzungen im Lande, in denen sie die Gerichtsbarkeit und andere Rechte ausübten. Doch geschah später Ähnliches bei einzelnen anderen Stiftern, wie dem Geisthaus zu Flensburg, ja selbst bei einigen Pfarrkirchen.

Der König hatte sich das Krongut (Konungslef) vorbehalten welches innerhalb der Grenzen des Herzogthums lag, und das besonders in dem Gebiete der alten Mark von bedeutender Ausdehnung war. Das Hausgut (patrimonium) musste dagegen mit den Brüdern zur Theilung kommen. Zum Krongut gehörten auch die drei Viertel der Stadt Schleswig. Eine ähnliche Theilung findet sich auch bei einem anderen Recht: von den vier Salzbuden (Brænnæstallær) in Friesland gehören dem König drei, zum Herzogthum eine. Man könnte vermuthen dass dasselbe Verhältniss

auch auf die Einnahmen aus dem Lande Anwendung gefunden hätte. Doch wäre dann schwerlich gerade dies in Waldemars Zinsbuch aufgeführt worden; es scheint vielmehr dass sie alle dem Herzog zuflossen. Auch ist es dieser welcher über sie zu Gunsten einzelner Eximirten verfügt. Schon Abel erliess dem Bischof von Ripen für seine Bauern auf mehreren Gütern im Herzogthum alle Abgaben und Dienste; dafür soll er 200 Mark Silber erhalten haben, ein Beweis dass der Betrag jener Leistungen nicht unbedeutend war. Ausgenommen wurden aber hier die Heerfahrt und die Leistungen welche Stuth und Quersæthæ genannt werden, und denen anderswo eine dritte Innæ zugezählt wird. Das erste scheint eine allgemeine Abgabe zu sein, dem Grafenschatz der Holsten wohl zu vergleichen, die beiden anderen (namentlich 'innæ') aber werden Arbeiten bezeichnen die für kriegerische Zwecke, wie dort für Burgen und Brücken, unternommen werden mussten. Diese also standen dem Herzog zu. — Derselbe erhob Zölle in den Marktstätten des Landes, besonders zu Schleswig. Die Übung des Münzrechts war streitig.

Es gehörte recht eigentlich zu der ursprünglichen Bedeutung des Herzogthums zu Schleswig, dass es das Aufgebot im Lande und die Verfügung über die kriegerischen Kräfte desselben hatte. Doch waren diese freilich zum Schutz des Königreichs bestimmt, und eben die Gesetzgebung Waldemar II. hat näher ausgeführt, wie auch hier der allgemeine Dienst zu leisten war. Als aber später die Herzoge dem König feindlich entgegentraten, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass jene die Streitmacht des

Landes für sich aufgeboten haben. Die Könige dagegen hielten daran fest, dass zur allgemeinen Heerfahrt ihres Reiches, wie sie freilich nur seltener beschlossen ward, auch die Unterthanen des Herzogs pflichtig seien. — Dieser aber sollte sie dann selber dem König zuführen, und es handelte sich deshalb doch zunächst von der Dienstpflicht welcher er mit seinem Lande dem Königreich gegenüber unterlag. Dabei hatte aber der König auch eigene Heermänner im Herzogthum, welche ihm persönlich zum Rossdienst verpflichtet waren. 'Der König, sagt das Jütsche Lov, kann sich Männer nehmen im ganzen Reich, der Herzog in seinem Herzogthum'. Diese königlichen Vasallen suchte der Herzog im Lauf der Zeit wie das Königsgut selbst an sich zu bringen. Dass er dabei Widerstand fand beweist aber nicht, dass der sich bildende Ritterstand des Landes ganz von seiner Gewalt ausgenommen war. Zeigte derselbe Neigung eine solche Stellung einzunehmen und sich dem König näher zu verbinden, so ist es nur dasselbe Verhältniss wie wenn die holsteinsche Ritterschaft sich dem Lehnsherrn ihres Grafen, dem sächsischen Herzog, auch gegen jenen anschloss.

Wie aber dieser Umstand zu ernsten Streitigkeiten später Anlass gegeben hat, so ist auch anderes in dem Recht und der Stellung des Herzogs wiederholt angefochten worden. Nicht die Behauptungen der einen Seite oder gezwungene Zugeständnisse eines Augenblicks geben hier den Maasstab für das was bestand und Recht war, sondern der dauernde Gebrauch, wie er sich in erhaltenen Urkunden zeigt und schliesslich fast jederzeit durch besondere Verträge anerkannt wurde. Dabei waren die Be-

fugnisse und die Selbständigkeit des Herzogs unter den Nachkommen Abels fortwährend im Steigen begriffen.

An und für sich war die Übertragung des Herzogthums an diesen Sohn Waldemar II. nicht eben von grösserer Bedeutung als das was früher in ähnlicher Weise geschehen war; auch empfing er das Land wahrscheinlich weder in weiterem Umfang noch mit ausgedehnterem Recht als seine Vorgänger. Dennoch ist gerade diese Verleihung von den bedeutendsten Folgen gewesen.

Darauf haben verschiedene Umstände Einfluss gehabt: dass das Geschlecht des Herzogs sich anderthalb Jahrhunderte im Besitz des Landes behauptete, nachdem nur ganz kurz, noch unter Abel selbst, eine Vereinigung der dänischen Krone in derselben Hand stattgefunden hat; dass eben dieses Haus fortwährend nach grösserer Unabhängigkeit strebte wie sie andere Fürsten der Zeit besassen; dass dasselbe ausserdem gleich von Anfang her in nähere Verbindung mit den benachbarten holsteinschen Grafen und überhaupt mit dem deutschen Lande trat.

Zu einer solchen Verbindung wurde der Grund noch bei Lebzeiten Waldemar II. gelegt. Abel vermählte sich mit der Mechthilde, der jungen Tochter Graf Adolf IV. Die erste Verabredung war schon bei der Aussöhnung des Grafen mit König Waldemar getroffen (im J. 1229), der Vollzug der Ehe fand später (im J. 1237, April 25) statt. Beides geschah offenbar mit Zustimmung des Vaters, der glauben mochte aus dieser Verbindung mit dem bisherigen Gegner Vortheil ziehen zu können. Aber ein späterer Chronist, welcher hier im Lande lebte und die Folgen überschaute, liess sich das nicht einreden. 'Waldemar, sagt

er, habe es schwer aufgenommen, da er hiervon einen künftigen Zwist zwischen den Brüdern fürchtete; was auch eintrat. Denn von diesem Tage hörte niemals auf der innere Krieg in Dänemark zwischen den Königen und Herzogen'.

Allerdings gab dazu die Verbindung mit Holstein den nächsten Anlass. Herzog Abel, der einige Jahre die Vormundschaft über seine Schwäger die jungen Söhne Graf Adolf IV. in Holstein führte, weigerte sich dem Bruder Erich, der nach seiner Thronbesteigung die Pläne des Vaters gegen Holstein aufnehmen wollte, die verlangte Hülfe zu leisten; er versagte sie aber auch nicht blos für dieses Mal, sondern wollte dem Bruder überall keine Dienste schuldig sein. Seine Ansicht ging dahin, dass er das Herzogthum mit demselben Recht empfangen habe wie der Bruder das übrige Königreich, als väterliches Erbe, ohne jede Lehnsabhängigkeit. In den wiederholten Kämpfen welche hieraus erwuchsen suchte und erhielt Abel seinerseits die Hülfe der norddeutschen Städte und Fürsten: 'er erniedrigte, sagt die Lübsche Chronik, das Reich mit deutscher Hülfe mehr als es sein Vater je erhöhte'. Auch der Bischof von Schleswig weigerte sich dem König zu huldigen und liess sich von dem bremer Erzbischof weihen: die alte Verbindung mit Deutschland suchte er wieder anzuknüpfen. Es steht doch in einem gewissen Zusammenhang damit, dass um diese Zeit dem Orte Tondern an der Widaue das Recht der deutschen Stadt Lübeck ertheilt ward: diese übersandte 'aus Ehre und Liebe gegen den Herzog' eine Abschrift ihrer Statuten (im J. 1243, Mai).

Nachdem der Kampf mehrere Jahre gedauert und man-

che Orte des Herzogthums, Tondern Hadersleben Apenrade Schleswig selbst, schwer betroffen hatte, kam es zum Austrag (im J. 1248) in der Weise dass Abel für sein Herzogthum den Bruder als Lehnsherrn anerkannte: 20 Ritter wurden von jeder Seite als Geisel für den Vertrag gestellt.

Als aber der König zwei Jahre später auszog, um Rendsburg, welches in seinen Händen war, gegen die Holsten zu schützen, und auf dem Wege nach Schleswig kam, fand er hier ein gewaltsames Ende. Denn nun liess Abel den Bruder gefangen nehmen, und da seine Leute ihn in einem Boote auf der Schlei wegführten, folgte, wie erzählt wird, ein Däne, der zum Herzog übergegangen war, Lauge Gudmundsön, und erschlug den König, in der Nähe von Missunde (im J. 1250, August 10). Die grause That hat lange im Andenken der Menschen gelebt, und Sage und Dichtung haben sich ihrer bemächtigt, so dass es schwer ist den Hergang und Anlass genau zu erkennen. Doch schon in demselben Jahrhundert erzählt eine deutsche Chronik, die dem holsteinschen Grafen Gerhard gehörte, wie der 'untreue' Abel den 'milden' König Erich beim Bretspiel plötzlich festnehmen und tödten liess. Als Sühne soll von Abel das königliche Schloss in der Stadt Schleswig zu einer kirchlichen Stiftung dargeboten sein.

Es hat sich damals nicht um das Herzogthum gehandelt; aber die That brachte dem Abel die dänische Krone, — nachdem er mit 24 Eideshelfern sich von dem Vorwurf gereinigt hatte dass er den Mord des Bruders befohlen habe. Er wurde gewählt auch aus dem Grunde damit das Herzogthum wieder mit der Krone vereinigt werde.

Aber es geschieht dies jetzt für lange Zeit zum letzten Mal. Auch belässt Abel dasselbe wie sein Vater in einer gewissen Selbständigkeit: er behält den herzoglichen Titel bei und unterscheidet in einzelnen Urkunden ausdrücklich zwischen 'unserm Herzogthum und dem Königreich'. Bei dem Streit über Rendsburgs Besitz liess er die schiedsrichterliche Entscheidung offenbar darauf richten ob die Stadt zu Holstein oder zum Herzogthum gehöre: den sechs Schiedsrichtern aus jenem Lande waren ebenso viele aus Schleswig, wie der Geschichtschreiber sich ausdrückt, nicht aus Dänemark, zugesellt. Des Ausspruchs, der für Holstein entschied, ist früher gedacht worden.

Abel wandte sich ausserdem besonders gegen die Friesen. Schon Erich hatte mit ihnen Streit gehabt wegen einer Steuer die er ausgeschrieben hatte, von der sie sich aber mit einer Summe losgekauft haben sollen; noch in seinem letzten Lebensjahr war er von ihnen mit Verlust zurückgeschlagen. Abel erneuerte die Forderung einer Abgabe, und zwar nach dem Maasse wie er sie in seinem Herzogthum aufgelegt hatte. Er hegte einen alten Zorn gegen die kräftigen Nachbarn, die ihm als Herzog lästig geworden sein mögen. Vielleicht lag ihm der Gedanke nicht ferne, sie überall in nähere Verbindung mit dem Herzogthum zu bringen. — Zweimal ist er dann wider sie ausgezogen. Das eine Mal im Winter, wo die Wasser gefroren waren. Allein die Friesen, nach altgermanischer Sitte geschaart um das Bild des heiligen Christian, das sie auf einem Wagen mit sich führten, zogen ihm entgegen, und plötzliches Thauwetter nöthigte ihn bald zum Rückzuge. Dann kam Abel zum zweiten Mal den Sommer, und

fuhr die Eider herunter nach Eiderstedt, wo er bei Oldenswort lagerte und das Land beschatzte und beraubte. Da entschlossen sich die andern Friesen den Stammgenossen Hülfe zu bringen. Wie ihre alte Chronik erzählt, versammelten sich die sieben Harden des Strandes auf ihrer alten Thingstätte am Bauermannswege und beschlossen ihre alten Freiheiten zu schützen. 'Ehe sie König Abel wollten huldigen und schwören, ihm Schatz und Zins geben, wollten sie lieber alle darum sterben, oder auch König Abel sollte sterben'. Als sie mit gesammter Macht gegen das Lager des Königs zogen, verliess es dieser, wurde aber auf dem Rückzug angegriffen und verlor viele Mannschaft. Auch die Eiderstedter erhoben sich jetzt und setzten die Verfolgung fort. Die Beschaffenheit des Bodens verband sich mit dem Ungestüm der Kämpfenden. Das Heer wurde vernichtet, der König selbst fand seinen Tod auf dem Milderdamm, der durch die Niederung ging welche Eiderstedt von dem Festlande trennte, von der Hand eines Wagenzimmermanns, der Wessel Hummer aus Pelworm genannt wird (im J. 1252, Juni 29).

Es ist eine der glänzendsten Thaten in der Geschichte des friesischen Stammes, der sich damals auch an anderen Orten gegen die eindringende fürstliche Macht zu schützen hatte: nur wenige Jahre später fand Graf Wilhelm von Holland, der die deutsche Krone trug, einen ähnlichen Tod. — Wahrscheinlich ist damals die Mildenburg an der friesischen Grenze zerstört worden, wo der königliche Vogt, der das Landgeld erhob, seinen Sitz gehabt haben wird. Die Abgabe wurde eine Zeitlang gar nicht gezahlt.

Zu völliger Freiheit und Unabhängigkeit sind die Nordfriesen aber auch durch diesen Sieg nicht gelangt. Sie standen auch nicht immer so einmüthig zusammen wie dies Mal. Nicht blos die drei Geestharden, welche zum Herzogthum gehörten, waren von den andern getrennt; auch diese bildeten verschiedene Gemeinden. Zunächst hatte jede Harde für sich ihre besondere Gerichtsversammlung und eigene Vertreter, Rathgeber oder Rathmannen (consules) genannt, regelmässig zwölf an der Zahl; sie hatte auch ihr besonderes Banner und führte ein eigenes Siegel. Dann traten einzelne wieder unter sich in einen näheren Zusammenhang. Aus drei besonderen Landschaften oder Inseln bestand das jetzige Eiderstedt: das eigentliche Eiderstedt Everschup und Utholm, zusammen auch als die Dreilande bezeichnet und unter sich in näherer Verbindung. Mitunter wurde Hever am nordwestlichen Rande noch als besondere vierte Provinz oder Insel angesehen. Von dem alten Strand, der aus fünf Harden bestand, sind jetzt nur Trümmer in den Inseln Pelworm Nordstrand und kleinen Halligen übrig. An ihn schlossen sich nördlich die Böcking- und Horsbüllharde, welche am meisten landfest waren. Diese haben sich später mit den Strandharden zu einer politischen Genossenschaft vereinigt: die alte Chronik will, dass es schon zu der Zeit des Kampfs mit König Abel geschehen war. Dazu kamen die Inseln Föhr Sylt Romöe Amrum und das ferne Helgoland, die aber meistens doch ganz andere Schicksale hatten als der übrige Theil des Landes. Zuweilen aber trat auch eine grössere Gemeinschaft wenigstens der Hauptgebiete hervor: die sämmtlichen Friesen in Utland haben einen Vertrag mit

Hamburg auf drei Jahre geschlossen, in dem sie versprechen dass bei Verletzung des Friedens ihre ganze Gemeinde für den Schaden haften wolle (im J. 1261). Es ist ein einzelnes aber bedeutendes Zeugniss für die Stellung welche diese Gebiete damals einnahmen.

Hatten die Friesen aber jetzt dem Abel widerstanden, der als König und Herzog zugleich gegen sie auftrat, so wurden sie bald auch in die Streitigkeiten dieser beiden Gewalten hineingezogen. Schon die heimische Aufzeichnung bringt es in Zusammenhang mit diesem Ereigniss, dass die Friesen sich später an den Herzog zu Schleswig anschlossen und mit ihm gegen den fernen König der Dänen hielten. Darin scheint es sie nicht beirrt zu haben, dass es Abels Nachkommen waren welche das Herzogthum behaupteten. War der Sitz dieser näher und konnte ihre Herrschaft deshalb als drückender oder gefährlicher angesehen werden, so musste es auf der anderen Seite von Werth sein, dass man so mit Nachbarn in Verbindung trat, welche bei Handel und Verkehr Vortheile gewähren konnten und von denen man hoffen durfte dass sie geneigter sein würden die hergebrachten Rechte und Freiheiten des Volks zu sichern als die fernen dänischen Könige. Aber ohne heftige Kämpfe sollte es freilich zu dieser Verbindung nicht kommen.

Zunächst begann ein neuer Streit über das Herzogthum selbst, der sich dann aber zugleich auf allgemeinere Verhältnisse erstreckte und der für Dänemark ebenso wie für das benachbarte deutsche Land die grösste Wichtigkeit erlangte.

Mit dem Tode Abels hatte die Vereinigung des König-

reichs und Herzogthums in einer Hand bereits ein Ende. Seinem Bruder Christoph, der dieses von ihm verlangt hatte, war es abgeschlagen. Abel hatte die Absicht gehabt es vielmehr seinem jungen Sohne Waldemar zu übertragen, als derselbe auf der Rückkehr von Paris in die Hände des Erzbischofs von Köln fiel und hier gefangen gehalten wurde. Gleichwohl hatte der König die Zustimmung der Grossen zu seiner Nachfolge auch im Königreich erlangt. Aber dies blieb nunmehr unbeachtet; der Sohn ward übergangen, dem Bruder die Krone übertragen. Das ist ein wesentlicher Grund zu allem was folgen sollte: die jüngere Linie Christophs erhielt das Königreich und schloss hier die ältere Abels von dem Throne aus; aber diese sah es als ein Unrecht an das ihr widerfahren sei, und trat, wenn sich Gelegenheit zeigte, mehr als einmal mit Ansprüchen auch auf die Herrschaft in Dänemark hervor. Ausserdem aber hielt dieselbe an dem Besitz des Herzogthums als einem erblichen Recht der Familie fest, während Christoph und seine Nachkommen auch dies zu bestreiten und mindestens die Stellung der Herzoge so abhängig wie möglich zu machen suchten.

Es kommt da bald vornemlich auf die Frage an, ob das Herzogthum als ein erbliches Lehn anzusehen sei oder nicht. In älterer und neuerer Zeit ist das bestritten worden, weil es keine erblichen Lehen in Dänemark gebe. Die Behauptung, so zuversichtlich sie früher oder später erhoben sein mag, ist ungegründet. Wahr ist nur dass überhaupt die Lehnsverhältnisse in Dänemark wenig ausgebildet waren, da sie erst später zunächst von Deutschland her Eingang gefunden haben. Von einem besonde-

ren dänischen Lehnrecht zu sprechen, ist rein unmöglich. Es sind die Grundsätze des deutschen Lehnrechts welche auch in Dänemark analoge Anwendung finden. Die Stellung des Herzogs zu Schleswig war ursprünglich mehr ein Fürstenthum als ein Lehn; sie wurde aber eben wie die deutschen Fürstenthümer jener Zeit nun als ein solches behandelt. Alle Nachkommen Knud Lawards haben ein erbliches Recht darauf in Anspruch genommen, und es kann nicht Wunder nehmen, dass Abels Geschlecht, ausgeschlossen von der Krone, wenigstens hieran festhielt. Die Könige haben ein gewisses Recht derselben auch nicht geradezu bestritten, an eine Wiedervereinigung des Landes mit der Krone haben sie nicht gedacht. Aber der jedesmalige Herzog sollte doch die Ertheilung des Landes zunächst ihrer Gnade verdanken, jeder Ausdehnung seiner Befugnisse setzten sie sich entgegen und beschränkten auch das was hergebracht war. Bei minderjährigen Fürsten nahmen sie ausserdem das Recht der Vormundschaft in Anspruch und suchten auf diesem Wege ihren Einfluss im Lande zu erhalten und zu vermehren.

Dem gegenüber streben die Herzoge die frühere Stellung zu behaupten, auch wohl weitere Rechte an sich zu bringen; sie trachten nach dem Besitz des Königsgutes im Lande, nach dem Erwerb der benachbarten Friesischen Gebiete und der Inseln die an der Ostküste liegen. Am unbedingten Erbrecht ihres Hauses haben sie keinen Zweifel, und wenn sie auch eine Oberhoheit des Königs anerkennen, wollen sie doch den Besitz von seiner Verleihung oder Anerkennung nicht abhängig machen. Bei der Vertheidigung ihrer Rechte und Ansprüche finden sie die Unter-

stützung der holsteinschen Grafen, welche schon im eigenen Interesse wünschen müssen, dass sich das Herzogthum in grösserer Selbständigkeit zwischen ihnen und dem dänischen Königreich hinstelle und eine Vormauer werde gegen neue Angriffe von Norden. Der Gegensatz der Herzoge gegen die Könige trägt dann dazu bei, das deutsche Element im Lande zu heben und auch auf diese Weise eine grössere Selbständigkeit desselben dem Königreich gegenüber zu befördern.

Der Kampf der auf diese Weise erwächst hat es nicht mit der staatsrechtlichen Existenz und Fortdauer des Herzogthums zu thun; nur das Maass der Selbständigkeit und das Recht des Abelschen Hauses sind der Gegenstand desselben. Er zieht sich durch eine lange Reihe von Jahren hindurch unter Wechselfällen deren Vergegenwärtigung im Einzelnen fast etwas Ermüdendes hat. Sein Resultat ist aber, dass das Herzogthum immer mehr dem dänischen Reich entfremdet und zu den benachbarten deutschen Gebieten hinübergezogen wird.

Noch während Abels Sohn in der Gefangenschaft sass, begann der Streit, da die holsteinschen Grafen, seine Oheime, die Rechte desselben geltend machten, erst durch friedliche Vermittelung, als diese aber zurückgewiesen wurde und der König erklärte, dass es von ihm abhinge was mit dem Herzogthum geschehe, da es kein Erblehn sei sondern nur nach Gunst und auf Lebenszeit einem der königlichen Söhne verliehen, zugleich die Vormundschaft über Abels Kinder in Anspruch nahm, auch mit Gewalt der Waffen. Mit brandenburgischer Hülfe eroberten sie die Stadt Schleswig; 'das ganze Herzogthum, sagt ein dä-

nischer Historiker, schlug sich grösstentheils auf die Seite der Grafen und wollte lieber unter einer Herrschaft sein unter der man gewohnt war zu leben und seinen eigenen Herrn haben als unter dem Reich und ungewohnter Herrschaft stehen'. Heinrich Ämelthorp, ein deutscher Ritter, vielleicht ditmarschischer Herkunft, stritt für Abels Kinder, und da auch Lübeck sich gegen den König erklärte, wurde dieser zu einem Abkommen genöthigt (im J. 1253), in dem er jenen das Herzogthum versprach sobald sie mündig geworden, auch ihr Recht auf anderes Erbgut anerkannte; dagegen sollten sie ihren Anspruch auf den dänischen Thron vollständig fahren lassen, und während ihrer Minderjährigkeit der König die Regierung behalten. Der Vergleich ist wichtig, weil er ein Verhältniss festsetzt das, wenn es aufrecht erhalten wäre, leicht manchem Unheil hätte vorbeugen können.

Unter dem Erbgut waren ohne Zweifel Besitzungen auf Alsen begriffen welche Abel hatte. Die Insel ist, ebenso wie der grössere Theil von Arröe, offenbar ein Hausbesitz des Waldemarschen Geschlechts gewesen, welcher noch bei Erichs Lebzeiten zur Theilung kam (im J. 1245). In dem Kriege war die Insel wohl von den Holsten besetzt, während Christoph sie seinem Verbündeten dem Herzog Albrecht von Braunschweig verliehen, dann auch sich aufgemacht und die Feste Sonderburg mit Gewalt eingenommen und zerstört hatte. Jetzt kam sie zuerst in eine gewisse Verbindung mit dem Herzogthum, an dessen östlicher Grenze sie belegen ist, nur durch einen schmalen Sund von dem gegenüber liegenden Sundewitt geschieden.

Der abgeschlossene Vertrag kam zur Ausführung, als Herzog Waldemar (III.) für 6000 Mark, welche die holsteinschen Grafen vorschossen, aus der Gefangenschaft befreit war. Er erhielt zu Kolding die förmliche Belehnung mit der Fahne (im J. 1254). Dabei ward, nach des Dänen Huitfeld Bericht — denn die Urkunde ist nicht erhalten — als Bedingung hinzugefügt, dass er zu Treue und wenn es verlangt würde zu Diensten verpflichtet sein, auch in dem dänischen Reichsrath als Fürst des Reiches sitzen sollte; von dem Landesthing zu Urnehöved und dem Herzog sollte man appelliren können an das Reich; wenn hier ein allgemeines Aufgebot zum Krieg stattfände, sollten auch die Bewohner des Herzogthums dem König zur Folge verpflichtet sein: Bestimmungen welche mit dem Begriff eines Fürstenthums in jener Zeit keineswegs unvereinbar waren. Über das Erbrecht wurde nichts festgesetzt. Auch blieb die Regierung noch in des Königs Händen, bis der zweite Sohn des Herzogs ebenfalls mündig geworden war, und Christoph benutzte die Gelegenheit um sich öfter ins Land zu begeben und sich und seine Leute hier auf Kosten seines Neffen zu erhalten. Doch war nunmehr das lehnrechtliche Verhältniss des Herzogthums vollständiger als früher anerkannt und geordnet worden: ganz nach deutscher Sitte war es mit der Fahne verliehen, nicht blos wie früher an einen Sohn des regierenden Königs, sondern an einen Prinzen des Hauses, der sein Recht von dem Besitz des Vaters ableitete. Wo ein Erbrecht fürstlicher und anderer Lehen nicht ausdrücklich ausgesprochen war, hat es sich stets auf diese Weise gebildet.

Auch hat nach Herzog Waldemar III. frühem Tode (im

J. 1257) sein Bruder Erich (I.) nicht angestanden, da jener kinderlos war, seinen Anspruch geltend zu machen, den Christoph, gegen den früheren Vergleich, anzuerkennen sich weigerte. Ein zweiter heftiger Kampf ist die Folge davon, welcher, freilich erst nach des Königs Tod, zu gewaltsamen Erschütterungen führt. Denn Christoph nöthigt den Erich sein Land zu verlassen und eine Zuflucht in Holstein zu suchen; als der König aber bald darauf stirbt und sein minderjähriger Sohn unter der Vormundschaft der Mutter Margarethe die Herrschaft empfängt, nimmt Erich nicht blos das Herzogthum in Besitz, sondern er richtet den Blick doch wieder auf die dänische Krone. Für jenes verlangt er die Anerkennung des erblichen Rechtes, während Margarethe, wenn sie den Erich wegen seiner Feindseligkeit gegen das Königreich nicht ganz ausschliessen kann, doch nur eine Verleihung auf Lebenszeit zuzugestehen gedenkt. Zum Versuch auf den dänischen Thron soll des Herzogs Mutter, die holsteinsche Mechthilde, getrieben haben; doch ward derselbe von ihren Brüdern, den Grafen nicht unterstützt. Aber das Herzogthum sicherten diese glücklich dem Erich.

Die Entscheidung fiel in der Schlacht auf der Loheide, südlich von Schleswig, am Olaus Abend (Juli 28 im J. 1261), wo Erich und die holsteinschen Grafen den vollständigsten Sieg über die Dänen davontrugen. Der König und seine Mutter geriethen in die Gefangenschaft der Gegner, und das auch durch inneren Hader zerrüttete dänische Reich ward hierdurch nur noch tiefer in Unglück und Verwirrung hineingestürzt. Fast jederzeit hat das Streben nach Schleswigs Besitz nur diese Folge gehabt. Die Schlacht

hat aber hierüber nun auf lange Zeit entschieden. Die Königin, welche nach Hamburg gebracht war, erhielt wohl bald ihre Freiheit; aber der junge König, welcher anfangs auf Alsen zu Norburg in des Herzogs Gefangenschaft sass, dann aber den brandenburger Markgrafen als Geisel für Schuldforderungen überlassen ward (im J. 1262), kam erst los, als er dem Erich die Belehnung mit dem Herzogthum versprach (im J. 1264). Von den früheren einschränkenden Bedingungen ist jetzt nicht mehr die Rede: des Königs Lage, bei fortdauernden Streitigkeiten mit der Geistlichkeit und den Grossen des Landes, war nicht der Art, dass er an eine Wiederaufnahme der alten Ansprüche denken konnte. Er begnügte sich einige Jahre später Kolding, das an den Herzog verpfändet gewesen war, einzulösen und neu zu befestigen (im J. 1267), um das Reich gegen einen Einfall zu schützen: er erkannte wohl dass hier jetzt Dänemarks wahre Grenze sei. Seine Mutter die Königin Margarethe hat im Andenken des schleswigschen Volks, als 'schwarze Grete', sich zur Unholdin verwandelt, von welcher noch lange schaurige Mähren erzählt wurden. Die Versuche zur gewaltsamen Beherrschung des Herzogthums führten nur zu grösserer Entfremdung der Bevölkerung von den Nachbarn im Königreich: ihre Herrscher erschienen bald als die Feinde des Landes, als die welche nur Schaden und Unheil über dasselbe brachten. Auch was früher die Holsten von den Dänen gelitten hatten wurde in sagenhafter Weise auf die gegen Schleswig feindliche Königin übertragen.

In nahem Zusammenhang mit diesen Ereignissen war es auch dass die holsteinischen Grafen nicht blos das an

die Brandenburger verpfändete Rendsburg wieder erhielten, sondern auch Besitzungen nördlich der Eider in die Hand bekamen. Jenes stand zu Pfand für 6000 Mark, welche die Markgrafen früher als Ersatz ihrer Kosten bei geleisteter Kriegshülfe zu Gunsten des jungen Herzogs Waldemar gefordert hatten: eben dafür war ihnen jetzt der König übergeben, an dem sie sich schadlos halten mochten, und Rendsburg kehrte in den vollen Besitz der Grafen zurück. Andere 6000 Mark aber hatte Graf Johann vorgeschossen, um den Herzog selbst aus der Gefangenschaft zu befreien, und dafür und andere 2000 Mark verpfändete die Mutter desselben, die Schwester der Grafen, Mechthilde, dem Johann und Gerhard ihre Besitzungen zwischen der Schlei und Eider, welche sie als Erbschaft ihres Sohnes bezeichnete (im J. 1260), und die sie jetzt um so eher aufgeben mochte, da sie sich gleich darauf (im J. 1261) in zweiter Ehe mit dem Birger Jarl von Schweden vermählte. In derselben Gegend, in Schwansen, hatte auch Erich dem Grafen Gerhard mehrere Dörfer verpfändet. Es ist nicht bekannt dass diese Güter jemals eingelöst worden sind wohl aber hat Mechthilde, die später nach des zweiten Gatten Tod in das Land zurückkehrte, dem Grafen Gerhard das volle Eigenthum dieser Besitzungen übertragen (im J. 1288), welche dann seinem Hause verblieben sind und den Einfluss desselben im Lande so wie den Wachsthum des deutschen Elementes wesentlich begünstigt haben.

Doch sollten vorher neue Kämpfe bestanden werden, zunächst um die Rechte des Königs und Herzogs gegen einander. Jener klagte dass der Herzog nicht auf seine

Einladung vor ihm erschienen sei, dass den Bauern auf den Gütern die er im Lande hatte nicht gehörig Recht gesprochen werde. Über die königlichen Besitzungen im Herzogthum und über Erbgüter der Nachkommen Abels im Königreich war Streit, nicht minder ob Alsen und andere Inseln zu dem einen oder andern gehörten, über die Grenze bei Ripen und was der Art mehr war. Es erhellt wohl dass der Herzog strebte aus seinen Besitzungen auf Alsen ein Recht auf die Insel abzuleiten, ebenso das Königsgut im Lande an sich zu bringen, während der König hieran festhielt und auch noch andere Rechte geltend machte.

Die Geschichte dieses Kampfes hat kein Zeitgenosse geschrieben, sie ist fast nur in einer Reihe von Urkunden enthalten, welche zum grossen Theil nicht einmal authentisch vorliegen, sondern nur in Auszügen welche der dänische Historiograph Huitfeld bewahrt hat. Doch ist es möglich die Hauptsachen zu erkennen: es zeigt sich wenigstens wie allmählig die Lage der Dinge verändert ward.

Zunächst gelang ein feindlicher Angriff der Dänen, so dass Tondern Hadersleben und Flensburg in ihre Hände fielen und hauptsächlich nur Schleswig dem Herzog verblieb. Inmitten dieser Bewegungen starb dann Erich I. (im J. 1272), ehe die Söhne herangewachsen waren, und wieder standen sich der König und die Holstengrafen gegenüber. Diese besetzten die Stadt Schleswig mit einem zahlreichen Heer; aber der König behauptete das Übergewicht und behielt die angesprochene Vormundschaft, freilich mit der Zusage die jungen Fürsten bei erlangter Mündigkeit mit dem Erbe zu belehnen. Denn dass er das Herzog-

ihm einziehen könne, wurde wohl von den Holsten gefürchtet, aber von dem König nicht mehr behauptet.

Eilf Jahre ist dieser in dem Besitz der Regierung geblieben; als Vertheidiger Vormund und Richter wird er bezeichnet und hat als solcher Rechtsentscheidungen gegeben; den Schleswiger Bürgern hat er die Zahlung des Hausgeldes (arnægyald) erlassen welches sie früher leisten mussten (im J. 1272); in dieser Stadt feierte er seine Hochzeit mit einer brandenburgischen Fürstin, und auch später hat er manchmal hier seinen Aufenthalt genommen. Erbgüter welche Abel, ein Neffe des letzten Herzogs, hinterliess, brachte er durch Kauf an sich. Auch nicht freiwillig hat er dem heranwachsenden Waldemar (IV.) die Belehnung gegeben, sondern erst als dieser sich mit andern Feinden des Königs verbündet hatte, zu Wordingborg (im J. 1283). Dies sah man später wohl in Dänemark als die erste eigentliche Belehnung an.

Aber nun hatte sich in dem Gemüthe des Fürsten neuer Groll gesammelt; er hielt auch, bei den andauernden Gefahren von denen der König besonders durch seinen Streit mit dem kühnen lundener Erzbischof umgeben war, den Zeitpunkt für geeignet, auf frühere Ansprüche seines Hauses, den lehnsfreien Besitz des Herzogthums, ja das bessere Recht zur Krone zurückzukommen: in einem Brief an den Erzbischof führt er aus, da die seinem Hause gegebenen Versprechungen über die Erbgüter im Reiche nicht gehalten seien, so könne auch der frühere Verzicht auf die Herrschaft in Dänemark nicht mehr als bindend angesehen werden. Das ist ihm dann freilich zu grossem Unglück ausgeschlagen. Während er noch um Hülfe für

die Durchführung seiner Gedanken warb und sich zu dem Ende auf den Weg nach Norwegen begab, fiel er nicht weit von Helsingör in die Gefangenschaft des Königs, der nun, nach manchem Wechsel des Glücks, die Gelegenheit ergriff, um die wichtigsten Zugeständnisse von dem Herzog zu erlangen.

Zunächst ward auf dem Herrentage zu Nyborg eine Entscheidung gefällt über den Besitz Alsens: nach dem Ausspruch zehn kundiger Männer ist von den versammelten Bischöfen entschieden, dass das Eigenthum der Insel, die Schlösser Mannen und Bauern, der Krone Dänemark gehören und der Herzog nur einzelne Erbgüter habe. Dieselben sprechen ausserdem dem König die einzeln aufgezählten königlichen Güter im Herzogthum zu, darunter auch noch jene drei Viertel der Stadt Schleswig, ebenso eine Abgabe von der Münze und was als Ablösung für den persönlichen Kriegsdienst gezahlt wird und was anderswo Leding heisst (im J. 1285, Mai 28). Auf dem Grunde dieser Entscheidung aber versteht sich Waldemar im folgenden Jahr (1286, März 31), da er die Belehnung empfängt, zu weiteren Zugeständnissen. Die Ansprüche auf Alsen und die Königsgüter giebt er auf; dagegen erhält er das Münzrecht zurück, doch mit der Verpflichtung dass er die Münzen nur mit des Königs Bildniss schlagen lasse und dass die Strafen wegen schlechter Prägung an diesen fallen; jene Abgabe wegen Leding soll er fortan empfangen, aber wenn das Aufgebot wirklich erfolgt, soll des Königs Wille geschehen. Ausserdem bekennt er sich schuldig in jugendlichem Unverstand gegen den König gefehlt zu haben, wofür er nun von ihm Verzeihung erhalten. Er

verpflichtet sich niemals für des Königs Tod oder Gefangenschaft zu wirken oder sonst etwas gegen ihn oder das Reich zu thun was als Verbrechen der beleidigten Majestät angesehen werden könne, sondern ihm Ehre Unterthänigkeit und Treue zu erzeigen. Thue er dawider, solle all sein Lehn und Gut verbrochen sein, so dass der König es im Namen der Krone in Besitz nehmen, ihn aber am Leben strafen dürfe. So oft Dänemark bekriegt wird oder der König mit seinen Räthen und guten Mannen Krieg beschliesst, soll er pflichtig sein mit seinen Unterthanen zu Hülfe zu kommen; ebenso soll er die Herrentage besuchen, wenn er nicht gesetzliche Hinderung hat. Die Bischöfe und ihre Besitzungen welche der Krone zugehören sollen nicht beschwert noch ihm dem Herzog eidlich verpflichtet werden, ebenso wenig die welche hier sonst von dem König Gut empfangen haben: er will ihnen auch vor demselben zu Recht stehen. Endlich giebt er alle Ansprüche gegen den König auf, verspricht wegen seiner Gefangenschaft nichts nachzutragen, auch sich mit niemanden zu verbinden der des Königs Feind ist, Streitigkeiten mit demselben aber der Entscheidung eines Herrentages oder Schiedsgerichts zu unterwerfen. Diese Bedingungen mussten zu besserer Gültigkeit auch deutsche Fürsten bestätigen, unter ihnen der Herzog von Sachsen, die drei Grafen von Holstein Gerhard I. Johann III. und Adolf V. (Lübeck, April 20).

Man wird es nicht gering anschlagen was der Herzog in dieser Urkunde zugestand: er ward persönlich in grosse Abhängigkeit von dem Königreich gesetzt, wie sie wenigstens thatsächlich nicht mehr bestanden hatte. Aber

seine Rechte im Lande wurden doch eher vermehrt als vermindert; das Münzrecht und die Kriegssteuer wurden ihm förmlich überlassen. Es ist dann auch das letzte Mal dass die dänischen Ansprüche nur so weit kamen. In der That waren die Dinge schon seit lange auf einem Wege, den eine solche Urkunde, wie bedeutend sie für den Augenblick sein mochte, nicht mehr aufhalten konnte. Die Macht des Herzogs griff, wo und wie sie konnte, selbst über das alte Recht hinaus, und Versprechungen, wie sie hier ihm abgedrungen sind, waren bald vergessen.

Als kurz darauf der König Erich, den die Geschichte Glipping beigenannt hat, durch die Hand unzufriedener Grossen einen plötzlichen Tod fand (im J. 1286, Novemb. 22), fiel auf den Herzog ein Verdacht dass er Mitwisser der blutigen That gewesen sei; doch, so viel erhellt, ohne ausreichenden Grund, und vielleicht nur deshalb weil er nun den grössten Vortheil daher zog. Denn als jetzt die Reihe minderjähriger Herrschaft an Dänemark kam, wusste Waldemar die Vormundschaft und Regierung für den jungen Erich (Menved) zu erlangen. Derselbe Herrentag zu Nyborg, der ihn als Vorstand des Reichs verkündete, erkannte ihm auch den Besitz von Alsen Arröe Fehmern und einigen kleinen Inseln an der Ostküste des Landes zu (im J. 1287); seinem Bruder Erich aber verschaffte er das entferntere Langeland, und Abels Haus streckte so seine Arme über die wichtigen Inseln der Ostsee aus. Auch die Stadt Schleswig, welche durch einen schweren Brand heimgesucht war, erhielt Zollfreiheit im ganzen dänischen Reich (im J. 1289).

Der neue König, als er erwachsen, war aber auch

nicht der Mann, eine Minderung seiner Macht und Gerechtsame leicht zu ertragen. In einem langen und wechselvollen Leben hat er es an Eifer und Thätigkeit nicht fehlen lassen, um der Schwierigkeiten Herr zu werden, die ihn auf allen Seiten umgaben, durch die Übermacht der Grossen, die Feindschaft des Schleswiger Herzogs, den wachsenden Einfluss der deutschen Städte im Norden. Er hat vor dem gänzlichen Verfall des Dänenreichs selbst noch einmal versucht, alte Pläne wiederaufzunehmen und festen Fuss an den Südküsten der Ostsee zu fassen. So lässt sich erwarten, dass es auch mit dem Herzog Waldemar an neuem Streit nicht fehlen werde.

Doch soviel ist erreicht, dass das Recht des Herzogs und seines Hauses an dem Lande nicht mehr angefochten wird. Auch nach der Erblichkeit ist jetzt nicht die Frage, sondern es ist eben nur der Umfang der herzoglichen Befugnisse auf den es ankommt. Der Besitz jener Inseln und der Krongüter, das Verhältniss zu den königlichen Rittern und Bauern, dann die Lehnspflicht und anderes der Art bilden den Gegenstand des Streites, der mehrmals wieder aufgenommen, dann aber gerade jetzt durch eine Reihe von Verträgen geschlichtet worden ist.

Zunächst werden (im J. 1295) die bestrittenen Inseln noch einmal zurückgegeben; zugleich festgesetzt, dass den königlichen Bauern im Herzogthum ihr Recht werden soll: darüber hat der Herzog auf dem dänischen Reichstag Rechenschaft zu geben; für andere Streitigkeiten aber soll jetzt und später Graf Gerhard von Holstein Schiedsrichter sein. Weiter geht ein späterer Vertrag von Middelfahrt (im J. 1306, Novemb. 4), wo einmal die Dienstpflicht des

Herzogs auf 50 bewaffnete Mannen festgesetzt, zugleich aber bestimmt wird, dass derselbe im Nothfall mit aller Macht und allen festen Plätzen dem König zur Verfügung sein solle. Dieser verpflichtet sich keinen zum Vasall anzunehmen, der sich gegen den Herzog setzen will, und ebenso der Herzog keine Feinde des Königs aufzunehmen. Der Herzog giebt alle Ansprüche und Klagen gegen den König auf, und dieser verspricht denselben gegen alle Feinde zu schützen. Sammt seinem Bruder Erich nimmt Waldemar aber auch die Verpflichtung auf sich, dass, wenn sie gegen den König oder dessen Bruder Christoph etwas unternehmen, ihr Gut und ihre Freiheiten verwirkt sein sollen. — Wenn die letzte Bestimmung an sich nur den Grundsätzen des Lehnrechts entspricht, so erinnert sie doch an die schärfere Fassung des früheren Vertrages unter Erichs Vorgänger, von dem dieser in anderen Punkten wesentlich abweicht. Während dort alles auf Unterordnung hinweisen sollte, wird hier geflissentlich eine Gegenseitigkeit geltend gemacht. Das alte Recht des Königs zum Aufgebot der herzoglichen Unterthanen ist in eine allgemeine Versicherung von Hülfe mit aller Macht bei dringenden Fällen verwandelt und nur ein verhältnissmässig geringer Lehnsdienst näher festgesetzt worden. Dieser wird bald darauf (im J. 1310, Decemb. 17) nur insofern ausgedehnt, als der Herzog die Verpflichtung übernimmt mit den 50 Mannen nicht blos in Dänemark, sondern auch im Wendenland und in Deutschland, wenn er entboten wird, zu folgen; auch mit seinen Festungen will er dem König dienen, wie es treue Vasallen ihrem Herren sollen. — Diesem Verhältniss entspricht es dann, dass nun der Herzog über

alle mit der allgemeinen Kriegspflicht zusammenhängenden Leistungen und über die Heerfahrt selbst verfügt, indem er die Güter des schleswiger Bischofs davon befreit und nur den Fall eines allgemeinen Aufgebots zu gemeiner Landesvertheidigung ausnimmt, das offenbar jetzt auch von ihm dem Herzog ausgeht (im J. 1310, Mai 13). Ältere Verleihungen ähnlicher Art z. B. für Lygumkloster sind wenigstens allgemeiner gehalten.

Damals war der Streit zwischen dem Königreich und Herzogthum in vieler Beziehung ausgekämpft, ihr Verhältniss war festgesetzt, und nur einige Fragen traten noch als zweifelhaft hervor, die in der nächsten Zeit auch ihre Erledigung fanden.

Dass das Herzogthum ein eigenes Fürstenthum bildete, daran war kein Zweifel, aber lehnbar und mit bestimmten Pflichten gegen den König. Es ist möglich dass die Erblichkeit nicht ausdrücklich ausgesprochen war, aber seit der Schlacht auf der Loheide ward sie nicht mehr angefochten: das Land ging seitdem unbestritten von dem Vater auf den Sohn über. Auch gegen Erich I. hat man dänischer Seits nur geltend machen wollen, dass er wegen geübter Feindschaft wider den König und das Reich seinen Anspruch verloren, also durch Felonie das Lehn verwirkt habe. Und diesen Grundsatz erkennen eben die späteren Herzoge in den angeführten Urkunden ausdrücklich an. — Die Verleihung Fehmerns erfolgte in der nächsten Zeit ausdrücklich für männliche und weibliche Erben. Gerade diese ausgedehnte Erblichkeit scheint sich in den dänischen Fürstenlehen früh schon festgesetzt zu haben.

Die Abhängigkeit des Lehns erschien jetzt wesentlich

nur in der Lehnsfolge des Herzogs selbst: ein unmittelbares Verhältniss des Königs zum Lande und seinen Bewohnern hatte ganz aufgehört, seit der Kriegsdienst nicht mehr in der alten Weise vom Volk gefördert, sondern nur der Herzog mit der bestimmten Mannschaft oder auch seiner ganzen Macht als dienstpflichtig betrachtet wurde. Allgemeine Gesetze des Reichstags konnten auch für das Herzogthum Gültigkeit haben; doch findet sich nur bei wenigen eben bis zu dieser Zeit (den Gesetzen Erich Glippings von d. J. 1282 und 1284) eine Spur dass sie hier zur Anwendung kamen, und auch diese blieben nicht ohne Änderungen bei der deutschen Übersetzung, der sie gleich dem Jütschen Lov unterworfen wurden.

Die Entwickelung des öffentlichen Lebens ging in dem Herzogthum schon einen selbständigen Gang. Auf dem Landesthing zu Urnehöved ist der König nicht mehr erschienen, auch sonst nur im Lande wenn er die Vormundschaft führte. Die Ladung eines päbstlichen Gesandten nach Schleswig lehnte Erich Glipping ab, weil das für ihn keine sichere Stätte sei.

In Angelegenheiten des Herzogthums und seiner Bewohner sind von dem König kaum noch einzelne Urkunden ausgestellt (ein Beispiel für Ruhkloster im J. 1299). Er begnügte sich in den Verträgen mit den Herzogen den geistlichen Stiftern ihre alten Rechte vorzubehalten; Bestätigungen neuer Freiheiten wurden von dem Herzog gegeben, selbst dem schleswiger Bischof für seine Güter und Bauern.

Der Bischof selbst war freilich fortwährend dem König unmittelbar untergeben, zugleich ein Mitglied der dänischen

geistlichen Aristokratie, die sich in dieser Zeit so mächtig erhob und mit dem Adel in die politische Macht theilte. Auf den Reichstagen hatte er Sitz und Stimme; er konnte zu den besonders betrauten Räthen gehören; noch gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts war der Bischof Jacob Kanzler des Reichs. Aber sein Nachfolger Bertold wird von dem Herzog zu seinen Räthen gerechnet. — Der Ripener Bischof stand, da auch der Bischofssitz dem Königreich verblieb, fast ausser aller Verbindung mit dem Herzog. Ihm versprach auch König Erich seinen Besitz in Mögeltondern zu schützen wenn er angegriffen und belagert werde (im J. 1288), ohne doch damit schon alle Verbindung desselben mit dem Herzogthum aufzuheben.

Es ist früher erwähnt, dass der König sich seine Krongüter vorbehalten hatte und dass wiederholte Entscheidungen ihm den Besitz derselben sicherten. Zu Gunsten der königlichen Bauern sind ebenfalls schützende Bestimmungen in die Verträge aufgenommen. Doch wurden schliesslich (im J. 1806) Beschwerden derselben über Bedrückungen an das Landesthing zu Urnehöved verwiesen, und gingen also nicht wie die über geschmälerten Rechtsschutz an den dänischen Reichstag. Am Ende ist es aber doch den Herzogen gelungen jene Güter an sich zu bringen; Verpfändungen oder Tauschverträge gegen Besitzungen die sie in Dänemark hatten mögen mitunter den Weg dazu geboten haben, während der häufigen Streitigkeiten aber auch gewaltsame Occupation, die sich dann doch nicht jedes Mal rückgängig machen liess. Waldemar IV. Sohn und Nachfolger Erich (II.) wurde zuletzt ausdrücklich als Ersatz für seine Ansprüche auf Langeland Friesland und

andere vom König besetzte Güter denjenigen überlassen was er an Krongut damals in seiner Hand hatte (im J. 1313), und später hat eine solche Abtretung nur noch vollständiger stattgefunden.

Wenn der König in demselben Jahr seiner Ritter im Lande gedenkt und ihnen ähnlich wie den Geistlichen ihre Privilegien vorbehält, sie auch ein ander Mal (bei der Belehnung Erich II. im J. 1312) geradezu von der Gewalt des Herzogs ausnimmt, so giebt er wenig später zu (im J. 1313), dass er die Zahl seiner Vasallen (Heermänner) im Herzogthum nicht vermehren, nur die behalten soll welche er hat. Und selbst diese sollen dem Herzog die allgemeine Landeshülfe leisten. Es war wichtig, weil so dem König ein Mittel genommen ward einen bedeutenden Theil der Bevölkerung an sich zu knüpfen und von den allgemeinen Leistungen des Landes gegen den Herzog zu befreien.

Öffentliche Einkünfte hat der König aus dem Herzogthum nicht mehr gezogen. Die letzten gab er auf, als er dem Herzog die Gelder für nicht geleisteten Kriegsdienst überliess. Höchstens der Vorbehalt gewisser Strafgelder für schlechte Währung der Münzen, der gleichzeitig gemacht ward, konnte später noch in Betracht kommen, war aber an sich von geringer Bedeutung und auch deshalb schwerlich geltend zu machen weil das Münzwesen in Dänemark selbst in der Zeit der innern Streitigkeiten dem grössten Verfall unterlag. Neben dem Herzog prägten die Bischöfe von Schleswig und Ripen, deren Münzen sich gemeinsam bei grösseren Funden zeigen. Auch die städtischen Abgaben der schleswiger Bürger stehen jetzt

dem Herzog zu, ohne Zweifel weil er die drei Viertel welche früher königliches Besitzthum waren zuerst von allem Krongut an sich brachte. Als Herzog Waldemar aus dänischer Gefangenschaft befreit wurde (im J. 1286), ist, wenn der dänische Historiker richtig erzählt, nur noch ein Drittel der Stadt dem König vorbehalten worden; aber noch in demselben Jahre hat Waldemar ihren Bürgern alle jene Abgaben (bygyald, arnægyald, arfköp u. s. w.) erlassen die sie früher dem König zahlten.

Die Städte erfreuten sich des besonderen Schutzes Herzog Waldemar IV. Damals erhielten Flensburg, das seit dem 13ten Jahrhundert in günstiger Lage am tiefen und geschützten Busen der Ostsee emporkam und nach einem verheerenden Brande vor nicht langer Zeit (im J. 1248) neu aufgebaut war, und Apenrade ihre Stadtrechte, die auf dem Grunde des Schleswigschen Rechtes beruhten; dem erstern ertheilte der Herzog eine ausdrückliche Bestätigung (im J. 1284), die sein Nachfolger Erich erneuerte (im J. 1314). Auch Hadersleben bekam ein neues Statut (um d. J. 1292). Für Schleswig, das ebenfalls durch Brand zerstört und von Waldemar IV. neu erbaut wurde, ist ein besonderes Edict über die Bestrafung von Todtschlägen und Verwundungen sowie über die Verfolgung von Schuldklagen erlassen (im J. 1291). Es soll dienen um den Verkehr in der Stadt zu sichern, und zu demselben Zwecke werden fremden Kaufleuten wiederholte Schutzbriefe gegeben. Zu Gunsten einzelner wird auch Zollfreiheit verliehen und auf das Strandrecht verzichtet.

Im Ganzen aber erhielten die Städte eine geringere Selbständigkeit als in Holstein und den andern deutschen Lan-

den. In den meisten bestanden die sogenannten Knudsgilden, genossenschaftliche Vereinigungen von bedeutender Ausbildung; in Flensburg erlangte sie auch einen bestimmten Antheil an der Wahl der Rathmänner. Doch machte sie nicht die Gemeinde selbst aus. An der Spitze dieser standen neben dem Rathe die Aldermänner oder Ältesten (seniores), den Bürgermeistern der deutschen Städte zu vergleichen. In Schleswig waren ihrer vier und hatten einen Antheil an den Einkünften der Münze. Aber die Gerichtsbarkeit hatte der Rath nicht; die Vogtei wurde von den meisten Städten nicht erworben. Nur Schleswig erhält (im J. 1236) die Befugniss den Vogt durch den Rath zu erwählen. Anderswo erlangt dieser höchstens eine gewisse Aufsicht über die Thätigkeit des Vogtes: die Bürger können seine Entscheidung einholen ob er eine Anklage des Vogtes billigt; auch darf er einen offenbaren Meineid umstossen. Dagegen haben die Städte die Rechtsgrundsätze nach denen sie lebten durch Gewohnheit und Beliebung der Bürgerschaft weiter ausgebildet. Doch bedurften ihre Statute der herzoglichen Bestätigung, die in einzelnen Fällen auch versagt worden ist. Schleswig und Flensburg haben auch einmal über einzelne Rechtsverhältnisse einen besonderen Vertrag geschlossen (im J. 1282). Später hat sich die Wirksamkeit des Rathes, besonders in der Hauptstadt des Landes, erweitert; allein die wahre Regierungsgewalt blieb doch jederzeit auch hier in der Hand des Herzogs.

Die Harden hatten besondere Vorsteher welche herzogliche Beamte waren und zunächst die Gerichtsbarkeit hatten. Sie werden Richter (justiciarii), aber auch Vögte

(advocati) oder mit allgemeineren Namen (exactores) benannt. Ausserdem hat es aber auch früh schon höhere Beamte gegeben.

Unter den herzoglichen Burgen waren die wichtigsten Hadersleben Lütkentondern und die bei Schleswig. Es scheint dass dies früher schon die Mittelpunkte der drei Syssel waren aus denen das Herzogthum bestand. An die Stelle des erstern trat eine Zeitlang Törning etwas östlich von der Stadt, wie Gottorp bei Schleswig, das die Herzoge von dem schleswiger Bischof durch Tausch erhielten (im J. 1268) und Waldemar IV. neu erbaute. Die Beamten welche hier ihren Sitz hatten erstreckten auch jetzt ihre Gewalt über den grössten Theil der alten Districte, und nur einzelne Harden waren unter andere Burgen gelegt. So die Güter zwischen Schlei und Eider welche der Mechthilde gehörten unter Eckernförde, wo jene dann die Gerichtsbarkeit hatte.

Wichtige Angelegenheiten wurden besorgt mit dem Rath angesehener Männer (meliorum nostri ducatus), die den Herzog umgaben und aus denen er sich seine Räthe wählte. Sie waren gewiss aus den Rittern genommen, zu denen dann der schleswiger Bischof zugezogen zu werden pflegte. Von herzoglichen Hofbeamten wird nur der Truchsess erwähnt, unter Waldemar IV. Thuko Abilgaard, der die Gefangenschaft des Herzogs theilte.

Eximirt von der Gewalt der landesherrlichen Vögte waren grossentheils die geistlichen Güter, schon nach dem Jütschen Lov für die Brüchen bis drei Mark die von den Untergehörigen erhoben wurden, später aber auch für die höheren bis zu vierzig Mark.

Die Güter des Adels, welche zerstreut im Lande lagen, standen in jener Beziehung gleich; derselbe war aber weder so zahlreich noch so bevorzugt wie die holsteinsche Ritterschaft. Das früher mehr persönliche Verhältniss der Heermänner nahm aber auch hier einen erblichen Charakter an. Auch strebten sie wohl darnach fürstliches Gut zu bekommen. Ihre Stellung war eine freiere, so lange sie zwischen dem König und Herzog wechseln konnten: da ist von vertriebenen und friedlosen Mannen öfter die Rede. Dem wurde aber durch die späteren Verträge entgegengetreten: erst soll der König keine Feinde des Herzogs annehmen (im J. 1306), dann keine welche Vasallen des Herzogs waren (im J. 1314), endlich, wie schon gesagt wurde, verzichtet er überhaupt auf das Recht welches ihm das Jütsche Lov eingeräumt hatte, Leute auch aus dem Herzogthum unter seine Mannen treten zu lassen.

Wenn die dänischen Geschlechter im Herzogthum sich oft noch gerne an den König anschlossen, so ist dafür die Zahl der herzoglichen Vasallen bedeutend vermehrt worden durch deutsche Ritter welche in das Land gezogen sind. Solche dienten den Herzogen während der Kriege mit dem König. Die Lübsche Chronik sagt (im J. 1293): 'der Herzog hatte Ritter und Knechte also viele aus Holstein Sachsen und Westfalen', und dass sie nicht blos zum vorübergehenden Aufenthalt kamen, lehrt eine andere Stelle des Chronisten (im J. 1306): 'die Herzoge luden zu sich aus deutschen Landen viele Ritter und Knechte; denen gaben sie Gut mit so milder Hand dass ihnen gern jedermann diente'. Was damals begonnen ward, ist später fortgesetzt worden. Eben das bedeu-

sende Krongut welches die Herzoge nun empfingen bot die Mittel um Lehnsbesitzungen an die einwandernden Ritter auszutheilen. Dass daran besonders der holsteinische Adel theilnahm, liegt in der Natur der Dinge. Er war zunächst aufgefordert hier zu kämpfen und zu dienen. Seit dem Ausgang des dreizehnten und am Anfang des vierzehnten Jahrhunderts erscheint er zahlreich in den Urkunden der Herzoge (im J. 1313 z. B. Alverstorp Dorne Dosenrode Kletkamp Krummendiek Parkentin Plön Ratmerstorp Ritze, lauter bekannte holsteinsche Geschlechter). Aber auch noch andere Wege haben sich ihm eröffnet. Die reichen Besitzungen der Mechthilde zwischen Schlei und Eider waren an die holsteinschen Grafen gekommen, und auch diese haben ohne Zweifel sehr bald einzelne Güter ihren Rittern verkauft oder lehnweise überlassen. So geschieht es dass jetzt die holsteinschen Familien hier im südlichen Theil des Herzogthums festen Fuss fassen, wo dann blühende Zweige derselben besonders seit dem vierzehnten Jahrhundert erwachsen sind, die meist von den neuen Besitzungen ihre Namen führten, ein Zweig der Parkentin von Sehestedt (schon im J. 1287) und Schinkel (im J. 1289), der Wulf (im J. 1287) und von der Wisch von Knoop, der Rumohr von Ahlefeld, denen bald andere nachfolgen sollten. Dass dies auf den weiteren Gang der Entwickelung des Herzogthums einen bedeutenden Einfluss haben musste, ist an sich klar.

Der Umfang des Herzogthums ist nach aussen noch nicht erweitert worden. Der Besitz der benachbarten Inseln konnte nicht behauptet werden; Langeland fiel mit Erichs Tod an den König zurück, und der Anspruch des

Herzogs auf das brüderliche Erbe gab nur zu anderer Entschädigung Anlass. Fehmern, das fernab von der schleswigschen Küste liegt, ist zunächst in ganz andere Hände gekommen, wovon nachher die Rede sein soll. Arröe war in dieser Zeit an den brandenburger Waldemar verpfändet und wurde von ihm an einen dänischen Adligen verlehnt (im J. 1315). Nur von Alsen behielt der Herzog wenigstens einen Theil, wohin besonders Norburg gehörte. Hier sass König Erich in herzoglicher Gefangenschaft und hier ist später Waldemar IV. gestorben. Vielleicht war damals auch Sonderburg in seiner Hand. Diese Inseln gehörten übrigens alle unter das Odenseer Bisthum.

Auch nach den Friesischen Gebieten begannen die Herzoge nun doch ihre Augen zu richten. Schon Waldemar IV. hat Beziehungen zu dem Lande, deren Entstehung und Art nicht ganz im Klaren ist: er verleiht den bremer Kaufleuten auch für Eiderstedt und die Friesen überhaupt seinen Schutz (im J. 1284). Für die Ansprüche auf Langeland, welches sein Bruder Erich besessen hatte, scheint ihm dann ausdrücklich ein Theil Nordfrieslands eingeräumt zu sein; doch hat sein Nachfolger Erich II. (im J. 1313) eben für den Empfang des königlichen Gutes auf beides Verzicht gethan. Die Vereinigung blieb einer spätern Zeit vorbehalten. Aber Graf Gerhard IV. von Holstein hat auch hier Besitzungen zu Garding und Tetenbüll erworben.

Die Herzoge welche zu Schleswig oder Gottorp residirten waren Mitglieder des dänischen Königshauses; sie schrieben sich wohl noch einzelne Male Herzoge der Dä-

nen oder von Dänemark, regelmässiger Herzoge von Jütland; das dänische Element überwog fortwährend; die dänische Sprache war die öffentliche im Recht und Verkehr. Aber die Stellung des Landes war doch eine entschieden selbständige geworden, das Recht der Herzöge das gewöhnliche der Fürsten und Landesherrn welche einem grösseren Reiche lehnbar waren; an seinem territorialen Charakter kann kein Zweifel sein. Die steten Kämpfe mit den Königen führten zu wachsender Spannung und Entfremdung zwischen den Fürsten und Völkern. Dagegen ward die Verbindung mit den norddeutschen Gebieten und zunächst den Holsten eine immer lebendigere: fast an allen den wechselnden Bündnissen und Verträgen der benachbarten Fürsten und Städte hat Herzog Waldemar IV. theilgenommen. Seine Regierung ist die Zeit wo die Unabhängigkeit des Herzogthums gesichert und die Verbindung mit Deutschland eingeleitet war. Er stand bei den Zeitgenossen und Nachkommen in verdientem Ansehn. Da er stirbt (im J. 1312) nennt ihn die Lübsche Chronik den 'theuern guten Herzog'.

Seinem Sohne Erich II. ist die Nachfolge nicht bestritten worden: er ward zu Warnemünde feierlich belehnt (im J. 1312, Juni 30). Die abgeschlossenen Verträge mit dem König (im J. 1313, August 9. 1314, Mai 31. 1317, Februar) bestätigten theils die früheren Festsetzungen, theils entschieden sie, wie angeführt wurde, streitige Punkte zu Gunsten des Herzogs. Besonders ein wichtiger Grundsatz ist hier aufgestellt worden: König und Herzog sollten das Recht haben das sie von ihren Vorfahren hergebracht hatten. Damit ist die bisherige Entwicke-

lung der Verhältnisse im Herzogthum, der Zustand wie er auf Gewohnheit beruhte, anerkannt; es schien dass Dänemark einen Kampf dawider aufgeben werde, welcher stets nur zum Unheil des Königs und des Reiches ausgegangen war.

Wenn die Zukunft diesen Aussichten nicht entsprach, so war doch jedenfalls ein Grund gewonnen, auf dem auch noch andere Entwickelungen möglich wurden.

Drittes Capitel.

Der Weg zur Verbindung Schleswigs und Holsteins.

Auch bisher schon haben die Ereignisse der holsteinschen und schleswigschen Geschichte mannigfach in einander gegriffen: von dem Herzogthum aus suchte der dänische Einfluss auch über die Eider zu dringen, und umgekehrt machte zu anderen Zeiten das deutsche Element sich in denjenigen Theilen des jetzigen Schleswig geltend welche damals noch einen überwiegend dänischen Charakter hatten. Das Herzogthum war gestiftet um eine Vormauer des Königreichs gegen die mächtigen Nachbarn im Süden zu sein. Nachdem es aber eine kurze Zeit wirklich dazu gedient hatte diese nicht allein abzuwehren sondern auch zu unterwerfen, ist seine Stellung und Bedeutung bald eine wesentlich andere geworden. Die Holsten benutzten ihre Verbindung mit den dortigen Herzogen, um sie und ihre Macht als Schutzwehr gegen Dänemark zu gebrauchen. Sie haben es durchgesetzt dass das Herzogthum dem Abelschen Hause als selbständiger Besitz zutheil wird. Weder sollten die dänischen Könige das Herzogthum noch die Herzoge das Königreich erlangen; sondern jenes sollte in der Mitte zwischen Dänemark und Holstein unabhängig, wo möglich ih-

nen verbündet, dastehen. Gelang es ihnen zugleich selber in dem Herzogthum festen Fuss zu fassen, so konnte ihnen das nur willkommen sein; und die Herzoge, welche sich immer entschiedener den norddeutschen Fürsten anschlossen, stellten dem kein Hinderniss entgegen; sie beförderten es eher dass die Grafen und ihre Ritter Besitzungen im Lande erwarben.

Der Gegensatz und Kampf der beiden Nationalitäten, welcher bisher die ganze südliche Hälfte der Halbinsel beherrscht hatte, zog sich immer mehr eben auf die Grenzen des Herzogthums zurück. Seine Existenz und Geschichte hing immer schon auf das engste damit zusammen; nun trat dies nur noch mehr in den Vordergrund. Der ganze Norden Deutschlands und Europas wird aufs neue in die Bewegung hineingezogen; aber vielleicht die wichtigste Entscheidung, jedenfalls die welche die dauerndsten Folgen gehabt hat, fällt innerhalb der Grenzen des schleswigschen Landes. Hier hat das deutsche Element einen bedeutenden Sieg davongetragen.

Am Beginn des vierzehnten Jahrhunderts konnte es freilich einen Augenblick zweifelhaft erscheinen, ob nicht der Gang der Dinge doch ein ganz anderer sein werde. Noch einmal hat Dänemark, auch in der Zeit gewaltiger innerer Kämpfe und Erschütterungen, unter König Erich (Menved) den Versuch gemacht, wenigstens einen Theil der frühern Macht an den Küsten der Ostsee wiederzugewinnen.

Die Rechte welche die Metzer Urkunde Kaiser Friedrich II. den Dänen eingeräumt hatte waren unvergessen. Das Original war schwerlich vorhanden, nach einer spätern Überlieferung weil es durch die Tochter Graf Adolf IV.,

die Gemahlin Abels, nach den Tode ihres Gatten, mit andern Urkunden beseitigt ward, wahrscheinlicher aber weil es bei der Lösung Waldemar II. nach der Bestimmung des Vertrages zurückgegeben werden musste. Aber man hatte Abschriften und wusste sich neue Bestätigungen zu verschaffen. Es nimmt weniger Wunder, hatte aber auch geringe Bedeutung, dass Papst Alexander IV. dem schwachen Christoph I., kurz nach seinem unglücklichen Krieg mit den holsteinschen Grafen, eine solche Urkunde ausfertigen liess (im J. 1256). Aber kaum begreiflich erscheint es, dass jetzt in vollem Frieden der deutsche König Albrecht, der Habsburger, den Inhalt der Verleihung Friedrichs fast vollständig bestätigt, nur die Stadt Lübeck mit ihrem Zubehör ausgenommen (im J. 1304, Mai 21). Der König ist um seiner Kraft und Tüchtigkeit willen gerühmt worden. Das Lob ist auch anderswo nicht sonderlich verdient; hier ist es als habe er früh schon ein Beispiel geben wollen von jener unheilvollen Politik des habsburgischen Hauses, welches, so lange es die deutsche Krone trug, fast alle Zeit nur den eigenen Vortheil suchte, des Reiches Rechte aber gering achtete und seine Grenzen preisgab. Die Dinge waren damals auch sonst schlecht angethan. Ein holsteinischer Graf, Gerhard II., um dessen Land es sich handelte, bezeugte, wie es freilich der Wahrheit entsprach, dass ihm die Urkunde im Originale vorgelegen habe. Und Lübeck, dessen der Kaiser sich doch als deutscher Reichsstadt erinnert hatte, begab sich wenig später (im J. 1307, Juli 4) in den Schutz des dänischen Königs. Es versprach nicht blos dass die Bürger der Stadt und die Einwohner des dänischen Reiches wie Brüder (tanquam

unum pat. Romanum) zusammen leben sollten, sondern es verstand sich sogar zu dem Zugeständniss: wenn der König vom römischen Reich erlangen könne dass die Stadt ihm eigenthümlich angehöre, so sollten die Rathmannen derselben das auf alle Weise fördern. Was man ein Jahrhundert früher zur Zeit der Höhe der Waldemarschen Macht und der eigenen Bedrängniss doch vor allem scheute, sich vom Reich zu entfremden, dazu bot man jetzt freiwillig ohne dringende Noth die Hand.

Allerdings waren damals im nordalbingischen Lande die Verhältnisse verwirrt genug. Auch in Holstein schien sich dem Dänenkönig eine neue Aussicht zur Erweiterung seiner Macht und seines Einflusses zu eröffnen.

Die holsteinschen Grafen hatten nicht selten Streit mit ihren Nachbarn, eben der Stadt Lübeck, den Ditmarschen, dem sächsischen Herzog und anderen Fürsten; sie waren auch unter sich nicht immer einig; sie fanden endlich immer noch Widerstand bei den Rittern ihres Landes.

Da sie die Ritter von Buchwald, welche sich früher schon den Grafen feindlich gezeigt hatten (im J. 1257), mit Freunden und Verwandten aus dem Lande trieben, fanden diese Aufnahme und Unterstützung bei dem Herzog von Sachsen-Lauenburg, und es kam zu einer Fehde welche besonders das Land an der Trave verwüstete und denn nur durch Vermittelung Lübecks beigelegt ward (im J. 1303). Es war dies aber nur das Vorspiel zu ernsteren Ereignissen. Bald befindet sich das ganze nordalbingische Land in unruhiger Bewegung.

Der Erzbischof Giselbert von Bremen verpfändete dem Grafen Heinrich von Holstein, der sich früher zur Beile-

gung eines Streits mit den Zugehörigen des Stiftes, den Ditmarschen, mit seiner Bruderstochter vermählt hatte (im J. 1289), das Kirchspiel Langenbrok in der Haseldorfer Marsch (im J. 1304, Mai 26). Dies gab, wie es scheint, den ersten Anlass, dass die Eingesessenen derselben, welche wie alle Marschbewohner sich ungern einer weltlichen Gewalt unterordneten, verbündet mit den Kedingern auf der Südseite der Elbe, die Waffen wider den Erzbischof ergriffen, der dann seinerseits die Grafen von Holstein sowie die Herzoge von Lüneburg und Sachsen gegen sie in das Feld führte. Dafür schlossen sich jenen auch die Ditmarschen an, und eine weitere Hülfe erlangten sie an holsteinschen Rittern, von denen eben damals mehrere der angesehensten aufs neue der Verbannung unterliegen sollten, zwei Krummendiek, zwei Buchwald, Iwan von Reventlow und ihre Genossen. Die Ritter waren zu einer Eidgenossenschaft zusammengetreten um Rache zu nehmen; auch der Hauptmann der Bauern, Pelt oder Pels genannt, war vielleicht ein holsteinscher Ritter, aus dem Hause Wedel. Die Bewegung fand ausserdem in den Städten Unterstützung: als der Hamburger Rath einen Vertrag schloss den Grafen Zufuhr von Victualien zu liefern, zerstörten die Bürger die Wagen welche dazu beordert waren (im J. 1306). Dagegen zeichnete sich Krempe durch die Unterstützung aus welche es seinen Landesherrn gewährte, und erhielt dafür im folgenden Jahr die Verleihung des Lübschen Rechtes. Auch blieben die Grafen hier noch Sieger: bei Ütersen wurden die Ditmarschen erschlagen, jener Hauptmann aber gefangen und grausam zu Tode gebracht: die Marschen mussten vom Kriege ab-

stehen. Die Ritter, aus dem Lande vertrieben, suchten jetzt die Hülfe Lübecks nach, dem besonders das neu befestigte Travemünde des Grafen Gerhard ein Dorn im Auge war: eine bedeutende Summe Geldes ward auch von jenen bei der Stadt niedergelegt auf 29 Jahre, wahrscheinlich um sie zur Unterstützung der Sache geneigter zu machen. Ihrer Verbindung schlossen sich dann aufs neue die sächsischen Herzöge Albrecht und Erich an (im J. 1306, Novemb. 25), und selbst der Herzog Waldemar war diesmal unter den Gegnern der Holsten, während diese die Unterstützung der mecklenburgischen Fürsten fanden.

Die Fehde kommt endlich durch Vermittelung des dänischen Königs zur Entscheidung, in einer Versammlung auf Fehmern (im J. 1307, Mai). Mit den holsteinschen Rittern in der Weise, dass über ihre Rechte und Freiheiten sowie über die Dienste gegen die Grafen das Herkommen entscheiden soll; Schlösser und Festen sollen in früherer Weise erbaut werden dürfen, und wenn einer mehr thut, soll der Graf es nicht gewaltsam zerstören sondern die Thäter nach dem Recht des Landes belangen. Es hat auch dann nicht an neuen Störungen gefehlt, und einige Jahre später (im J. 1310) ist ein neuer Vertrag nöthig geworden, in dem der König zum Schiedsrichter bestimmt ward für alle Streitigkeiten die auf dem Rechtswege nicht erledigt werden konnten. Mit Lübeck aber ist der Friede auf die Bedingung abgeschlossen, dass Travemünde in seinem bisherigen Zustand vorläufig noch auf vier Jahre in den Händen des Grafen bleiben, während dieser Zeit aber durch einen Ausspruch des deutschen Kaisers über seinen Besitz entschieden werden soll. Sonst

ist eine völlige Wiederherstellung des vorigen Standes der Dinge, eine Rückkehr der Vertriebenen bedungen. Aber eben damals gab sich Lübeck in die Schutzgewalt des Königs Erich. Die holsteinschen Grafen dagegen erhielten jene Belehnung zur gesammten Hand von dem Herzog Johann zu Sachsen-Lauenburg.

In den Verhältnissen der Grafen von Holstein und ihrer Gebiete bereiteten sich damals wichtige Veränderungen vor. Es waren, wie oben entwickelt wurde, am Beginn des vierzehnten Jahrhunderts zwei Hauptstämme, der Kieler und Itzehoer, und jeder zunächst wieder in ebenso viele Zweige getheilt: neben einander regierten in den ersten Jahren Johann II. von Kiel, Adolf V. von Segeberg; Gerhard II. von Plön, Heinrich von Rendsburg. Der erste erscheint schwach und unbedeutend; Adolf kinderlos tritt ebenfalls zurück; von der Itzehoer Linie ist Heinrich früh (im J. 1304, August 5) gestorben; alle überwiegt an Ansehn und Macht Gerhard II., blind und darnach beigenannt, aber trotz dessen rüstig und voller Thätigkeit. Die Lübsche Chronik rühmt die grosse Weisheit mit der er seinem Lande vorstand so lange er lebte; 'seine Winkel, sagt sie, waren voll Gutes; dabei war er stolzen Muthes'. Er ist es der jene Kämpfe mit dem Adel und den Nachbarn hauptsächlich führte, der aber auch den eigenen Vettern und Neffen gegenüber seinen Vortheil wohl zu verfolgen wusste.

Da der erblose Tod Graf Adolf V. von Segeberg vorausgesehen werden konnte — er hatte nur eine Tochter —, so erhoben gegen den Bruder desselben die Vettern von der Itzehoer Linie Ansprüche, und erlangten dass ih-

nen der Besitz des jenem gehörigen Landes zwischen Elbe und Bille versprochen ward (im J. 1304, April 4); dann schritten Gerhard und Heinrich zu einer Auseinandersetzung mit dem dritten Bruder Adolf von Schauenburg (im J. 1304, August 3), wonach dieser ein Drittel von Hamburg den Gorriswerder und die Kirchspiele Eppendorf und Nienstedten in der unmittelbaren Nähe dieser Stadt empfing — was der Anfang war zu der Bildung des hier belegenen Schauenburger Antheils an Holstein —, ausserdem aber mehrere Kirchspiele in Wagrien, Barkau Sarau Glasau Nücheln u. s. w., die später wieder vertauscht worden sind. Nach Heinrichs Tode lassen sich Gerhard und Adolf von Schauenburg, mit Ausschluss der Kinder jenes ihres Bruders, die Exspectanz auf das halbe Segeberger Erbe erneuern (im J. 1307, Novemb. 24); und da der Graf gestorben (im J. 1308), erlangte Gerhard ausser dem Billedistrict auch die Herrschaft Ütersen, wie sie einst dem Geschlecht der Barmstede zugestanden hatte, und selbst die Kremper Marsch mit dem Schlosse Steinburg, die dem Kieler Grafen gehörte, aber früher schon dem Schauenburger Adolf verpfändet war. Dieser nun und ein Sohn Graf Heinrichs hielten sich durch den Bruder und Oheim beeinträchtigt: sie traten wider denselben zu einem Bunde zusammen auf zehn Jahre 'wegen der Feindschaft die sie gegen ihn hatten um das Land zu Stormarn und um anderes Land da sie Recht an hatten: kämen sie in Besitz desselben, so wollten sie es theilen mit ihrer Mannen Rath' (im J. 1312, Januar 8). Gleichzeitig wurden gegenseitige Klagen der holsteinschen Grafen an den König Erich von Dänemark zur Entscheidung gebracht. Die Verhältnisse waren ver-

wickelt genug: da führte der Tod des bejahrten Grafen Gerhard II. noch in demselben Jahre (October 25) eine wesentliche Änderung herbei.

Gerhard war zweimal vermählt, zuerst (seit d. J. 1275), mit Ingeburg von Schweden, der Tochter des Königs Waldemar; während seine Schwester Heilwig sich dem Bruder und Gegner seines Schwiegervaters dem Magnus Ladulas vermählte und durch ihre Tochter Ingeburg die Schwiegermutter des Königs Erich Menved wurde. Aber auch Gerhard selbst trat in nähere Verwandschaft zu dem dänischen Königshaus, als er sich in zweiter Ehe (im J. 1293) mit der Wittwe des Erich Glipping, der Agnes von Brandenburg, verband und so Stiefvater jenes Erich Menved wurde. Damals sind ihm für die Mitgift Laaland und Falster verpfändet. Diese Verbindungen haben ihn und sein Haus in nähere Beziehung zu den Angelegenheiten der nordischen Reiche gesetzt.

Waldemar, der älteste Sohn der ersten Ehe, war vor dem Vater gestorben (um d. J. 1310), ein zweiter Gerhard (IV.) hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet und war Domprobst in Lübeck. Aber bald nach des ältern Bruders Tod (um d. J. 1311 oder 1312) trat er in den weltlichen Stand zurück, und vermählte sich kurz darauf mit der Wittwe des eben verstorbenen Herzogs Waldemar IV. Doch hat er an den öffentlichen Angelegenheiten des Landes fast keinen Antheil genommen: vor dem jüngern Stiefbruder, dem Sohne der Agnes, Johann (Henneke) trat er in den Hintergrund zurück. Kaum herangewachsen, erhielt Johann (III.) von dem Bruder die Abtretung fast seines ganzen Antheils am holsteinschen Lande

und einzelner Besitzungen im nördlichen Schleswig für 7000 Mark; nur ein Theil davon blieb vorläufig als Pfand für 3000 Mark noch in den Händen Gerhards, und wurde dann von diesem an den schweriner Grafen übertragen. Das übrige Geld scheint dem Johann sein Stiefbruder der König Erich vorgeschossen zu haben, unter dessen Vermittelung zu Kolding der Vertrag abgeschlossen (im J. 1314, Juni 7), und zu dessen Gunsten die Bedingung hinzugefügt ist, dass bei erblosem Abgang Johanns sein halbes Land sofort an Gerhard zurückfallen, die andere Hälfte aber von ihm, dem Erich, und anderen Erben des Bruders für 7000 Mark zurückgekauft werden soll. Dieser Vorbehalt ist aber nicht zur Ausführung gekommen; Gerhard, der ausser jenem Pfandbesitz noch ein Paar Güter erhalten hatte, lebte ruhig in Lübeck; er hinterliess einen gleichnamigen Sohn, der an den späteren Ereignissen allerdings einen gewissen Antheil genommen hat, aber doch an Macht und Ansehn den hervorragenden Gliedern des schauenburgischen Hauses in keiner Weise verglichen werden kann.

Es ist neben Johann von der Plöner Linie hauptsächlich Gerhard (III.), das Haupt der Rendsburger, welcher hier in Betracht kommt, der Mann welcher durch seine Thatkraft und die glücklichen Erfolge einer langen vielbewegten Herrschaft seinem Hause und seinem Lande eine neue Bedeutung auch über die Zeit seines eigenen Lebens hinaus gegeben hat.

Der Geschichte Gerhards, namentlich ihrer Anfänge, hat die Sage sich frühzeitig bemächtigt; wie denn die holsteinsche Chronik eines Geistlichen, der man lange vorzugsweise

gefolgt ist, über ein Jahrhundert später aus dem Munde des Volks ihre eigenthümlichen aber wenig verbürgten Nachrichten über die Ereignisse dieser Jahre geschöpft hat. Um den Helden des Landes nur in um so hellerem Lichte glänzen zu lassen, erzählte man wie seine Anfänge ärmlich und elend gewesen seien: er habe kein Schloss und kein Eigen als einige Jagdhunde gehabt und zu Rendsburg auf einem Kornspeicher gelebt, und erst von Hartwich Reventlow Pferde und Waffen erhalten, mit denen er sich dann wider seine Stammesvettern eine Herrschaft erkämpfte, der er bald solches Ansehn und solche Macht verschaffte dass man ihn den Grossen nannte.

Gerhard war ein Sohn des (im J. 1304) verstorbenen Grafen Heinrich, bei des Vaters Tode minderjährig. Sein jüngerer Bruder Giselbert trat in den geistlichen Stand und wurde später Bischof zu Halberstadt, und wenn derselbe auch nicht gleich auf jede Theilnahme an der Herrschaft verzichtete, so ist es doch zu keiner weiteren Theilung in dieser Linie gekommen. Hinter den meisten der andern Vettern stand Gerhard also nicht eben an Macht zurück; nur der Oheim Gerhard der Blinde war auch ihm überlegen. Es war eben der junge heranwachsende Graf, welcher sich gegen diesen mit dem andern Vaterbruder Adolf von Schauenburg zur Geltendmachung seiner Ansprüche vereinigte (im J. 1312).

Da jetzt aber der ältere Gerhard gestorben, ward mit dem Schauenburger ein Abkommen geschlossen, wonach dieser, gegen Verzicht auf andere Ansprüche und Besitzungen, eine Vermehrung seines Antheils an der Alster gegen Westen hin erhalten sollte, Wedel Rellingen u. s. w.

(im J. 1314, April 14). Doch hat Johann, der Erbe des blinden Gerhard, auch jetzt nicht beigestimmt, und bald traten andere Verhältnisse in den Vordergrund.

Noch immer lebten von der Kieler Linie der schwache Graf Johann II., dessen Söhne aus der Ehe mit Margarethe von Dänemark, der Tochter König Christoph I., Christoph und Adolf waren. Der letzte pflegte sich zu Segeberg, der Residenz seines gleichnamigen früher verstorbenen Oheims aufzuhalten, Christoph aber, der ältere, lebte bei dem Vater in Kiel: ohne zur Theilung mit den Söhnen zu schreiten, scheint dieser ihnen doch eine Mitwirkung bei den Geschäften übertragen zu haben. Beide fanden aber ein frühes unglückliches Ende: Christoph aus einem Fenster des Kieler Schlosses in den Burggraben geworfen, war auf der Stelle todt (um d. J. 1313); ob der Zufall oder eine verbrecherische Hand die That vollbracht, stand schon bald darauf nicht mehr zu ermitteln. Adolf aber gerieth mit der Ritterschaft in Streit, von der er Lehngut zurückforderte das sie ihm entzogen hatte. Die spätere Sage will, dass er sie auch auf andere Weise verletzt, einem Ritter Split Drescher in das Haus geschickt um sich Hafer und Heu zu holen, dem Hartwich Reventlow gar die Tochter oder Frau geschändet und so die blutige That veranlasst habe die ihn traf. Allein den älteren Zeugnissen ist solches fremd; sie schildern ihn als einen wackeren Fürsten, der unverdient einem schweren Schicksal unterlag. Eher haben politische Verhältnisse darauf Einfluss gehabt. Während Johann und Gerhard damals dem Dänenkönig verbündet waren in seinem Kriege wider den Markgrafen von Brandenburg, stand

die Kieler Linie auf Seiten des letzteren. Das gab den ehrgeizigen Vettern Gelegenheit, sich einmal mit den unzufriedenen Rittern zu verbinden. Während diese, voran Hartwich Reventlow, den Adolf auf seiner Burg zu Segeberg Nachts im Bette erschlugen (im J. 1315, August), ist Graf Johann zu Bramhorst überfallen und gefangen genommen: in seinem eigenen Schloss zu Kiel ward hierauf der schwache, durch einen unglücklichen Zufall schon früher des einen Auges beraubte Mann bewacht, bis er noch einmal entkam und in Lübeck eine Zuflucht fand. Dies Geschick des einen Hauptstammes der schauenburger Grafen hat seines Eindrucks auf die Gemüther der Zeitgenossen und Nachkommen nicht verfehlt. Daran knüpfen sich Überlieferungen verschiedener Art, denen die Geschichte jedoch ein Recht absprechen muss. Wohl aber erkennt sie, dass Gerhard an dem Fall der Vettern wesentlichen Antheil hatte, und wenn die spätere Auffassung des Ereignisses dies nur als Sühne für eine Schuld betrachtete welche einst in der Jugend an ihm verübt war, so mochte das damals dem gefeierten Helden zur Ehre gesagt werden, hat aber keine Beglaubigung. Dass Gerhard um den Mord selber wusste, ist freilich unerwiesen; der König Erich hat ihn geradezu von dem Verdacht losgesprochen und sich und dem mecklenburger Heinrich die Entscheidung über die Thäter vorbehalten. Auch theilte er den Krieg gegen die Grafen und den Vortheil den derselbe brachte mit Johann von Plön.

Johann II., kinderlos wie er nun war, hat seinen Antheil fast ganz den beiden Vettern überlassen, welche ihm nur das Schloss und die Stadt zu Kiel und eine Einnahme

von 600 Mark aus der dazu gehörigen Herrschaft — wahrscheinlich dafür wurde ihm Grömitz in Wagrien gegeben — und einige andere unbedeutende Rechte auf Lebenszeit gewährten (im J. 1315) und dann zur Theilung der neuen Eroberung schritten (im J. 1316, Februar 7). Sie geschah in der Weise, dass Segeberg mit dem umliegenden Land und das Gebiet westlich bis an die früheren Grenzen des Rendsburger Antheils an Gerhard kamen, die Districte aber um Kiel Preetz und Neumünster an Graf Johann, mit dessen früheren wagrischen Besitzungen sie einen zusammenhängenden Landstrich bildeten, zu dem nach des älteren Johann Tode dann auch die Stadt Kiel kommen sollte. In dem Frieden zwischen König Erich von Dänemark und Markgraf Waldemar von Brandenburg, der auch diese Verbündeten betraf, wurden diese Festsetzungen bestätigt und weiter ausgeführt (im J. 1317, Novemb. 25). Graf Johann III., der in die Gefangenschaft des Markgrafen gefallen war, erhielt dabei seine Freiheit wieder.

'Da verlangten Johann und Gerhard allein zu regieren', sagt die alte nordelbische Chronik. In der That gab es nur noch ein Mitglied des Hauses das ihnen die Herrschaft streitig machen konnte, der jüngere Adolf von Schauenburg, welcher seinem Vater eben (im J. 1315) gefolgt war und jetzt auf das Kieler Erbe auch seiner Seits Ansprüche erhob. Noch einmal musste mit den Waffen entschieden werden. Adolf fand Unterstützung bei Graf Günzel (VI.) von Wittenburg, der ein Schwiegersohn des erschlagenen Segeberger Adolfs gewesen sein soll. Auch die Ditmarschen, welche freilich erst unlängst unter Vermittelung des dänischen Königs einen Streit mit Gerhard

friedlich beigelegt hatten, aber immer nicht ungern den Feinden ihrer Nachbarn sich anschlossen, auch noch eine Fehde wider die Reventlows, vertraute Anhänger des Grafen, hatten, traten der Verbindung bei. Da sie aber getrennt angriffen, wurden sie von Gerhard leicht überwältigt; Günzel ward bei Hamburg gefangen und nach Segeberg geführt, Adolf bei Bramstedt geschlagen theilte dasselbe Schicksal; nur die Ditmarschen trugen Vortheile davon: siegreich sollen sie bis Kiel gezogen sein um der Stadt des Grafen Johann zu helfen. Doch fanden sie da die Sache erledigt, und sind nach Verheerung des Landes namentlich um Segeberg und Bornhöved in ihre Heimath zurückgekehrt, nicht ohne einen Verlust den ihnen Graf Johann zugefügt hatte (im J. 1317). 'Dem jungen Grafen Geerd, sagt die Lübsche Chronik, wuchs da sein Gut, und es wuchs ihm auch sein Muth von dem Streite'.

Ein Rachezug gegen Ditmarschen wurde bald darauf unternommen, an dem mecklenburger und andere norddeutsche Fürsten und Grafen Antheil hatten (im J. 1319). So glücklich aber der Anfang schien, so wenig entsprach dem der letzte Erfolg. Die Ditmarschen in der Kirche zu Oldenwörden eingeschlossen und von Feuer bedrängt, sollen einen verzweifelten Ausfall gemacht haben. Da das Heer dann zurückkehren wollte, fand es die engen Wege der Marschen besetzt, und viele Edle erlitten hier den Tod durch die Hand der Bauern. Hatte Gerhard vielleicht gehofft auch hier eine Eroberung machen zu können, so war das allerdings völlig vereitelt: an eine Unterwerfung der tapfern Marschbewohner war nicht zu denken. Obschon Gerhard jetzt selbst den Frieden wünschte, zog sich

der Abschluss doch noch eine Zeitlang hinaus, und es schien selbst als wenn die Fehde sich weiter ausbreiten wollte. Da die Ditmarschen Hülfe beim Herzog Erich zu Schleswig erhielten, verbündete sich Gerhard mit dem dortigen Bischof Johann (im J. 1322). Wegen des Strand- und Seeraubs den jene übten waren sie auch anderen Nachbarn, besonders den Hamburgern, verhasst genug. Doch hatten sie diesen wiederholt schon friedliche Versprechungen gemacht, und wurden am Ende auch zu einem umfassenden Vertrag mit den Holsten bewogen (im J. 1323, Juli 21). Da versprachen sie nicht blos die Kaufleute auf der Elbe Eider Treene und Sorge ungekränkt, auch die Schlösser Hanerau und die Tielenburg, die an ihrer Grenze lagen, unangefochten zu lassen, sondern sie verpflichteten sich auch den Grafen nicht zu bekriegen, keine Feindseligkeiten von ihrem Lande aus wider ihn zuzulassen, und selbst dem Erzbischof nicht gegen ihn zu dienen. Über Raub und Diebstahl soll stets in sechs Wochen gerichtet, der Schaden aber von den Schuldigen, den Verwandten oder dem Kirchspiel ersetzt werden. Alle Zwietracht wird für die Zukunft abgethan, nur die Rache zweier ditmarschischer Geschlechter wider das der Reventlow bleibt vorbehalten, doch soll sie nicht mit Raub Gefängniss und Brand gesühnt werden. Diesem Frieden der Landschaft gaben mehrere Kirchspiele ihre besondere Bestätigung.

Um dieselbe Zeit ward der Bremer Kirche das Recht eingeräumt in der Haseldorfer Marsch eine Feste zu bauen; an ihrer Grenze lagen auf gräflichem Gebiet die kurz vorher errichteten Schlösser Hatzburg und Steinburg. Ein eigener Friede ward mit der Stadt Stade geschlossen (im J. 1324).

Mit dem Schauenburger kam Graf Johann jetzt ebenfalls zu friedlichem Abkommen. Er bestätigte demselben den Besitz von Wedel, wozu eben die Hatzburg gehörte, und theilte mit ihm die Herrschaft Ütersen, empfing dagegen einige seiner Kirchspiele zu Pfand und das Versprechen dass er ihm mit 20 Mannen dienen wolle (in d. J. 1320—1322). Auch zwischen Gerhard und Adolf hat wenigstens die frühere Feindschaft ein Ende genommen.

So sind die Lande und die beiden Grafen, welche jetzt den bei weitem grösseren Theil derselben unter sich hatten, noch einmal durch lebhafte Kämpfe glücklich hindurch gegangen. Das Ansehn der beiden Vettern war fortwährend im Steigen begriffen. Johann, der anfangs in Plön, dann in Kiel zu wohnen pflegte, erscheint ruhiger als Gerhard, nicht weniger ehrgeizig, aber minder thatkräftig als dieser; er ist bemüht mehr durch Unterhandlung und List als durch Gewalt und Krieg sein Gebiet zu erweitern. Er war reich und wusste das Geld zu brauchen; man hat ihn den Milden d. h. den Freigebigen genannt, wie eine alte Überlieferung will, weil er zu verschwenderisch mit seinem Gute umging; doch scheint er seines Vortheils nie vergessen zu haben. Gerhard ist kühner, aber auch gewaltsamer, in seinen Plänen weiter gehend, in der Ausführung durchgreifend, rücksichtslos, lange auch glücklich. Bis dahin sind die beiden Grafen regelmässig verbunden gewesen; beide hatten sie sich dem Dänenkönig Erich angeschlossen, dem Stiefbruder Johanns, der noch immer seinen Einfluss auch auf die deutschen Gegenden erstreckte.

Wie sich früher Lübeck in Erichs Schutz begab und nach Ablauf der bedungenen zehn Jahre das Verhältniss

auf andere vier Jahre erneuerte, so hatten später die Ditmarschen sich demselben verbündet (im J. 1314). In den Streitigkeiten zwischen den holsteinschen Grafen war der König fast jederzeit Vermitteler. Als Gerhard und Johann mit anderen norddeutschen Fürsten einen Bund eingingen, bestimmten sie, dass ihr Herr der König von Dänemark ein 'Oberherr' sein solle ihnen beizustehen (im J. 1314, Januar 9), und dem entsprechend verpflichtete sich Gerhard dem König mit aller Macht zu helfen, wofür er seiner Seits das Versprechen erhielt, dass jener ihn schützen wolle wie der 'Herr seinen Diener' (im J. 1315); der Krieg gegen den brandenburger Waldemar gab nur Anlass einen neuen Bundesvertrag zu schliessen (im J. 1316, August). Doch brachte den Grafen die geleistete Hülfe auch die Verpfändung der wichtigen Insel Fühnen zunächst auf drei Jahre zu Wege (im J. 1317); wie denn auch anderes Gut und Land von dem König hatte zu Pfand gesetzt werden müssen, um die Mittel zur Ausführung seiner doch nur wenig erspriesslichen Unternehmungen zu gewinnen. Denn in Wahrheit bedeutete es nicht viel, dass diese Grafen und der Herzog von Lauenburg und andere Fürsten solche Hülfsverträge mit dem König schlossen, oder dass selbst Lübeck und ebenso später Rostock sich in seinen Schutz begaben. Die letzte Kraft des Reiches wurde aufgewandt, um das äussere Ansehn zu behaupten; den Gewinn trugen am Ende doch andere davon.

Gerade in diesen Jahren hat der Herzog Erich II., der zu Schleswig residirte, seine Stellung im Herzogthum nur befestigt. Wenn es auch an wiederholten Streitigkeiten mit dem König, namentlich wegen der Ritter die der Kö-

nig in seinen Schutz nahm, nicht fehlte, so hat dieser doch im Ganzen nachgegeben. Erich war aber der Schwager Gerhards, mit seiner Schwester Adelheid vermählt. Eben jetzt ist die Verbindung zwischen den beiden Familien erneuert, und bald ward die Aufmerksamkeit des Grafen besonders nach dieser Seite gezogen.

Gerhard hat vor anderen seines Geschlechtes Rendsburg hart an der Grenze des Herzogthums geliebt und begünstigt. Die Stadt, deren Befestigung sein Vater verstärkte, verdankt ihm mehrere kirchliche Stiftungen (in d. J. 1328 und 1330), die erneuerte Verleihung des Lübschen Rechtes bei Erweiterung des Stadtgebietes (im J. 1339) und andere Vortheile; er pflegte schon damals von dieser Stadt benannt zu werden, die zugleich eine Schutzwehr Holsteins und ein Schlüssel zu dem südlichen Theile Schleswigs ist, wo Gerhard auch selbst schon einzelne Besitzungen hatte.

Dem kühnen Grafen war der Weg nach Süden und Westen verschlossen; weder Ditmarschen konnte er unterwerfen noch konnte er hoffen Lübeck oder eins der benachbarten deutschen Fürstenthümer zu gewinnen. Zu Fehden und einzelnen glücklichen Unternehmungen, wie sie einen andern Fürsten der Zeit befriedigen mochten, war hier Gelegenheit, und Gerhard ist ihnen keineswegs fremd geblieben; aber sein hochstrebender Sinn hatte daran kein Genüge. Da bot sich ihm und dem Vetter Johann im Norden eine Stätte dar für eine umfassende und gewinnbringende Thätigkeit wie sie von ihnen nur irgend gewünscht werden mochte.

Mit dem Tode des Königs Erich Menved (im J. 1319,

Novemb. 13) hat der Aufschwung ein Ende den noch einmal das dänische Reich genommen hatte. Die Gebrechen unter denen es schon seit langer Zeit gelitten waren zuletzt mehr verdeckt als gehoben: die Macht übermüthiger Grosser war nur gestiegen, das Recht des Königs gemindert, die Hülfsmittel erschöpft: eine allgemeine Misstimmung und Unzufriedenheit, wie sie jähem Fall voranzugehen pflegt, herrschte im Staate. Von den Kindern des Königs war keins gross geworden, der nächste Erbe Christoph, Erichs Bruder, eine abentheuerliche unruhige Natur, so lange jener lebte fast stets in Zwietracht mit ihm: noch auf seinem Todtbette, heisst es, ermahnte Erich die Grossen das Schicksal des Landes nicht den Händen des leichtsinnigen gewaltsamen Mannes anzuvertrauen.

Es haben damals einige ihr Augenmerk auf den Herzog Erich gerichtet, besonders die deutschen Lehnsträger und die Jüten, einzelne, wie es heisst, auch deshalb damit das Königreich und Herzogthum in einer Hand vereinigt und dadurch mancher Anlass zu gefährlichem Kampf beseitigt werde. Den holsteinschen Grafen aber war daran nie gelegen; auch jetzt erklärte sich Graf Johann entschieden dawider und war für den Stiefbruder Christoph thätig, der um die Krone zu erlangen den Grossen des Reiches in der ersten förmlichen Wahlhandfeste die bedeutendsten Zugeständnisse machte (im J. 1320, Januar 8) und dem Bruder als Belohnung seiner Dienste den Besitz von Fehmern versprach. Dort gelobte er dass Deutsche keine Schlösser oder Lehen empfangen oder in des Königs Rath sein sollten, hier stellte er einem deutschen Fürsten ein wichtiges Besitzthum in Aussicht.

Es ist dies der Anfang gewesen zu der Wiedervereinigung der Insel mit den benachbarten deutschen Landen. Nahe an der wagrischen Küste gelegen, von der sie nur durch einen schmalen Sund getrennt wird, kann sie schwerlich in älterer Zeit zum Dänenreich gehört haben. Dänische Bevölkerung hat sie wenigstens nie gehabt, theilweise wendische; Adam von Bremen nennt sie (Fembre) unter den slavischen Inseln, und in Waldemar II. Erdbuch werden ausdrücklich die Dörfer der Slaven unterschieden. Dazu kamen deutsche Colonisten, auf welche die meisten Ortsnamen weisen, über deren Einwanderung aber nicht mehr bekannt ist als über die Zeit der Verbindung mit dem dänischen Reich. Diesem gehörte sie in den spätern Zeiten Waldemar II. an: vielleicht ist eben sie ähnlich wie Rügen von den frühern Eroberungen in den Händen der Dänen geblieben. Man rechnete sie zum Odenseer Bisthum, unter dem sie eine eigene Propstei ausmachte. Einmal hat dann der schleswiger Herzog Ansprüche erhoben wie auf Alsen und Arröe, wahrscheinlich weil er sie zum besonderen Erbe des Knud Laward oder der Waldemare rechnete; denn mit dem Gebiet des Herzogthums stand sie sonst in keinerlei Zusammenhang. Aber Fehmern war nicht Hausgut wie jene Inseln, sondern wurde zum Krongut (konungslef) gerechnet, und die Könige haben deshalb einen Besitz behauptet, der ihnen oft genug zu Verpfändungen an einheimische Grosse oder fremde Fürsten diente. Hier waren der Anna von Mecklenburg — man sieht nicht den Anlass, denn sie war eine sächsische Fürstin — gewisse Einkünfte für den Fall des Witthums angewiesen (im J. 1317); das Schloss Glambeck, unter wel-

then die Insel stand, war von Erich seinem frühern Truchsess Niels Olafson zu Pfand gegeben (im J. 1318). Jetzt aber ward der Erwerb der Insel dem holsteinschen Grafen, dessen Land sie fast berührte, ein wohlbelegener und gewiss sehr erwünschter Besitz, in Aussicht gestellt.

Aber da es zur Ausführung kommen sollte, zog Christoph, wie es scheint, das Versprechen zurück, während auf der Insel eine bedeutende Parthei für den Grafen war, dem man sich näher verbunden fühlen mochte als dem dänischen König. Es führte das zu Feindseligkeiten; Christoph erschien auf Fehmern und liess viele 'gute Leute' den Abfall mit dem Tode büssen: die Landschaft musste die Versicherung ausstellen dass sie ihm wie seinen Vorgängern unterthan sein wolle (im J. 1320, Decemb. 6). Johann versöhnte sich dann mit dem König und erhielt von ihm in feierlicher Versammlung den Ritterschlag; ob auch den Besitz Fehmerns, ist nicht deutlich. Aber wenigstens den Anspruch liess er nicht wieder fahren, und die Gelegenheit sollte sich ihm bald nur noch günstiger zeigen.

Gerhard war inzwischen in den Lauenburgischen Erbstreit verwickelt: auf Antrieb seiner Schwester Elisabeth, die dem schwachen Herzog Johann vermählt war, trat Gerhard dem Bruder desselben Erich entgegen, der wieder dem dänischen König Christoph verbündet war, während Gerhard sich mit den schweriner Grafen vereinigte (im J. 1321). Er nöthigte seinen Gegner die lauenburger Sache dem Schiedsspruch des mecklenburger Fürsten zu unterwerfen, der günstig lautete. Als aber der Herzog Johann gestorben, bewog er den Sohn desselben Albrecht, seinen Neffen, ihm seine ganze Herrschaft mit dem

Hauptort Möln für 6000 Mark zu verpfänden (im J. 1322, October 2).

Nicht so glücklich war Gerhard dem Lübecker Bischof gegenüber, mit dem er über manche Gewaltthätigkeit in Streit lag. Er musste sich zu feierlicher Abbitte und bedeutender Entschädigung verstehen (im J. 1324, April 27 und August 9). Dafür empfing er von ihm eine Belehnung, die sich nur auf eine Vogtei über die bischöflichen Besitzungen in Holstein oder auf blosse Zehnten beziehen kann, und versprach dafür Treue und Hulde zu leisten wie es seine Vorgänger gethan hätten.

Es waren aber wichtigere Verhältnisse die den Grafen bald nach der entgegengesetzten Seite riefen.

Der schleswiger Herzog Erich II., dem eine zweite Schwester Gerhards Adelheid vermählt war, ist in kräftigen Jahren gestorben (im J. 1325, März 12). Es gehört zu den eigenthümlichen Schicksalen des Abelschen Hauses, dass die Söhne so oft minderjährig zum Herzogthum berufen werden: Waldemar III., Waldemar IV., und jetzt aufs neue Erichs Sohn Waldemar (V.). Jedesmal behauptet der dänische König dass ihm wenigstens die Vormundschaft über den jungen Fürsten zustehen müsse: so denkt er vorläufigen Besitz von dem Lande zu nehmen und sucht den möglichsten Vortheil aus der Lage der Dinge zu ziehen. Jenes Recht ist dann auch meistens anerkannt worden; doch sind immer zugleich die holsteinschen Grafen für den jungen Fürsten eingetreten und haben sein Erbrecht zu schützen gewusst. Auch diesmal war Gerhard am Platze. Vor nicht langen Jahren hatte er mit Christoph einen Dienstvertrag auf immer geschlossen (im J. 1322),

jetzt da Christoph das Land besetzte und bereits Gottorp belagerte (er war im J. 1325, Juli 21 in Schleswig), erschien er um den Neffen zu schützen und das Land in seine Obhut zu nehmen.

Es ist das der Wendepunkt in Christophs Geschichte geworden; hier, kann man sagen, verlor er sein Reich. Nicht mit Unrecht hat die holsteinsche Überlieferung auch dieses Ereigniss hervorgehoben: wie ein Wunder betrachtet sie es das dem Bilde der heiligen Jungfrau von Itzehoe verdankt ward welches der Graf am Halse getragen. Gewiss hat es die grössten Folgen gehabt, dass hier Christoph mit den Dänen geschlagen wurde, dass Waldemar sich behauptete und Gerhard die Vormundschaft und die Regierung des Herzogthums gewann.

In diesem Kampf ist der Beistand Johanns mit 100 Reisigen gewonnen für 4000 Mark, für welche Waldemar ihm Eckernförde und den Dänisch Wohld und alles Land zwischen Schlei und Eider, so weit es nicht in Gerhards Händen war, verpfändete, mit dem Recht dort eine Feste zu bauen, und wenn die Güter nicht in zwei Jahren eingelöst würden, darüber weiter zu verfügen (im J. 1325, April 14), Bedingungen welche Gerhard gleich damals bestätigte und durch das Versprechen erweiterte, wenn jene Besitzungen etwa dem Grafen nicht überantwortet werden könnten, ihm dafür Segeberg zu geben. Auch Graf Heinrich von Schwerin wurde herbeigezogen, und ausserdem eine Verbindung eingegangen mit zwei der mächtigsten dänischen Grossen, dem Drosten Laurenz Jonsson und dem Marschall Ludwig Albrechtsson (von Eberstein), zu gemeinsamem Kampf gegen den König; wofür sie die Schlösser

Hadersleben und Tranekjer auf Langeland, in dessen Besitz Waldemar gekommen sein muss, erhalten sollen, als Entschädigung für Verluste die sie leiden könnten und als Pfand für 150 Mark die ihnen hier versprochen wurden (im J. 1326, Mai 3).

Christoph und sein Sohn Erich dagegen verbanden sich mit dem lauenburger Herzog Erich, Gerhards altem Gegner, und 'gaben ihm viel Gut'; sie gewannen gegen bedeutende Zugeständnisse auch den Beistand Heinrichs von Mecklenburg und der Herren von Werle (im J. 1326, Mai 3): so mochten sie denken dem drohenden Sturm noch widerstehen zu können. Allein Graf Johann hatte das Schloss zu Trittau als Schutz gegen die Einfälle lauenburgischer Vasallen gebaut, und da jener Vertrag des Königs geschlossen wurde, waren Gerhard und Johann bereits auf Fühnen erschienen; die Dänen selbst aber haben den jungen Erich, den der Vater vorher hatte krönen lassen und jetzt zur Vertheidigung des Reichs ausschickte, gefangen genommen. Da war die Sache entschieden: Christoph floh mit seinen Schätzen über das Meer nach Rostock (im J. 1326, Mitte Mai) und liess die Krone in Stich. Auch seine Verbündeten konnten seine letzte Feste Wordingborg nicht schützen. Da sie von dem Versuch abliessen, kaufte Gerhard den Besitz der Burg von einem sächsischen Ritter, dem sie zur Vertheidigung befohlen war, für 4000 Mark. Dafür verpfändete er ihm Segeberg; aber es währte kurz, da ward bei nächtlicher Weile dies Schloss erstiegen und die Besatzung welche jener hingelegt hatte ausgetrieben. Einen gewaltsamen Weg ging Gerhard vorwärts.

Die dänischen Grossen wählten an die Stelle des flüch-

tigen Christoph einen neuen König. Es konnte jetzt kein anderer sein als der junge Waldemar, der aus königlichem Geschlechte stammte und dessen Vater bereits eine mächtige Parthei zum Herrscher ausersehen hatte. Er machte der Aristokratie des Landes neue Zugeständnisse, für welche Gerhard sich verbürgte, und so empfing er die Herrschaft (im J. 1326, Juni 7). Aber ein Kind wie er war, bedurfte er auch hier des Stellvertreters, und Gerhard, der schon früher als Administrator des dänischen Reiches auftritt (Mai 11), wurde in dieser Stellung, oder wie es hiess als 'Vormund des Reiches Dänemark' (regni Daciae tutor, vormund des rikes to Denemarken) anerkannt. So gestaltete sich die Lage der Dinge günstiger als jemals früher: eben das Reich welches so oft den Holsten Gefahr gebracht hatte, war nun unter der Leitung ihres kräftigsten und kühnsten Mannes. Aber ihm konnte auch dies nicht genügen: für die Zukunft brachte das keinerlei Gewähr, und Gerhard war der Mann um sich auch diese zu verschaffen.

Von dem König Waldemar ward die Versicherung ausgestellt, dass 'das Herzogthum Süderjütland dem Reiche und der Krone Dänemark nicht vereinigt noch verbunden werde, so dass ein Herr über beide sei'. Das Versprechen ist in Zeiten und unter Umständen gegeben worden, dass man begreifen mag, wenn in dem Streit über die Bedeutung dieser Urkunde (der sogenannten constitutio Waldemariana) dänischer Seits ihre Geltung angefochten worden ist. Aber dass man ihre Echtheit bestritten, zeugt von geringer Kenntniss der historischen Verhältnisse. Nichts entsprach der Politik des schauenburger Hauses mehr als eine solche Bestimmung: sie ist eben die Anerkennung des-

sen wonach das Geschlecht seit einem Jahrhundert getrachtet hat, und Gerhard war gewiss nicht gemeint die gebotene Gelegenheit ungenutzt zu lassen. Die Bestimmung wurde, wie es in der späteren Bestätigung ausdrücklich heisst, in die Handfeste des Königs aufgenommen, und dem entspricht durchaus die Form in welcher sie vorliegt. Wenn gleichwohl in dem bekannt gemachten Text der Handfeste diese wichtigen Worte fehlen, so ist schon von anderen darauf aufmerksam gemacht worden, dass eine verschiedene Ausfertigung derselben für die einzelnen Provinzen nichts ungewöhnliches war und dass der gedruckte Text zunächst nach Lund und Schonen weist, während die bisher unbekannte Redaction für Jütland oder das Herzogthum diese Stelle enthalten musste welche sich auf sie bezieht. Eben diese konnte später den Schauenburgern zu Gebote stehen, als dem ersten Oldenburger vor der Besteigung des dänischen Thrones die Bestätigung abverlangt wurde.

An formeller Rechtsbeständigkeit hat es dieser Verbriefung nicht gefehlt; die Wahlhandfeste wurde von dem König auf dem Reichstag festgesetzt und nach dessen Willen verkündet. Die Grossen welche hier erschienen, waren eben Gerhards Verbündete. Dass sich aber Christophs Haus daran hätte gebunden halten sollen, ist nicht zu denken. Darum blieb die unmittelbare Wichtigkeit des Actenstückes eine beschränkte, und erst der spätern Zeit war es vorbehalten dasselbe zu neuer Wirksamkeit hervorzuziehen. Für jetzt liegt ihre Bedeutung vornemlich darin, dass sie Zeugniss giebt wie weit die Entwickelung der Dinge gekommen war: dass man wenigstens daran denken

konnte, eine Wiedervereinigung des Herzogthums und des Königreichs in einer Hand grundgesetzlich zu hindern. Dass damit das Lehnsverhältniss selbst nicht angefochten wurde, versteht sich von selbst; nur die Einziehung, die Consolidation des Lehns sollte verhütet werden.

Eine solche Bestimmung konnte dem Grafen aber auch dann nicht unnöthig erscheinen, wenn ihm selber schon der Besitz des Herzogthums in Aussicht stand. Es war das ein bedeutender Schritt noch über jenes hinaus; aber wenn er damals gelang, selbst ein Gerhard war schwerlich sogleich des Erfolgs auf lange sicher. Die Bestimmung der Handfeste ist die Vollendung und Anerkennung dessen was sich vorbereitet hatte und fand bei den Zeitgenossen sicherlich geringes Bedenken. Die Übertragung des Herzogthums auf das schauenburger Haus dagegen war ein Act ebenso bedeutend wie neu, kaum irgend vorbereitet, weit hinausgreifend in die Zukunft.

Auf dem Reichstag (in generali parlamento) zu Nyborg überträgt der junge König, mit Zustimmung der Bischöfe des Reichs, der Reichsbeamten und der übrigen Räthe, dem Gerhard und seinen Erben das ganze Herzogthum Jütland, mit allen seinen Grenzen, Gebieten, Inseln u. s. w., allen Regalien, dem dominium utile und directum, und belehnt ihn damit wie mit einem Fahnenlehn; er überlässt ihm alle Vasallen innerhalb der schleswiger Diöcese, also in dem grössern Theil des Landes, und behält sich nur das Recht der Oberherrlichkeit (superioris dominii) und der Belehnung vor (im J. 1326, August 15). In einer besonderen Urkunde haben die Bischöfe, der Truchsess Laurenz und der Marschall Ludwig, Knud Porsse und Jons Offensson, in

einer andern noch 33 andere Ritter hierzu ihre Zustimmung gegeben (August 16). — So wird jetzt das Herzogthum, welches einst eine Vormauer Dänemarks bilden sollte, einem deutschen Fürsten verliehen; die Vereinigung mit dem benachbarten Holstein wird vorbereitet, wenigstens der Weg zu der weiteren Entwickelung vorgezeichnet. Mochte dieser Besitz auch nicht sofort behauptet werden, ein Ziel war ausgesteckt das die Holsten nicht wieder aus dem Auge verloren.

Der Bischof von Schleswig wurde dem Herzog auch jetzt nicht unterworfen: er erhielt eben jetzt eine königliche Bestätigung seiner Besitzungen und Rechte (August 16). Dem Capitel und der Stadt gab der König ebenfalls eine Bestätigung und Erweiterung ihrer Freiheiten (Decemb. 14).

Um dieselbe Zeit wurde dem Grafen Johann der früher schon angestrebte Besitz von Fehmern gesichert. Er hat auf derselben Nyborger Versammlung der Insel eine Verbriefung ihrer Rechte ausgefertigt, deren Bewährung der König Waldemar Herzog Gerhard Graf Adolf von Schauenburg und andere übernahmen (August 15), und welche namentlich das Verhältniss der Gemeinde zu ihrem neuen Landesherrn näher bestimmte. Dieser versprach keine neuen Schlösser im Lande zu bauen; von den Entscheidungen der Landesgerichte sollte keine Appellation stattfinden; auch die Brüchen an den Landesherrn wurden gemindert. Zwölf Geschworne bildeten das Landgericht, unter dem für die einzelnen Dörfer Bauerngeschworne (burswaren) standen. Jene hatten auch administrative Befugnisse, z. B. Rath zu geben über das Verbot der Kornausfuhr. Die ganze Urkunde ist ein Zeugniss von der

Selbständigkeit der dortigen Gemeinde, die sich auch in einer älteren eigenthümlichen von angesehenen Männern angenommenen Rechtsaufzeichnung kundgiebt und die sich in den folgenden Zeiten in allen inneren Verhältnissen erhalten hat.

Graf Johann bekam ausserdem die Inseln Laaland und Falster zu Lehn, und das wichtige Fühnen war ihm verpfändet. Andere Theile des dänischen Reichs wurden den verbündeten Grossen des Landes gegeben; Langeland und dann auch Arröe dem Drosten Laurenz Jensson. Das Reich war in der That auf dem Wege völliger Auflösung; der König bedeutete wenig: die holsteinschen Herren schalteten im Lande. Aller Handel und Verkehr kam in die Hände der deutschen Städte, welche nun, statt dänische Schutzhoheit zu suchen oder zu dulden, eifrig bemüht waren sich auf Kosten des Landes zu bereichern und zu heben.

Lübeck hatte schon vor mehreren Jahren den lang erstrebten Besitz von Travemünde durch den Grafen Johann erhalten und die Feste zerstört (im J. 1320); in dieser Zeit suchte es, zugleich mit Hamburg, durch Landfriedensbündnisse mit den holsteinschen Grafen und andern benachbarten Fürsten den Verkehr zu sichern; in Dänemark erhielt es neue Privilegien, wie sie ähnlich auch den benachbarten Städten Greifswald Wismar Rostock Stralsund und anderen ertheilt wurden. Die letzte Stadt nahm Graf Gerhard, der sich auch zum Vorsteher des rügischen Fürstenthums hatte ernennen lassen, noch besonders in seinen Schutz (im J. 1326, Octob. 5), während Christoph dieselbe und Rügen dazu seinen Verbündeten den Herrn

von Mecklenburg und Werle verpfändet hatte (1326, August 6). Ein Friede ordnete hier dann die Verhältnisse in solcher Weise, dass die dänischen Ansprüche so gut wie ganz aufgegeben wurden (im J. 1328) und eine selbständige Entwickelung der Städte unter dem Schutz der benachbarten Fürsten möglich ward. Eben diese wendischen Städte, wie sie hiessen, die aber deutsch an Bevölkerung und Verfassung waren, sind die nächsten Verbündeten Lübecks gewesen und haben mit ihm die Herrschaft auf der Ostsee getheilt. Was durch den Sturz Waldemar II. vorbereitet war, ist jetzt ein Jahrhundert später zum Abschluss gekommen.

Dass sich aber gegen diesen Gang der Dinge in Dänemark bald ein Widerstand regen werde, liess sich erwarten. Fremde Herrschaft hat man dort niemals leicht ertragen. Auch der Übergang des Herzogthums auf die alten Feinde des Reichs wurde sicherlich ungern gesehen. Leider ist die Kenntniss der Geschichte auch hier ungenügend. Es heisst dass die Dänen mit grosser Macht vor Gottorp zogen zu einer Zeit da Gerhard ausser Landes war (im J. 1328? im Herbst); aber Graf Johann habe tapfer mit den Holsten widerstanden und das Schloss entsetzt. Zu anderer Zeit erhoben sich die seeländischen Bauern wider eine aufgelegte Schatzung; sie wurden aber unterdrückt.

Noch waren Gerhard und Johann einig, und so lange hatten sie entschieden das Übergewicht im Lande. Doch mochte dieser sich in mancher Beziehung von dem Vetter überragt halten; der geflüchtete Christoph war sein Stiefbruder und bot ohne Zweifel günstige Aussichten. Schon in der

Mitte des eben genannten Jahres hat Johann mit ihm wieder in Verbindung gestanden (er bestätigt Juli 29 die von Christoph den Rostockern gegebenen Privilegien). Verwendungen des fernen Kaisers Ludwig aus dem bairischen Hause für den vertriebenen Christoph hatten freilich wenig geholfen; aber im Herbst kam es zu einer Zusammenkunft in Lübeck, welche eine wichtige Änderung der Verhältnisse zur Folge hatte. Graf Johann erhielt nun hier die Belehnung mit Fehmern ausdrücklich für männliche und weibliche Erben, dazu die Verpfändung Laalands und Falsters für die Hälfte von 20000 Mark die Christoph ihm zahlen sollte, und dafür versprach er dem König mit 100 Helmen zu dienen (Novemb. 30). Es gelang ihm aber auch ein Abkommen mit Gerhard zu treffen. Denn Gerhard, sagt der Lübsche Chronist, 'sah wohl, dass die Dänen viel unbeständig waren in ihren Handlungen': ein bedeutender Theil der Grossen wandte sich bereits zu dem vertriebenen König zurück. Da liess er sich bewegen auch selber in die Herstellung Christophs zu willigen. 80000 Mark wurden ihm von dem König versprochen, und für einen Theil der Summe musste ihm Johann nicht blos seine Pfandschaft im Dänisch Wohld, sondern auch Plön mit den umliegenden acht Kirchspielen übergeben, für das andere sollte er sich an die Reichslände halten welche er in Händen hatte.

Über das Herzogthum scheint damals nichts festgesetzt zu sein. Es verhinderte auch jenes Abkommen keineswegs neue Kämpfe und Verwickelungen, in denen der Besitz häufig wechselte und jeder den grösseren Vortheil davonzutragen suchte. Wohl vertrugen sich die Grafen noch

einmal alle Zwietracht der Entscheidung von sechs Rittern zu übergeben und diesen auch bis zum endlichen Austrag aller Dinge ihre sämmtlichen Schlösser in Dänemark zu überlassen (im J. 1329, Juli 15). Ein Angriff der Jüten auf Gottorp (im Herbst) ward von Gerhard zurückgeschlagen: 'dabei wurden der Dänen, heisst es, so viele erschlagen und der reichsten so viele gefangen dass die Holsten reich wurden'. Ob der König persönlich dabei zugegen war bleibt zweifelhaft, und auch sonst sind die Begebenheiten wenig deutlich. Auch Johann war bald wieder dem König verfeindet: er trat mit Gegnern desselben in Verbindung und wusste den jungen Erich, Christophs Sohn, in seine Gewalt zu bringen. Doch hatte auch das nur weitere Zugeständnisse Christophs zur Folge, der in einem neuen Frieden mit Johann zu dem Erblehn Fehmern und der Verpfändung Laalands für jene 20000 Mark, nun auch die von Schonen und Seeland fügte, so weit es nicht bereits in andere Hände gegeben war, und dazu ein Sechstel der Schatzung aus Jütland und Fühnen, die er allein im Besitz hatte (im J. 1329, Novemb. 12). Und auch hiervon ward wieder das eine aufgegeben, als es endlich zu einer neuen Bestimmung über das Herzogthum kam. Des jungen Waldemar war kaum gedacht worden; nun trat er in das 15te Jahr, und man konnte ihn nicht ganz zur Seite schieben. Da man Christoph hatte in das Reich zurückkehren lassen, so blieb nichts übrig als jenem sein Herzogthum zu geben. Die Verträge darüber fehlen; aber die weiteren Ereignisse zeigen was geschehen ist. Gerhard erhielt die Belehnung mit Fühnen für sich und seine Erben auf ewige Zeiten, jedoch mit der Bedingung

dass wenn der Herzog Waldemar unbeerbt sterbe Gerhard und seine Erben mit dem Herzogthum belehnt werden sollen, wie er jetzt bereits die Mitbelehnung empfängt, und dass dann Fühnen an das Reich zurückfalle (im J. 1330, Februar 25). An die Stelle des wirklichen Besitzes tritt für jetzt die Exspectanz, gesichert durch die zeitweilige Übertragung einer andern Landschaft zu gleichem Recht. Sie hat ihre Früchte später tragen sollen.

Für den Augenblick konnte die Zwietracht abgethan scheinen — Christophs Sohn Erich hatte sich mit Gerhards Schwester, der Wittwe von Lauenburg, vermählt — wenn nicht nach kurzer Frist Christoph sich hätte verleiten lassen, diesmal von Johann angetrieben, sich in einen neuen Kampf mit Gerhard einzulassen: mit dänischen und deutschen Rittern zog er wider ihn aus Jütland heran. Aber der Graf mit seinen Verbündeten begegnete ihm nahe am Danewirk auf der Loheide, wo schon einmal die Macht der Dänen gebrochen war, und mit geringerer Mannschaft erfocht er einen vollständigen Sieg (im J. 1331, November 29). Christoph floh mit wenigen Begleitern nach Kiel, der Stadt seines Verbündeten, der vergebens zu Oldesloe auf die Ankunft des Königs gewartet hatte. Nun fand er ihn, 'den unglücklichen König, heisst es, betrübt und arm', den Sohn Erich leidend an den Folgen eines schweren Falls am Danewirk. Und Johann half dann hier zu Kiel einen Frieden schliessen der alles frühere noch übertraf (im J. 1332, Januar 10): denn nun werden dem Gerhard Nordjütland und Fühnen für 100000 Mark Silber verpfändet, die auf einmal zu zahlen sind wenn die Lösung stattfinden soll, die aber in damaliger Zeit kein dänischer Kö-

nig mehr aufbringen konnte. Dazu sollen alle Inseln gehören und namentlich auch des Königs Friesen, welche dergestalt, nachdem sie kurz vorher zwei dänischen Rittern Knud Friis und Henrick Persson überlassen waren, jetzt dem benachbarten Grafen zugewiesen werden; Johann erhält für seinen Theil Plön zurück, auch mit Zustimmung des Herzogs Waldemar die Insel Langeland, und bis zur Überantwortung derselben Skanderborg und die Insel Arröe, die später an Gerhard zurückfallen, ebenso Langeland an ihn oder den Herzog, wenn jemals die Lösung der beiden Hauptlande eintreten sollte. Die beiden Vettern versprechen sich gegenseitige Hülfe mit 100 Mannen in Dänemark, verbinden sich also zur gemeinsamen Vertheidigung ihrer hier gewonnenen Herrschaften.

Die holsteinschen Grafen waren nun die Herren des Landes. Erich starb in Kiel; Christoph lebte nur kurze Zeit, arm und hülflos, unter dem Schutze Johanns. Er hatte keine Feste mehr die ihm gehörte. In völliger Verlassenheit beschloss er seine Tage (im J. 1332, August 2). Seine Söhne suchten eine Zuflucht in Deutschland. Da der eine Otto einen Versuch machte mit Hülfe der Brandenburger und gestützt auf einen Anhang unter den Jüten und Friesen in das Reich zurückzukehren, ward er von den Holsten geschlagen (im J. 1334, Octob. 7) und gefangen ihrem Grafen Gerhard zugeführt, der ihn erst nach Segeberg und später nach Rendsburg bringen liess. Nun schien jeder Widerstand gebrochen, eine Wiederaufrichtung des dänischen Thrones lag in weiter Ferne. Gerhard sprach bereits von dem 'Eigenthume unseres Reiches'. Der Graf von Rendsburg und einem Viertel des holstein-

schen Landes war zum Gebieter in einer weiten Herrschaft und über ein fremdes Volk geworden.

Nicht blos mit den Kräften des eigenen Landes hat Gerhard dies ausrichten können. So kriegslustig auch fortwährend die holsteinsche Ritterschaft erscheint, so war sie doch nicht zahlreich genug, auch nicht immer dem Grafen so geneigt, dass er sich auf sie vorzüglich hätte stützen können. Fand ein feindlicher Angriff auf das Land selber statt, wie nach der Ermordung des jüngern Adolf auf Segeberg, so mochte der Graf die Mannschaft der bedrohten Kirchspiele aufbieten und mit ihnen auch über Reisige einen Sieg davontragen; aber ausser den Grenzen Holsteins folgte sie nicht. Hier waren es Grafen und Ritter aus dem übrigen Deutschland welche oft die wichtigste Hülfe gewährten. Die minder mächtigen Grafen Niedersachsens, von Hoya Hallermund Tecklenburg Wölpe und andere, haben gerne an diesen Kriegen theilgenommen. Sie erschienen an der Spitze grösserer oder kleinerer Schaaren reisiger Leute, für deren Dienst ein bestimmter Sold gezahlt wurde (einmal zwölf Mark reinen Silbers für den Ritter, zehn Mark für den Knappen), den man aber auch nicht selten in Verpfändung oder Übertragung einzelner Schlösser und Landschaften anwies, am liebsten in dem eroberten Lande Dänemark selbst. Auch Fussstreiter scheint Gerhard geworben zu haben, Westfalen und Rheinländer, die von ihren kurzen Röcken Gausshöver genannt sein sollen. Dazu kam was bei grösseren Kriegen die verbündeten Fürsten an vertragsmässigem Zuzug lieferten. Endlich ist in Anschlag zu bringen was der dem Gerhard wiederholt verpfändete Antheil seines Neffen in Lauenburg stellen

konnte, was er an dienstbarer Mannschaft in seinen dänischen Provinzen fand, und besonders was ihm das Herzogthum seines Mündels Waldemar gewährte.

Noch immer hatte Gerhard hier, auch nach dem Ende der Vormundschaft, die Regierung in Händen, und er behielt auch die Erwerbung des Landes selbst im Auge. Waldemar befahl den Vasallen desselben, dem Gerhard einen Huldigungseid zu leisten und beim Fall erblosen Todes ihm als Herrn zu dienen, den Vögten der Schlösser aber denn keinem als ihm dieselben zu übergeben (im J. 1333, August 2); er entsagte an demselben Tage allen Ansprüchen an den Inseln welche jenseit des Middelfahrtsundes liegen, Langeland ausgenommen, so lange Gerhard im Besitz von Fühnen blieb. Der Schleswiger Bischof hat sich ebenfalls in des Herzogs und Grafen Schutz begeben, ihnen sein Schloss Schwabstedt zur Verfügung gestellt und noch 1000 Mark dafür gezahlt (im J. 1332). Der junge Herzog lebte grossentheils auf Sonderburg in Alsen, während Gerhard zu Gottorp Hof hielt. Hier bestätigte er auch den Schleswiger Bürgern ihre alten Freiheiten als sei er bereits der Herr der Stadt.

Erst als Waldemar das 21ste Jahr erreichte, legte Gerhard seine Regentschaft nieder; damals (im J. 1336), heisst es, forderte jener seine Herrschaft auf Rath seiner Vasallen von Gerhard zurück, der ihm dieselbe überantwortete, und dann vom Herzog von allen Ansprüchen freigelassen wurde (März 4). Auch das Recht auf Langeland war eingeschlossen; doch ist die Insel in den Händen des Laurenz Jonsson geblieben. Hernach hat es an Reibungen und Zwist zwischen den beiden Fürsten nicht gefehlt:

Waldemar mochte doch streben sich der zu grossen Abhängigkeit zu entziehen, in der ihn Gerhard fortwährend zu halten suchte. Allein ein neuer Vertrag setzte fest, dass Waldemar diesem verbündet bleiben sollte gegen die Erben des Königs Christoph und gegen jenen Laurenz Jonsson, der nun unter den Gegnern Gerhards stand, und dass er auf eigene Hand mit ihnen keinen Frieden schliessen durfte. Seine Lande sollen dem Grafen und seinen Leuten offen stehen und selbst die festen Plätze dem Durchzug nicht verschlossen werden. Dagegen soll Gerhard auf Anfordern zur Wiedereroberung Langelands seinen Beistand leihen (im J. 1339, Februar 2). Einem holsteinschen Ritter hat der Herzog nicht viel später für eine bedeutende Summe, die jener ihm für geleistete Dienste berechnete, alte Königsbesitzungen zu Gelting und in der Umgegend verpfändet. Anderes der Art mag sich jetzt der Kunde entziehen. Aber auch damit war Gerhard noch nicht zufrieden. Es gelang ihm, den schwachen Waldemar noch zu einem ganz anderen Vertrage zu bewegen. Er überliess demselben den grösseren Theil von Nordjütland für die Pfandsumme von 43000 Mark; davon soll die Summe von 18000 Mark bezahlt, für 25000 Mark aber der Theil des Herzogthums verpfändet werden welcher sich noch in Waldemars Händen befand: wie es heisst, Gotterp mit dem Dänisch Wohld Schleswig und Flensburg, Tondern, Törning und Hadersleben, jedes mit den dazu gehörigen Vogteien. Diese umfassten das ganze Land mit Ausnahme der Distriste welche zwischen Schlei und Eider früher schon in den Besitz Gerhards gekommen waren. Nur Alsen verblieb dem Herzog, der dann noch das Recht erhielt Tör-

ning und Tondern zusammen für 12000, Gottorp für 13000 Mark zu lösen. Mit den letzten 5000 Mark soll er erst die Amtleute zu Kolding und Horsens befriedigen, und was etwa darüber ist wird auf Gottorp geschlagen. Während der Zeit der Pfandschaft bekam Gerhard aufs neue alle landesherrlichen Rechte, den Dienst der Mannen, die Verleihung der Kirchenlehen, die Erhebung aller Einkünfte und Steuern. Wenn er ausserdem Nordfriesland behielt, das wenigstens nicht besonders genannt wird, so war aufs neue ein sehr wichtiges in sich zusammenhängendes Gebiet gewonnen. Durch den Vorbehalt der halben Brozharde am kleinen Belt bei der Abtretung Jütlands war zugleich die Verbindung mit Fühnen gesichert. Konnte endlich Waldemar 10000 Mark in den bestimmten Terminen nicht zahlen, so sollte auch Ripen wieder an den Grafen fallen.

Der Vertrag ward zu Lübeck abgeschlossen (im J. 1340, Februar 11), wohin sich benachbarte Fürsten zusammengefunden hatten, um über einen Landfrieden zu berathen wie er zwischen ihnen und den Städten in diesen Jahren mehrmals erneuert worden ist. Da erschienen auch Gesandte des brandenburger Markgrafen, um sich für die Herstellung des jungen Waldemar, Christophs jüngsten Sohnes, zu verwenden. Wohl um dem entgegenzuwirken und den eben eingegangenen Vertrag zum Vollzuge zu bringen, ging Gerhard mit einem neuen Söldnerheere nach Jütland, wo es auch an Regungen des Widerstandes nicht fehlte. Vor dem heranziehenden Grafen wichen seine Feinde; ihr Gut aber ward verwüstet mit Raub und Brand. Da erkrankte der Graf zu Randers, so heftig dass er sich

das Abendmahl reichen liess und die letzte Ölung empfing. Die Dänen hofften auf seinen Tod. Als sie aber hörten dass er sich erholte, beschlossen einzelne die Gelegenheit anders zu nutzen. An 60 Mann thaten sich zusammen, unter ihnen voran Niels Ebbesen von Nörreriis, früher wie es heisst unter den Räthen Gerhards, von diesem aber persönlich verletzt. Sie schlichen sich bei Nacht in die Stadt: da der Graf mit seinem Capellan eben geistliche Übungen gehalten, drangen sie in sein Gemach und schlugen ihn auf dem Bette todt, mit ihm den Geistlichen und drei Knappen, auch einen westfälischen Ritter, der aus seiner benachbarten Herberge dazu kam. Das geschah in der Nacht auf Sonnabend vor Judica (im J. 1340, April 1).

So hat Graf Gerhard seinen Tod gefunden, inmitten seiner gewaltigen Laufbahn, noch keine funfzig Jahre alt. Die Dänen preisen den jütischen Ritter Niels Ebbesen als den Befreier des Vaterlandes: und man mag ihnen das Recht dazu kaum versagen, wenn auch zunächst persönliche Rache den Thäter leitete; denn schwer lastete vornemlich Gerhards Hand auf dem Lande. Das Gedächtniss des 'kahlen Grafen', wie sie sagten, ist ihnen lange unvergessen geblieben. Aber gewiss hat Schleswig-Holstein ein Recht in anderer Weise des kühnen Mannes eingedenk zu sein, welcher ihm dauernde Denkmale seiner Wirksamkeit hinterliess: auch hat schon die nächste Folgezeit ihn hier den Grossen genannt. Die Rücksichtslosigkeit und Härte, welche er oft bewies, sollen nicht verschwiegen sein. Aber sie waren der Zeit überall nicht fremd, und einem schwachen launenhaften König wie Christoph gegenüber

hatte die ihres Ziels bewusste Kraft des Grafen sicherlich ein grosses Recht.

Gerhard hat seiner kleinen Grafschaft eine Bedeutung gegeben wie sie ihr doch unter keinem seiner Vorgänger beiwohnte, er hat der Ausbreitung des deutschen Elementes im Norden und zunächst im Herzogthum kräftig Vorschub geleistet, er hat den Grund zu der Vereinigung Holsteins und Schleswigs gelegt.

In diesen Jahren breitete sich die deutsche Bevölkerung in dem Süden des Herzogthums immer weiter aus; der holsteinsche und deutsche Adel fasste hier festeren Fuss: schon erhielt er auf seinen Gütern ähnliche Befreiungen wie sie früher der Geistlichkeit gegeben waren und wie sie in Holstein bestanden. Auch in Friesland versuchte er Besitzungen zu gewinnen; freilich nicht ohne Widerstreben dieser freien Gemeinden. — Die Zeit da Graf Gerhard die Regierung führte hat zuerst der deutschen Sprache den Eingang in die öffentlichen Geschäfte des Landes gegeben: seine und des Herzogs öffentliche Urkunden sind jetzt alle so verfasst. Von der Bestätigung des Apenrader Stadtrechts, welche Herzog Waldemar (im J. 1335, Mai 1) ertheilte, giebt es neben dem lateinischen nur einen deutschen Text. — Selbst in der Bezeichnung des Herzogthums tritt eine Veränderung ein. Zunächst wird statt der allgemeinen Benennung Jütland (Jutia) einige Male (zuerst in d. J. 1326 und 1330) Süderjütland (Sunderjutia) gebraucht; gleich darauf aber (im J. 1340) wird Waldemar als 'Herzog von Schleswig' eben in der Urkunde bezeichnet welche sein Land dem Gerhard überliess; und schon vorher soll dieser (im J. 1336?) in einer Siegesinschrift

Herzog von Schleswig und Jütland' heissen. Der veränderte Name aber ist ein Zeugniss dass den Zeitgenossen eine Veränderung in den Verhältnissen selbst zum Bewusstsein kam. Dass das Herzogthum einst als ein Theil Jütlands angesehen war, musste immer mehr in den Hintergrund treten.

Die Verbindung mit Holstein, oder wenigstens einem Theil desselben, war freilich eine lose; doch liess sich auf dem Grunde welchen Gerhard gelegt hatte weiter bauen. Mit der Exspectanz auf das Erbe war die Pfandschaft des grössern Theiles verbunden, und es stand zu erwarten dass auch Gerhards Söhne diese nicht leichten Kaufes aus den Händen geben würden.

Drei Söhne hat Gerhard hinterlassen, Heinrich (II.) Nicolaus oder Claus und Adolf. Wenn der letzte früh gestorben ist, so haben dagegen die ersten beiden das Geschlecht rühmlich weiter geführt und das Werk des Vaters glücklich beendigt: Heinrich, der ältere, durch kriegerischen Sinn und kühne Thaten später fast in ganz Europa berühmt, Claus um seiner Tüchtigkeit und Weisheit willen selbst von seinen Gegnern geachtet. Weniger gewaltsam als der Vater, sind sie nicht minder beharrlich, und erlangen das Ziel das jener, weitschauend und kühn wie er war, ihnen vorgesteckt hatte. Längere Zeit stand diesen Brüdern Johann der Milde in der Grafschaft zur Seite; auch ein Neffe desselben lebte noch, Gerhard (V.), der aber geringe Besitzungen hatte, und unbeerbt, wie es scheint durch jene furchtbare Seuche des schwarzen Todes fortgerafft wurde (im J. 1350). Diese und ebenso die Schauenburger Linie treten hinter dem Ansehn der

Rendsburger Grafen in den Hintergrund zurück; auch hatten nur diese den Anspruch auf Schleswig.

Gerhards Tod bahnte zunächst den Weg zu einer Herstellung des dänischen Reichs: den bisherigen Zustand haben seine Söhne nicht aufrecht erhalten wollen, und sie hätten es auf die Länge auch schwerlich können. Sie boten, da der Kaiser und der brandenburger Markgraf sich aufs neue des jungen Waldemar annahmen, die Hand zu einem Vergleich, der in Spandau zuerst abgeschlossen (im J. 1340, April 28), in Lübeck erneuert wurde (Mai 19—21). Hiernach empfing Waldemar, mit Ausschluss seines Bruders Otto, der übrigens seiner Haft ledig werden sollte, die dänische Krone, durfte aber die Mörder Gerhards nicht in Schutz nehmen und musste alle Pfandschaften anerkennen wie sie bestanden. Doch wurde ihm, da er die Schwester Herzog Waldemars zur Ehe nahm, ein Theil Jütlands für die Mitgift von 24000 Mark überantwortet. Das übrige blieb dem Herzog, Fühnen mit den dazu gehörigen Inseln, auch Arröe, den beiden Grafen, denen der neue König etwas später für den Fall erbloden Todes den Besitz der Insel als rechtes Erbe verspricht (im J. 1341, Januar 8), auch andere Zugeständnisse einräumt wenn er etwa den Frieden brechen sollte. Graf Johann erhielt die Belehnung mit Fehmern.

Die Hauptsache blieb aber der Besitz des Herzogthums, und dieser ward den Grafen noch durch einen neuen Vertrag gesichert (Sonderburg, im J. 1340, Juni 23), der den frühern ihres Vaters im wesentlichen bestätigte und in Vollzug setzte, zugleich spätere Zwistigkeiten beilegte. Die Verpfändung gilt für 32000 Mark, und auf diese Summe

wird auch Eckernförde geschlagen; der Herzog aber soll die Lösung in der Weise vernehmen, dass er erst Törning, dann Tondern, zuletzt Gotterp erhält. Zu dem letztern wird auch das Recht an dem bischöflichem Schloss Schwabstedt gerechnet. So behielten die Grafen die Herrschaft im ganzen Lande. Einzelne Schlössen aber wurden mächtigen Lehnsmannen gegeben: namentlich Törning, welches erst einem Wulf verliehen war, dem Claus Lembeck, der unter Gerhard Statthalter in Nordjütland gewesen war und jetzt den Grafen diente, damit aber eine Zeitlang eine einflussreiche Stellung unter König Waldemar zu verbinden wusste. Die Familie — es waren acht Brüder — zuerst im Süden des Herzogthums angesessen, brachte es zu bedeutendem Ansehn im Lande.

Der König der Herzog und die Grafen haben sich gegenseitige Hülfe zugesagt; aber nur kurze Zeit ist der Friede aufrecht erhalten. Einzelne Zwietracht mochte durch schiedsrichterlichen Spruch beseitigt werden; doch ruhten auch die Waffen nicht. In Jütland dauerte die Fehde wider Niels Ebbesen und seine Anhänger fort, bis derselbe gegen Gerhards Söhne Sieg und Leben verlor (im J. 1342); auch die Leiche ward noch zur Rache auf das Rad geflochten. Von den Erben ist erst später (im J. 1351) ein Sühnegeld angenommen worden. Mit dem König ward auf Seeland um den Besitz Kallundborgs gestritten.

Auch Lübeck und Hamburg haben damals die Waffen gegen die Grafen Claus und Heinrich ergriffen, die ihnen keine Sicherheit gegen die Räubereien der holsteinischen Ritter leisteten, wogegen Graf Johann auf die Seite der Städte trat und ihnen selbst den Besitz seiner Feste Se-

geberg einräumte (im J. 1341). Als diese aber auch Hülfe aus dem Reich erhielten, welche der Schwabe Friedrich von Lochen und der Graf Günther von Schwarzburg herbeiführten, wurde das allgemeine Aufgebot des holsteinischen Landes in die Waffen gerufen, Ritter und Kirchspielsgenossen. Die Feinde durchzogen plündernd das Land, die Holsten dagegen nahmen Segeberg wieder und belagerten Lübeck, das von seinen Bundesgenossen mehr Kosten als Hülfe hatte. Und da auch der schwedische König sich auf die Seite der Holsten schlug und den Heringsfang in Schonen hinderte und die Führer der Hülfstruppen sich den Grafen fast geneigter als den Städten zeigten, wurden diese genöthigt bald einen Stillstand zu schliessen (im J. 1342), dem nachher ein förmlicher Friede folgte (im J. 1343, Decemb. 17): die Krummendiek und einige andere holsteinische Geschlechter sollten, wenn sie sich ihm nicht unterwerfen wollten, aus dem Lande vertrieben, ihre Burgen niedergerissen werden. — Dem König Waldemar gab das freiere Hand in seinem Reiche. Die deutschen Hülfstruppen haben ihm einmal selbst Beistand geleistet.

Auch das Verhältniss der Holsten zum Schleswiger Herzog war nicht dasselbe wie zu Gerhards Zeiten. Er hatte das Nachtheilige seiner Lage gefühlt und wünschte wohl sich derselben zu entziehen, ohne doch die rechte Kraft zu haben. Dass er sich lebhaft für des Königs Waldemar Herstellung bemühte, rechnete ihm mancher als grosse Thorheit an; er aber mochte hoffen, in der Mitte zwischen den beiden Starken eine Art Unabhängigkeit zu gewinnen. Allein seine Ohnmacht wurde nur noch offenbarer, seine

Lage bei dem steten Schwanken zwischen beiden immer unglücklicher. In Lübeck hatte er sich durch einen Eid von dem Verdacht des Mitwissens um Gerhards Tod reinigen müssen; dann ging er hier und wenig später zu Sonderburg die Verträge ein welche ihm sein ganzes Land nahmen und dafür jütische Pfandschaften gaben. Als er gleichwohl den Verdacht der Holsten weckte, nahmen sie ihn auf Arröe, wo er der Jagd nachging, gefangen (im J. 1341, vor den Fasten), und hielten ihn längere Zeit in Nyborg fest. Nachdem er losgekommen (im J. 1342, April 24, soll er in Ripen gewesen sein) und kaum einen Frieden geschlossen hatte (im J. 1344), trat er wieder in nähere Verbindung mit dem König: er verspricht ihm treu zu sein und seine Sache ganz mit der seinen zu vereinigen; wenn er stirbt, soll der König seine Söhne Schlösser Unterthanen und Vasallen unter seinen Schutz und seine Obhut nehmen bis zur Mündigkeit der Knaben (im J. 1345, März 13). Der Vertrag versetzt fast in die Zeit vor Gerhards Auftreten zurück. Dem kaum hergestellten König, der noch in seinem eigenen Reiche nicht Herr ist, gelingt es die alten Ansprüche in dem Herzogthum zur Anerkennung zu bringen. Da der Herzog bereits beerbt war, scheint die Exspectanz der holsteinschen Grafen beseitigt zu sein. Auch einen Theil des verpfändeten Landes, Tondern mit Zubehör, muss der Herzog eingelöst haben: die Lundtofthaarde, welche dazu gehörte, übergiebt er dem Johann Lembeck zu Pfand (im J. 1344), wozu später auch das Land, die jetzige Insel, Romöe gefügt wird (im J. 1348); in der Lygharde hält ein Vogt des Herzogs das regelmässige Gericht (im J. 1345); mehrere andere

Harden dieser Gegend gehörten auch zu dem Leibgeding seiner Gemahlin. — Aber jenen Vertrag dachten die Holsten gewiss nicht zu dulden. Ob sie den Herzog, wie von Huitfeld erzählt wird, aufs neue gefangen setzten, muss dahin gestellt bleiben; doch ist wohl glaublich, dass sie ihn nöthigten dem Vertrage mit Waldemar zu entsagen und die früheren Vereinbarungen zu bestätigen. Aber einen Freund hatten die Grafen hier nicht mehr; bald darauf (im J. 1351) ist der Herzog wieder auf der Seite des Königs, freilich um dann ebenso schnell die Parthei noch einmal zu wechseln. Doch nur mit Gewalt liess sich hier die frühere Stellung von den Holsten behaupten.

Ein anderes war schon vorher verloren gegangen: der wichtige Besitz Nordfrieslands. In den Verträgen von Spandau Lübeck und Sonderburg war desselben keine Erwähnung geschehen, und jeder konnte vielleicht das Stillschweigen zu seinen Gunsten deuten. Doch ist es möglich dass das Land zur Ripener Vogtei gerechnet wurde, die dem Herzog übergeben war. Auch erhellt nicht dass die Holsten etwas thaten, um den früher erlangten Besitz zu behaupten. König Waldemar aber dachte gerade hier seine Herrschaft geltend zu machen. Er erlangte es dass sogleich mehrere Harden sich ihm als Unterthanen zur Treue verpflichteten: die Bökingharde, die Pelworm- und Horsbüllharde, welche dieselbe Verpflichtung auch für die andern Friesen übernahmen, jedoch mit Ausnahme der Biltringharde. Zu einem Tribut scheint sich damals nur die Edomsharde verstanden zu haben. Gerade darauf aber kam es dem König an; er machte geltend, heisst es, dass sie vierzehn Jahre lang die Abgaben schuldig seien. Und

so kam es zu Feindseligkeiten, in denen die Böckingharde bei Langsundtoft besiegt ward: in Folge davon hat sie sich zu einer vollständigen Unterwerfung verstanden. Sie versprach dem König treu zu dienen, ihm jedes Jahr einmal mit 500 Mannen und Rossen Hülfe zu leisten, ihm das Landgeld, den Silberstuth, Brüchen und Broden Salz zu geben, als Sühnegeld für den gebrochenen Frieden ausserdem von jedem Hause sechs Schilling Sterling. Der Staller des Königs soll zugelassen werden um Gericht zu halten, doch nach dem Rechte des Landes; wer aber sich nicht unterwerfen will, den soll die Harde in Ripen oder Tondern stellen (im J. 1344, August 8). Es sind Bedingungen der härtesten Art, die offenbar weit über den früheren Zustand hinausgingen und die friesische Freiheit ernstlich bedrohten. Schwere Abgaben, eine starke Heeresleistung, dazu die verhassten königlichen Beamten im Lande, für deren Sicherheit man Geisel stellen musste: das alles sind Zugeständnisse zu denen man sich nur gezwungen verstehen konnte. Die andern Friesen widerstrebten noch; aber auch sie haben unglücklich gekämpft (Octob. 20), und sie haben dann wahrscheinlich dieselben Bedingungen sich gefallen lassen müssen. Die alte friesische Freiheit war damit gebrochen. Die Harden hatten diesmal getrennt gestanden, und so erlagen sie der königlichen Übermacht, der sie sich in besseren Tagen einmüthig erwehrt hatten. Einzelne Versuche sich wieder zu erheben (in d. J. 1354. 1359) blieben ohne Erfolg und führten nur zu härterer Unterdrückung. Schon begannen die königlichen Beamten, die sogenannten Staller, regelmässig im Lande zu wohnen; sie und andere Ritter errichteten sich Burgen, die von

den freien Marschbewohnern stets als Zwingvesten gehasst worden sind. Einzelne Familien aber traten selbst in den Dienst des Königs und suchten dadurch ritterliche Ehre zu gewinnen. — Dennoch hat dieser Wandel der Dinge auf die Dauer den Dänen keinen Vortheil gebracht. Gerade jetzt setzten sich die Abneigung und der Hass gegen sie in den Gemüthern der Friesen fest, welche bald hervorbrechen sollten. Den benachbarten Fürsten von Schleswig und Holstein hatte man widerstrebt, weil man unter der Oberhoheit des entfernten Königs in hergebrachter Selbständigkeit lebte; sollte diese ein Ende nehmen, dann musste bald die nationale Verschiedenheit verbunden mit dem eigenen Interesse das Volk lehren, dass es besser und leichter sei jenen sich anzuschliessen als dem Könige des fremden Volks zu dienen und Heeresfolge zu leisten.

Die Holsten haben in dieser Zeit auch mit den Ditmarschen zu kämpfen gehabt, die sich in Raubzügen gefielen, aber auch wohl wieder von ihnen gereizt wurden. Nachdem ein früherer Friede (vom J. 1341) nur kurze Dauer gehabt hatte, kam es nach einem glücklichen Kampf bei Tippersle unter Graf Claus zu einem neuen Vertrage (im J. 1345, Juli 4), nach dem die Ditmarschen Ruhe zu halten versprachen, und dafür Sicherung gegen neue Zölle und die Anlage anderer Festen als der drei zu Hanerau Tielenburg und Halvesberg erhielten.

Inzwischen hat König Waldemar durch rastlose Thätigkeit und geschickte Benutzung der Umstände sein Reich wieder aufzurichten vermocht. Erst hat er die Pfandschaften des Grafen Johann zu lösen gesucht. Dann kam die Reihe an Fühnen.

Waldemar, wenig bekümmert um frühere Verträge, hat sich jetzt mit dem Ritter Johann Hummersbüttel verbündet, der von seinen Burgen Steghe und Weltorp, in der Nähe der Alster, sammt andern Rittern, die Grafen und die benachbarten Städte befehdete und Raub und Brandschatzung mancherlei Art übte. Unter seinen Genossen war auch Marquard Westensee, dem Rendsburg verpfändet war. Dies ward dann von den Grafen eingenommen, auch die Kaleburg, und Steghe belagert. Aber kaum hatte Hummersbüttel sich unterworfen und Urfehde geschworen (im. J. 1346), so stand er wieder feindlich da, und die vereinigten holsteinschen Grafen schlossen einen förmlichen Bund zur Bekämpfung der Ritter und Zerstörung der Burgen (im J. 1347, August 24). Während sie aber Steghe belagerten, rüstete sich Waldemar die Feste zu entsetzen. Wunderbar genug, dass seine Leute von Lübeck aus, das den Grafen verbündet war, diese angreifen und ihr Land verheeren konnten. Die Grafen Heinrich und Claus liessen sich hierdurch zu einem Vertrage bewegen (im. J. 1348, Juli 22): sie erhielten Steghe und andere Güter in Holstein für 5000 Mark, die auf der Pfandsumme von Fühnen abgezogen wurden; für diese und andere 5000 sollte Nyborg dem König übergeben werden, während zugleich für die Lösung des übrigen Theiles und über die Verhältnisse der Bauern im Lande die nähern Bedingungen festgesetzt wurden, die es dem König erleichterten auch in den Besitz dieser Insel zu kommen. — Die Grafen schlossen aber mit dem Herzog von Lauenburg und der Stadt Lübeck einen neuen Landfrieden (im J. 1349, März 1), dem später Graf Adolf von

Schauenburg und Hamburg beitraten, und gemeinschaftlich setzten sie den Kampf gegen die Burgen der Ritter fort, welche an der holsteinschen lauenburgischen und mecklenburgischen Grenze die Sicherheit des Landes und seiner Bewohner störten.

Gleichzeitig that sich Graf Johann mit den Herzogen von Mecklenburg zusammen (im J. 1349, März 15) gegen Waldemar, der sich aufmachte um auch seine Lehnshoheit über die Gebiete an der Südküste der Ostsee zu verfechten und seine alten Freunde die Wittelsbacher gegen den neuen Kaiser Karl IV. zu unterstützen. Es hängt ohne Zweifel mit dieser Fehde zusammen, dass Johann sich auch von der Gemeinde des Landes Fehmern aufs neue Treue und Hulde versprechen liess (April 25): ohne weitere Rücksicht auf die dänische Belehnung, von der nicht die Rede ist, wird der Graf als Herr anerkannt. Kam es dann wieder zum Frieden, so erhielt freilich jene Lehnsabhängigkeit mit anderen Verträgen ihr Recht. Gelang es doch dem König selbst die pommerschen und mecklenburgischen Herzoge, trotz ihrer Stellung unmittelbar unter dem Kaiser, zur Anerkennung seiner Lehnsgewalt wegen Rügen und Rostock zu bringen; und als er sich mit Karl IV. versöhnt hatte, verpfändete dieser ihm sogar die Abgaben welche Lübeck noch an das Reich zu zahlen pflichtig war (im J. 1350).

Der schwarze Tod, welcher damals diese Gegenden heimsuchte und überall grosse Verwüstungen anrichtete, hat wohl einige Zeit den Waffen Ruhe gegeben. Man unterhandelte, schloss Stillstand und kam am Ende nur dahin, was von den früheren Verhältnissen Bestand hatte

gelten zu lassen: mit Graf Heinrich und Claus wird abgemacht, dass die alten Pfandbriefe bestehen sollen; mit Johann, dass er sein mütterliches Erbe in Dänemark aufgebe, während der König ihm den Billenwerder, der an den Herzog Erich von Lauenburg verpfändet war, einlösen soll. Hat der König von dem Grafen Briefe wegen eines Dienstes der von Fehmern zu leisten ist, so sollen sie in Kraft bleiben. Man umging die streitigen Fragen mehr als dass man sie erledigte (im J. 1353). — Herzog Waldemar kam, wie es scheint, zu etwas grösserem Ansehn als früher. Nicht blos Tondern, wo er sich mitunter aufhielt, auch Flensburg suchte bei ihm eine Bestätigung seiner Freiheiten (im J. 1354); doch war das letzte schwerlich eingelöst worden.

Graf Heinrich, den die Geschichte den Eisernen nennt, hat in dieser Zeit mehr im Ausland als daheim oder gegen die wieder wachsende Dänenmacht Befriedigung für seinen kriegerischen Sinn gesucht. Erst hat er einen Zug wider die heidnischen Letten mitgemacht (im J. 1345); dann widmete er dem englischen König seine Dienste, und der holsteinsche Schriftsteller des folgenden Jahrhunderts, welcher die im Munde des Volkes lebenden Nachrichten von den früheren Fürsten sammelte, weiss viel zu erzählen von den Thaten welche Heinrich in der Schlacht bei Cressy und bei der Eroberung von Calais verübte (in d. J. 1346. 1347). Sind diese Erzählungen richtig, so ist er zweimal in Verbindung mit dem König Eduard getreten. Denn nachdem er auch den Schweden bei einem Kriege in Finnland gegen die Russen seinen Beistand geliehen hatte (im J. 1348), bot er einige Jahre später dem Eduard geradezu

seine Dienste an, und es kam ein Vertrag zu Stande (im J. 1355, Novemb. 12), nach welchem Heinrich, so oft er von dem König entboten ward, mit 100 Helmen und 100 Panzern dienen und dafür auf Lebenszeit eine jährliche Besoldung von 2000 Schildgulden erhalten sollte: eine Bestimmung die wirklich zur Ausführung gekommen ist. Aber noch weiter hat die Kriegslust den Grafen geführt: er trat in die Dienste des Papstes da dieser einen Krieg gegen Neapel führte; nach einer Nachricht hat er dann Schwierigkeiten gefunden als er die Leitung des Heeres übernehmen wollte und ist unverrichteter Dinge zurückgekehrt, nach einer andern bewies er aber auch hier seine grosse Macht und Mannheit, gewann den Streit und wurde von dem Papste hoch geehrt, der ihm das Nesselblatt in geistlicher Bedeutung verlieh². Die Erzählung von den Abentheuern des Grafen machte im Lande Eindruck und erhielt sich im Munde der Leute. Heinrich führte ein Leben wie es bei kleineren Fürsten und glücklichen Kriegern jener Jahre nicht selten war, als Führer von Söldnerschaaren, die jeder Fehde gerne ihren Arm liehen. Allerdings hat er seine Kräfte dadurch zum Theil dem eigenen Lande entzogen. Doch liess er es zu Zeiten auch hier an sich nicht fehlen. War er abwesend, so vertrat Graf Claus, sein Bruder, die Interessen des Hauses. Die Dinge standen freilich weniger günstig als unter dem grossen Gerhard. Doch war bisher etwas wesentliches nicht verloren.

Die Verhältnisse des Herzogthums traten bald wieder in den Vordergrund. Von geringerer Bedeutung war es freilich, dass bei einer Fehde auf Langeland, wo Bene-

dict von Anefeld (Ahlefeld) mit königlicher Hülfe das Schloss Tranekjær belagerte, dann aber von dem Herzog geschlagen wurde und nun den König selbst herbeirief, dieser für einen Augenblick den Waldemar nöthigte ihm sein Herzogthum aufzutragen. Denn es folgte gleich ein Friede, der den Herzog in seinem Recht herstellte (im J. 1355). 'Aber es war, sagt eine Chronik, ein falscher Friede und ein täuschender Vertrag'. Und nur eines Anlasses bedurfte es, um wieder ein allgemeines Feuer zu entzünden. Es ist nicht deutlich woher er gekommen ist; vielleicht hatte der König Mittel gefunden sich Tonderns zu bemächtigen. Jedenfalls war dies in Hände gekommen die den Grafen und dem Herzog feindlich waren; es musste jetzt aufs neue erobert werden. Dann zog man nach Jütland und Fühnen. Hier aber wandte sich das Glück, und bei der Belagerung des Schlosses Broberg wurden die Holsten von den Dänen geschlagen (im J. 1357, November): Graf Claus soll nur mit Mühe und mit Verlust eines Auges der Gefangenschaft entkommen sein. — Dafür wandten sich die Grafen im folgenden Jahr wider die Friesen: während einige Harden sich feindlich zeigten, versprach die Edomsharde, die sich schon die Jahre vorher zu dem Herzog Waldemar gehalten hatte, jenen nicht beizustehen sondern die Grafen zu fördern (im J. 1358, Januar 20). Die Horsbüllharde trat ebenfalls auf ihre Seite.

Auch der Herzog war den Holsten verbündet, und gegen ihn wandte sich in diesem Jahr der Angriff des Königs: erst wurde Langeland eingenommen, dann bei einem zweiten Zuge Alsen angegriffen, Norburg in drei Tagen erobert, Sonderburg belagert. Hier gelang es der

Gemahlin des Herzogs Rikardis durch freiwillige Übergabe den König insoweit zu versöhnen, dass er ihr, freilich unter lästigen Bedingungen und nachdem er eine Abgabe aus dem Lande erhoben hatte, Alsen und Sundewitt, die ihr als Leibgeding verschrieben waren, zurückgab: alle Bewohner sollen während des Krieges nur des Königs Bestes thun und nichts wider ihn unternehmen; der Herzog soll keinerlei Gewalt über die Insel haben und keinen Nutzen aus derselben ziehen; er darf sie nur mit 20 Begleitern besuchen und zwei höchstens drei Tage bleiben; der König aber darf kommen so oft er will und soll von allen Einwohnern Förderung und Unterstützung erhalten (im J. 1358, Juni 19). Der König auf seinem siegreichen Wege fuhr weiter in die Schlei und bestrafte die Bewohner Angelns, die ihm feindlich gewesen sein müssen, an Geld Schiffen und andern Leistungen. Ebenso erging es Schwansen. Darauf wandte er sich nach Fehmern, und wüthete hier mit Feuer und Schwerdt gegen die Bewohner, welche sich tapfer zu wehren suchten. Die übrig blieben zahlten ein Sühnegeld; der Vogt des Schlosses Glambeck entfloh; und der König befestigte es stärker als vorher und übergab es einem der Seinen. Von hier ging er zurück nach Flensburg. 'Und überall, schreibt ein dänischer Chronist, trieb er Leistungen ein; Geld Schiffe und anderes was seine Augen begehrten; so dass Furcht und Schrecken und Erstarren über alle kam wo er durchzog. Denn er züchtigte alle maasslos genug mit dem Schwerdt, mit Brand Gefangenschaft und Tod, bis sie sich seinem Willen beugten'. Kann man sich wundern dass in dem Herzogthum die Abneigung wider die Dänen

stieg, und dass die Bande welche die Bewohner früher verknüpft hatten, bald völlig zerrissen wurden? Die Fehde gegen den Herzog, der schon einmal, aber vergebens, eine Aussöhnung versucht hatte, führte zur harten Bedrückung des Volkes.

Eine Sühne welche der Herzog Barnim von Pommern zu Stralsund zwischen dem König und den Grafen vermittelte (im J. 1358, Octob. 30) sollte dann alles in den frühern Stand herstellen. Doch mussten die Holsten Fehmern mit mecklenburgischer Hülfe zurück erobern (im J. 1359); während es dem Waldemar gelang die Nordfriesen wieder zu unterwerfen. Die Sache des Herzogs aber wurde auf einem Reichstag zu Kallundborg entschieden, wo der König sich zugleich mit den unzufriedenen Grossen des Landes vertrug, welche sich gegen sein hartes Regiment erhoben hatten (im J. 1360, Mai 24): der Herzog Waldemar und sein Sohn Heinrich, der damals die herzogliche Würde mit dem Vater getheilt zu haben scheint, und ihre Erben sollen alle Rechte haben wie die früheren Herzoge und sollen auch alle Mannen und Einwohner des Landes ihre Rechte geniessen lassen; wogegen diese ihnen helfen sollen dass sie auch die ihren nach alter Gewohnheit behalten. Waldemar hat dann noch einige Jahre zu Sonderburg und Tondern gelebt, ohne die Pfandschaften einlösen zu können welche in den Händen der holsteinschen Grafen waren. Von dem wenigen aber was er hatte gab er die Rechte auf welche ihm und dem Herzogthum bis dahin über die Besitzungen des Ripener Bischofs zu Mögeltondern zustanden (im J. 1361, Januar 9), und er bewirkte dadurch dass dieser Theil des Landes

abgetrennt und später in unmittelbare Verbindung mit dem Königreich gesetzt wurde. Wie der Herzog vorher nicht zu rechter Selbständigkeit und Macht gekommen war, so hat sie ihm auch jetzt nicht zutheil werden können, wo sich bald neue gewaltsame Ereignisse vorbereiteten.

Kurz nach dem Frieden mit König Waldemar ist der Graf Johann gestorben, nachdem er wahrscheinlich das 60ste Lebensjahr zurückgelegt hatte (im J. 1359, Septemb. 27). Er hinterliess von seiner zweiten Gemahlin Mirislawa einen Sohn Adolf (VII.), der ihm in der Herrschaft folgte. Weniger kriegerisch als seine Rendsburger Vettern, hat er doch in den ersten Jahren auch an den Kämpfen welche den Norden fortwährend bewegten mannigfach theilgenommen. Er trat anfangs in die Dienste des König Magnus von Schweden, welcher eben damals gegen Waldemar die ihm früher zugefallene Provinz Schonen zu vertheidigen hatte, und erhielt das Versprechen einer jährlichen Einnahme aus den Zöllen der schonischen Plätze (im J. 1360, Juni 28). Aber dies wenigstens konnte den Sieg des Dänenkönigs nicht aufhalten. Ebenso wenig der Vertrag, durch welchen Magnus und sein Sohn Hakon von Norwegen den Grafen Heinrich und Claus Calmar überliessen und Hakon sich ihrer Schwester Elisabeth verlobte (im J. 1361, Juni 29): während früher eine Verbindung mit Waldemars Tochter Margarethe in Aussicht genommen war.

Waldemar war nicht zufrieden Schonen wieder zu gewinnen, sondern er wandte seine Flotte auch gegen die Insel Gothland: ein Zubehör des schwedischen Reiches, aber zugleich der Mittelpunkt des deutschen Handels auf der Ostsee, seit langer Zeit der Sitz zahlreicher Kaufleute,

welche die Hauptstadt Wisby zu einem der reichsten Stapelplätze Europas gemacht hatten. Erst kurz vorher war ein Vertrag mit den Ostseestädten, Lübeck voran, geschlossen; aber unbekümmert darum, gereizt von dem Verlangen nach den reichen Schätzen der Insel, griff der König Wisby an, nahm es mit Gewalt ein und plünderte ihre Bewohner und Waarenlager, so dass er schwer beladen mit Beute heimkehrte. Die Stadt sank in Trümmer, der Handel suchte andere Wege; aber der Dänenkönig fügte zu dem Titel eines Königs der Wenden prahlend auch den Namen 'König der Gothen'.

Diese Unternehmung war nur der Anfang neuer und heftiger Kämpfe. Es galt doch wieder die Stellung der Deutschen zu den Dänen im Norden. Das Übergewicht der Städte in Handel und Verkehr war dem König ein Dorn im Auge, und was geschehen konnte dies zu brechen, den Einfluss der Deutschen zu beseitigen, war ihm willkommen. Aber die Folgen waren freilich andere als er denken mochte.

Die Verbindung der norddeutschen Städte war bisher nicht fest geschlossen, sie beruhte nur auf gemeinsamen Interessen und allmählig wachsendem Herkommen. Doch war man schon in der letzten Zeit einiger und entschiedener aufgetreten als früher. Die Ostseestädte und die an der Nordsee hatten sich einander mehr genähert; sie alle zusammen bildeten die Genossenschaft 'der Kaufleute des Römischen Reichs von der Deutschen Hanse'; sie hielten Versammlungen, meistens schon in Lübeck, um wichtige Angelegenheiten zu berathen. Als ein Streit mit den flandrischen Grafen ausbrach, wurde bestimmt dass keine

von den Städten dorthin handeln solle welche zur Deutschen Hanse gehören. Diese werden nach Drittheilen zusammengefasst, die wendischen und sächsischen, die westfälischen und pommerschen, die von Gothland Livland und Schweden. Von den holsteinschen Städten nimmt ausser Hamburg auch Kiel an der Vereinigung theil.

Die Zerstörung Wisbys war unter diesen Umständen ein Angriff auf die Gesammtheit der Städte: jetzt galt es, was sie im Lauf der Jahrhunderte erworben hatten, zu schützen und zu vertheidigen; eben dieser Angriff musste ihre Verbindung nur fester machen. — Bis zuletzt waren die Städte und die norddeutschen Fürsten, auch die holsteinschen Grafen, nicht immer im besten Einverständniss gewesen; zuweilen haben jene wohl den nordischen Herrschern wider die Fürsten die Hand geboten, wenn es Vortheil versprach. Jetzt aber führte sie das gemeinsame Interesse zusammen. Die Ostseestädte, welche zuerst den Kampf aufnahmen, wählten den kriegsbewährten Grafen Heinrich den Eisernen zu ihrem Heerführer. Lübeck stellte sechs Coggen und sechs Sniggen mit 600 Bewaffneten, Hamburg zwei Coggen mit 200 Streitern, Kiel ein Schiff zehn Schützen und dreissig Bewaffnete, die anderen Städte nach Verhältniss. Ausserdem schlossen sie ein Bündniss mit den Königen von Schweden und Norwegen zur Wiedereroberung Schonens (September 8); und eben hierauf war dann vornemlich der Angriff der Verbündeten gerichtet. Aber diesmal freilich ohne Erfolg. Die Flotte erlitt Verlust im Sunde, und die Streiter welche Helsingborg belagerten liessen sich zum Abzug bewegen (im J. 1362). Das büsste der lübsche Bürgermeister Johann Wit-

tenburg mit dem Tode; aber im Herbst schloss man doch einen Stillstand (Novemb. 6—10), in dem auch den Bewohnern Fehmerns die Freiheit von Zoll zugesichert ward. Den Grafen blieb der Beitritt vorbehalten; auch den beiden nordischen Königen, obschon diese durch Verzögerung der versprochenen Hülfe nicht am wenigsten die Schuld des Unglücks trugen.

Auch gelang es doch dem Waldemar diese bald gänzlich für sich zu gewinnen. Als Hakons Verlobte auf der Reise zur Hochzeit in des Königs Gefangenschaft gefallen war, liess der Bräutigam sich bewegen zur dänischen Prinzessin Margarethe zurückzukehren und sich nun mit ihr feierlich zu vermählen (im J. 1363, April 9). Dafür zog ihr Bruder das nächste Jahr mit dem mecklenburger Albrecht über die See und half ihm den schwedischen Thron gewinnen, auf den er wegen seiner Mutter Ansprüche hatte. Und zum Dank hierfür verpfändet der neue König seinem Verbündeten die Insel Gothland mitsammt Wisby für 4000 Mark (im J. 1364, Juli 26). Er fügte später eine jährliche Rente von 1000 Schiffpfund Kupfer aus den Bergwerken Schwedens hinzu (im J. 1367, Februar 5.)

Dennoch neigte man noch einmal zum Frieden. Erst gelang es den Dänen, selbst in des Königs Abwesenheit, den Grafen Adolf (VII.) zu gewinnen, der in dieser Zeit lebhaft mit der Stadt Hamburg um Anerkennung seiner landesherrlichen Hoheit stritt und Kaiser und Reich wider dieselbe in Bewegung gesetzt hatte. Da Waldemar dem Kaiser Karl eng verbunden war, der wenig von der Bedeutung der Städte und ihres Kampfes wider die Dänen begriff — bei einem Besuch in Prag hat er jenem auch

aufs neue die kaiserlichen Einkünfte in Lübeck überlassen (im J. 1364, Januar 5) —, so hat auch das vielleicht den Adolf auf diese Seite geführt. Er war zufrieden die Anerkennung seiner Ansprüche auf Fehmern zu erhalten, und versprach dafür dem König mit 50 Mannen zu dienen und seine Lehnspflicht auch gegen die Städte zu leisten. Die Streitigkeiten mit den Vettern soll er vermitteln; wollen sie sich dem nicht fügen, so 'mag Graf Adolf mit dem Lande zu Holstein stille sitzen, und wer von den Mannen jener Grafen des Friedens geniessen will, der soll in dem Frieden sitzen'. Er will niemanden helfen gegen den König und sein Reich; werden aber die Vettern das Reich oder den König 'argen', so will er es helfen wehren wie es ein treuer Mann seinem Herrn soll. In der Abwesenheit oder beim Abgang des Königs soll er dem Reiche verpflichtet sein wie jenem selbst. Dies sind die Hauptpunkte eines Vertrages, der noch einmal die Macht der Holsten trennte und einen Theil derselben wenigstens auf eine Zeitlang an das Interesse des Dänenkönigs band (im J. 1364, Februar 29).

Nicht lange liess der Friede mit den andern Grafen auf sich warten (im J. 1365, Juli 7, zu Kelding). Er setzte in der Hauptsache nur fest, dass alles was seit dem letzten Frieden von beiden Seiten begangen war durch den Schiedspruch von vier Männern geschlichtet werden solle. Doch versprechen die Grafen auch dem König keinerlei Schaden in seinen Landen und Gütern zuzufügen, mochten sie liegen in Dänemark oder Holstein, auch den Durchzug derer zu leiden welche dem Waldemar dienen wollen. Dem König von Schweden dürfen sie nur ausser-

halb Dänemark und Holstein dienen. Ihre Pfandschaften aber behalten sie. — Und dann sind auch die Städte, nach vielen Berathungen unter sich und mit den Nachbarn, gefolgt; ihre Verträge mit Waldemar (Septemb. 30 und Novemb. 22) haben allerdings die alten Freiheiten auf den schonischen Märkten bestätigt, aber keinerlei Ersatz für die Gothländer Verluste und die zugefügten Schäden gewährt. Der König hatte seine Gegner getrennt und so noch einmal triumphirt.

Dieser Ausgang aber und die Verbindung mit dem Kaiser machten Waldemar, wie es alle Zeit der Dänen Art war, nur übermüthiger als vorher: er dachte die Deutschen noch weiter beschränken zu können. Da wurden unberechtigte Abgaben von den städtischen Niederlassungen (Vitten) in Schonen gefordert, Güter geraubt und andere Beeinträchtigungen geübt, auf Klage und Verhandlung aber keine entsprechende Genugthuung gegeben. Die Städte schienen jedoch nur einer solchen Gelegenheit zu warten, um die frühere Scharte auszuwetzen.

War es vorher ein Kampf der Ostseestädte gewesen, so wurden jetzt alle die hineingezogen welche an der Vereinigung der Hanse Antheil hatten. Auf einer Versammlung zu Köln beschlossen sie allegesammt den Krieg (im J. 1367, Novemb. 19), und setzten dann in wiederholten Zusammenkünften die Rüstung eines jeden und den Sammelplatz fest. Jedes Drittel sollte besondere Urkunden ausfertigen über die Verabredungen die getroffen waren, dem König aber jede Stadt ihren Fehdebrief senden: ihrer wurden später sieben und siebenzig gezählt. So gerüstet war die Hanse noch niemals aufgetreten. Nun zeigte sie

dass sie eine Macht geworden, die daran denken konnte ihre Interessen mit starker Hand aufrecht zu erhalten. Dabei verschmähten es die Städte nicht eine Beschwerdeschrift über den dänischen König an den Kaiser Karl IV. zu senden, obgleich sie wissen mochten, dass sie da am wenigsten auf Hülfe rechnen konnten. Sie fanden sie aber um so bereiter in ihrer Nachbarschaft.

Alle die Friedensschlüsse, Sühnbriefe und Verträge, an denen hier fast keine Zeit reicher ist, als die Jahre da Gerhards Söhne und König Waldemar sich gegenüber standen, haben auf die Länge wenig geholfen. Die Interessen waren sich zu entgegengesetzt: wie der König nach Verdrängung der Grafen aus ihren Pfandbesitzungen nördlich der Eider trachtete, so strebten jene das Gewonnene zu behaupten und zu vermehren. Die Sitte der Zeit erlaubte in jedem Augenblick Absage zu senden, und die Frieden auf ewige Zeit waren deshalb stets nur kurze Stillstände.

Kaum waren die Städte zum Krieg entschlossen, so rüsteten auch die Fürsten, der junge König Albrecht von Schweden, die Herzoge von Mecklenburg, die Grafen Heinrich und Claus. Sie einigten sich über gleiche Theilung jeden Vortheils, der Beute, der Lösegelder, der Eroberungen: was in Jütland Fühnen und Langeland bewältigt wird, mit allen Inseln die dazu gehören, sollen die beiden Grafen haben (im J. 1368, Januar 25). Dieselben setzen sich ausserdem in Verbindung mit einer Reihe jütischer Ritter und Knappen, unter denen Stich Andersson, Claus und Lüder von Lembeck voranstehen und auch Mitglieder holsteinscher Familien, Benedict von Ahlefeld,

Hartwich Pogwisch und andere, sich befinden; sie gemeinsam verbriefen den Bund mit den Mecklenburgern (denselben Tag). Und dann schliessen sie sich sofort zu Lübeck der Einigung der Städte an (Februar 2), und ziehen ausserdem den Herzog Heinrich herbei, dem sie die Wiedereroberung Langelands und die Sicherung aller seiner alten Rechte versprechen (März 12).

Alle dem König feindlichen Gewalten sind diesmal vereinigt: die Fürsten und Städte des nordalbingischen und benachbarten Landes schicken sich an noch einmal gemeinsam für die Aufrechthaltung der frühern Vortheile zu kämpfen. Nur Herzog Erich von Lauenburg und Graf Adolf (VII.) neigten sich auf dänische Seite: man traf Maassregeln um Feindseligkeiten derselben vorzubeugen, die sie denn doch nicht wagten. Hamburg, das nicht lange vorher die Landeshoheit Adolfs hatte anerkennen müssen und das einen Angriff der Dänen auf der Elbe fürchtete, schwankte einen Augenblick in der Erfüllung der Kölner Beschlüsse: man berieth ob die Stadt aus der Verbindung der Hanse ausgeschlossen werden müsse, aber sie überwand ihre Bedenken. Kiel dagegen hat diesmal keinen Antheil genommen, wurde aber auch aufgefordert sich über seine Theilnahme am Bunde zu erklären.

Als die Städte dem König ihre Fehdebriefe sandten, wird ihm ein höhnendes Wort in den Mund gelegt:

'Seven und seventig hensen
Heft seven und seventig gensen;'
Wo mi de gensen nicht en biten,
Na den hensen frage ik nicht en skiten'.

Derselbe König aber, als die Macht der Verbündeten

seinen Küsten nahte, bestieg mit Schätzen reich beladen ein Schiff, und verliess, nicht anders als einst sein Vater Christoph, das schwerbedrohte Reich, um für sich der Gefahr zu entgehen die er heraufbeschworen hatte, um vielleicht bei deutschen Fürsten und dem Kaiser durch schlaue Unterhandlung die Rettung zu erlangen welche er sich selbst nicht geben konnte. Was Waldemar in einem thätigen aber unruhigen Leben gewonnen hatte, ging nun fast mit einem Schlage wieder verloren.

Die Städte verheerten mit ihren Schiffen Seeland und Schonen; die eben aufblühenden Handelsplätze am Sund wurden gewaltsam zerstört. Die Holsten aber drangen in Jütland ein und waren bald wieder im Besitz des Landes: sie nannten sich Herren von Jütland (domini Jutie, Mai 20), bestätigten Privilegien, verfügten über Besitzungen, sprachen von ihrem Reich, und schienen wohl geneigt die Pläne ihres Vaters vollständig wieder aufzunehmen. Zur See die Städte, zu Lande die Fürsten, dazu innerer Zwist im Reich: dem konnte Dänemark, dessen König in der Ferne umherirrte, nicht widerstehen. Der Marschall Henning Pudbus, der zum Hauptmann des Reiches erhoben war, und die anderen Grossen sahen sich genöthigt den Frieden zu suchen, der dann die Macht der Deutschen auf das entschiedenste zeigte und sie höher hob als jemals früher.

Der Friede ist zu Stralsund mit einigen Städten erst vorläufig vereinbart (im J. 1369, Novemb. 30), aber da ihre Bevollmächtigten sich vorbehielten die Bestätigung der verbündeten Fürsten und Städte einzuholen, erst später förmlich abgeschlossen (im J. 1370, Mai 24). Als Entschädigung wurden den Städten auf 15 Jahre zwei Drittel

von den Einnahmen aus Schonen und zu dem Ende der Besitz der wichtigsten Schlösser und Vogteien überlassen. Die ganze Küste der Provinz, welche wegen des Heringsfanges und des von hier aus geführten Verkehrs mit den anderen Theilen der skandinavischen Halbinsel eine so hohe Wichtigkeit für die Städte hatte, kam auf diese Weise in ihre Hände; sie konnten sich hier noch fester setzen als früher, von hier aus den Sund beherrschen und die nordischen Reiche mit ihrem Einfluss immer mehr umspannen. — Der Friede ist ohne den König geschlossen, aber er soll ihn besiegeln wenn er bei seinem Reiche bleiben will. Sollte er aber die Herrschaft einem andern abtreten wollen, so kann es nur mit Zustimmung der Städte geschehen; auch wenn er mit Tod abginge, soll keiner König werden es sei denn mit dem Rathe der Städte. Ihnen soll jeder der die Herrschaft führen will ihre Freiheiten bestätigen. Es ist nicht blos das die Bedingung für jede weitere Herrschaft im Königreich, sondern diese wird überhaupt von der Mitwirkung der Städte abhängig gemacht. — Hier ist der Höhepunkt der städtischen Macht im Norden. Da hatten sie Sühne für den Angriff auf Wisby erhalten, und trugen die Fahne des deutschen Einflusses noch einmal hoch empor: mit Schweden verbündet und eine Hauptstütze des jungen Königs, über Norwegen, das auf Waldemars Seite gestanden hatte, Sieger, in Dänemark fast völlige Herren.

Nun half es wenig dass Kaiser Karl dem Waldemar einen Geleitsbrief ausstellte, auch mehreren norddeutschen Fürsten, und unter ihnen dem Grafen Adolf auftrug, die 'ungetreuen ungehorsamen und bösen Leute', welche in

und ausser dem Königreich jenem als Lehnsmänner gehuldigt, aber ihm nicht unterthänig, sondern treulos ehrlos und meineidig seien, 'vor sich zu laden, zu richten und in die Acht zu thun' (Juli 27). Die Kraft des deutschen Volkes war schon lange nicht mehr bei dem Kaiser, sondern sie lag in den Territorien, und zu dieser Zeit vornemlich in den Städten. Jener hat seit der staufischen Zeit nichts gethan für die Erhebung des deutschen Elementes im Norden, in der vor allem sich die Stärke der Nation kundgab; wo er auf diese Verhältnisse einging, geschah es fast jederzeit hemmend und zu Gunsten der feindlichen Fürsten. Aber die einzelnen Gewalten brachen sich Bahn auf eigene Hand. Karl mochte seinen Freund, den flüchtigen Dänenkönig, aus dem Prager Zoll für die nicht erhaltenen Lübecker Einkünfte entschädigen. Wollte dieser in sein Reich zurückkehren, so musste er die Verträge mit den Städten anerkennen und gutheissen. Und also ist es nach Jahres Ablauf geschehen (im J. 1371, Mai 15. October 27).

Als Kaiser Karl einige Jahre später (im J. 1375) nach Lübeck kam und die Macht und den Glanz der Stadt in der Nähe schaute, zeigte er sich günstiger gesinnt. Die Lübecker erzählen, wie er die Bürgermeister mit dem Namen 'Herren' geehrt und als sie es bescheiden ablehnten hinzugefügt habe, dass Lübeck diesen Vorzug mit vier anderen Städten des Römischen Reiches theile, Rom Venedig Pisa und Florenz. Hamburg dagegen, dessen Gesandte einen neuen Versuch machten sich der Gewalt der holsteinschen Grafen zu entziehen, ward auf die Anerkennung der früheren Verhältnisse verwiesen; der Kaiser

hat später die Entscheidung gegeben, dass die Hamburger der Grafen als ihren Erbherren gehorsam sein sollten (im J. 1377, Octob. 30). Zu Lübeck, wo sie sich sammt andern Fürsten eingefunden hatten, war es zu einer völligen Versöhnung gekommen: Karl trug auch kein Bedenken ihnen den Gottorper Zoll, als einen 'der von uns und dem Reiche zu Lehn rühret', förmlich zu bestätigen (im J. 1375, Octob. 21). Er hat in diesen Jahren die Wichtigkeit der norddeutschen Verhältnisse besser erkannt und ihnen grössere Aufmerksamkeit zugewandt als die meisten der späteren Kaiser. Doch im wesentlichen blieben diese Gebiete sich immer selbst überlassen.

Allmählig hat der Friede, welcher so lange unterbrochen war, auch hier wieder begründet werden können. Mit dem jungen lauenburger Herzog Erich (III.), dessen Vater zu Waldemar gehalten, ist von den Grafen bald nach dem Städtefrieden ein Abkommen geschlossen worden (im J. 1370, Juni 22), das auf acht Jahre jede Fehde beseitigen sollte. Gegen den Schauenburger Otto verbürgten sich zwei Ritter des Herzogs für den Frieden (im J. 1371, Novemb. 1). Einige Jahre darauf aber schlossen die Fürsten von Lauenburg Holstein und Schauenburg mit den Städten Lübeck und Hamburg einen umfassenden Landfrieden, in dem sie sich gegenseitig Hülfe gegen jede Störung desselben zusagten (im J. 1374, Februar 19).

Dagegen waren die Holsten in die Stralsunder Verträge nicht eingeschlossen, und auch nach Waldemars Rückkehr dauerte die Feindschaft fort; jene blieben im Besitz des grösseren Theiles von Jütland, wo Ritter die ihnen verpflichtet waren auf den einzelnen Schlössern sassen. Da

aber auch die mecklenburger Fürsten durch die Aussicht auf die dänische Krone — der Herzog Heinrich war mit Waldemars ältester Tochter Ingeburg vermählt — und andere Zugeständnisse gewonnen waren, vermittelten diese endlich auch den Frieden mit den Grafen (Flensburg, im J. 1373, Januar 24). Diese geben Nordjütland auf, verweisen die Lehnsleute mit ihren Schlössern an den König, bedingen aber zugleich ihren Verbündeten die Herstellung der alten Rechte. 'Was die Süderjüten betrifft, welche dem Herzog zu Schleswig angehören, so sollen sie ihm thun wie sie ihm pflichtig sind; und sind sie dem König etwas pflichtig, das thun sie dem König'. Über einzelne Streitpunkte wird eine schiedsrichterliche Entscheidung vorbehalten. Im übrigen sollen die alten Sühnebriefe erneuert werden von Wort zu Wort, und, heisst es, 'kann man ein Ding bedenken das nützlich ist dass diese Herren keine Feinde mehr werden, so soll man es mit in den Brief schreiben'.

Diese Bestimmung ist bezeichnend für die Lage der Dinge. Aber helfen konnte sie freilich so wenig wie alle früheren Festsetzungen. Die Hauptsache umgieng man auch in diesem Vertrag, die Entscheidung über das Schleswiger Herzogthum, welche näher rückte, da der Herzog Heinrich ohne Erben dahin lebte; auch ohne Ansehn. Denn wie man ihn in den Krieg hineingezogen hatte ohne viel Zuthun von seiner Seite, so hat man auch Frieden geschlossen ohne dass er mitgehandelt hätte. Einen Theil seines Landes hatte er in Händen; zu Tondern urkundet er noch einmal (im J. 1368) zu Gunsten von Lügumkloster. Dafür aber ging ihm ab was seiner Mutter als Leibgeding verschrieben war, ganz Alsen und mehrere Harden

eben in der Tondernschen Vogtei. Andere Districte waren auch hier an verschiedene Ritter verpfändet. Die Limbecks aber hatten Törning, jetzt freilich ohne Hadersleben, die holsteinschen Grafen selbst Gottorp mit allem Zubehör.

Unzweifelhaft waren diese fortwährend im Übergewicht im Lande. Gleichwohl gab Waldemar, da er kaum in Dänemark hergestellt war, den Gedanken nicht auf, auch hier im Herzogthum wieder festen Fuss zu fassen. Noch vor dem letzten Friedensschluss gelang es ihm die Herzogin Wittwe Rikardis (oder Rixe) zu bewegen, dass sie ihm ihr ganzes Leibgedinge übertrug und ihn zu ihrem Vormund wählte: kann er einzelne Harden oder Güter die dazu gehören, welche sie aber nicht in ihrer Gewere hat, gewinnen, so soll er sie behalten, und sie will weder darauf noch auf Besitzungen die er schon in Händen haben mag Ansprüche erheben (im J. 1373, Januar 1). Hierauf stützte in dem Flensburger Frieden Waldemar einen Anspruch gegen Lüder Limbeck auf die Luntofthardе, die auch zu jenen Besitzungen gehörte, seit lange aber schon an diesen verpfändet war. Und hatte der König einmal Eingang in das Land gewonnen, so ging er bald weiter: er liess sich von anderen die Pfandverschreibungen des Herzogs übertragen; vom Grafen Adolf löste er eine Forderung von 1000 Mark Pfennige auf Hadersleben ein (im J. 1374, Juni 16); und zuletzt ward der schwache Herzog Heinrich vermocht auf einer Zusammenkunft zu Nyborg (Juni 24), wo er in des Königs Gewalt war, ihm das Recht zur Einlösung von Gottorp und allem was dazu gehörte zu übertragen, und zwar in der Weise dass der König alle Kosten und Schäden, die er um des Herzogthums willen auf

sich genommen habe, auf das Schloss schlagen sollte; erst wenn dies alles sammt der früheren Pfandsumme bezahlt sei, soll der Herzog es lösen dürfen. Auch Langeland giebt dieser auf: will er es wieder haben, so soll er es einlösen so hoch wie es je verpfändet worden ist. Der arme Herzog musste wohl wissen dass er nimmer dazu kommen werde.

Es ist nicht ohne Zusammenhang hiermit, dass auch die Nordfriesen einen neuen Angriff wegen Nichtzahlung der gelobten Abgaben erfahren mussten. 'Alle Freiheiten, sagt der dänische Geschichtschreiber, wurden ihnen entzogen': von jedem Hause mussten sie nun ein Pfund Sterling zahlen. Ihnen kam damals die Noth von allen Seiten. Schwere Fluthen, die sogenannten Manntränken, hatten unlängst (in d. J. 1354. 1362) ihr Land heimgesucht und einen bedeutenden Theil desselben, über 20 Dorfschaften, zerstört. Auch dadurch und durch die verwüstende Seuche geschwächt, mochten sie leichter der königlichen Gewalt erliegen.

Waldemar wandte sein Augenmerk auch auf eine andere Seite. Immer noch war die Haseldorfer Marsch ein Besitzthum der bremischen Erzbischöfe, seit lange aber mit dem dortigen Schlosse an einzelne Herren oder Ritter verpfändet, welche dann die Lage der Landschaft nur zu benutzen pflegten um das benachbarte Holstein zu verheeren. Der König, welcher dies erkannte, gab seinem Vasallen Henning Meinerstorp 6000 Mark, um sich die Pfandschaft zu verschaffen, 'auf des Landes Verderb zu Holstein'.

So hat Waldemar in seinen letzten Tagen noch einmal aufgeboten was er konnte, um die holsteinschen Gra-

fen zu bedrängen und um das Herzogthum und die benachbarten friesischen Gegenden in Verbindung mit Dänemark zu halten. Die Holsten hatten den Süden bis Flensburg inne, in dessen Nähe sie das Schloss Niehuus bauten, der König den grösseren Theil des Nordens in Besitz. Die Einlösung Gottorps welche Waldemar angeboten hatte verweigerten die Grafen anzunehmen, und ebenso thaten die Limbeck zu Törning, die er schon mehrmals vergebens zu verdrängen suchte. Auf den Herzog nahm niemand Rücksicht. Aber Waldemar erlebte es dass Heinrich starb: und mit ihm erlosch das Geschlecht Abels, welches seit 150 Jahren das Herzogthum behauptet hatte. Die Gemahlin Kunigunde begab sich unter den Schutz des Königs: sie dankt ihm für 100 Mark welche er ihr ausgezahlt hatte und will sie abziehen lassen von dem was ihr als Recht im Lande zufallen mag (im J. 1375, Septemb. 25). Ihr gehörte Hadersleben als Leibgeding, eine andere nicht ganz verbürgte Überlieferung fügt Tondern hinzu; und es ist wahrscheinlich dass sie dem König die Hand zum Erwerb dieser festen Plätze bot; königliche Vögte waren an beiden Orten, ebenso wie zu Apenrade und in den drei Schlössern auf Alsen — Norburg Sonderburg und wahrscheinlich Keinäsgaard — eingesetzt, auf den letzten erst Jacob Olufsen (Lunge), nachher der obengenannte Henning Meinerstorp. Dem gegenüber steht die Bestätigung des Gottorper Zolles als eines Lehnes vom deutschen Reich durch den Kaiser Karl IV. (Octob. 31).

In der That stand es nun zur Frage, ob das Land zwischen Dänemark und Deutschland, welches sich von jenem abgelöst und zu diesem hingewandt hatte, mit dem

einen oder andern gehen solle. Noch wäre eine Rückkehr des Herzogthums in das Verhältniss eines dänischen Kronlandes nicht ganz unmöglich gewesen. Deutsches und dänisches Wesen kämpften um die Herrschaft im Lande.

Doch war jenes in starkem Wachsthum begriffen: der ganze Süden stand nun seit 50 Jahren unter der Leitung der Holsten; die Städte, die Ritter waren an ihr Regiment gewöhnt. Kam es zum Kampf, so konnte es den Grafen an Verbündeten nicht fehlen. Waren die Hansestädte jetzt nicht unbedingt auf ihrer Seite, so haben doch gerade sie durch den letzten Krieg noch einmal die Macht des Nordens gebrochen und dadurch dem Fortgang der deutschen Herrschaft auch auf anderen Wegen Vorschub geleistet.

Auch wenn es Waldemar vergönnt gewesen wäre auf dem gelegten Grunde weiter zu bauen, drohte seinem Vorhaben entschiedenes Misslingen. Den Ansprüchen der Holsten gegenüber hätte er schwerlich das Herzogthum behauptet. Aber der Tod ereilte ihn ehe es zur Entscheidung kam. Als Kaiser Karl jene Urkunde unterzeichnete, war der Dänenkönig bereits gestorben (October 24). Er hinterliess keine männlichen Erben. Das Geschlecht der Waldemare, das bis auf Svend Estrithson zurückgeht, war nun in beiden Linien erloschen. Oft hatten sie um das Herzogthum und Königreich gestritten; nun waren beide Herrschaften fast auf einmal erledigt.

Das brachte die volle Entscheidung. Jetzt ging in Erfüllung was der grosse Gerhard vorbereitet hatte: seine Söhne Heinrich und Claus vollführten das Werk der Verbindung von Schleswig und Holstein.

Viertes Capitel.

Die Verbindung Schleswigs und Holsteins unter dem Schauenburger Hause.

Das Schauenburger Haus, welches nunmehr über 250 Jahre in Holstein herrschte, hat sich hier zu dem Träger einer wichtigen und weitgreifenden Entwickelung zu machen gewusst.

Als der Ausbreitung der deutschen Bevölkerung und der Herrschaft des deutschen Einflusses im Westen und Süden Europas Schranken gezogen wurden, wandte sich die ungebrochene Kraft der Nation nach einer andern Seite. Die weiten Gebiete im Osten und Norden, welche im Beginn der Geschichte von Deutschen bewohnt, dann aber aufgegeben und fremden Völkern überlassen waren, traten wieder in den Bereich der deutschen Entwickelung hinein. Kriegerische Eroberung und friedliche Einwanderung griffen hier vielfach in einander; auf beiden Wegen ward eine Umwandelung herbeigeführt die einen grossen und nachhaltigen Einfluss auf den Gang der Geschichte gehabt hat. Slaven und Dänen wurden an der Elbe Oder und Ostsee, die Dänen an der Eider und Schlei zurückgedrängt. Der Schwerpunkt der deutschen Geschichte ward aus dem Südwesten fort in diese östlichen und nördlichen Gegenden verlegt, wo sich grössere Territorien der Fürsten

bildeten, wo die mächtigste Erhebung der Städte stattfand, und wo wie auf einem frischen Boden das Leben neue und kräftige Bildungen hervorrief, als sich anderswo bereits Auflösung und Verfall zeigte. Die glänzendere Seite der deutschen Verhältnisse im 13ten und 14ten Jahrhundert ist nur an dieser Stelle zu suchen.

Der Gang der Geschichte im östlichen Deutschland und auf der nördlichen Halbinsel ist fast völlig derselbe; ähnliche Erscheinungen und Folgen treten fast überall entgegen. Deutsche Bevölkerung, deutsche Sprache, deutsche Institutionen, Lehnsverhältnisse und Stadtrechte, dringen mit überraschender Schnelligkeit vor und gewinnen Geltung inmitten der slavischen und dänischen Herrschaften. Man hat häufig angenommen, dass Überbleibsel der alten Bevölkerung unter der fremden Herrschaft diese Wiederaufrichtung des deutschen Elementes befördert haben, und mit grösserer Sicherheit als in den slavischen Gegenden lässt es sich in dem Lande nördlich der Eider nachweisen, wo die Friesen noch ganz, die Angeln wenigstens theilweise die alten Zustände bewahrt hatten. Dass diese aber wieder zum Durchbruch kamen und bald in weiteren Kreisen das Übergewicht über die zuletzt herrschenden Verhältnisse erlangten, darauf waren allerdings die Einwirkungen von aussen, die Einwanderungen, die Bestrebungen der Fürsten und anderer Grossen, von entscheidendem Einfluss.

Oft genug sind es einheimische Fürstengeschlechter welche eine solche Umbildung beförderten. Was die mecklenburgischen und pommerschen Fürsten, die Ottokare in Böhmen, die piastischen Herzoge in Schlesien thaten, das

geschah durch die Herzoge aus Abels Haus in Süderjütland, wie das Land damals hiess: wie das alte Abodritenland zu einem Herzogthum Mecklenburg wurde, so verwandelte sich das Herzogthum Jütland in das von Schleswig. Noch rascher und durchgreifender aber ward eine solche Umwandelung vollzogen, wenn ein deutsches Fürstenhaus in einem solchen Lande zur Herrschaft kam. Was die Ascanier und später die Hohenzollern in den Marken, die Lützelburger in Böhmen waren, dasselbe sind die Schauenburger für einen Theil Holsteins und für Schleswig geworden.

In dem jetzigen Holstein haben sie Wagrien vollständig germanisirt: da ist keine Spur mehr von slavischen Elementen geblieben; die schwachen Reste dieser Bevölkerung, die man in den Bewohnern einiger wagrischen Güter erkennen mag, sind völlig mit den Einwanderern verschmolzen. An den Küsten blühten thätige Städte empor, die allerdings mit dem mächtigen Lübeck und einigen an der Südseite der Ostsee nicht wetteifern konnten, aber doch dem Verkehr des Landes genügende Wege boten. Hinter ihnen war der Sitz einer starken Ritterschaft, die sich freilich nicht scheute von befestigten Häusern und Schlössern aus zu wegelagern und Kaufleute zu überfallen, die aber doch von den Grafen und Städten gemeinsam im Zaum gehalten wurde, und zu anderen Zeiten die kriegerische Kraft des Landes erhöhte.

Auch in Schleswig und in Dänemark selbst hat diese Ritterschaft sich ausgebreitet und auch hier, durch Erwerb von Gütern und durch Übernahme der Schlösser und Ämter, bedeutenden Einfluss erlangt. Wie Preussen und Livland durch die Ritter erobert und germanisirt worden ist,

so ist in kleinerem Maasse ähnliches in diesen Landen geschehen. Aber der Kampf derselben wurde hier am Ende hauptsächlich gegen eine andere Aristokratie geführt, welche Königthum und Volksfreiheit gleichmässig bedrohte und alle Ordnungen des Staates von sich abhängig machte und dadurch Dänemark mehr als einmal an den Rand des Abgrunds führte. Mitunter boten sich diese Stände wohl die Hand, im Ganzen aber haben ihre Wege doch zu ganz entgegengesetzten Zielen geführt. Auch kam auf deutscher Seite viel anderes hinzu. Das deutsche Element hat in den Städten früh schon Wurzeln geschlagen und nahm in dieser Zeit hier einen raschen Aufschwung. Von dem bedeutendsten Einfluss aber war die Einwirkung der Regenten selbst.

Das Schauenburger Haus kann sich an Macht und Ausdehnung seines Gebiets mit den grössern deutschen Fürstenhäusern nicht vergleichen. Doch hat es für die Geschichte fast keine geringere Bedeutung als diese. Einem Gerhard dem Grossen kommen doch wenige Fürsten des vierzehnten Jahrhunderts gleich. Da seine Söhne Schleswig erwarben, hoben sie sich hoch empor unter denen die ihnen früher gleich gestanden hatten. Und war schon vorher die Geschichte dieses Landes wesentlich durch die Schauenburger bestimmt, so griffen sie nun noch mit stärkerer Hand in dieselbe ein und drückten ihr vollends ein Gepräge auf wie es ihrer Stellung entsprach.

Die Kriegsthaten Graf Heinrichs sind dem Hause auch nicht verloren gewesen. Aus England erhielt er seine jährliche Besoldung, in Schweden hatte er zu der Kalmarer Vogtei mitsammt der Münze auch einen Theil der

Kupfergruben von Dalekarlien erhalten und zog aus beiden nicht unbedeutende Einkünfte. Seine Verbindungen reichten weit durch Deutschland und das übrige Europa. Der Vetter Adolf sass unbeerbt auf seiner Feste Plön, und es bot sich bei seinem Abgang die Aussicht die Theile Holsteins wieder zusammen zu bringen.

Die Grafen sind der sächsischen Lehnsgewalt nicht ledig geworden; aber diese ist doch völlig in den Hintergrund getreten. Es ist möglich dass die Zeugnisse der Lehnserneuerung sich verloren haben; man hat auch geglaubt dass die Form der Lehnsübertragung mit dem Hute die hier gebräuchlich war sie unnöthig machte: doch wahrscheinlich ist keins von beiden; und in dieser Zeit fehlen sie durchaus. Von Diensten gegen die Lehnsherrn ist auch nirgends die Rede. In zahlreichen Verträgen der Herzoge und Grafen wird davon nie gesprochen;. beide stehen sich in aller Beziehung als gleichberechtigt gegenüber. Nur einmal finden wir dass ein Herzog noch in holsteinschen Sachen urkundet, da er die Lehen welche das Kloster Neumünster empfängt in Erbgüter verwandelt (im J. 1330); später ist auch das nicht vorgekommen. So konnten die holsteinschen Grafen den eigentlichen Fürsten des deutschen Reichs gleichgestellt werden, wie es wenigstens seit dieser Zeit regelmässig geschieht. Ihre Stellung war auch so eine ungewöhnliche; aber sie entsprach den eigenthümlichen Verhältnissen welche die Geschichte entwickelt hatte.

That etwas ihrer Macht Abbruch, so war es die trotzige Haltung der Ritter. Es ist weniger der Einfluss den sie in Gesammtheit auf wichtige Entscheidungen übten, als

die Macht und der Widerstand der einzelnen was gefährlich wurde. Die Schlösser und Vogteien kamen oft als Pfand oder auch als Lehn in ihren Besitz und liessen sich nicht immer so leicht wieder lösen. Der holsteinsche Chronist erzählt, wie ein Westensee und Luder Krummendiek Rendsburg besassen und die Grafen Heinrich und Claus sie nicht zur Herausgabe bringen konnten. Da aber hätten die Bürger der Stadt den Grafen die Thore geöffnet, und als der Schlossvogt gefallen, sei auch das Schloss seinen Herren wiedergegeben worden. Anderswo fand eine mehr friedliche Verhandlung statt, doch bedurfte es oft bedeutender Zugeständnisse für die Grafen um eine Burg wieder zu Handen zu bekommen: so als Heinrich Reventlow gestorben, der die Tielenburg unter sich hatte (im J. 1364). Viele hatten Güter in Holstein Schleswig und Dänemark zugleich, und bei den Fehden der Fürsten unter einander und so lange namentlich jene Lande besondere Herrscher hatten, konnten sie, welche stets eine willkommene Mehrung der Kriegsmacht boten, leicht bei dem einen eine Zuflucht wider den anderen finden.

Um nicht ganz von ihnen abhängig zu sein scheint Graf Claus eine neue reisige Mannschaft gerüstet zu haben. Jedes grössere Dorf stellte dazu einen geharnischten Mann zu Ross, kleinere je zwei zusammen einen solchen, welche dann in den Kriegen des Landes dienen mussten. Sie waren von der Zahlung der Abgaben an die Vögte befreit, und während ihrer Abwesenheit, wird berichtet, mussten ihre Sachen von den zurückbleibenden besorgt werden. Die Streitlust der alten echten Holsten auf der Höhe des Landes und ebenso der Wilsterschen

Marschbauern wird bei dieser und anderer Gelegenheit gerühmt.

Bedeutender aber war es wenn den Grafen gelang auch die Bevölkerung des Herzogthums für sich in die Waffen zu rufen. In Fehmern ist dies bereits in den letzten Kriegen mehrmals geschehen, und die Strenge mit der Waldemar gegen die Bewohner Alsens und Schwansens verfuhr, lässt vermuthen dass auch diese Landschaften zu den deutschen Nachbarn neigten. Die Friesen haben noch geschwankt; doch haben sich einzelne schon wiederholt für die Grafen erklärt, und Waldemars harte Schatzungen haben wenigstens die Stimmung für die dänische Herrschaft nicht günstiger gemacht.

Dazu kam der Rückhalt den die Städte und benachbarte Fürsten den holsteinschen Grafen gewährten. Mit den Ditmarschen herrschte wenigstens Frieden.

Auch die Gefahr welche aus der Haseldorfer Marsch drohte ist glücklich beseitigt worden, da Graf Adolf den Dänen zuvorkam und sich den Besitz des Landes verschaffte. Indem er ein förmliches Bündniss mit dem Erzbischof Albrecht von Bremen schloss, erhielt er für 3000 Mark die Verpfändung der einen Hälfte, die zuletzt der Ritter Hartwich Heesten unter sich gehabt hatte, dazu die Erlaubniss die andere Hälfte von Burchard Krummendiek für die gleiche Summe einzulösen (im J. 1375, Octob. 31). Es wird ausdrücklich gesagt dass es geschah um die Absichten Waldemars zu vereiteln; man war mit Hartwich Heesten übereingekommen es diesem auf keinen Fall einzuräumen. Um aber das nöthige Geld zu bekommen, entschloss sich Adolf seinen Theil von Stormarn Trittau und Oldesloe

an die Lübecker zu verpfänden (Juli 12). Wenige Jahre darauf ist auch der Antheil der Krummendiek gewonnen (im J. 1378), und durch die Steigerung der Pfandsumme die Einlösung erschwert, dann auch ausdrücklich das Versprechen erhalten dass diese bei Lebzeiten des Erzbischofs oder des Grafen nicht erfolgen solle (im J. 1381). Sie hat auch später nicht stattgefunden, und dieses Gebiet wurde somit dem Territorium der holsteinschen Grafen eben in diesem Augenblick eines drohenden neuen Kampfs gewonnen.

Auch sonst trat Graf Adolf wieder in nähere Verbindung zu seinen Vettern. Mit Waldemars Tod war das Verhältniss erloschen das ihn an den Dänenkönig geknüpft hatte. Er übernahm von dem Erzbischof von Bremen die Verwaltung seines ganzen Stifts und weitere Pfandschaften, aber er unterliess auch nicht sich an den weiteren Unternehmungen der Stammgenossen zu betheiligen. — Ferner hielten sich die Grafen welche mit dem Schauenburger Lande den Besitz einiger Kirchspiele bei Hamburg verbanden; doch nahmen sie theil an der Behauptung landesherrlicher Rechte über diese Stadt und an den Landfrieden, welche auch in dieser Zeit von den nordalbingischen Fürsten und Städten mehrmals erneuert wurden (in d. J. 1376. 1378 u. ff.).

Dies alles bot den Grafen Heinrich und Claus einen Rückhalt, als es nun galt ihre Ansprüche auf das erledigte Herzogthum Süderjütland oder Schleswig zur Geltung zu bringen. Sie gründeten sich hier auf die Exspectanz welche Gerhard und seine Erben auf das Herzogthum für den Fall des kinderlosen Todes Herzog Waldemar V. empfangen

hatten. Nicht dieser Herzog, aber sein Sohn war jetzt ohne Erben gestorben. Es konnte zweifelhaft sein, ob jene Verleihung auch diesen Fall treffe. Lauteten die Worte verschieden, so war die Meinung schwerlich eine andere gewesen. Und die Mitbelehnung, welche damals stattgefunden, die Huldigung der schleswigschen Mannschaft, welche gefolgt war, gaben dem Anspruch jedenfalls noch stärkere Kraft. Dazu kam der Pfandbesitz wenigstens der einen Hälfte des Landes. Es sind schlechtere Rechte durchgefochten worden als diese: die Grafen konnten kein Bedenken haben sie mit aller Macht und Energie zu vertheidigen. Schleswig an Dänemark zurückzugeben, das wäre gewesen als hätte man Preussen wieder unter Polen setzen wollen.

Die Verhältnisse Dänemarks nach Waldemars Tode waren der Art um den Holsten die Sache in jeder Weise zu erleichtern. Der König ist, wie vorher schon bemerkt wurde, ohne männliche Erben gestorben. Ein festes Erbrecht hatte niemals im Reiche bestanden; doch hatten die nächsten Verwandten, als der Mannsstamm einmal früher ausging auch die von weiblicher Seite, immer ein Anrecht auf den Thron geltend gemacht, dem die Wahl des Volks oder der Grossen Anerkennung zu geben hatte. Von Waldemars beiden Töchtern war die älteste Ingeburg vorher gestorben; aber sie hatte aus ihrer Ehe mit dem Herzog Heinrich von Mecklenburg Erben hinterlassen, unter ihnen einen Sohn Albrecht. Diesem war von dem Grossvater bei dem letzten Friedensschluss Aussicht auf die dänische Krone eröffnet; auch Kaiser Karl IV. hatte versprochen ihm dazu behülflich zu sein, und schrieb jetzt

wirklich an die dänischen Stände ihn als König anzunehmen; als Kaiser hat er noch später das Recht desselben geradezu bestätigt. Die andere Tochter aber Margarethe war dem Hakon von Norwegen vermählt, dem Sohn jenes schwachen Königs Magnus von Schweden, welcher damals sein Reich an einen andern Mecklenburger Albrecht verloren hatte. Margarethe war zur Stelle bei des Vaters Tod; und sie suchte für ihren Sohn Oluf die Herrschaft zu gewinnen. Dass ihr dies gelang (im J. 1376, Mai), war für die Mecklenburger nur ein Grund die Waffen zu ergreifen, um die Rechte die sie ansprachen auch mit Gewalt durchzuführen. Schon vorher hatte Albrecht den Titel eines Königs von Dänemark angenommen.

Mit ihnen aber waren die holsteinschen Grafen verbunden. Die Mecklenburger, Albrecht eben in seiner Eigenschaft als König, haben versprochen, dem Heinrich Claus und Adolf dazu zu helfen, dass ihnen das ganze 'Herzogreich zu Jütland' werde, mit Alsen und Langeland und mit allen Inseln und mit aller Zubehörung. Sie lassen ihnen dasselbe in einer zweiten Urkunde förmlich auf, und nennen ausdrücklich als dazu gehörig die Friesen, die Bischöfe Prälaten und alle Stifter und was sonst im Herzogthum belegen ist. Ausserdem verpfänden sie ihnen Laland und einen Theil Jütlands und die Frieslande 'welche des Königs Frieslande heissen' für 30000 Mark und verpflichten sich ihnen dafür sobald wie möglich Fühnen zu verschaffen mit Arröe und anderen Inseln (im J. 1376, Januar 21). Damals war noch kein König in Dänemark gewählt. Die Versprechungen des Albrecht konnten zu unmittelbarer Wirksamkeit gelangen.

Die Grafen zögerten wenigstens nicht sich den Besitz des Landes zu verschaffen. Mit List und Gewalt kamen sie zum Ziele. Mehrere Hauptleute welche Waldemar auf die festen Schlösser gesetzt hatte, namentlich Henning Meinerstorp auf Alsen, sollen durch Geld bewogen sein dieselben in die Hände der Grafen zu geben. Claus urkundet zu Apenrade für ein Kloster im nördlichen Theil des Landes und nennt sich 'Herr von Süderjütland' (Octob. 17).

Da war aber das Schicksal Albrechts schon ungünstig entschieden. Ein Zug nach Dänemark war erfolglos abgelaufen. Da Oluf allgemein anerkannt wurde, da auch die Städte, denen er den Stralsunder Frieden bestätigte (Septemb. 7), sich für ihn erklärten, liessen die Mecklenburger sich zu einer Verhandlung bei, welche den Streit zu schiedsrichterlicher Entscheidung stellte (Septemb. 21). Diese ist nicht erfolgt, und eine kaiserliche Mahnung an den dänischen Reichsrath blieb ohne Resultat. Dieser fürchtete wohl die Flotte der deutschen Städte, aber nicht die Drohungen des deutschen Kaisers. Die Dänen fanden auch allezeit für Geld Verbündete in Deutschland selbst: diesmal den Herzog von Lauenburg, der sich mit König Oluf zunächst gegen die Mecklenburger verband (Novemb. 6), und die pommerschen Fürsten.

In den Stillstand sollten auch die holsteinschen Grafen eingeschlossen sein, und da derselbe den Besitzstand anerkannte, konnten sie sich solches wohl gefallen lassen. Wahrscheinlich in dieser Zeit war es dass Margarethe dann noch einmal die Erwerbung des Herzogthums versuchte. Sie bot bei einer Zusammenkunft in Tondern den Grafen die Pfandsumme für Gottorp und den Süden. Aber diese

wären weit entfernt darauf einzugehen, sondern wurden in ihren Ansprüchen nur noch kühner. Nun erst ward ein Theil der Friesen zur Huldigung bewogen. Die Bewohner der Böckingharde leisteten den Grafen Heinrich und Claus eine vollkommene Erbhuldigung, ohne Rücksicht auf die Verpfändung der Mecklenburger, sie versprachen ihnen Beistand zu leisten, ihren Amtleuten bei der Aufrechthaltung des Rechts und Friedens behülflich zu sein, und ihnen alles das zuzugestehen was sie dem König gewährt hatten (im J. 1377, Januar 7). Vielleicht sind einzelne andere Harden dem Beispiel gefolgt. Jedenfalls ist es der Anfang zu der wirklichen Unterwerfung Frieslands unter die Herrschaft der Holsten. Schon früher war es angebahnt, der Versuch jedoch misslungen. Jetzt wo das Herzogthum erworben wird, hat dies auf die benachbarten Friesen unmittelbar einen wesentlichen Einfluss.

Der Norden des Landes war dagegen noch nicht gewonnen. In Hadersleben übertrug die Herzogin Kunigunde ihre Rechte an Johann Wittekop für 400 Mark, und dieser versprach dasselbe niemanden als dem König Oluf zur Einlösung zu geben, auch dass diesem und dem dänischen Reiche, so lange er das Schloss zu Pfand habe, daraus kein Schade geschehen solle (im J. 1377, Juli 15). Über Tondern muss sich damals die Gewalt des Johann (Henneke) Limbeck ausgedehnt haben, der das Lygumkloster und alle seine Besitzungen in dem Amte Klein-Tondern unter seinen besonderen Schutz nimmt (im J. 1376, Septemb. 1). Die holsteinsche Chronik aber erzählt, wie dieser Ritter den Anlass gab, dass die Festen Hadersleben und Tondern mit Gewalt von den Holsten eingenommen wurden.

Er hatte Fehde mit Kiel angefangen, da die Stadt zwei seiner Knechte als Strassenräuber hinrichten liess, und hatte zur Rache kieler Bürger, die vom Markt zu Eckernförde heimkehrten, gewaltthätig angefallen, sie erschlagen oder gefangen weggeführt. Dies soll den Grafen Adolf in die Waffen gerufen haben: er belagerte und eroberte Tondern, während gleichzeitig Graf Claus Hadersleben einnahm, die beide damals der Herzogin Wittwe gehörten. Dies kann in keine andere Zeit als diese Jahre gehören. — Über Hadersleben hat Clausens Bruder in der nächsten Zeit verfügt (eine Verpfändung für 560 Mark wurde eingelöst im J. 1378, Juni 27), zu Tondern Adolf später Privilegien ausgestellt (im J. 1383). Wie die Urkunden der Mecklenburger auch Adolf Rechte ertheilt hatten, so muss er jetzt wirklich zu einem Besitz in Schleswig gelangt sein.

Die Kunde der Ereignisse ist hier unvollständig und nicht selten verwirrt. Nur die Urkunden geben einen sicheren Anhalt für die Würdigung der Verhältnisse. Aber nicht alles ist in Verträgen niedergeschrieben worden, und das rechte Leben der Geschichte entzieht sich fast jederzeit urkundlicher Verbriefung. Es wird hauptsächlich der Sorge Lübecks verdankt, dass eine Aufzeichnung der nordalbingischen Ereignisse nicht ganz unterblieb. Durch die verderbliche Seuche um die Mitte des Jahrhunderts gestört, nahm man das Werk gerade in den Jahren wieder auf da es in Schleswig zur Entscheidung kam.

Von dänischer Seite ist nichts gegen die Grafen geschehen. Margarethe, die für den unmündigen Sohn in Dänemark und Norwegen die Vormundschaft führte, hatte in beiden Landen mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Es galt das Königthum aus tiefem Verfall wieder aufzurichten, die verschleuderten Einkünfte zu sammeln, die verlorenen Rechte wieder zu gewinnen. Ausserdem gab es Ansprüche auf Schweden geltend zu machen, welche Oluf von dem Grossvater geerbt hatte. Als norwegische Königin musste Margarethe ihre Thätigkeit zunächst nach dieser Seite wenden. In einem Augenblick grosser Bedrängniss eröffnete sich die glänzendste Aussicht: die drei Kronen des Nordens liessen sich in einer Hand vereinigen. Die Königin scheint früh die Bedeutung dieser Vorgänge erkannt, die Durchführung dieser Ansprüche ins Auge gefasst zu haben. So aber konnte sie am wenigsten daran denken einen gefährlichen Kampf um Schleswig zu beginnen. Sie gehört den Regenten des dänischen Staates an deren Blick vorzugsweise nach dem Norden gerichtet ist, und die auch darum zunächst wenigstens einem Zusammenstoss mit den deutschen Interessen aus dem Wege gehen.

Es änderte auch in der Lage der Dinge wenig dass Graf Heinrich in dieser Zeit (im J. 1385?) sein thatenreiches Leben beschloss; er hinterliess drei kräftige Söhne, Gerhard (VI.) Albrecht und Heinrich (III.), und als Leiter derselben lebte der alte Graf Claus, berühmt um seiner Kraft und Tüchtigkeit willen.

Margarethe entschloss sich mit ihm zu einem friedlichen Austrag zu kommen. Erkannte sie das Recht der Grafen auf Schleswig nicht an und schloss mit ihnen keinen Frieden, so lief sie Gefahr dass auch die Lehnshoheit verloren ging und das Land wie die friesischen Harden als freies Fürstenthum von den Inhabern behandelt wurde.

Diese konnten bisher nur Feinde Dänemarks sein; wurden sie als Vasallen aufgenommen, so war das Reich gegen ihren Angriff gesichert und hatte in mancher Beziehung nur gewonnen. Solche Gründe konnten Margarethe wohl in dem Entschluss bestärken den sie fasste. Zu Lübeck auf einem Städtetag kamen auch die Fürsten zusammen (im J. 1386, Juli 12): Margarethe vermittelte hier einen Vertrag zwischen den Holsten und der Stadt Lübeck, welche Genugthuung verlangte für die Erschlagung ihrer Vögte, die bei der Verfolgung holsteinscher Raubritter unweit Kiel den Tod gefunden hatten: jene wurden jetzt in Holstein und Dänemark geächtet. Eben damals müssen auch die Bedingungen des Friedens verabredet sein welche bald darauf zum Vollzug kommen sollten.

Es war zu Nyborg wo dies geschah (August 15). Die Lübsche Chronik nennt genau die Punkte welche hier festgesetzt worden sind. Zum ersten dass die Holstenherren sollen besitzen das Herzogthum zu Schleswig, Kindeskind zu erben, und davon sollen sie Mannschaft und Dienst dem Reiche thun. Das andere war dass von der Herrschaft der Holsten nur einer solle ein regierender Herr heissen und Herzog zu Schleswig. Das dritte dass sie beider Seits keinen Krieg mehr haben sollen: wenn Unfriede entstehe, sollen die Dänen zwei aus dem Rath der Holsten wählen, und die Holsten zwei aus dem Rath des Reiches, diese vier sollen den Zwist vergleichen oder einen Obmann ernennen bei dessen Ausspruch es sein Bewenden haben soll. Das vierte betraf den Besitz des Schlosses Tranekjær mit Langeland; dafür ward den Holsten die Herrschaft der Friesen zuerkannt, vorläufig auf

drei Jahre: nach Ablauf dieser Zeit konnte es so bleiben oder zu einem Austausch kommen. Endlich fünftens wurde gegenseitige Unterstützung gegen Feinde und ein Landfrieden gegen Räuber bedungen. — Die Hauptsache war der Besitz des Herzogthums und das erbliche Recht der Schauenburger. Darüber spricht näher eine andere Chronik: 'in dem Herzogthum soll der älteste Graf die Herrschaft besitzen, und lässt er Söhne nach, so ist der älteste Sohn Herzog; stirbt er aber ohne Söhne, so soll der älteste Bruder Herzog sein; sind keine Brüder da, so fällt die Herrschaft an den nächsten Vetter'. Es sind vielleicht nicht die Worte des Vertrags, aber es ist die Auffassung welche funfzig Jahre später herrschend war.

Auf dem Grund dieser Bestimmungen fand die feierliche Belehnung statt, deren dieselbe Quelle gedenkt und die ausführlicher ein anderer Chronist beschreibt. Mit Zustimmung aller Räthe des Reichs, ertheilten Margarethe und Oluf, auf dem königlichen Throne sitzend, in Gegenwart vieler Bischöfe Prälaten und Ritter aus Dänemark und Holstein, dem Grafen Gerhard und seinen Erben, durch Reichung der Fahne, die Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig, 'dasselbe ewig zu besitzen'. Gerhard, nachdem er die Investitur des Herzogthums empfangen, leistete für sich und seine Erben dem Oluf die Huldigung und den Eid der Treue. Auch der alte Graf Claus, der nach der Bestimmung des Vertrages, da er selber erblos war, den jungen Neffen zum eigentlichen Herzog hatte ernennen lassen, leistete den Eid, und ebenso die Brüder Heinrichs. — Eine Urkunde der Belehnung ist nicht vorhanden. Sollte eine solche nicht ausgestellt worden sein?

Sie fehlte schon im folgenden Jahrhundert. Aber die Sache ist bestimmt und ausführlich überliefert, auch gerichtlich bezeugt, so dass für Deutelei und Zweifel kein Raum bleibt. Dass dänische List damals schon etwas ausgeklügelt habe was später der Gültigkeit des Actes Abbruch zu thun vermöchte, wird man sich schwer überreden.

Margarethe wollte Ruhe von dieser Seite, und noch spät wurde sie gepriesen, weil unter ihr 'grosser Friede war zu Wasser und zu Lande': 'sie habe Frieden gehalten mit den Holstenherren und mit den Städten'. Allerdings hatte sie andere Dinge im Auge. Dennoch konnte ihr nicht entgehen, dass sie Bedeutendes aufgegeben hatte. Aber sie that es mit gutem Bedacht. Auch ihr späteres Auftreten giebt keinen Beweis, dass sie damals nicht gewusst habe warum es sich handelte und was sie zugestand.

Die holsteinschen Grafen aber mussten alles für erreicht und gesichert halten was sie lange erstrebt und wofür sie bis zuletzt gekämpft hatten. Erst lag ihnen daran dass das Herzogthum nicht wieder mit der Krone vereinigt werde. Jetzt trat dies vor dem Grösseren zurück: das Land war für sie selber gewonnen, wie ein deutsches Fürstenlehn, mit allem Recht desselben, zu erblichem Besitz. Es gab niemanden der darauf weiter Anspruch erheben konnte. Das Volk selbst trat bereitwillig unter ihre Herrschaft.

Die beiden Landschaften nördlich und südlich der Eider, welche seit Jahrhunderten in vielfacher Berührung mit einander standen, wurden jetzt unter demselben Fürstenhause verbunden. Ihre staatsrechtlichen Verhältnisse waren verschieden, nicht die Interessen oder Gewohnhei-

ten des Lebens. Leicht haben sie sich nun enger an einander geschlossen und gemeinsam die Schicksale ihrer Fürsten getheilt.

Der neue Herzog nahm seinen ständigen Sitz zu Gottorp, wo auch schon vorher eine fürstliche Residenz gewesen war. Zu anderen Zeiten finden wir ihn und seinen Oheim Claus zu Sonderburg auf Alsen, das sich durch die Lage seines Schlosses den Fürsten zum Aufenthalt empfolen haben muss. Hier beurkundeten beide die Übertragung von Mohrkirchen in Angeln an den Orden der Antoniter und nahmen diesen in ihren Schutz (im J. 1391). Es fehlt auch nicht an andern Zeugnissen, dass neben dem Herzog auch sein Oheim an der Regierung im Herzogthum theilnahm. Beiden hat der Schleswiger Bischof sich zu Treue und Hülfe verpflichtet (im J. 1389). Die Holsten sahen das Land als gemeinsames Besitzthum des Hauses an, das nicht zur wirklichen Theilung kam, an dem aber alle ein unmittelbares Recht hatten. Indem sie dieses gemeinschaftlich ausübten, sicherten sie zugleich ihre Herrschaft und knüpften die Fäden fester welche ihr Haus mit dem Lande verbanden.

Des Grafen Adolf aber ist hier nicht wieder gedacht worden. Er hat die letzte Zeit in Frieden gelebt, beschäftigt mit der Stiftung des Karthäuserklosters zu Ahrensbök, die einem Gelübde des Vaters bei der Unterwerfung von Fehmern genugthun sollte (im J. 1386). Dann ist er ohne Söhne gestorben (im J. 1390, Januar 26), und aufs neue konnte eine Vereinigung des zersplitterten holsteinschen Landes vorgenommen werden. Adolfs Mannen huldigten dem Grafen Claus auf dem Gevierte zu Born-

höved; ihm und Gerhard übertrugen auch die Schwestern alle Erbansprüche die sie haben möchten (im J. 1390, März 12).

Die Grafen von der Schauenburger Linie hätten wohl ein Recht auf Theilung gehabt: es ist selbst geltend gemacht dass sie um einen Grad näher verwandt waren. Aber weit konnten sie mit ihren Ansprüchen auch nicht kommen. Indem sie denselben förmlich entsagten (April 4. 13), erlangten sie wenigstens einen Vertrag der ihr Recht für die Zukunft sicher stellte und einige Vortheile gleich gewährte (April 17, zu Kiel). Graf Otto und sein Bruder Bernhard sowie seine Söhne Adolf und Wilhelm erhielten nemlich 8000 Mark, einen Hof zu Hamburg und den Billenwerder, die sie freilich einlösen mussten, endlich das sogenannte Neuland mit der Neustadt (oder Grevenkroch) an der Elbe in der Kremper Marsch, welche das Leibgeding von Adolfs Gemahlin Anna waren. — Jene Stadt, welche erst im 14ten Jahrhundert begründet war, ist kurz darauf (in d. J. 1391. 1395) durch grosse Fluthen zerstört worden. — Im ganzen haben die Besitzungen dieser Linie in dem nordalbingischen Lande jetzt wesentlich den Umfang der später sogenannten Herrschaft Pinneberg erlangt. Dieselben wurden auch von den andern Grafen in Schutz genommen, und sollten von ihnen vertheidigt werden wie ihre eigenen Lande, dafür aber auch ihnen wieder offen stehen; und wenigstens eine gewisse Verbindung mit dem Hauptheil der Grafschaft ist so erhalten worden. — Dazu kamen Bestimmungen über die weitere Erbfolge im Lande welche die gegenseitigen Rechte der beiden Häuser sicher stellen sollten: wenn die eine

Linie ohne rechte Erben, das Mannserben wären, versterbe, solle die andere alle Herrschaft und alles Gut erben das jene hinterlasse. Wenn einer von ihnen Lehngut von dem Kaiser oder einem andern Fürsten erhalte, solle er es zur gesammten Hand empfangen; denn all ihr Gut solle bleiben zu einer gesammten Hand und lehnschen Were für ewige Zeiten; keiner solle auch Schlösser oder Land erblich verkaufen oder Lehngut zu Eigenthum geben ohne Zustimmung der andern'.

Der Vertrag ist ein wichtiges Hausgesetz der schauenburger Familie, auf dessen Anwendung später mehr als einmal viel angekommen ist. Des letzten grossen Erwerbs der einen Linie, des Schleswiger Herzogthums, wird nicht ausdrücklich gedacht. Wo Adolfs Erben von ihrer 'ganzen Herrschaft' (al unse herscop) sprachen, konnte dies am Ende mit verstanden werden. Um aber hier dem Vertrag eine wirkliche Bedeutung zu sichern, hätte es der Belehnung zur gesammten Hand auch für diese Schauenburger Linie bedurft, wie eine solche nach der getroffenen Bestimmung bei jedem neuen Lehngut gesucht werden sollte. Daran war sicherlich nicht zu denken.

Margarethe, welche nach dem frühen Tode ihres Sohnes Oluf (im J. 1387) in Norwegen zur Königin, in Dänemark zur Vormünderin des Reichs gewählt war, fühlte sich stark genug um auch die Ansprüche welche ihr Gemahl auf Schweden gehabt hatte gegen den Mecklenburger durchzuführen. Eine glückliche Schlacht lieferte den König und seine Verbündeten, unter ihnen den jungen Grafen Albrecht von Holstein, in die Gefangenschaft der Dänen (im J. 1389), und nur Stockholm widerstand mit

Hülfe der deutschen Besatzung und der sogenannten Vitalienbrüder: kühne Seefahrer zunächst aus den mecklenburgischen Städten, welche sich anfangs die Verproviantirung Stockholms zur Aufgabe setzten, bald aber mit Raub und Brandschatzung die Ost- und Nordsee beunruhigten und die Genossen des Hansebundes selbst nicht verschonten. Auch die Übergabe Stockholms, zuerst an die Hansestädte, dann an Margarethe selbst, hat ihrem Treiben kein Ziel gesetzt. Man erkaufte damit nur die Freiheit des jungen grausam behandelten Königs (im J. 1395). Albrecht von Holstein dagegen war gleich entlassen worden.

Während dieses Krieges schloss Margarethe einen Vertrag mit den Holsten, dass sie und ihre Erben und Nachkommen diese nicht hindern argen und befehden wolle in dem Herzogthum Schleswig und dem Lande Holstein, wogegen jene ihr das Gleiche für die drei nordischen Reiche gelobten und dazu versprachen ihr nicht zu schaden oder zu hindern an dem Eide der Huldigung und dem Gelübde die sie ihr vorher gethan hatten (im J. 1392, Juli 12). Der Vertrag deutet auf ein gewisses Misstrauen, das auch mit dem Versprechen ewigen Frieden und Freundschaft in guten Treuen zu halten wohl nicht ganz beseitigt wurde. — Die Holsten haben in diesen Zeiten der Margarethe durch keine weitere Feindseligkeit die Durchführung ihrer Absichten erschwert; aber Dienste und Hülfe haben sie ihr ebenso wenig geleistet, und dieser Vertrag enthält auch nichts von einer Verpflichtung dazu. Gerade das aber war die Frage welche bald in den Vordergrund treten sollte.

Margarethe verschaffte die Nachfolge in ihren Herr-

schaften einem Schwesterenkel, dem eben heranwachsenden Erich von Pommern. Durch die Anerkennung als dänischer König (im J. 1396) ward er auch der Lehnsherr des Herzogthums Schleswig. An eine Änderung in den festgesetzten Verhältnissen war hier nicht zu denken; die Huldigung und ein in ihrem Anlass gegebenes Gesetz wurden ausdrücklich auf Nordjütland beschränkt. Aber eine neue Belehnung mochte erforderlich erscheinen. Dazu fanden sich auch wohl Claus und seine Neffen zu Assens vor dem König ein. Dänische Bischöfe bezeugen, dass Erich ihnen hier die Belehnung angeboten habe 'auf dass sie seine Mannen und Diener davon würden'; aber sie hätten sich dessen geweigert und Geld für ihren Dienst gefordert, wie das früher versprochen gewesen; und es sei ihnen auch das Geld gegeben, aber die Belehnung habe dann nicht stattgefunden (im J. 1396, Febr. oder März). Dagegen beschworen später vier Ritter und Knappen, dass sie gesehen, wie auf dem Markte zu Assens Huldigung und eidliches Gelöbniss von den Grafen geleistet, von dem jungen König dagegen alles bestätigt worden sei was in Beziehung auf das Herzogthum früher gemacht und zugestanden worden. Einer feierlichen Belehnung mit der Fahne aber gedenken sie nicht. Die Grafen haben sich auch ohne dieselbe beruhigt; sie hielten ihre Wiederholung offenbar nach dem was vorgegangen nicht für nöthig. Der Erfolg lehrte aber wohl, dass die Dänen nicht ohne Absicht so gehandelt hatten. Jetzt liessen sie den Besitz der Grafen unangefochten; allein das Zeugniss der Bischöfe, wenn es hier gleich ausgestellt wurde, konnte weiteren Plänen dienen.

Da starb Graf Claus (im J. 1397, vor Juni 15) in hohen Tagen, von den Zeitgenossen gepriesen um seiner Weisheit und Gerechtigkeit willen. Es war ihnen in dankbarer Erinnerung, wie er vor wenigen Jahren die Blutrache bei den Holsten abstellte, die sich hier noch unter den Bauern als alte Gewohnheit erhalten hatte: harte Strafen wurden auf jede Übung derselben gesetzt, denen aber welche Fehde hatten ein Austrag durch Schiedsrichter geboten (im J. 1392). Claus galt überall als Freund der Bauern, welche bei ihm persönlich einen Schutz gegen die Bedrückungen der Vögte suchten und erhielten: er ging, heisst es, auch wohl selber in ihre Mitte und erkundigte sich ob ihnen etwas fehle. Auch der Geistlichkeit und den Klöstern war er günstig: er stellte ab, was Graf Adolf wieder eingeführt hatte, dass Jäger und Hunde von ihnen erhalten werden mussten. Das Verbot Grundbesitz an geistliche Personen zu veräussern hat dagegen zu seiner Zeit der Neffe Gerhard erneuert. — Mit den Nachbarn stand Claus zuletzt in gutem Einvernehmen: die Lübecker nennen ihn einen Freund ihrer Stadt; auch mit den Ditmarschen war nach einer Fehde, die in Grenzstreitigkeiten ihren Ursprung hatte, ein Friede geschlossen, welcher gegenseitige Belästigungen und Streitigkeiten abstellen sollte; selbst die Königin Margarethe, wird erzählt, hatte den Grafen schmeichelnd ihren Vater genannt. Mit Recht blieb sein Andenken im Holstenlande geehrt. Als das Haupt seines Hauses hatte er lange Jahre hier gewaltet. Nach manchem Kampf hatte er zuletzt auf friedlichen Wegen die benachbarten Gebiete nördlich der Eider gewonnen. Was der Vater und Bruder mit dem Schwerdte begründe-

ten, das befestigte Claus durch weise Benutzung der Umstände. Da er starb, war sein Geschlecht mächtiger als je. Fast ganz Holstein war wieder vereinigt, Schleswig Fehmern und ein Theil von Nordfriesland waren damit verbunden.

Claus hinterliess keine Söhne, nur die Tochter Elisabeth, welche mit dem Herzog Albrecht von Mecklenburg vermählt war. Das Erbe kam jetzt an die Brudersöhne, Gerhard Albrecht und Heinrich, die bis dahin weder mit dem Oheim noch unter sich zu einer Theilung geschritten waren — nur vorläufig war dem Albrecht der Besitz des Schlosses Segeberg eingeräumt worden (im J. 1394, Octob. 9) —, die aber nun ihre Rechte auseinanderzusetzen hätten. Es zeigte sich schwieriger als man denken mochte. Denn die jüngeren Brüder erhoben auch auf das Herzogthum einen Anspruch, für welches sie ebenfalls die Huldigung geleistet hatten; selbst Clausens Tochter Elisabeth schien hier nicht allen Rechts zu ermangeln, da die Belehnung wenigstens von den Schauenburgern so betrachtet wurde, als gebe sie dem männlichen und weiblichen Geschlecht ein Erbrecht; wie denn auch vorher die Verwandten der Herzogin Rikardis, der Gemahlin Waldemar V., gewisse Ansprüche auf das Land erhoben, später aber feierlich auf der Versammlung zu Urnehöved gegen Graf Claus und seine Neffen aufgegeben hatten (im J. 1393). Bei den früheren Verträgen (im J. 1386) hatte man sich festzusetzen begnügt, dass nur einer aus dem Hause regierender Herr und Herzog sein solle; eine Bestimmung welche es doch nicht ausschloss, dass auch die andern Glieder des Hauses wenigstens an den Vortheilen

der Herrschaft einen Antheil empfingen. Nun kamen offenbar solche Forderungen zur Sprache. Auf einer Versammlung zu Oldesloe (im J. 1397, Pfingsten, d. h. Juni 10) versuchten norddeutsche Fürsten vergebens die Brüder zu vergleichen. Es kam in diesen Tagen nur dahin, dass Elisabeth den bisherigen Herzog Gerhard zu ihrem Vormund erkor, so dass er sie und ihre Besitzungen in Schutz nehmen sollte (Juni 15); er hat dann sein Recht an dem Herzogthum auch dadurch zu stärken gesucht, dass diese Fürstin ihm alle ihre Erbansprüche förmlich übertrug.

Die Entscheidung des Streites aber nahm die Mannschaft des Landes in ihre Hand. Sie tritt hier aufs neue sehr bedeutend hervor; denn von ihr geht die Ordnung der Verhältnisse aus welche nun für die nächste Folgezeit platzgreifen sollte. 'Die guten Leute des Landes bestimmten einen Tag, da niemand kommen sollte als Holsten', sagt die Lübecker Chronik; 'mit Vulbort der Herren und des Landes' schritten die Grafen zur Theilung. Das geschah auf dem Gevierte zu Bornhöved, wo nun die Versammlungen der holsteinschen Stände gehalten wurden; die Bestimmungen über die man sich einigte betreffen aber zugleich das Herzogthum, und offenbar war auch seine Mannschaft anwesend und betheiligt. Der Vertrag den die Grafen schlossen (August 28) ist zugleich ein Grundgesetz für die vereinigten Lande.

Die Theilung Holsteins und Stormarns, zu dem auch Fehmern gerechnet ist, erfolgte zunächst in der Weise, dass wieder drei Stücke gebildet wurden. Das erste mit dem Hauptschloss Plön, zu dem das nordöstliche Wagrien (Oldenburg Lütjenburg und Heiligenhafen) gerechnet ward, umfasste

auch die Schlösser Glambeck mit ganz Fehmern und Hanerau mit den dazu gehörigen Kirchspielen Hademarschen und Schenefeld an der ditmarschischen Grenze, welche früher schon die Vertheidigung des Landes nach dieser Seite hin hauptsächlich getragen hatten, dazu den Besitz von Haseldorf. Dies ward dem Herzog Gerhard zutheil. Ein zweiter Antheil bestand aus Kiel mit Neumünster, Schloss Trittau mit Oldesloe und dem eigentlichen Stormarn, Itzehoe und dem benachbarten Osterhof, wo Graf Claus gestorben war. Den dritten Theil bildeten Segeberg mit seiner Vogtei, auch den Kirchspielen Selent und Gikau im nördlichen Wagrien, Neustadt, dann Rendsburg und die Tielenburg. Diese beiden Stücke fielen den jüngern Brüdern Albrecht und Heinrich zu. Ausserdem kamen die Wilster und Kremper Marsch besonders zur Theilung. Ungetheilt dagegen sollen bleiben die Rechte gegen Lübeck, an Hamburg und an Eutin d. h. den Besitzungen des lübecker Bischofs; 'ungetheilt und ungezweiet' soll auch sein die Mannschaft in Holstein Stormarn und dem Herzogthum. Jeder der drei Herren kann ihr die Lehen leihen; wenn dieselben heimfallen, kommen sie allen zugute. Das Erbrecht der Brüder gegen einander wird aufs neue bestätigt, auch festgesetzt dass keiner ohne der andern Rath und Vulbort Krieg führen soll. Wenn sie unter sich zwieträchtig werden und einer sich an dem Recht nicht genügen lassen will, sollen die gemeine Mannschaft und alle Einwohner den andern helfen. So einigte man sich über Holstein und über die Ritterschaft, welche sich auch schon auf das Herzogthum erstreckte.

Auf dieses bezog sich ausserdem die Bestimmung, dass

die beiden jüngern Brüder den Gerhard neun Jahre lang unangefochten im Besitz desselben lassen sollten. Nach Ablauf dieser Zeit aber ist die Sache durch Entscheidung der Mannen auszutragen nach dem Recht, das jedem vorbehalten bleibt.

Alle drei Grafen versprechen ausserdem die Gotteshäuser sowie die Frauen der Familie und die Ritter und Knechte und alle ihre Lande bei ihrem Rechte zu lassen und nirgends zu verunrechten. Über die Schulden der einzelnen werden endlich besondere Bestimmungen getroffen, auch ausgesprochen dass für die Zukunft Gewinn und Schaden jeder für sich tragen soll.

Es ist einer der umfassendsten Hausverträge welche die Geschichte des Landes kennt und nur deshalb von keiner so unmittelbaren Bedeutung, weil bald neue Veränderungen eingetreten sind. Holstein, das kaum vereinigt war, ist hier aufs neue zertheilt, und die neuen Herrschaften lagen noch zerstreuter als es früher der Fall gewesen war. Dagegen hielt die Mannschaft fest an der staatsrechtlichen Einheit des Landes, und wusste sie auf den neuen Erwerb des Hauses, auf Schleswig, auszudehnen, wo sie gerade in der letzten Zeit sich immer mehr festgesetzt und ausgebreitet hatte. Der Gemeinschaft des Regenten ist so ein zweites Band der Einheit hinzugefügt worden. Zugleich ward wenigstens vorläufig die Alleinherrschaft des Gerhard in dem Herzogthum ausdrücklich anerkannt; was später geschehen sollte blieb weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Gerhard hat hernach durch eigenthümliche Verträge sein Recht noch weiter zu sichern gesucht. Nachdem er

zuvörderst der Elisabeth alle ihm übertragenen Erbansprüche wieder förmlich verlassen hatte (im J. 1397, August 28), übergiebt sie ihm nochmals alles was ihr angeerbt, Mannschaft Lehen Schlösser Städte u. s. w., mit Ausnahme ihres Leibgedinges (Septemb. 30). Dazu kommt, dass sie auf dem Landesthing zu Urnehöved dem Herzog das Land einmal als Erbschöte, nach jütischem Rechte, sodann gleichzeitig durch eine zweite Urkunde zu einem Pfand für die Summe von 400000 Mark, und endlich noch besonders all ihr Recht an Pfandgut im Lande überträgt und auflässt (schötete, — October 6). Jene Zeit liebte wohl auch durch überflüssige Verzichte und gehäufte Rechtsverwahrungen einen Erwerb sicher zu stellen. Jedenfalls konnte nun kein anderer von der Gräfin Ansprüche kaufen, wie sie Waldemar und Margarethe durch die Wittwen der letzten beiden Herzoge zu erlangen suchten. Auch das Zeugniss des versammelten Landesthings über den auf verschiedene Rechtstitel gestützten Besitz des Landes mochte nicht unwillkommen sein.

In aller Beziehung hat dann Gerhard die Angelegenheiten des Herzogthums geleitet. Er schloss einen wichtigen Vertrag mit dem Schleswiger Capitel über die Grenzen der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit und über das Verhältniss zu den Lansten, d. h. den Hintersassen desselben (im J. 1399, Februar 14); nicht blos den Städten und Klöstern, auch dem Schleswiger Bischof bestätigte er die hergebrachten Freiheiten und Rechte. Dieser wurde jetzt als der Untergebene des Herzogs angesehen. Da er Klage wider ihn bei dem Kaiser und Pabst erhoben hatte, ward er genöthigt davon abzustehen und dies urkundlich

zu bezeugen (im J. 1399): des dänischen Königs geschieht dabei keinerlei Erwähnung. Doch erschien der Bischof auch (im J. 1391) auf dem Danehof zu Wiborg.

Die Friesen waren in den letzten Verhandlungen stets als ein Zubehör des Herzogthums behandelt worden. Ein Theil hat sich freiwillig gefügt. Die Edoms- und Biltringharde suchten, bedrängt durch Wassersnoth und inneren Hader, mit kläglichen Worten das Einschreiten des Herzogs nach: er möge seinen Staller schicken, der Gerechtigkeit handhabe und den armen Bunden Recht helfe (im J. 1398, März 30). Andere aber hielten sich ferne und zahlten die geforderten Abgaben nicht, so dass die Holsten unter Graf Albrecht wider sie auszogen und ihnen nach geschehener Unterwerfung eine Schatzung von 16000 Mark auferlegten. Es waren dies die Eiderstedter, die nun ebenfalls unter die Herrschaft der Schauenburger kamen, nicht ohne Widerstreben namentlich gegen die verlangten Schatzungen, auch wenn es möglich immer noch bedacht in dem Zwiespalt der Fürsten die alte Freiheit wieder zu gewinnen, am Ende aber doch den neuen Herrschern geneigter als den Königen, von denen sie erst mit strenger Gewalt danieder gehalten, dann aber aufgegeben waren. Nur die Nordstrander widerstanden noch, und gegen sie erlitt Graf Albrecht, als er die Unterwerfung versuchte, eine bedeutende Niederlage (im J. 1400 bis 1401).

Wenn dergestalt der Besitz des Herzogthums nach allen Seiten und fast in dem ganzen Umfang der damals angesprochen ward für gesichert gelten konnte, so mochte es den Holsten möglich scheinen ihr Augenmerk auch wieder nach anderer Seite hin zu richten. Sie haben wohl

noch eine weitere Vergrösserung erstrebt, freilich zum schweren Unglück des Hauses.

Immer befanden sich die Ditmarschen in kräftiger Unabhängigkeit, ihrem Erzbischof wenig verpflichtet, von jeder andern Herrschaft frei, mit den Nachbarn nicht selten wegen Störung des Handels und um anderer Ursachen willen in Streit, längere Zeit hindurch aber doch an keiner grösseren Fehde betheiligt, auch mit den Holsten nach den letzten Verträgen weniger verfeindet als früher. Leicht aber fand sich gleichwohl neue Gelegenheit zum Hader, und einmal gereizt trachteten die Fürsten wiederholt nach der Unterwerfung der trotzigen Bauern.

Den Anlass soll es diesmal gegeben haben, dass Herzog Erich von Lauenburg einen Raubzug nach Ditmarschen machte, unerwartet und ohne die übliche Absage zu thun; er zog durch Holstein und führte die Beute auf diesem Wege in sein Land (im J. 1402). Da er zudem der Schwiegervater des Grafen Albrecht war, glaubten die Ditmarschen Grund zu haben die Holsten und namentlich Albrecht der Mitwissenschaft zu beschuldigen. Jede Parthei hat später den Anfang des Streites der andern vorgeworfen. Wenn aber auch die Holsten Albrechts Unschuld behaupten und erzählen wie er sich vor seinem Bruder durch einen Eid von jenem Vorwurf gereinigt habe, so leugnen sie nicht, dass nun die Grafen den eigentlichen Krieg begannen, welchen die Landesgemeinde vergebens durch Darbietung von Sühne und Vermittelung der Städte abzuwenden suchte. Stolze übermüthige Räthe, sagt der holsteinsche Chronist, drängten die jungen unerfahrenen Fürsten; besonders Albrecht erscheint als unruhig und streitlustig so lange er

lebte. Die Grafen verbanden sich mit der Stadt Stade (im J. 1403, Juli 20), und suchten im Lande selbst festen Fuss zu fassen, wo sie auf dem Wege nach Meldorf bei dem Orte Delbrügge die Marienburg bauten. Bis nach jener Stadt sind sie gekommen, konnten sich aber nicht behaupten; und noch vor Ende des Jahres fand in der sogenannten Norderhamme Graf Albrecht durch einen Sturz mit dem Pferde einen frühen Tod (Septemb. 28). Gerhard wollte jetzt keinen anderen Frieden als mit wahrer Unterwerfung und jährlicher Zinszahlung, während die Ditmarschen eine bedeutende Summe für einmal versprachen und sich ausserdem zu einer gewissen Hülfsleistung verstanden. Da die Unterhandlungen abgebrochen wurden, rückte jener mit einem zahlreichen Heer, umgeben von der Blüthe des Adels, in Ditmarschen ein. Man erging sich in Raub und Plünderung; als aber der Herzog schon bei dem Rückzug, dem die Feinde in der Süderhamme auflauerten, sich unvorsichtig und ungerüstet wie es heisst voranwagte, ward er überfallen und erschlagen. Der Tod des Führers war das Signal zur Vernichtung des Heeres. Da fielen Henneke Limbeck, immer kriegsgerüstet und siegreich gegen den dänischen König, Heinrich von Siggem, Wolf Pogwisch, im Ganzen aber über 300 von der Ritterschaft. Das geschah am Tage des heiligen Dominicus (im J. 1404, August 4, am Abend des h. Oswaldus). Reiche Schätze und zwei Fahnen wurden erbeutet, die Leichen der Erschlagenen den Hunden preisgegeben, nur der Leichnam des Herzogs und einige Gefangene für grosse Summen und die Räumung der Marienburg ausgeliefert. Dafür schenkte man einem Kloster zu Mergenowe, das man bei der frü-

heren Rettung gegen den grossen Gerhard gelobt und gestiftet hatte, jetzt silberne und goldene Kleinodien von hohem Werth. Ausserdem wurde festgesetzt und später in das Landrecht eingeschrieben, dass man den Tag des Sieges feiern solle wie die Ostern. Auch in Liedern hat man den Sieg verherrlicht, der die ditmarschische Freiheit aufs neue sicherstellte.

Der erste Herzog von Schleswig aus dem schauenburger Hause ist hier in jungen Jahren zu Tode gekommen. Er hinterliess zwei unmündige Söhne, ein anderer ward von der Wittwe Elisabeth sogar erst später geboren. Albrecht aber war ohne Erben dahingegangen. Der dritte Bruder Heinrich hatte vorher schon (im J. 1402) das Osnabrücker Bisthum übernommen, und ohne jedem Recht auf seinen Antheil zu entsagen, die Leitung der vaterländischen Angelegenheiten den Brüdern überlassen. Das Haus Gerhard des Grossen, vor kurzem noch blühend und reich an kräftigen Fürsten, war nun auf diesen geistlichen Herren und schwache Kinder beschränkt. Es ist als habe sich das Schicksal des Abelschen Hauses auf ihre Nachfolger mit dem Besitz des Herzogthums vererbt.

Die Verhältnisse sollten auch in anderer Weise bald an diese Zeiten erinnern. Während das holsteinsche Haus von seiner Höhe herabsinkt, hat sich Dänemark in seiner Verbindung mit den nordischen Reichen nur gestärkt und gehoben. Über die dauernde Vereinigung der drei Reiche sind nach der Krönung des Königs Erich zu Kalmar, in Verbindung mit den versammelten Reichsräthen, Bestimmungen getroffen worden (im J. 1397), welche freilich nicht zur urkundlichen Vollziehung kamen, aber doch grossentheils

wirkliche Geltung gewannen. Dänemark Norwegen und Schweden sollten fortan einen gemeinschaftlichen König haben und nach aussen hin verbunden auftreten: namentlich alle Kriege sollten gemeinsam geführt werden. Solchergestalt mochte Margarethe hoffen ihr Werk vollendet zu haben: ein einiges Skandinavien konnte sich auch dem mächtigen deutschen Element, den einflussreichen Städten, den siegreichen Fürsten, entgegen stellen. Nach diesen Vorgängen war Aussicht, alles Aufgegebene nicht blos wieder zu gewinnen, sondern auch aufs neue den dänischen Einfluss nach dem Süden zu tragen. War auch der König aus deutschem Stamm, er hatte doch eine dänische Erziehung empfangen, und er ergriff, eigensinnig und heftig wie er war, mit Ungestüm einen Gedanken, den Waldemars Tochter nur allmählig reifen liess.

Zunächst aber hatte Margarethe noch die Leitung der Dinge. Dass sie und Erich jetzt nach Gerhards Tod den Schauenburgern ihr Recht auf Schleswig bestreiten würden, stand nicht zu erwarten. Das hatten auch die frühern Könige gegen Abels Nachkommen nicht gethan. Aber sie mäkelten an diesem Recht, hielten hin mit der Entscheidung; bald nahm auch Erich für die unmündigen Erben des Herzogs als Lehnsherr eine Vormundschaft in Anspruch.

Gerhard soll, ehe er auszog, sechs angesehene Ritter zu Vormündern bestellt haben, wahrscheinlich eben die welche Räthe des Landes waren; unter ihnen der bekannteste Erich Krummendiek aus einer alten holsteinschen Familie, welche aus der Gegend von Itzehoe stammte, jetzt aber auch im Schleswigschen sich niedergelassen hatte: Erich hatte (im J. 1391) Rundtoft gekauft und besass auch

noch andere Güter im Norden des Landes, Lehne von Lügumkloster und anderes. Er war Drost des Herzogthums, und nahm wohl in dieser Stellung hier den ersten Platz während der Minderjährigkeit des Herzogs ein, den er kaum mit der Mutter zu theilen geneigt war. Andere aus der Ritterschaft, besonders Hartwich Heesten, hatten eine ähnliche Stellung in Holstein.

Hier aber trat der Oheim Heinrich, der wahrscheinlich schon nach Albrechts Tod aus seinem Bisthum in das Land gekommen war, als nächster Erbe hervor und forderte Theil an der Herrschaft. Albrecht war mit ihm im ungetheilten Besitz der beiden durch den Borndhöveder Vertrag gebildeten und auf sie gefallenen Landestheile geblieben, und Heinrich hat zunächst eben hierauf sein Augenmerk gerichtet. Nach einem Siege bei Bramstedt nahm er Segeberg und Rendsburg ein. Ein Vergleich mit der Wittwe Gerhards sicherte ihm dann als seinen Antheil den Besitz dieser Orte und der Tielenburg und ausserdem als Hälfte des anderen Theiles Itzehoe mit dem Osterhof, Trittau Oldesloe und Stormarn, wofür er aber drei Viertel von den auf diesen Landen haftenden Schulden zu zahlen hatte, auch ausdrücklich zu Gunsten der Elisabeth auf die Vormundschaft über seine Neffen verzichtete (im J. 1404, Septemb. 13). Bald darauf schlossen beide gemeinschaftlich den Frieden mit den Ditmarschen, der die Verhältnisse auf dem Fuss herstellte wie sie vorher gewesen waren (Novemb. 20). Aber wenn sie dem Lande nach aussen Ruhe schafften, so blieben sie unter sich in Hader. Zwist der Herrscher, Wegelagerung, Bedrückung der Unterthanen waren wieder an der Tagesordnung. Der Bi-

schof erhob weitere Ansprüche die sich auch auf schleswigsche Besitzungen erstreckten, und man war genöthigt ihm neue Zugeständnisse zu machen: zunächst auf sechs Jahre sollte er Fehmern und Oldenburg empfangen; wegen Heiligenhafen aber Stapelholm und der beiden Kirchspiele Campen und Krabbe bei Rendsburg die er ansprach, sollte die Königin Margarethe Schiedsrichterin sein (im J. 1406, Januar 1). Einen grossen Theil Holsteins hat auf diese Weise Heinrich empfangen; aber von dem Herzogthum hielt man ihn ferne.

Gerade auf dessen Schutz aber kam es vor allem an: wo man den Verwandten ausschloss, gab man gerade den dänischen Fürsten Eingang. Die Räthe des Landes übertrugen hier der Margarethe und dem König Erich eine Vormundschaft. Diese haben dann einen allgemeinen Frieden verkündet, aber zugleich die angesehensten des Landes sich huldigen lassen und die Hauptplätze Flensburg und Gottorp in Anspruch genommen. Heinrich der älteste Sohn Gerhards ward zur Erziehung nach Dänemark gesandt. Das liess schon wenig günstiges erwarten. Es war aber gewiss ein noch gefährlicheres Zeichen, dass die Herzogin Wittwe von Flensburg aus ein Gebot an die sogenannten Königsfriesen ergehen liess, der Frau Königin von Dänemark oder ihrem Vertreter hörig und willig zu sein (im J. 1405, Novemb. 19). Ein Theil derselben, namentlich die Inseln, war unter Tondern gelegt, und eben dies ward der Margarethe verpfändet für 10000 Mark, die dann aber durch eine Schatzung in dem Lande selbst beigetrieben wurden: diese soll sich wieder auf 16000 Mark belaufen haben, und Margarethe hat sie nicht, wie der

Vertrag bestimmte, mit den Holsten getheilt. Auch der schleswiger Bischof, mit dem der Herzog Gerhard früher in Streit gelegen hatte, ward bewogen der Königin sein Schloss Schwabstedt unweit der friesischen Grenze auf sechs Jahre zu verpfänden (im J. 1406, Juli 31), auch Stubbe eine zweite Feste in der Nähe der Schlei. Margarethe sagte wohl dass es den jungen Grafen zum Guten gereichen werde und dass sie ihnen von hier aus gegen die Ditmarschen zur Rache des Vaters helfen wolle; wie sie denn nach der holsteinschen Chronik mit den Reichsräthen erwog, ob es vortheilhafter sei diese Rache auf sich zu nehmen und das ditmarschische Land zu unterwerfen oder allmählig das Herzogthum durch Verpfändung in ihre Gewalt zu bringen. Der Erfolg zeigt dass sie das letzte vorzog und bald von Friesland aus lieber den Ditmarschen die Hand zur Verbindung bot (im J. 1409, Juli). In Nordschleswig aber wurden Troiburg und Skinkelburg von Claus Limbeck dem jüngern, auch andere Schlösser von ihren Inhabern gekauft (im J. 1406); das erste auch sogleich an das Ripener Capitel verpfändet. Die Limbeck waren mit Erich Krummendiek in Streit und standen jetzt auf dänischer Seite.

Schon streckte Margarethe die Hand nach dem Besitze Gottorps aus; nur ein Zufall heisst es habe dies gerettet. Dass man sie wenigstens hiervon ausschloss, galt dann als Bruch der Treue, des Friedens, der Vormundschaft. Lange hatte die Herzogin Wittwe sich der mächtigen Nachbarin anvertraut, in der Hingabe an sie das Heil ihrer Söhne, vielleicht auch den erwünschten Schutz gegen den Schwager in Holstein gefunden. Als aber die Dänen immer

festeren Fuss im Lande fassten, von den Schlössern aus Schatzungen eintrieben und die Verträge wenig achteten, gingen ihr die Augen auf. Sie trat nun mit Heinrich in Verbindung, der seine Stellung auch durch einen Bund mit dem lauenburger Herzog und dem vertriebenen König von Schweden zu stärken suchte (im J. 1408, Mai 27); ihren Sohn rief sie zurück, und auch die schleswigschen Ritter traten von der Verbindung mit den Dänen. Wahrscheinlich um sich den Besitz des wichtigen Flensburg zu sichern, das der Königin wegen der Vormundschaft geöffnet war, liessen sie den Bürgermeister und die Rathmannen der Stadt zu sich laden und hielten sie gefangen. Die Eiderstedter griffen Schwabstedt an (im J. 1408). Auch kam anderes hinzu. Dänische Gesandte wurden bei Neustadt überfallen, Jüten welche ihr Vieh nach Lübeck trieben beraubt, auch im Herzogthum Feindseligkeiten geübt, in denen Erich einen Bruch des hier verkündeten Friedens fand. Er forderte dass die Herzogin Rechenschaft dafür gebe und sich dem Spruch des dänischen Reichsraths unterwerfe. Und da sie sich dem fügte, wurde sie wirklich als Mitwisserin verurtheilt. Dies geschah zu Kolding (im J. 1409, Septemb.), wo auch der Bischof Heinrich erschienen war. Den aber bewog der König weiter nach Fühnen zu folgen: hier, wo er denselben ganz in seiner Gewalt hatte, nöthigte er ihn, für die Summe von 10000 Mark, die er als Schaden berechnete, Flensburg und Niehuus auf ein Jahr zu verpfänden (im J. 1409, Septemb. 21). Sofort erschien Erich mit einem bedeutenden Heer vor der Stadt und nahm Besitz von ihr und dem benachbarten Schlosse ohne nur die vertragsmässigen Fristen abzuwar-

ten. Wohl versprach er, wenn die Pfandsumme gezahlt sei Stadt und Schloss frei und vollständig zurückzugeben (Octob. 9); allein die Bewohner, heisst es, äusserten schon, wenn sie einmal dem König gehuldigt hätten, würden sie nicht so leicht zu den Holsten zurückkehren. Erich befestigte auch sofort die Stadt und den benachbarten Berg (Duborg). Es wurde bald klar dass man die Dänen nicht wieder auf friedlichen Wegen aus dem Lande schaffen werde.

Da entbrann der Krieg, nicht unmittelbar von den Fürsten beschlossen, aber hervorgerufen durch die Reibungen der Partheien, welche sich feindlich gegenüber standen. Einmal angefangen konnte er wohl durch Stillstände und Verhandlungen zeitweise unterbrochen werden; aber er kam zu keinem Ende, bis der Gegensatz der dänischen und deutschen Ansprüche noch einmal auf das vollständigste durchgekämpft war und bis nach manchen Wechselfällen zuletzt das Recht der Holsten vollständig obgesiegt hatte.

Auch hier hat der Fleiss der Lübecker am treusten die wechselnden Ereignisse verzeichnet: vor allem der Dominicaner Hermann Korner, der wahrscheinlich mehrmals die Hand an historische Arbeiten legte, deren sich dann später andere bemächtigt haben. Neben ihm gewinnen die Nachrichten des holsteinschen Geistlichen an Wichtigkeit, und auch spätere Aufzeichnungen gewähren einzelne Züge, die man mit Vorsicht benutzen kann. Von den Urkunden, die fortwährend als leitender Faden dienen, warten noch wichtige der Bekanntmachung.

Der Kampf begann mit einem Angriff der Ritter, die man in den Frieden nicht aufgenommen hatte, auf die Person und die Schlösser des schleswiger Bischofs, der sich ganz

auf die Seite der Dänen gestellt hatte: er selbst ward aus Flensburg gefangen weggeführt, und nur für eine bedeutende Summe losgelassen; seine Schlösser Stubbe und Schwabstedt beide von den Anhängern der Holsten genommen. Als er in Rom Klage führte, stellte man auf herzoglicher Seite entgegen, wie er ein Rath des Herzogthums sei und als solcher die Treue gebrochen habe. Auch die zu Flensburg gehörige Husbyharde ward verheert. Schon erschien der Schauenburger Graf Adolf nördlich der Elbe um seinen Stammesvettern zu helfen, die ihm für seinen Beistand zum Ersatz der Kosten Haseldorf verpfändeten (im J. 1410, Juli 6) und ihn 'zum Amtmann ernannten über Land und Leute mit Vollmacht zu thun und zu gebieten'. Auch die Lüneburger, die Brüder der Herzogin, führten Mannschaft herbei. Der König aber verweigerte die Auslieferung Flensburgs zur festgesetzten Frist, und sandte ein Heer vornemlich zur Züchtigung der Friesen, die ihm überall feindlich entgegentraten. Als dasselbe aber den deutschen Fürsten und 700 Friesen begegnete auf der Heide zwischen Eggebeck und Jörl, ward es, obschon weit überlegen an Zahl — man rechnete nachher fünf Dänen auf einen Deutschen — gänzlich geschlagen, seiner Anführer beraubt und glänzender Rüstung verlustig (im J. 1410, August 12). 'Dieser Sieg gab fortan, sagt eine Chronik, den Holsten ein kühnes Herz zum Kämpfen wider die Dänen'. Es waren vornemlich die Friesen welche diesen Sieg entschieden: sie haben nun mit Kraft und Energie nicht blos ihre eigene sondern auch der benachbarten Lande Unabhängigkeit wider den König Erich verfochten. Auch der Schauenburger wird um seiner Mann-

heit willen gelobt. Die Lübecker meinten, wenn man damals den gewonnenen Vortheil gleich mit dem rechten Nachdruck verfolgt hätte, habe viel des späteren Unheils gespart werden können.

Der König hatte aber Norburg auf Alsen genommen (August 14), und er hat diese Insel und Arröe dazu behauptet, als es zu vorläufigen Austrägen durch Vermittelung anderer Fürsten kam (Novemb. 10). Der Margarethe übergab damals auch jene Elisabeth, des Grafen Claus Tochter, welche sich dem lauenburger Herzog Erich vermählt hatte, uneingedenk früherer Verträge, ihre Besitzungen zu Apenrade und in einigen anglischen Harden zu einem Pfand für 3000 Mark (im J. 1411, Januar 20). Die Königin brachte sogar noch einen günstigeren Vertrag zuwege (März 24, Kolding), der für einen Stillstand von fünf Jahren dem Erich Flensburg und Niehuus mit ihren Harden, ihr der Margarethe aber Tondern mit allen friesischen Districten liess, dem schleswiger Bischof, dem gleichzeitig durch besondere Verträge auch andere Entschädigung zutheil ward, seine Schlösser wiedergab, und dafür den Holsten nichts als jene beiden Inseln verschaffte, welche gerade damals geringere Bedeutung haben mussten. Auch Hadersleben muss um diese Zeit in Erichs Gewalt gekommen sein. Dänisches Geld — der lüneburger Herzog heisst es hat 4000 Mark genommen — und die schlechte Leitung der holsteinschen Sachen durch Vater- und Mutterbrüder und andere Fürsten haben trotz der glücklichen Kämpfe den Gegnern das Übergewicht gegeben. Als wahrer Besitz ist den jungen Herzögen nicht mehr geblieben als was einst der Ahnherr zu Gottorp zu Pfand besass. Es

zeigt sich bald dass es eben Erichs Absicht war all ihr Recht wieder hierauf zurückzuführen. Auch hat er die Bestimmung erreicht, dass der weitere Streit durch einen Schiedsspruch von je sechs Männern aus dem Königreich und dem Herzogthum nach dänischem Recht entschieden werde: käme durch sie und zwei zugewählte Männer kein gültiges Urtheil zustande, so soll der römische König Sigismund, ebenfalls nach dänischem Recht, die endliche Entscheidung geben. Während früher nur von der Vormundschaft über die jungen Fürsten die Rede war, wurde jetzt schon die Belehnung selbst in Zweifel gezogen, wenn auch nur deshalb weil die versuchte Nothwehr als Bruch der Lehnstreue gedeutet werden sollte; und die fremden Helfer der Fürsten waren gläubig genug, das sichere Recht einem unsichern Schiedsspruch zu überlassen, bei dem, wie der König verlangte, dänisches Recht zu Grunde gelegt werden sollte.

Dem gegenüber suchten sich die Anhänger der Holsten im Lande, Erich Krummendiek und seine Freunde, durch einen kühnen Angriff in den Besitz Flensburgs zu setzen (im J. 1412); die Stadt nahmen sie ein und vertheidigten sie mit Hülfe der lüneburger Fürsten; aber der König behauptete die Burg, und als Margarethe erschien, brachte sie es zu einem neuen Schiedsspruch durch den Herzog Ulrich von Mecklenburg, der sich kurz vorher gegen jährlichen Sold in dänische Dienste begeben hatte: er urtheilte dass der Königin die Stadt zurückgegeben werden und dass man dann über den Besitz der Burg weiter processiren solle; im Übrigen wurde der Koldinger Vergleich bestätigt, doch die Zeit für den Frieden auf drei

Jahre beschränkt und für den Schiedspruch schon auf nächsten Johannis zu Nyborg festgesetzt (Octob. 5). Zu einer weiteren Verhandlung, die beschlossen war, fand sich von herzoglicher Seite niemand ein; Margarethe aber liess sich ihr Erscheinen ausdrücklich bezeugen (Octob. 7).

Die Dänen glaubten sich an den Bewohnern Flensburgs rächen zu müssen. Nicht genug dass die Stadt dem König und dem dänischen Reich aufs neue huldigte (Octob. 24), Margarethe, erzählt Reimer Kock der Lübsche Chronist, liess alle die aufgreifen von denen ihr gemeldet war dass sie Verräther seien; sie liess einen Theil köpfen, einen Theil radebrechen, einen Theil hängen. Darunter waren Rathmänner der Stadt, aber auch zwei Priester. Einer, erzählte man, habe die Königin, die ihn unschuldig verurtheilt hätte, auf dem Wege zum Galgen aufgefordert in drei Tagen mit ihm vor dem höchsten Richter zu erscheinen. Gewiss ist dass sie gleich darauf noch im Hafen zu Flensburg starb (Octob. $^{27}/_{28}$).

Die Geschichte hat das Andenken der gewaltigen Frau, welche die drei nordischen Kronen zusammenfügte und ihnen Kraft gab sich aus der Abhängigkeit vom fremden Einfluss zu erheben, mit Ruhm umkleidet. Es ist auch ihre Klugheit oft gerühmt worden, dass sie im rechten Augenblick Schleswig aufgab, um die grösseren Pläne durchzuführen. 'Dreissig Jahre, sagt der Chronist, hatte sie regiert, dass sie ein gutes Wort hatte und dass sie ihrem Reiche vorstand in Friede und Weisheit; aber nun in den letzten Jahren ward sie zumal wunderlich und verkehrt'. Auch sie bethörte der Gedanke welcher Jahrhunderte hindurch die Dänen beherrscht und zuletzt jederzeit

ins Verderben geführt hat, dass sie das aus der Verbindung weg strebende Schleswig festhalten, das schon aufgegebene wiedergewinnen müsse. Sie zog, wie es ihre Art war, die Wege kluger Verhandlung der Gewalt vor; allein sie hatte das Werk angefangen, welches dann ihr unberathener Neffe mit der Heftigkeit und Leidenschaft die ihm eigen waren weiter trieb, bis er seine Herrschaft und alles was jene geschaffen hatte an den Rand des Verderbens brachte.

In diesen Tagen ist die Vormundschaft über Elisabeth und ihre nun heranwachsenden Söhne, Heinrich Adolf und Gerhard, von dem lüneburger Herzog Heinrich in die Hand genommen worden; mit ihrem zweiten Bruder Bernhard und anderen Fürsten schloss dieselbe ein Bündniss wider jedermann mit Ausnahme des Kaisers und dänischen Königs (im J. 1413, Februar): es war offenbar gegen den Schwager Heinrich gerichtet, mit dem es zu neuem Hader gekommen sein muss. Aber der neue Vormund war nicht glücklicher als der Oheim. Nachdem er erst dem König Versprechungen gemacht über die Herstellung seiner Regentschaft im Herzogthum, welche er nicht halten konnte, erschien er zu Nyborg auf der Versammlung welche ingemäss des letzten Vertrags berufen war (Juli 26), und in Gegenwart der Herzoge von Pommern und Stettin, von Mecklenburg und Lauenburg, der dänischen Bischöfe und anderer Grossen, suchte er für seine Neffen um das Lehn des Herzogthums nach. Der König aber forderte vielmehr die Ausführung der Koldinger Verträge, und da der Herzog von dem nichts wissen und nur den spätern Ausspruch des mecklenburger Herzogs anerkennen, auch die

zwölf Schiedsrichter nur zu gütlicher Verhandlung nicht zu gerichtlicher Entscheidung annehmen wollte, liess Erich sofort einen förmlichen Lehnsprocess einleiten, der nach drei Tagen vor dem versammelten Parlament von Dänemark zur Entscheidung kommen sollte. Auf die Ladung an den Herzog, die Herzogin, ihre Kinder und die Ritter des Landes ist niemand erschienen; aber das Verfahren ist am bestimmten Tage (Juli 29) wider sie angefangen, und nach ausführlicher Klageschrift des Königs ist durch den Bischof von Roeskilde als Kanzler des Reichs, nach einem Artikel des seeländischen Gesetzes, das Urtheil ausgesprochen: dass die genannten Personen alle der Felonie schuldig, unrechtmässig im Besitz des Herzogthums und aus demselben zu entfernen seien, welches an den Lehnsherrn und das dänische Reich zurückfalle, und dass diesem ausserdem aller aus dem Lande gezogene Nutzen und aller ihm zugefügte Schaden vollständig ersetzt werden solle.

Diesen Ausspruch, dem sicherlich weder formelles noch materielles Recht zur Seite stand — denn nirgends war ein solches Lehnsgericht vorher in Aussicht gestellt und nimmermehr konnten die bis dahin bevormundeten Söhne des Herzogs wegen der nicht ausgeglichenen Streitigkeiten des Königs mit ihren Vormündern und Räthen des Erbrechts auf das Fürstenlehn verlustig erklärt werden — hat der deutsche Kaiser zwei Jahre später ausdrücklich bestätigt (im J. 1415, Juni 14). Wann hätten auch die deutschen Reichsgewalten etwas für die Behauptung des wichtigen Schleswig gethan?

Erich selbst mochte dem Ausspruch zu Anfang weni-

ger trauen; denn er liess sich schon ein Paar Wochen später herbei, einen neuen Vertrag über Auswechselung der Gefangenen und über die von den Holsten geschlagenen Münzen zu schliessen (im J. 1413, August 14). Auch hat der junge Heinrich, wahrscheinlich um diese Zeit, noch einmal um die Belehnung nachgesucht. Aber Erich forderte dass jener ihm das Land gänzlich auflasse und es von seinem Willen abhängig mache, ob er dasselbe ihm wieder verlehnen wolle oder nicht. Da wird er zum mindesten die Beseitigung der Erblichkeit gewollt haben, und mit Recht riethen die Freunde des Herzogs auf solche Bedingung nicht einzugehen.

Heinrich (IV.) übernahm nun selbst für sich und seine Brüder die Führung der Sache, welche er wenigstens in keiner glücklichen Lage fand. Der Oheim liess sich bei seinem Abzug die wichtigsten Schlösser, Gottorp Plön Hanerau und Haseldorf, für 40000 Mark, die er an Kosten rechnete, zu Pfand setzen, und drohte selbst jenes dem lauenburger Herzog als Vertreter König Erichs für sein Geld zu überliefern. Der Vaterbruder lag in Holstein und leistete keine Hülfe. Das eigene Besitzthum war durch die Abtretung Kiels an Graf Albrechts Wittwe Agnes gemindert. Die wendischen Fürsten drohten Fehde, wenn ihnen nicht wegen der Mitgift der Anna, Graf Adolfs Wittwe, genug geschehe. Manches Schloss und Gut war in der Zeit der Noth an die Ritter verpfändet; schon vor einigen Jahren musste man gegen den König geltend machen dass man keines derselben unmittelbar zu Handen habe. Diese Ritter aber begannen sich von den bedrängten Fürsten abzuwenden: von Heinrich Ahlefeld hat der König Hadersleben ein-

gelöst; Erich Krummendiek aber und andere Schleswiger, Otto von Knoop, zwei Rennow, ein von der Wisch, ein Sehestedt, traten zur Parthei des Königs über; jener erhielt die Vogtei zu Tondern und war bald eine ebenso wichtige Stütze des Königs wie er früher ein gefährlicher Feind gewesen war. Seinem Beispiel suchte später Otto Schinkel zu folgen, der die Tielenburg hatte, wenn auch mit minderem Erfolg. Er und andere Genossen fanden aber eine Zuflucht bei den Ditmarschen. Diese regten sich als Verbündete der Dänen und griffen ihre Nachbarn die Nordfriesen an, mit denen, bei manchen nahen Berührungen, sie früher schon häufig in Streit gelegen hätten.

Die Friesen traten hingegen in nähere Verbindung mit den Herzogen. Gerade jetzt erklärten die drei Lande Eiderstedt Everschup und Utholm, dass sie sich den Herzogen Heinrich Adolf und Gerhard zu Unterthanen gegeben hätten, ihnen helfen und alles was sie pflichtig thun, auch keinen besonderen Frieden namentlich mit den Ditmarschen schliessen wollten (im J. 1414, August 28). Wohl geschah es um sich gerade gegen diese Feinde zu schützen, welche wegen gewaltsamer Tödtung einiger Landsleute einen heftigen Angriff gemacht, und einmal zurückgeschlagen (Juli 18), nur mit verstärkter Macht denselben ausgeführt (Juli 25), und da die Friesen sich weigerten für die gefallenen Ditmarschen die Mannbusse zu zahlen, einen bedeutenden Theil des Landes verheert, die Dörfer verbrannt, die Einwohner vertrieben hatten. Der Vertrag konnte auch nicht hindern dass sie zur Zinszahlung gezwungen wurden und einige Jahre später sich ganz der Entscheidung der Ditmarschen unterwerfen muss-

ten: zwanzig Ditmarschen sollten auf ihrem Boden nach ihrem Rechte über alle Vergehen der Eiderstedter zu Gerichte sitzen (im J. 1417). Doch hat weder dieses Missgeschick noch stärkeres was folgen sollte den Sinn dieser Bevölkerung geändert oder den Muth und die Ausdauer des Herzogs gebrochen. Auch wenn sie zeitweise unterlagen, scheint es nur den Hass gegen die Fremden erhöht, die Kraft gestählt zu haben. . . . .

. . König Erich ist eine der Naturen an denen gerade das funfzehnte Jahrhundert reich ist, anspruchsvoll, eigensinnig, zähe und hartnäckig, aber ohne rechte Kraft und ohne Einsicht von dem was wahrhaft Noth thut. Er erfasst den Gedanken der Eroberung Schleswigs, und hält ihn lange unerschütterlich fest. Er giebt was er begonnen nicht auf, aber er setzt auch nichts durch, und am Ende verliert er alles. . . . .

Das Urtheil seines Reichstags und den Spruch des Kaisers zu vollziehen, unternimmt er neue kriegerische Rüstungen in dem Herzogthum selbst: feste Plätze werden angelegt um den Theil zu decken der in seinen Händen ist, an der Schlei die Königsburg, weiter südlich gegen Eckernförde, das die Holsten im Besitz hatten, Lindau, nördlich dagegen an der rechten Seite des Langsees, wo jüngst wieder Deutsche und Dänen sich gegenüberstanden, Wedelspang, endlich an der Treene gegen die Friesen die Fresenburg (im J. 1415). Er selbst wandte sich (im J. 1416, Juni 6) gegen Fehmern, das sich diesmal ohne Widerstand ergab und Huldigung leistete. Hier lag er fast drei Monate lang und führte beim Abzug noch zwanzig gute Männer mit sich, und peinigte sie zu Tode: die Insel

hatte die versprochenen 20000 Mark nicht zahlen können, für welche er ihr Schonung von Brand zugestanden hatte. Dann machte er einen Versuch auf Schleswig selbst, in dessen Nähe auf der St. Jürgensinsel er sich mit Schiffen und Mannschaft festsetzte.

Allein auch die Holsten lagen nicht stille. Der Herzog Heinrich war mit dem Oheim wieder in Verbindung getreten und hatte für die Abtretung von Kiel, das durch den Tod von Albrechts Wittwe heimgefallen war, seine Unterstützung erreicht (im J. 1415, Decemb. 21). Beide hatten sie den Beistand der kühnen Freibeuter aufgerufen welche, unter dem Namen der Vitalienbrüder bekannt, noch immer das Meer mit ihren Schiffen erfüllten und sich bereitwillig dem Kampf gegen den Herrscher der drei nordischen Reiche anschlossen. Wenn diese zur See den Dänen zu schaffen machten, so schlugen jene tapfer zu Lande. Bei einem Ausfall aus der Stadt Schleswig erlitt das königliche Heer bedeutenden Verlust, Wedelspang ward erobert, die andern Burgen räumten die Dänen, die sich eilig zurückzogen. Da ging es rasch gegen Fehmern (im J. 1416, Octob. 23), das gerne unter deutsche Hoheit zurückkehrte und die Krone mit dem Nesselblatt vertauschte; und in winterlicher Belagerung nahmen die Fürsten selbst das wohlbefestigte Glambeck (Decemb. 13). Und da ihnen auch aus Deutschland Hülfe kam, aus dem Mecklenburgischen Lüneburgischen und Schauenburgischen, drangen sie gegen den Norden vor, entrissen dem Erich Krummendiek das wichtige Tondern und gewannen aufs neue mehrere friesische Harden. Als jener dann nach ihrem Abzug mit einem dänischen Heer zur Stelle war (im J.

1417, Februar 21. 22), schlugen die Friesen dies auf eigene Hand: 'denn sie wollten lieber unter den Holsten sein als unter den Dänen', wie der Chronist sagt. Die Herzoge erhielten weitere Verstärkung durch ein Bündniss mit Albrecht von Mecklenburg (April 4), der ihnen 200 Geharnischte zuführte: schon denken sie an Eroberungen von Schlössern nicht blos im Herzogthum, sondern auch im Königreich, und bestimmen wie es mit diesen gehalten werden soll.

Aber so leicht sollte es den Holsten doch nicht werden. Erich konnte die Macht seiner drei Kronen wider sie aufbieten, und nicht verächtlich dachte man von ihrer Stärke, wenn man die Rüstung des Jahres, freilich mit grosser Übertreibung, auf 100000 Mann anschlug. Zur See war er entschieden im Übergewicht. Dazu hatte er den Kaiser auf seiner Seite, und wenn die Macht desselben in diesen nördlichen Gegenden unmittelbar auch wenig bedeutete, so konnte er doch auf die benachbarten Fürsten und Städte einen Einfluss üben. Eigenthümliche Umstände führten in diesem Augenblick eben Lübeck und die Seestädte auf die Seite des dänischen Königs.

In Lübeck war es am Anfang des Jahrhunderts zu lebhaften Erörterungen zwischen dem Rath und der Bürgerschaft gekommen. Die allgemeine demokratische Bewegung welche um diese Zeit in den deutschen Städten hervortrat erreichte auch die Küste der Ostsee; hier waren es besonders die Geldverhältnisse welche einen Ausbruch der Unzufriedenheit herbeiführten. Mancherlei Bauten und Unternehmungen, der von den Lauenburgern erworbene Pfandbesitz von Mölln und Bergedorf, dann die

Theilnahme an den nordischen Kriegen hatten die Stadt mit Schulden belastet, für deren Deckung dem Rathe die Ausschreibung neuer Steuern nöthig erschien. Verhandlungen mit der Gemeinde (im. J. 1403 und ff.) führten zu keinem Resultat; diese wählte vielmehr einen Ausschuss von 60 Männern, welcher die städtischen Angelegenheiten unter seine Aufsicht nehmen sollte (im J. 1406, Septemb.). Dieser griff in seiner Thätigkeit bald weiter und forderte eine Änderung der Verfassung selbst: den städtischen Beamten sollten Beisitzer aus der Bürgerschaft an die Seite gestellt, die Mitglieder des Rathes sollten unter Mitwirkung der Bürgerschaft gewählt werden. Da der Rath nicht darauf eingehen wollte, kam es zu unruhigen Bewegungen in der Stadt, und der grössere Theil der Rathsmitglieder sah sich veranlasst dieselbe ganz zu verlassen (im J. 1408). Ein neuer Rath wurde sofort gebildet, an dessen Spitze die Führer der Bürgerschaft standen. Aber die Ausgewanderten hatten ihr Recht nicht aufgegeben und wandten sich an den Kaiser. Zweimal von Ruprecht (im J. 1410) und von Sigismund (im J. 1415) erhielten sie Recht; doch wusste die herrschende Parthei durch ein bedeutendes Anlehn an den geldbedürftigen Sigismund die Verkündung und Vollstreckung des Urtheils zu hindern. Da nahm König Erich sich der Sache an, welcher wohl die Wichtigkeit der Stadt für seine Pläne erkennen mochte. Er erbot sich zur Rückzahlung der dem Kaiser vorgeschossenen Summe, und da man darauf nicht eingehen wollte, liess er 400 lübecker Bürger in Schonen aufgreifen und in die Gefangenschaft führen. Als bald darauf kaiserliche Commissarien erschienen und auch die benach-

barten Städte, Hamburg und die wendischen, sich in die Sache mischten, unterwarf man sich einem Schiedsspruch, der sich wesentlich zu Gunsten des alten Raths erklärte (im J. 1416, Juni 15). Schon am folgenden Tage hielten die flüchtigen Mitglieder ihren feierlichen Einzug und wurden in ihre frühere Stellung eingesetzt; doch waren sie weise genug für die durch Todesfälle erledigten Stellen auch einige aus dem neuen Rath zu erwählen. Eine Änderung der Verfassung aber fand nicht statt, und der alte aristokratische Charakter derselben hat sich noch lange behauptet.

Der lübsche Rath schloss sich jetzt dankbar dem König Erich an, der die gefangenen Bürger freigab. Er leistete ihm bei Fehmern und auf der See Beistand. Durch Lübecks Einfluss wurden auch die andern Seestädte gewonnen, und sie verstanden sich zu feindseligen Maassregeln gegen ihre Nachbarn. Lüneburg verbot allen Handel nach Holstein. 'Erst hernach, schreibt die Chronik, gingen den Städten die Augen auf, und sie begriffen dass der König anderes im Sinne hatte als seine guten Worte lauteten'. Aber so hat fast alle Zeit Kurzsichtigkeit und das vermeinte Interesse, nicht selten auch wie hier politische Partheiung, den Feinden Deutschlands den Weg gebahnt.

Auch die Ditmarschen waren fortwährend auf dänischer Seite: wenn der König Holstein angreife, sollen sie versprochen haben, sich vor Hanerau zu lagern. Nur auf ein förmliches Bündniss gingen sie nicht ein.

Da konnte Erich wohl die Holsten spotten lassen, er liege wie der Fuchs im Kraut oder wage wie der Bieber nicht den Schwanz aus dem Wasser zu ziehen: er war mit starker Flotte ausgefahren (Juni) und wollte warten,

bis der Unterhalt der Hülfsmannschaft ihnen schwierig geworden sei. Dann aber, da der Herzog Heinrich mit einem Theil derselben gegen Flensburg gezogen war, erschien er plötzlich auf der Schlei (Juli 15) und brachte den mecklenburger Albrecht, der hier befehligte, in drei Tagen zur Übergabe der Stadt (Juli 18). Dass der Herzog sich zu Frieden und Freundschaft gegen Erich und seine Reiche verpflichtete, mochte zu ertragen sein; dass aber Claus von der Wisch und Iwan Pogwisch für sich und fast 50 andere einheimische und fremde Mannen versprachen, den beiden Heinrichen keinen Beistand gegen den König zu leisten, 'so lange dieser nicht seines Rechtes ein Ende habe', war gewiss ein bedeutender Nachtheil. Auch die Eiderstedter, die erst eben den Ditmarschen unterlagen, wurden nun von den Dänen heimgesucht (August 14), zur Huldigung genöthigt und gebrandschatzt; dreissig der Besten des Landes führte der König mit sich.

Diese Noth weckte dann die Nachbarn zu kräftiger Hülfe. Graf Heinrich kam nach Hamburg, der alten holsteinschen Stadt, um ihren Beistand zu suchen, und es erscheint glaublich, was die Holsteinsche Chronik erzählt, dass es lebhaften Eindruck auf die Bewohner machte, als der bejahrte und gelähmte Graf von seinem Wagen aus zum Zuzug mahnte: 'leichter sei es die Dänen vor Gottorp, das sich hielt, als vor Hamburg zu bekämpfen'. 'Es waren die Bürger welche am Ende den bedächtigen Rath nöthigten dem König den Fehdebrief zu senden, freilich nicht ohne dass sie sich beurkunden liessen, diese Hülfe solle ihren Freiheiten keinen Abbruch thun (Juli 20). So gross aber war das Ansehn der Stadt, dass man sich erzählen konnte, auf

die blosse Nachricht dieser Feindschaft sei der König mit der Macht seiner drei Reiche eilig von dannen gezogen. Aber auch die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg der Graf von Hoya und andere erschienen mit bereiter Mannschaft; sie belagerten jene Königsburg an der Schlei, zerstörten Stubbe. Sechshundert Reisige und 20000 Fussstreiter standen auf deutscher Seite mehr als 30000 Dänen und Skandinaviern gegenüber; und man hätte eine allgemeine Entscheidung erwarten können, als Gesandte der Ostseestädte eintrafen und einen Stillstand zuwege brachten, nach dem wieder die ganze Sache einem schiedsrichterlichen Ausspruch am nächsten St. Johannistage übergeben werden sollte (November 12—14). In der Zwischenzeit aber nahmen die Städte Schleswig und Tondern in ihre Hand. — Der Herzog von Lauenburg, der auch einen Einfall in Holstein gemacht hatte, wurde in den Frieden aufgenommen (Novemb. 28).

Die abziehenden schwedischen Truppen fügten der Stadt Eckernförde Schaden zu, und auch über andere Beeinträchtigungen gleich in den ersten vier Wochen klagten die Holsten. Und als die Zeit des Schiedsspruchs kam und die dänischen Gesandten sich einen Tag verspäteten, den König aber gar nicht erschienen war, weigerten sie sich bei dem früheren Abkommen stehen zu bleiben: nicht einem Urtheil, nur einem Versuch zu gütlichem Vergleich, wollten sie jetzt, wie vier Jahre früher zu Kolding, sich unterwerfen. Weitere Bemühungen der Städte brachten nur eine Verlängerung des Waffenstillstandes auf zwei Jahre zuwege. Schleswig und Tondern aber kamen an den Herzog. Auch mit Erich von Lauenburg schloss die-

ser völligen Frieden (im J. 1418, August 29), und er hat darauf selbst Zeit gefunden seinem Verbündeten dem lüneburger Herzog in einer Fehde mit Bremen Hülfe zu leisten (im J. 1419).

Wie würde man heut zu Tage fähig sein einen solchen Zustand steten Wechsels und Kampfes zu ertragen? Man ermüdet zu erzählen was damals an den Menschen vorüberging, fast am ärgsten an den Friesen. Die Eiderstedter waren bald nach Erichs Abzug wieder den Ditmarschen anheimgefallen, die trotz der früheren Verbindung mit dem König in der Unterwerfung jener einen Bruch des mit ihnen geschlossenen Vertrages sahen. Eine neue Verwüstung mehrerer Kirchspiele war die Folge: die schwer heimgesuchten Lande mussten die geforderten 30000 Mark Busse zahlen, so dass sie mehrere Jahre dem Herzog weder Abgaben noch Heeresfolge leisten konnten (im J. 1417, September). Dagegen hat dieser zwei Harden des Strandes, die ihm in der letzten Zeit ferner standen, zur Erneuerung der Huldigung bewogen (im J. 1418, Januar 30), und auch die Pelwormharde, Böckingharde und andere kehrten unter seine Herrschaft zurück. Eben die Friesen leisteten ohne Zweifel Hülfe, als es galt dem Erich Krummendiek das ihm übertragene Schwabstedt zu entreissen.

In diesen Maassnahmen aber, dann der Befestigung Eckernfördes und anderen Umständen, sah Erich eine Verletzung des Waffenstillstandes, und da die Städte ihm keine Genugthuung verschaffen konnten, griff auch er wieder zu den Waffen (im J. 1420).

Es war diesmal auf Fehmern abgesehen, dem der König die Rückkehr unter holsteinsche Herrschaft nicht ver-

seihen konnte. Ein erster Angriff wurde abgeschlagen (Juli 1). Aber nachdem der König Heiligenhafen und Oldenburg heimgesucht hatte, kam er wieder, und diesmal gelang es ihm des Widerstandes der tapfern Einwohner und der von den Fürsten gesandten Hülfsmannschaft Herr zu werden (Juli 8). Mit grellen Farben schildern die Quellen die Gräuel der Verwüstung welche der Herrscher der Dänen über die deutsche Insel verhängte: Frauen und Jungfrauen wurden geschändet oder gemordet, die Kirchen erbrochen und die Priester erschlagen. Dreihundert Bewohner der Insel hatten sich in eine Kirche geflüchtet und wurden mit täuschenden Versprechungen zur Übergabe bewogen; 'aber die untreuen Dänen schlugen sie nieder', wie man erzählte: vor den Augen des Königs seien sie durchstochen und gespiest, dass das Blut wie ein Bach über die Strassen floss. Kinder wurden ertränkt oder auf einen Werder geführt wo sie hülflos verschmachteten. 'Häuser und Kirchen verbrannte der König und vernichtete und tödtete alle Dinge so dass nicht ein Hund auf dem Lande blieb'. Der Hass ist stark gewesen der solche Dinge auch nur zu erzählen vermochte. Aber gross waren auch 'der Jammer und die Unmenschlichkeit' die man übte. Erich fühlte wohl dass er das Land nicht behaupten werde; so wollte wenigstens seine Rache sich sättigen. — Vergebens versuchten nach seinem Abzug die Holsten das neu befestigte Glambeck wieder zu nehmen.

Auf dem Festlande aber zeigte sich Erich nicht. Herzog Heinrich konnte bis Hadersleben dringen, wo er 3000 Mark eintrieb, die Dörfer verheerte und reiche Bauern als Geissel fortführte, während die Hamburger dänische Schiffe

auf der Nordsee zerstörten und die Inseln vor Ripen brandschatzten. So konnte der Krieg noch lange fortgesetzt werden ohne bedeutenden Erfolg für die eine oder andere Seite. Die Holsten hatten das Übergewicht zu Lande trotz der gewaltigen Macht welche ihnen gegenüber stand. Erich dagegen beherrschte die Ostsee, und die Lübecker, welche ihm allein hätten widerstehen können, hielten mit ihrer Hülfe zurück.

Lübeck begnügte sich Schiffe der holsteinschen Vitalienbrüder zu jagen und zu zerstören; es benutzte ausserdem die Gelegenheit welche sich darbot mit den Hamburgern gemeinsam Bergedorf zu erobern, über das schon oft mit dem lauenburger Herzog gestritten war und welches dieser jetzt den beiden Städten abtreten musste (im J. 1420, August 24), nicht ohne heimlich zu protestiren, aber ohne die Herrschaft sich oder seinem Hause retten zu können, deren Besitz den beiden Städten grössere Sicherheit des Verkehrs verschaffte. Auch Mölln war fortwährend an Lübeck verpfändet.

Eifriger für den Frieden des Nordens arbeitete der lübecker Bischof, der dazu vom Papste selbst Auftrag erhalten hatte. Durch eine Reise nach Kopenhagen und Verwendung der Ostseestädte erlangte er, dass ein neuer Tag zum Versuch der Vermittelung nach Flensburg angesetzt ward. Hier kam man wieder zu einem Stillstand auf ein Jahr und einer Verabredung über ein neues Schiedsgericht von je drei Fürsten, die mit dem König nach Fehmern, mit dem Herzog nach Oldenburg kommen sollten (Novemb. 10—25). Die Versammlung fand statt (im J. 1421, Mai 18); aber an Einigung war weniger als je zu denken.

Beide Partheien sind mit ausführlichen Eingaben gekommen. Erich in der seinen (von Mai 23) trat bestimmter als früher mit der Behauptung auf dass das Herzogthum kein erbliches Lehn sei und dass es solche überhaupt in Dänemark nicht gebe; er beklagte sich ausserdem über die Beschuldigungen welche die Holsten wegen Fehmerns erhoben, über die Spottlieder welche sie in Umlauf gesetzt haben sollten. Darauf nahmen ihre Schiedsrichter, Herzog Bernhard von Lüneburg Herzog Erich von Lauenburg und Graf Adolf von Schauenburg, wenig Rücksicht: sie gaben ihrer Seits ein doppeltes Urtheil ab, das eine welches dem König auferlegte den Herzogen eine rechte Gewere zu bestellen, das andere welches ihnen den Besitz des Herzogthums zuerkannte, dem König die Rückgabe von Flensburg und Niehuus gegen die Pfandsumme und die Erstattung bedeutender Geld- und Schadensforderungen auferlegte (Mai 26. 28). Sie urtheilten also nach deutschem Lehnrecht, das sie ihrer Entscheidung zu Grunde legten; während der König sich fortwährend auf dänisches Recht berief. Es ist begreiflich dass die Fürsten auf Erichs Seite jenen Ausspruch nicht gelten lassen wollten. Sie verlangten dass wieder der König Sigismund als Obmann eintrete; die Holsten wollten aber nur das Römische Reich gelten lassen: der Unterschied zwischen der Person des Königs und der Gesammtheit des Reiches wird hier in sehr bestimmter Weise geltend gemacht. Wohl warf Erich später die Frage auf, wie das Römische Reich anders als durch Vermittelung des Königs über das Recht sprechen könne. Aber die Bedeutung des Vorschlags konnte ihm schwerlich verborgen bleiben. Kam die Sache an das Reich, so

konnte nur ein Gericht der Fürsten die Entscheidung fällen. Diesem aber mochte Erich seine Sache nicht vertrauen.

Er wandte sich an die Landesthinge von Schonen Seeland und Jütland. Alle drei bezeugten dass es in Dänemark keine Erblehne gebe; und das letzte meinte, darum könne Süder-Jütland, das zu der Krone gehöre, nicht als ein Fahnenlehn behandelt sein (August 4). Dabei waren der Bischof von Schleswig, die Äbte vom Ruh- und Lygumkloster, mehrere Ritter, und Rathmannen aus Flensburg Hadersleben und Apenrade aus dem Herzogthum zugegen. Aber mit solchen Aussagen liessen sich die Ereignisse der Geschichte nicht vergessen machen.

Unwillig über die getäuschte Hoffnung eines gedeihlichen Friedens rügte der lübecker Bischof die Frevel welche auf Fehmern geschehen waren, und verhängte Bann und Interdict gegen alle welche an der Beschädigung der Kirchen theilgenommen hatten; was ihm nicht allein die frühere Gunst bei dem König raubte, sondern diesen auch veranlasste die Stadt Lübeck in Bewegung zu setzen, dass sie den Bischof zu Widerruf und Niederschlagung der Sache anhalte. Auch dazu liess sie sich noch bringen.

Doch ging nun auch ihre Hingebung für den König zu Ende. Sein Streben die Macht der Deutschen im Norden überall zu brechen leuchtete allmählig ein: die einheimischen Städte wurden gehoben, die Holländer, jetzt und später immer mehr die Nebenbuhler der Hanseaten im Ostseehandel, begünstigt, und wie unverständig manche Maassregeln des Königs sein mochten, hier schien er doch die Gedanken der Mutter nicht ohne Geschick zu verwirklichen. Daher minderte sich die Neigung der Lübecker

ihm im schleswiger Streite Beistand zu leihen. Auf einer Versammlung zu Eutin ergriff ihr Bürgermeister die Parthei der Herzöge; und bald darauf fuhren städtische Flotten gegen Schonen und Ripen und bedrohten den König, der vergebens die holländischen Schiffe im Sund dagegen zu bemannen suchte. — Auch sein Versuch die Ditmarschen fester an sich zu ziehen misslang; vielmehr erneuerten die Holsten die alten Verträge mit ihnen (im J. 1422).

Heinrich, der frühere Bischof, welcher sich vor einiger Zeit (im J. 1419) krank und müde in das Bordesholmer Kloster zurückgezogen hatte, war unlängst gestorben (im J. 1421, Februar 10). Den zweiten Sohn seines verstorbenen Bruders, Adolf (VIII.), hat er zu seinem Erben ernannt und ihm zunächst seine Besitzungen mit den wichtigen Festen Segeberg und Rendsburg übergeben. Zu einer eigentlichen Theilung zwischen Adolf und den Brüdern ist es aber nicht gekommen. Man mochte wohl erst den Kampf um Schleswig zu Ende führen wollen, ehe man die gegenseitigen Besitzverhältnisse ordnete. Doch scheint Adolf die holsteinschen Angelegenheiten geleitet zu haben: ohne Theilnahme seiner Brüder ward ein Streit mit Lübeck über das Strandrecht geschlichtet. — Gemeinsam bestätigten sie das Recht der holsteinschen Mannen und Einwohner, dass dieselben keine Heeresfolge über die Grenzen des Landes hinaus und keine Bede anders als in bestimmten Fällen zu leisten verpflichtet wären (im J. 1422, Juni 24). Doch hat den Fürsten freiwillige Hülfe wie bisher gewiss auch später nicht entstanden. Und der eifrigen Fortsetzung des Krieges that es keinen Abbruch.

Herzog Heinrich hat hier mit Glück gefochten. Er

unterstützte Törning, dessen Herr Claus Limbeck jetzt wieder auf seiner Seite stand; seine Besatzung zu Tondern schlug einen Angriff der Dänen mit bedeutendem Verlust derselben zurück; diese sahen sich fast auf Flensburg beschränkt. Und auch hier war bereits ein Angriff des Herzogs mit gutem Erfolg gekrönt (Novemb. 11), als ein kaiserlicher Gesandter Herzog Rumpold von Schlesien auftrat und noch einmal Frieden gebot.

Etwas nachgiebiger als früher mochte jetzt auch Erich gestimmt sein: die deutschen Städte und Fürsten waren wieder einig, und da galt es wenigstens Zeit zu gewinnen um sie zu trennen und neue Kräfte zu sammeln. Er liess sich bei zu schönen Worten gegen Herzog Heinrich, den er durch Geschenke und andere Zeichen der Gunst bestach; dieser und seine Brüder versprachen jetzt die Entscheidung des Rumpold oder seines Gewaltgebers des römischen Königs Sigismund anzuerkennen (im J. 1423, Januar 1). In der Zwischenzeit ward Waffenruhe und Behauptung des gegenseitigen Besitzstandes, der Schlösser mit den dazu nach alter Gewohnheit gehörigen Dörfern, verkündet. — Während dann aber das Material zu einer neuen Rechtsuntersuchung herbeigebracht wurde, schloss der König seinen Frieden mit den Städten, dem ein förmliches Bündniss folgte 'wider alle die den König und seine Reiche überfielen oder ihnen nicht Recht pflegen wollten': bis zu 1000 Mann und mehr sollen sie sich gegenseitig Hülfe leisten (im J. 1423, Juni 15). Vielleicht war ein solcher Vertrag schon früher (im J. 1417) abgeschlossen und wurde jetzt erneuert. Hamburg aber nahm an demselben keinen Theil. Damals war, wie es scheint, auch der Friedensstifter Herzog Rum-

pold bereits gestorben an der Pest, welche alle die Zeit das Land verheerte und zur Waffenruhe beitragen mochte: er fand sein Grab in dem Herzogthum, über dessen Schicksal er entscheiden sollte, zu Hadersleben, wo der König ihm noch einmal Aufrechthaltung des Friedens gelobt hatte.

Erich konnte sich das gefallen lassen. Denn die Sache kam nun, wie er immer gewollt hatte, zur persönlichen Entscheidung Sigismunds, der ihm günstig war und in dem fernen Ungarn, wo er hofhielt, sich wenig um das Recht und den Vortheil der deutschen Grenzen kümmerte. Um des Erfolgs noch sicherer zu sein, begab sich Erich persönlich zu ihm (im J. 1424); und liess zugleich weitläuftige Ausführungen und Zeugenaussagen vorlegen, welche alle darauf gingen, dass das Land Süderjütland kein besonderes Herzogthum sei sondern ein Theil von Dänemark, dass es hier kein Lehnrecht und keine wahren Lehen gebe, und dass die Holsten den Theil des Landes den sie inne hatten, namentlich Gottorp, den Dänisch Wohld, Alsen, die Friesischen Harden und Fehmern, theils als Pfand theils durch blosse Gewalt erlangt hätten. Derselbe König, welcher eilf Jahre früher dieselben Fürsten wegen gebrochener Lehnspflicht verurtheilen liess, scheut sich nicht nunmehr in Abrede stellen zu lassen, dass sie oder ihre Vorfahren das Land jemals zu Lehn hätten; und es hilft wenig, dass beeidigte Zeugen beschwören, wie sie die feierliche Reichung der Fahne, die Huldigung und andere Ceremonien mit ihren Sinnen wahrgenommen haben. Erich Krummendiek, der selber Lehne von den Herzogen getragen hatte, übergab nun als königlicher Hofmeister und Bevollmächtigter solche Erklärungen; der Abt Olaf von

Ruhkloster, dessen Vorgänger die Schötung des Herzogthums an Herzog Gerhard zu Urnehöved beurkundete, bezeugt dass es in Süderjütland kein Lehnsherzogthum gebe und meint mit Berufungen auf Thyra Danabod und dass es geheissen habe 'Gottorp sei der Schlüssel Dänemarks' die Sache zu entscheiden. Sonst tritt nur ein Flensburger Bürgermeister aus dem Herzogthum für den König auf; seine andern Zeugen sind Dänen. — Die Herzoge hätten wohl Gründe finden können sich gar nicht auf die Verhandlung einzulassen; Sigismund entbot sie ausserhalb der deutschen Grenzen vor ein Gericht das nicht mit deutschen Fürsten besetzt war; Herzog Heinrich soll vorher nach Böhmen vergeblich zu einem angesetzten Termin gegangen sein und mochte sich dadurch befreit halten. Doch bewog der lübecker Bischof die Holsten es auf Sigismunds Ausspruch ankommen zu lassen. — Der römische König glaubte aber dem Wort der Fremden und achtete wenig auf die ausführlichen Rechtsbegründungen oder Forderungen welche die Fürsten seines Reichs durch den schleswiger Dompropsten Nicolaus Sachow vorlegen liessen. Auch sie übertrieben dann die Ansprüche die sie machten, auf Langeland Gothland und grosse Entschädigungssummen wegen der schwedischen Bergwerke und der erlittenen Kriegsschäden; aber die Hauptsache haben sie durch Urkunden und Zeugen richtig dargethan, so dass auch die Gegner sie jetzt nicht in Abrede zu stellen vermögen. Gleichwohl entschied Sigismund zu Ofen: dass ganz Süderjütland, mit dem Dänisch Wohld, der Insel Alsen und den Friesischen Harden, mit allen Rechten und allem Zubehör, gehört habe und gehöre und gehören müsse (jure directi et utilis dominii)

dem König und dem Reiche Dänemark, und dass den Grafen Heinrich Adolf und Gerhard an dem Herzogthum kein Recht zugestanden habe oder zustehe (Juni 28). Es ist eins der Urtheile gegen welche damals öfter im Reich Klage erhoben ward, wo Beisitzer aus den Erblanden des Kaisers zum Gericht über Reichssachen beigezogen wurden.

Glaubte Erich damit gewonnen zu haben? Es scheint so; denn er fand Zeit einen Pilgrimzug über Venedig ins heilige Land zu unternehmen. Schon vorher aber hatte Nicolaus Sachow, der herzegliche Abgesandte, gegen den Schiedsspruch Verwahrung eingelegt, weil die Herzoge bei der Annahme des Compromisses, nach römischem Recht, noch minderjährig waren, weil auch ihre Ladung und Vernehmung durch den königlichen Boten Ludwig von Cataneis im Frühling des Jahres nicht auf ordnungsmässige Weise geschehen sei. Man suchte in solchen Formen einen Schutz, der nur Bedeutung haben konnte wenn auf der andern Seite das Recht selber schwankend war. Der schleswiger Dompropst, dem der lübecker Bischof zur Seite stand, legte nun sofort Appellation an den Papst ein, und dieser beeilte sich die Sache an sich zu ziehen und neue Verhandlungen einzuleiten. Früher schon hatte er eine den Herzogen günstigere Stimmung durchblicken lassen; jetzt ergriff er gerne die Gelegenheit den Ausspruch des römischen Königs seiner Prüfung zu unterwerfen. Doch liess dieser es nicht an Edicten fehlen um seiner Entscheidung Geltung zu verschaffen. Er weiss es zu verantworten dass er urkundlich bezeugt, niemand habe von seinem Urtheil Berufung eingelegt (Decemb. 5); er lässt auch eine Aufforderung an norddeutsche Fürsten und Städte sowie die

Ditmarschen ergehen, dass sie dem König Erich wider die Herzoge beistehen sollen, wenn diese fortfahren seinem Ausspruch die Anerkennung zu versagen (im J. 1425, März 11); er vermag auch noch den Papst durch Drohungen zu schrecken, dass dieser von seinem Vorhaben absteht und die bereits dem Cardinal Antonius zur Verfolgung der Sache gegebenen Vollmachten zurücknimmt (Mai 23): derselbe ergeht sich nun in Briefen an die streitenden Partheien sowie an den bremer Erzbischof und mehrere Städte in eifrigen Ermahnungen für das Werk des Friedens.

Die Herzoge haben um diese Zeit eine Stütze an dem neuen Bischof von Schleswig gewonnen, Nicolaus von dem See, der früher der Kanzler des Grafen Claus und des Herzogs Gerhard gewesen war und dann als Propst des Stiftes ihre Sache unterstützt hatte. Der lundener Erzbischof, der anfangs gegen seine Ernennung beim Papste Einspruch erhob, hat ihn bald darauf anerkennen müssen (im J. 1426). Als Heinrich aber nach wenigen Jahren das Amt niederlegte (im J. 1428), hielt sein Nachfolger Nicolaus dieselbe Richtung inne.

Der Kampf dauerte nun über zwanzig Jahre und man mochte im Lande wohl ein Ende des Streites herbeisehnen. Aber Erich war nach dem letzen Erfolg zur Versöhnung noch weniger geneigt als früher; die Herzoge konnten ebenso wenig ein Land aufgeben, an dem der Ruhm und die Macht ihres Hauses hing, das zum Theil sich eng an ihre Sache angeschlossen hatte, das auch noch grossentheils in ihren Händen war. Ob sie weiter sahen, ob sie auch die allgemeine Bedeutung des Kampfs begriffen, mag zweifelhaft bleiben. Jenes genügte um nicht zu wanken, auch

wenn die Gefahren grösser gewesen wären. Am wenigsten konnten sie auf ein Angebot eingehen, wie es ihnen durch den Kaiser gemacht sein soll: Laland und 30000 Mark für die Ansprüche auf Schleswig zu nehmen.

Zunächst brachten es die Städte noch einmal dahin, dass auf einer Lübecker Zusammenkunft die Dänen sich auf neue Wege des Vergleichs und Austrages einliessen (im J. 1425, Septemb. 10), die dann freilich nicht besser als die früheren zum Ziele führten. — So dachte Erich den Rechtsspruch selbst mit den Waffen zu vollstrecken: wiederum ist die Rüstung seiner drei Reiche aufgeboten, und gestützt auf die Übermacht zu Lande und zur See schritt er aufs neue zur Belagerung von Schleswig und Gottorp (im J. 1426, Juli); dort lag er in verschanzter Stellung auf dem Hesterberg, und baute eine Feste die er Ottensburg (?), das heisse Burg des Hasses, nannte; eine Flotte bezwang trotz mancher Verluste die Einfahrt in die Schlei; selbst Rendsburg scheinen die Dänen bedroht zu haben.

Auch dadurch liessen sich die Holsten nicht abschrecken. Wieder haben sie vornemlich die Friesen zu gewinnen gesucht. Während der letzten Ereignisse waren die Osterharde Föhr und Sylt ebenfalls auf ihre Seite getreten, und bei der Lübecker Zusammenkunft hatte man es dabei bewenden lassen. Jetzt traten die sieben Harden des Strandes in der St. Nicolauskirche auf Föhr zusammen und kamen mit dem Abgesandten des Herzogs überein, dass sie bei ihrem alten Landrecht bleiben und kein neues Landrecht annehmen sollten. Bei der Gelegenheit ist ein Theil desselben zur Aufzeichnung gekommen. Ebenso wurde damals die Eiderstedtische 'Krone der rechten Wahrheit',

das Landrecht der Dreilande Eiderstedt Everschup und Utholm, niedergeschrieben. Diese Sicherung des angestammten Rechtes erscheint als ein Zugeständniss durch welches diese Gemeinden zu neuer kräftiger Unterstützung ihres Herzogs veranlasst würden. — Hier muss derselbe die Mittel gefunden haben, dass er bald einen Streifzug bis Flensburg machen, bald wieder den belagerten Orten Zufuhr bringen konnte.

Aber er brauchte noch stärkere Hülfe wenn er auch diesmal siegen wollte. Er fand sie bei den Städten. Wie einst sein Oheim die Hamburger durch eindringliche Rede im entscheidenden Augenblick für kräftige Unterstützung gewann, so versuchte dasselbe jetzt der junge Herzog in Lübeck. Auch hier konnte er noch an alte Verdienste seines Hauses um die mächtige Stadt des Reiches, an gemeinsame Bedrängniss durch die Dänen und glückliche Abwehr derselben erinnern. Das Volk war wieder auf seiner Seite; der Rath zögerte wohl, doch gab er die Sache diesmal nicht gänzlich preis. Die Lübecker, sagt ein holsteinscher Geschichtschreiber, wussten wohl dass das Holstenland wie ihr eigenes Erbe sei, nach dessen Zerstörung auch ihre Stadt nicht lange stehen könne. Sie hatten auch Beschwerden über Belästigungen ihres Handels, über Änderungen im Sundzoll zu erheben. Der Rath berief jetzt eilig eine Zusammenkunft der benachbarten Städte, die eine neue Gesandschaft an den König beschlossen. Dieser hatte sie erst unlängst an den abgeschlossenen Hülfsvertrag erinnern lassen und gab nur ungern ihren Forderungen und neuen Vermittelungsvorschlägen Gehör. Als sie aber vollends mit der Forderung ka-

men, er solle die Holsten mit dem Herzogthum belehnen, wies er sie entschieden ab; er wollte dass es bei dem Rechtsspruch sein Bewenden habe. Eine neue Versammlung der Städte in Rostock (Septemb. 14.) fand die Antwort ungenügend; und nun dachten sie den König zu einem Frieden zu zwingen, der den deutschen Interessen entsprach und allein eine Aussicht auf Ruhe gewährte: sie wollen, dass der König die Grenzen seiner Reiche nicht weiter überschreite, oder wie ein anderer Schriftsteller es ausdrückt, dass er nirgend fürder einbreche in deutsche Lande; zu dem Ende verbinden sie sich, Schleswig von der Belagerung zu befreien. Mit den schleswigschen Herzögen kam ein besonderer Vertrag zustande: dafür dass die Städte ihnen helfen wollen Lande und Leute zu behalten, wozu sie sonst nicht im Stande gewesen wären, verpflichten sie sich nicht blos für diesen Krieg zu aller Gemeinschaft, sondern auch für den Fall anderer Noth der Städte zu einer Hülfe von 100 Gewaffneten. So wurde mit Lübeck Hamburg Rostock Stralsund Wismar Lüneburg abgeschlossen (Septemb. 27); Anklam und Greifswald blieben wegen ihres Herzogs zurück. Jene aber schickten dem König ihre Fehdebriefe (October), und bald folgte eine zahlreiche Flotte, die nur widriges Wetter diesen Herbst an weiteren Unternehmungen hinderte.

Schon vorher war Fehmern in die Hände der Holsten gefallen. Noch während der Verhandlungen am kaiserlichen Hofe hat Graf Adolf die flüchtigen Bewohner unter günstigen Bedingungen zur Rückkehr aufgefordert (im J. 1424, März); nur das Schloss Glambeck, scheint es, war noch in den Händen der Dänen. Jetzt ergab sich die Besatzung

einer kleinen Schaar holsteinscher Vitalienbrüder, welche die Meinung zu verbreiten wussten dass sie zum Heere der gefürchteten Städte gehörten (im J. 1426, Septemb. 20). — Als der König aber die Nachricht von der feindlichen Rüstung dieser empfing, befahl er die Belagerung Schleswigs aufzuheben; und so eilig geschah dies (Octob. 21), dass man von der Stadt aus noch Geschütz und Lebensmittel erbeuten konnte. Auch die Hassesburg ward erstürmt (Novemb. 1). Heinrich nahm eine befestigte Mühle auf dem Wege nach Flensburg, auf das er jetzt vor allem sein Augenmerk richtete.

Die Städte hatten inzwischen eine Fehde zwischen dem bremer Erzbischof und dem braunschweiger Herzog glücklich beigelegt, und in Folge davon, heisst es, rüstete die ganze Provinz um den Holsten Hülfe zu bringen. Alle sächsischen Städte die zum Hansebunde gehörten wurden auf einer neuen Versammlung zur Theilnahme am Kriege bewogen (im J. 1427, Januar), und einzeln sandten sie ihre Fehdebriefe ein (März 26), Hildesheim Magdeburg Braunschweig Halle Quedlinburg Goslar Göttingen Helmstedt Halberstadt Ülzen Nordheim Aschersleben Alfeld Merseburg Hannover Hameln Einbeck und Buxtehude: sie zahlten wenigstens Geld zur neuen Rüstung. Auch der Marschall Ludwig Blücher meldete dem König Erich der drei Reiche Schweden Norwegen und Dänemark, dass er sein Feind sein wolle und aller seiner Mannen die in den drei Reichen sind. An die Spitze der städtischen Flotte trat Gerhard, der jüngste der herzoglichen Brüder, welcher im vorigen Jahre schon holsteinsche Schiffe geführt hatte, und er setzte es durch, dass man nach einem

Streifzug gegen die dänischen Inseln sich gegen Flensburg wandte, welches Heinrich gleichzeitig von der Landseite belagerte.

Dieser Angriff wurde verhängnissvoll für die Holsten. Als Ungeduld über die verzögerte Einnahme einen der hamburger Anführer bewog vor der festgesetzten Zeit seine Leute zu einem nächtlichen Sturm zu reizen und durch den entstandenen Lärm der junge Herzog geweckt wurde, eilte dieser ungestüm an die Mauer, die kein anderer vor ihm ersteigen sollte. Da fand er durch die Hand eines Dänen seinen frühen Tod (Mai 28). Mit so viel Ausdauer hat er für sein Erbe gestritten seit den ersten Tagen da er die Waffen tragen konnte. Nun dem besseren Glücke nahe ward er hinweggerafft, die Blüthe und der Stolz seines Hauses und Landes. Man pries seine Mässigkeit Keuschheit und Gerechtigkeit; dazu war er freigebig, Versprechungen hielt er treu. Er war angesehen und beliebt bei allen Nachbarn. Sein Tod machte solchen Eindruck, dass die städtischen Hauptleute eilig aufbrachen und mit Schiffen und Leuten in die Heimath fuhren.

Adolf aber, der zweite Bruder, übernahm das Herzogthum und die Leitung des Krieges. Von seiner Abneigung gegen die Dänen hat man später zu erzählen gewusst, wie er einen Schmuck welchen Margarethe ihn tragen hiess nicht am Hute noch sonst am Kleide duldete. Er war erzogen am Hofe des einflussreichen und tüchtigen Burggrafen Friedrich von Nürnberg, welcher die brandenburger Markgrafschaft vom Kaiser Sigismund erhalten hat. Dann hatte der Oheim Heinrich ihm zunächst seinen Antheil an Holstein übergeben. Im Kriege war er bisher

zurückgetreten, doch anwesend in dem Lager vor Flensburg, und vergeblich bemüht die Städte sogleich zur Fortsetzung des Angriffs zu bewegen. Dagegen gewinnt er mehrere Ritter durch günstige Versprechungen zu erneuter Theilnahme am Krieg. Sicher war er nicht der Mann um von dem begonnenen Kampfe ruhmlos abzustehen, auch wenn der Kaiser neue Mahnungen und Drohungen an die Gegner seines königlichen Freundes ergehen liess (Juli 2).

Auch die Städte liessen sich doch nicht lange irre machen. Der hamburger Hauptmann, der den Anlass zum Unglück gegeben hatte, ward zur Verantwortung gezogen. Eine neue Flotte lief aus, um die zurückkehrenden biscaischen Schiffe zu decken und der Weichselflotte die Durchfahrt durch den Sund zu sichern. Als es aber zum Treffen mit den Dänen im Sunde kam (Juli 22), fehlte Eintracht und wahre Entschlossenheit. Die einen, besonders die Hamburger, kämpften unglücklich, andere hielten sich ängstlich oder missgünstig zurück, und der Oberbefehlshaber Tiedemann Steen liess am Ende den Rückzug antreten ohne die Ankunft der reichen Handelsschiffe zu erwarten, die nun, wenn auch nach tapferm Widerstand, in die Hände der Dänen fielen. Kam es dem König auf Beute an, so mochte er hier reiche Entschädigung für manche Verluste finden. Er benutzte die Sache aber auch anders: er suchte die Bürger, welche über den Schaden unwillig waren, gegen die Räthe aufzuhetzen, und veranlasste wirklich dass an mehreren Orten innere Bewegungen ausbrachen. Steen ward zur Verantwortung gezogen, in Gegenwart Herzog Adolfs verhört und längere Zeit in Haft gehalten. In Holstein spottete man der Lübecker

und lobte Hamburgs Ausdauer:

Hamborch du bist erentvast
De van Lubecke voret den badequast.

Nun schien auch der Kaiser seine Drohungen verwirklichen zu wollen: ein Gesandter desselben Nicolaus Stoch erschien, um die Lübecker und die Herzoge mit Güte oder mit Zwang zur Herstellung des Friedens zu bewegen. Wenn diese noch einmal alles zurückwiesen was ihnen nicht den Besitz des Herzogthums gewährte, so liessen sich jene wenigstens auf Unterhandlungen ein, hielten aber den Abgesandten hin. Am Ende fuhren sie mit einer neu gerüsteten Flotte nicht nach Falsterbo wie sie vorgaben zur friedlichen Ausgleichung, sondern vor Kopenhagen zum feindlichen Angriff (im J. 1428, April). Ihre Flotte war grösser und besser gerüstet als je, über 200 Schiffe mit 8 oder 12000 Bewaffneten unter Herzog Gerhards Anführung. Dennoch richteten sie wieder nichts aus. Erich hielt seine Schiffe im befestigten Hafen zurück, und weder schien es möglich diesen zu stürmen noch gelang es, was man versuchte (April 7), die Einfahrt durch versenkte Schiffe gänzlich zu schliessen. — Es geschah doch den Sommer nichts, als dass eine Anzahl Vitalienbrüder Bergen plünderte, und Herzog Adolf mit verbündeten deutschen Fürsten einen Beutezug nach Jütland machte, der ihm an 30000 Stück Vieh verschafft haben soll.

Der ganze Krieg schien sich jetzt in solche vereinzelte Unternehmungen auflösen zu wollen. Dänische Schiffe versuchten einen Handstreich auf Stralsund, erlitten aber durch die tapfere Gegenwehr der Bürger, welche eilig einige Fahrzeuge zu bemannen wussten, bedeutenden

Verlust (im J. 1429, Mai). Schwedische Schiffe, die dem König die Steuer des Landes zutrugen fielen in die Hände wismarscher Vitalienbrüder. Herzog Wilhelm von Braunschweig zog für Sold auf vier Monate nach Schleswig und half den Holsten Apenrade und das benachbarte Schloss Bruunlund erobern (Septemb.), das diese dann aufs neue befestigten und zum Stützpunkt für weitere Streifzüge machten.

Der König Erich ist in dieser Zeit fast verschollen. Seit der vergeblichen Belagerung Schleswigs ist er nicht wieder ins Feld gerückt; selbst die Vertheidigung des Königreichs hat er grossentheils der Königin Philippa, einer englischen Prinzessin, überlassen, die an Geistesstärke und wahrer Kraft dem Gemahl überlegen war. Sie ist aber am Anfang des nächsten Jahres (1430) gestorben, und fortan senkt sich der Stern seines Glückes nur noch tiefer. Noch steht jener Erich Krummendiek ihm zur Seite, und um sich aus der zunehmenden Erschlaffung aufzuraffen, wirft dieser sich noch einmal mit einer Anzahl Schiffe gegen Alsen. Allein die Schlösser sind wohl bemannt, die Landung wird verhindert, und bald ergreift ein Sturm die Schiffe und zerstört nicht weniger als zehn derselben. Erich kehrt ruhmlos nach Dänemark zurück (im Herbst).

Dazwischen hatten die Unterhandlungen ihren Fortgang; zweimal hielt man zu Nykjöbing eine Zusammenkunft (im J. 1429, Juni. 1430, Juli). Erst wollte man es wieder mit Schiedsrichtern versuchen, konnte sich aber über den Obmann nicht einigen: der König wollte den römischen König, die Städte den Papst. Das andere Mal stellten die Städte den Antrag auf einen längeren Waffenstillstand von zwölf zehn oder doch sechs Jahren, welchen Erich nicht wollte;

der vielmehr seiner Seits wieder mit langen Rechtsdeductionen hervorkam, Schadenersatz und Herstellung des früheren Bündnisses forderte, dazu Aufrechthaltung des Urtheils über Schleswig, das er höchstens während eines Waffenstillstandes auf ein Jahr ruhen lassen wollte. Die Unterhandlung zerschlug sich, und nur Rostock schloss einen Separatfrieden (August), dem etwas später Stralsund beitrat, zum nicht geringen Verdruss Lübecks und der anderen Städte, welche so ihren Bund gebrochen sahen. Doch liessen diese auch eine neue Zusammenkunft zu Helsingborg (Decemb. 14) ohne Abschluss vorübergehen, da sich wohl Aussicht zur Einigung über die anderen Punkte zeigte, nicht aber über die Schleswigsche Sache, welche der Anfang und die Summe des ganzen Kampfes war: statt die erhobenen Ansprüche auf wenigstens fünf Jahre ruhen zu lassen, wollte Erich nichts als den Waffenstillstand auf ein Jahr, und forderte auch dafür besondere Sicherstellung durch die Städte.

Schwerlich setzte er seine Hoffnung noch auf die Macht der Waffen. Er drohte mit einer Appellation an das kaiserliche Kammergericht, vor das die Städte schon durch den Nicolaus Stoch geladen waren. Er sprach ausserdem in beweglichen Worten davon, wie dieser Krieg der Bekämpfung der hussitischen Ketzerei Abbruch thue; und die Lübecker hatten doch nöthig gefunden in einer besonderen Protestation zu erklären, dass sie keineswegs gemeint seien dieser Vorschub leisten zu wollen. Auch die drei geistlichen Churfürsten, die meisten norddeutschen Fürsten, der Hochmeister des Deutschordens von Preussen, selbst der König von England, wie früher der Papst, haben sich

die Schlichtung des Streites angelegen sein lassen. Aber Erich war hartnäckig und zähe wie nur je einer und steifte sich auf den Ausspruch des Kaisers und die Urkunden der Städte, die er in besseren Tagen erlangt hatte. Er mochte wohl auch fühlen dass es seinen Ruhm nicht vermehre, wenn er jetzt nach zwanzig Jahren einen Kampf aufgebe an dessen Durchführung er die Macht des ganzen skandinavischen Nordens gesetzt hatte. Doch blieb ihm kaum etwas anderes übrig. Die Holsten waren im Besitz fast des ganzen Landes und hielten fester als je an ihrem Recht, dessen Sieg kaum noch zweifelhaft war.

Nun war auch das Glück mit den Herzogen. Durch List und im Einverständniss mit den deutschen Bewohnern Flensburgs bemächtigten sie sich dieser wichtigen Stadt (im J. 1431, März 25). Am Palmsonntag zogen sie ein; sie empfingen auf dem Markt den feierlichen Ritterschlag und ertheilten ihn zehn ihrer Begleiter; so feierten sie die kaum gemachte Eroberung. Die dänische Besatzung und wer von der Bevölkerung dänisch war versuchten vergebens einen Widerstand. Nur das Schloss auf dem Berge hielt sich längere Zeit. Aber Friesen verstärkten das Heer der Herzoge, auch die Städte sandten Hülfe, erst Landtruppen, dann auch Schiffe um die Zufuhr von der See zu hindern. So ward die Besatzung durch harten Mangel zur Übergabe genöthigt (Septemb. 7). Die Herzoge übergaben Schloss und Stadt mit den dazu gehörigen Harden zwei Rittern zu treuen Handen. Dann nahmen sie Niehuus (Novemb. 30) und Rundtoft, den befestigten Rittersitz Erich Krummendieks (Decemb. 16). Nur Hadersleben war noch in den Händen der Dänen; aber ihre Versuche

von hier aus gegen den Süden zu dringen sind mit Verlust zurückgeschlagen. Dahin hatte Erich seine Hartnäckigkeit geführt, dass er kaum noch den Fuss auf den Boden des Herzogthums setzen konnte. 'Da, sagt die nordelbische Chronik, freute sich das ganze deutsche Land; die Lübschen erhielten wieder die Krone des Lobes. Es herrschte grosse Lustbarkeit in der Stadt. Der König aber war aller seiner Macht beraubt'.

Es ist begreiflich dass Erich sich um diese Zeit in seinen Forderungen nachgiebiger zeigte. Gegen neue Vermittler, deren Auftreten der Kaiser begünstigte, liess er sich vernehmen: wenn seine Widersacher dünke dass ihnen das Recht zu schwer sei, so wolle er sich auch zu anderer Sühne verstehen. Was er sein Recht nannte, scheint dem Kaiser selbst, der es ihm einst zugesprochen hatte, am Ende zweifelhaft geworden zu sein. Herzog Adolf antwortete auf die gemachten Vorschläge: auch er sei zum Frieden willig, wenn der König ihm sein väterliches Erbe lasse. Dafür war er zur Anerkennung der Lehnshoheit und zu jeder passenden Genugthuung wegen des geführten Krieges bereit. Der Herzog kämpfte nicht um Formen, in denen nun, als die Hauptsache verloren war, der König eine Genugthuung fand. — So weit war man schon vor dem Fall des Flensburger Schlosses gekommen. Nach demselben, bei weiteren Verhandlungen auf Falster (Septemb. 25), gestanden Erichs Gesandte den Holsten einen Stillstand auf fünf Jahre zu, während derer der König 'ihnen gerne ein Schweigen thun will'; sie forderten anfangs Anerkennung ihres Erbrechts, doch liessen sie es dann dabei sein Bewenden haben. Den Städten

und dem gemeinen Kaufmann wurde im allgemeinen die Bestätigung ihrer Privilegien in den drei Reichen zugesichert, mit Kaufschatz, wie es heisst, in Helsingör und Nestved, in Stockholm und Süderkjöbing, in Bergen und Stavanger: sie dürften friedlich und sicher die Reiche des Königs besuchen, sollten ihm aber die Pflicht thun welche seine Leute und die Kaufleute aus anderen Landen thäten. Darauf trugen sie noch Bedenken einzugehen. Doch ruhte der Krieg, und ein Jahr später kam der Stillstand für beide auf die angegebene Zeit zu Stande (im J. 1432, August 22). Die Städte erhielten nun die Befugniss des Königs Lande zu besuchen nach alten Privilegien und Gewohnheiten. Den Herzogen wurde alles gelassen was sie in Händen hatten, ausserdem auch Törning, dem König aber namentlich die Westerharde Föhr und Amrum zugestanden, die er behauptet haben muss. Die königlichen Anhänger sollen ihre Güter im Lande wieder erhalten, mit Ausnahme Erich Krummendieks, für den man erst eine Versöhnung mit den Herzogen anbahnen will. Der unglückliche Ritter hatte als Lohn für seine dem Lande treulosen Thaten es nicht weiter gebracht als dass er mit schwedischen Kapern auf den Seeraub zog, ein Gewerbe in dessen Betrieb ihm sein Herr und König nur zu bald nachgefolgt ist.

Noch einmal spannte Erich freilich die Saiten hoch, als man nach dem Vertrage zu weiteren Verhandlungen über den wirklichen Frieden schritt. Jetzt hatte er seinen Zorn hauptsächlich auf die Städte geworfen, und immer wieder kam er auf die Forderung einer Sühne für den Friedensbruch und anderen Schadensersatz zurück.

So war es vergebens dass Gesandte und gewählte Schiedsrichter sich in Svendborg (im J. 1433) und in Wordingborg (im J. 1434) zusammenfanden. Erst als die Flammen eines allgemeinen Aufstandes gegen das dänische Regiment in Schweden in die Höhe schlugen und Erich wohl erkannte dass er eine der schönsten Perlen seiner Krone in Gefahr gesetzt habe durch seinen Trotz um Schleswigs willen, liess er sich weiter beugen, und auch da eigentlich nur weil er eine Verbindung der Lübecker mit den Schweden fürchten musste. Lebhaften Hass athmen in dieser Zeit ihre Chroniken gegen die Dänen, von welchen ein Zeitgenosse sagt, dass sie nach dem Blute der Deutschen und der Schweden dürstete wie den Hirsch in der Jagd nach dem Wasser. Die Städte welche noch im Kriege waren, gestärkt durch die Zustimmung eines Hansetages, stellten auf der neuen Zusammenkunft in Wordingborg (im J. 1435) bestimmtere Bedingungen: der Kaufmann solle in den drei Reichen an keiner anderen Stelle und keinen höheren Zoll geben als es seit hundert Jahren der Fall gewesen, er solle alle Freiheiten und Privilegien geniessen welche ihm der König früher gegeben; dieser solle auch allen Schaden ersetzen der dem Kaufmann vorher zugefügt sei. Dafür wollen sie den Unterthanen des Königs in gleicher Weise in den Städten und in Holstein die frühern Zollverhältnisse und Rechte zutheil werden lassen. Es sollte ausserdem alles Recht das der König in des Kaisers Hof gegen Herzog Adolf wegen des Herzogthums Schleswig erlangt hatte, todt sein und keine Macht haben.

Die Lübecker versichern dass diese Bedingungen erst von den Räthen des Königs, dann von ihm selber ange-

nommen sind. Die Urkunden stehen damit nicht in Widerspruch, aber sie kleiden was geschah in glimpflichere Formen für den König.

Zuerst kam es mit Adolf, der nach Gerhards Tod noch allein von den Brüdern lebte, zum Abschluss (Juli 15). Der König überlässt von der Krone wegen, mit Zustimmung der Rathgeber und Mannschaft, dem Herzog Adolf alles was er von dem Herzogreich zu Schleswig in Weren und Besitzung hat, dazu Fehmern die Friesland und Utlande, auf Lebenszeit und seinen Erben auf zwei Jahre nach dem Tode, nach deren Ablauf jeder sein Recht unverändert haben soll. Kein weiterer Dienst wird für jetzt festgesetzt, nur haben sie gegenseitig Frieden zu halten, zu dessen Aufrechthaltung alljährlich je zwei aus jedem Lande zusammenkommen und über den Bruch desselben richten sollen. Die Theile welche der König noch in Händen hatte, Hadersleben Arröe Westerharde-Föhr und List auf Sylt, will der König für jetzt bei der Krone behalten, es sei denn dass Adolf sie mit Gnaden oder mit Bitten von ihm oder seinen Nachkommen erlangen möge; wird aber ein weiterer Dienst von der Krone gefordert und von Adolf geleistet, so will der König sich über jene Besitzungen mit ihm freundlich verständigen. Sollte nach der festgesetzten Zeit ja wieder Krieg beginnen, so muss derselbe ein halbes Jahr vorher angesagt werden.

In dem Vertrag mit den Städten (Juli 17) ist noch mehr davon die Rede, dass sie demüthig um Herstellung des Friedens gebeten. Auch sollten sie alljährlich Gesandte schicken, um etwaige Streitigkeiten beizulegen, ehe sie zum Heringsfang nach Schonen gingen. Aber sie erhiel-

ten vollständig die alten Rechte wieder; und der Bund mit Erich (vom J. 1423) ward ausdrücklich aufgehoben.

Gewiss konnten jene Vorbehalte und Worte nur den König täuschen. Der Sieg war noch einmal entschieden auf deutscher Seite geblieben. Haben die Städte nicht ganz das frühere Verhältniss herstellen können, so lag der Grund hauptsächlich in der Concurrenz des holländischen Handels, der sich mehr und mehr gehoben hatte und nicht so leicht zurückgedrängt werden konnte. Auch hat seit dieser Zeit der Hering die schonische Küste verlassen und sich an die westlichen Küsten Schotlands und Hollands begeben, wo die Ostseestädte gegen die Flamländer und andere zurückstehen mussten. — Auch in Schleswig war noch nicht alles erreicht. Dem Adolf ist zunächst nur der factische Besitz des Herzogthums eingeräumt worden; er wird in der Urkunde nicht Herzog, nur Graf genannt; und es fehlten selbst noch einige Stücke des Landes. Aber das Wesentliche war gewonnen. Das Recht war auf beiden Seiten vorbehalten; aber man hatte wohl nicht zu erwarten, dass es so bald wieder von einem dänischen König gegen das schauenburgische Haus streitig gemacht werde. In der That war das Übergewicht unzweifelhaft auf dieser Seite. Alles was der König Erich aufgeboten hatte um die Holsten aus dem Besitz des Landes zu verdrängen war vergebens gewesen; die anfangs eingenommenen Städte waren eine nach der andern wieder verloren gegangen, die Bewohner des alten Herzogthums sowie Frieslands und Fehmerns nur zu grösserer Anhänglichkeit an den Herzog hingedrängt worden, während Erich sich nirgends Freunde gewann und nur die nördlichste Stadt des Landes

noch unter seiner Botmässigkeit hatte; der Vertrag selbst deutete darauf hin, dass auch sie und die fehlenden Inseln bald zu dem siegreichen Herzog zurückkehren würden. Der dänische König leistet hier in Wahrheit zum zweiten Mal auf Schleswig Verzicht, nicht so freiwillig und nicht so vollständig wie das erste Mal; aber da es nach langem schwerem Kampf geschieht, ist es fast wichtiger als jenes; für die Zukunft ward es jedenfalls entscheidender. Denn auf Jahrhunderte hin hat man nun auf dänischer Seite die alten Ansprüche ruhen lassen.

Auch kostete dieser Krieg dem König mehr als den Verlust Schleswigs. Die Unzufriedenheit über die steten Rüstungen und Lasten hatte die Schweden zum offenen Aufruhr getrieben, und wenn Erich gehofft hat diesen jetzt nach abgeschlossenem Frieden unterdrücken zu können, so war das eine grosse Täuschung. Die Bewegung verbreitete sich auch über Dänemark, wo das schlaffe Regiment des eigensinnigen Fürsten nur neue Schäden den alten hinzugefügt hatte. Adel und Bauern standen sich feindlich gegenüber, und statt mit kräftiger Hand Gesetz und Ordnung zu handhaben, verfolgte Erich andere Pläne; und da ihm auch jetzt das meiste misslang, zeigte er völligen Überdruss an der Herrschaft, und ging am Ende mit seinen Schätzen und Kebsweibern nach Gothland (im J. 1438), wo er zehn Jahre lang, und andere zehn in Pommern, ein abentheuerliches und unrühmliches Leben führte. Es ist doch vornemlich der schleswigsche Krieg, der ihm den Besitz seiner drei Kronen kostete. Erich ist der zweite dänische König, welcher das Königreich verlor, weil er das Herzogthum zu gewinnen trachtete.

Dieser Umschwung der Dinge bot dem Herzog Adolf leichte Gelegenheit um auch das zu erlangen was ihm noch fehlte. Bei der einbrechenden Zerrüttung des dänischen Reichs hatte man ihn zu fürchten oder musste suchen ihn zu gewinnen. Der Reichsrath, dem die Leitung der Regierung anheimfiel, war nur bemüht einem feindlichen Auftreten des Herzogs vorzubeugen; der jütische Adel von den Bauern bedrängt suchte geradezu seinen Schutz. Doch wollte Adolf nur dass Hadersleben und Arröe als Theile des Herzogthums in seinen Besitz zurückkehrten, und dazu bot der Reichsrath selbst die Hand. Ein Verwandter des dänischen Königshauses Christoph von Pfalzbaiern ward herbeigerufen um die Verwaltung des Reichs zu übernehmen. Als mit ihm der Reichsrath zuerst eine Zusammenkunft in Lübeck hatte, sandte er dem Erich einen förmlichen Aufsagebrief (im J. 1439, Juni 23), der unter anderm über die Verleihung von Schlössern an ausländische und besonders deutsche Männer klagte und den Verlust jener beiden Besitzungen auf seine Versäumniss schob. Zugleich aber schlossen die dänischen Räthe einen Vertrag mit dem anwesenden Herzog (Juli 2), der diesem alles zugestand was er wünschen konnte: Hadersleben und Arröe, die ihm in kurzer Frist (bis August 15) überantwortet werden sollen, und wofür die Reichsräthe Einlager in Rendsburg versprechen und einige unter ihnen besondere Pfänder stellen. Dazu geloben sie: wenn das Reich Dänemark einen neuen König gewählt habe, solle dieser ihn mit dem Herzogthum belehnen, wofür der Herzog seiner Seits pflichtigen Dienst zu leisten hat. Wird derselbe aufgefordert und gebeten seinen Rath zur Wahl des neuen Königs zu ge-

ben, so soll er es thun, doch steht es den Reichsräthen frei auch ohne ihn zu wählen. Die Reichsräthe versprechen auch die königlichen Bauern in ihren Lehen nicht über das frühere Recht hinaus zu beschatzen; werden andere in dieser Beziehung vergewaltigt und darüber bei dem Herzog Klage geführt, so mag er sie schützen bis zu der Ankunft eines neuen Königs. — Hierzu war eben Christoph ausersehen.

An demselben Tage wo Hadersleben und Arröe mit dem Herzogthum wieder vereinigt werden sollten (August 15), ertheilte der vor Kurzem gewählte römische König Albrecht, fern in Ungarn an der Theiss, dem Adolf eine Bestätigung aller seiner Rechte an dem Lande: was er hat an Privilegien Briefen Rechten Gnaden Freiheiten Ehre und Würdigkeit wird befestigt und gekräftigt von römischer königlicher Machtvollkommenheit. Dadurch ist beseitigt was einst Sigismund wider das Recht des Herzogs und seines Hauses hatte ausgehen lassen; es ist damit zugleich eine neue Verbindung Schleswigs mit dem deutschen Reiche angeknüpft worden. Das habsburgische Haus hat jetzt, da es zum zweiten Mal die deutsche Krone empfing, hier im Norden für die Wahrung deutscher Interessen besser Sorge getragen als es die Vorfahren und die Nachkommen thaten.

Kaum war dann (im J. 1440, April 10) Christoph wirklich zum König über Dänemark erhoben worden, als er die in Aussicht gestellte Belehnung ertheilte, 'mit ausgestreckter Fahne, wie sich das gehörte', zu Kolding (April 30). Das Herzogthum wird dem Adolf gegeben 'zu einem rechten Erblehn', mit allem Zubehör; dabei wurden

alle Briefe welche früher gegen das Recht des Herzogs erlassen sein mögen für ungültig und todt erklärt, so dass eine Rückkehr zu den Lehnsprocessen Erichs nicht mehr möglich war. Und das geschieht mit Rath und Zustimmung des ganzen Reichsraths, dessen Mitglieder, Bischöfe und Ritter, die Urkunde zugleich besiegelt haben. Einigen, heisst es wohl, war es nicht recht dass nun wieder vollständig bis an die Koldinger Brücke alles an das Herzogthum kam; doch sie gaben ihre Zustimmung. Auch hat Adolf nicht versäumt sich später, da Christoph feierlich gekrönt wurde, gleich an dem nemlichen Tage, eine Bestätigung der früheren Lehnsurkunde ertheilen zu lassen (im J. 1443, Januar 1). Alles war auf diese Weise vorgekehrt und geschehen was den lange bestrittenen Besitz für Gegenwart und Zukunft sicherstellen konnte. Wenige Jahre hatten hingereicht um dem früheren Erfolg auch dies beizufügen und so einen völligen Abschluss zu erzielen.

Das 'Herzogthum zu Schleswig', wie in der Lehnsurkunde geschrieben ward, begriff nun nicht blos den frühern Umfang des Landes sammt den Inseln Alsen und Arröe, sondern auch Nordfriesland mit seinen Inseln gehörte dazu: der gemeinsame Kampf hatte bewirkt, dass diese nun als untrennbare Theile des Landes erachtet wurden. In der Lehnsurkunde geschieht ihrer nicht besonders Erwähnung. Nur Amrum, der südliche Theil von Romöe, die Westerharde auf Föhr und die nördlichste Spitze von Sylt welche List heisst, sind auch jetzt dem Königreich verblieben. Die letzte war mit der benachbarten Insel Manöe schon lange (im J. 1292) an die Stadt Ripen übertragen und folgte derselben jetzt auch in der politischen

Stellung. Nachtheiliger war die Theilung von Föhr, wo eine Burg von Ripen aus errichtet den Anlass zu der Verbindung der einen Hälfte mit diesem Amt gegeben hat. Die Harde ist freilich später dem Herzog, dann dem Schleswiger Capitel als Pfand überwiesen worden; aber keiner hat den Besitz behauptet, und zu einer Herstellung der staatsrechtlichen Verbindung hat es nicht geführt. Auch Amrum, südwestlich von den andern Inseln belegen und ohne alle Verbindung mit dem dänischen Jütland, und das halbe Romöe hätten nicht von den stammverwandten Gebieten getrennt werden sollen: der Anlass ist jetzt nicht sicher zu ermitteln; auf Romöe hatte ein Odenseer Kloster Besitzungen. Schwere Einbusse hatte das friesische Land in den letzten Jahrhunderten durch die Fluthen des Meeres erlitten; nun ward auch der Zusammenhang seiner nicht zahlreichen Bewohner unterbrochen. Man hat es später lebhafter gefühlt als in jener Zeit, welche die nationalen Interessen nicht ausser Acht liess, aber doch nirgends zu einfachen und durchgehenden Verhältnissen gelangen konnte.

Auch vom Boden des alten Herzogthums blieb ein Stück bei Jütland. Das Schloss Troiburg mit der Loharde von den Limbeck am Anfang des Krieges erkauft (im J. 1400 oder 1407) war von der Königin Margarethe an das Ripener Capitel verpfändet; es ist, ebenso wie die andern Besitzungen des Stifts, zu denen namentlich Mögeltondern gehörte, der herzoglichen Gewalt entzogen und unter das jütische Landesthing zu Wiborg gelegt worden. Vielleicht haben einige der Inseln ebenfalls bei dieser Gelegenheit ihre staatsrechtliche Stellung gewechselt. Es scheint nicht

dass Herzog Adolf oder seine Nachfolger dawider jemals Einrede erhoben. Ihnen mochte wenig daran gelegen sein den dänischen Bischof zum Landstand des Herzogthums zu haben; einen andern Vortheil aber stellten die an ihn vergabten Besitzungen nicht in Aussicht.

Fehmerns ist bei der Belehnung nicht gedacht. Die Schauenburger haben die Insel nicht als ein Zubehör des Herzogthums sondern als einen Theil Holsteins betrachtet. Als Graf Otto und seine Söhne ihren Verzicht auf Graf Adolf VII. Erbe ausstellten, richteten sie ihn an die guten Leute in dem Lande zu Holstein zu Stormarn und zu Fehmern (im J. 1390). Nach dem Tode des Grafen Claus (im J. 1397) kam die Insel mit jenen beiden Grafschaften zur Theilung unter seinen Neffen. Auch dem Bischof Heinrich, der keine schleswigschen Lande empfing, wurde die Insel übergeben (im J. 1406). Später stand sie, während der Herzog Heinrich lebte, mit dem benachbarten Holstein unter seinem Bruder Adolf. Noch am Ende des Jahrhunderts schrieb die nordelbische Chronik: Fehmern habe allezeit gehört und höre noch zu dem Lande Holstein. — Man hat vermuthet dass um diese Zeit in das entvölkerte Land Colonisten hauptsächlich aus Ditmarschen eingezogen sind: das Vorhandensein ähnlicher Geschlechtsverbindungen, eine Übereinstimmung der Gemeindeeinrichtungen und andere Umstände scheinen für eine Verwandtschaft wenigstens eines Theils der Bewohner Fehmerns mit den Ditmarschen zu sprechen. Auch hat man hier später selbst daran geglaubt. Aber an einer sicheren historischen Überlieferung fehlt es durchaus, und ob eine solche Einwanderung gerade in dieser Zeit statt

hatte, oder wie andere annehmen Jahrhunderte früher, wird jedenfalls zweifelhaft bleiben.

Eine Zeitlang musste Adolf auf den unmittelbaren Besitz Fehmerns verzichten, indem er das Schloss Glambeck und die ganze Insel auf zehn Jahre an Lübeck übertrug für die Summe von 15000 Mark, die er der Stadt mit geringer Ausnahme bereits schuldig geworden war: erst nach Ablauf jener Zeit behielt er sich vor das Pfand für die höhere Summe von 18000 Mark wieder einzulösen (im J. 1437, Septemb. 8). Doch hat dies zu keiner dauernden Trennung vom Lande geführt, und wenigstens die Besetzung der geistlichen Stellen blieb auch für die dazwischen liegenden Jahre vorbehalten. Der Herzog bestätigte später auch noch eine Änderung des Landrechts (im J. 1443).

In dem Herzogthum wurden überall friedliche Verhältnisse wieder hergestellt. Auch die Anhänger des Königs kehrten zurück. Nur Erich Krummendiek, auf dem der schwerste Vorwurf lastete, blieb in der Fremde. Sein Gut Rundtoft war in des Herzogs Händen, und nur im nördlichen Theil des Landes haben seine Erben später einzelne Besitzungen gehabt. Sie blieben in Dänemark und den benachbarten Reichen; die Tochter Margarethe wurde die Urgrossmutter Gustavs Wasa, welcher jene Verbindung der nordischen Reiche völlig löste, der Erich seine Dienste lieber als den Stammlanden Schleswig und Holstein gewidmet hatte. Er selber sah ihren Sieg, den die Treulosigkeit einzelner ihrer Söhne so wenig wie die Macht der äusseren Feinde hatte hindern können.

Da alles glücklich beendigt war, hat Herzog Adolf zum

Dank eine Rente von 60 Mark zur Stiftung dreier Vicarien in Flensburg hergegeben (im J. 1440), deshalb, wie er sagt, weil 'wir mit Andacht haben zu Sinnen genommen und betrachtet, wie gütig Gott der Allmächtige zu vielen Zeiten uns angesehen hat in Beschirmung unserer Lande und Leute und in Widerstand gegen den grossmächtigen Herren Herren Erich der Reiche Dänemark Schweden und Norwegen König, unsern Ohm, der in mannigfacher Weise Anlass gesucht hat uns von unserm väterlichen Erbe zu engen und zu vertreiben, und haben besonders erwogen, wie wir mit seiner Gnaden Hülfe, die er uns in vorigen Jahren barmherzig hat bewiesen, da wir durch Macht und überlegene Gewalt des genannten grossmächtigen Königs und seiner drei Reiche aus mehreren Schlössern und Städten, die zu unserm väterlichen Erbe gehörten, gedrängt waren, dieselben zu uns haben wieder gewonnen, und damit solcher grosser Trost und Gnade von uns und von unseren Erben in zukommenden Zeiten gänzlich nicht vergessen werde'.

So blickte der Herzog dankbar gegen Gott auf den Ausgang der langen Kämpfe zurück. Der Krieg welcher Schleswig zu Dänemark zurückführen sollte hat gerade das Gegentheil bewirkt. Im gemeinsamen Widerstand sind die Lande Schleswig und Holstein zu engerer Verbindung gekommen.

Fünftes Capitel.

Die staatsrechtliche Vereinigung Schleswigs und Holsteins.

Gewaltige Ereignisse haben ein Jahrhundert lang das nordalbingische Land bewegt. Seit Gerhard dem Grossen bis zu dem letzten Vertrage mit Dänemark ist der Friede immer nur auf kurze Zeit in diese Gebiete eingekehrt. Wenn es zunächst die Entscheidung über Schleswig galt und wenn die Streitenden meistentheils auf seinem Boden sich entgegen getreten sind, so ist doch auch Holstein nicht unberührt geblieben. Fortwährend sind die deutschen Hülfsschaaren durch das Land gezogen; mehrmals hat der Däne mit seinen Schiffen die Küsten verwüstend heimgesucht — nur Kiel, so viel berichtet wird, niemals berührt —; die Kämpfe mit den Lauenburgern und den Ditmarschen haben zunächst gerade die südliche Grafschaft betroffen; mitunter gab der Aufenthalt trotziger Raubritter und seeraubender Vitalienbrüder in holsteinischen Burgen oder Häfen auch den Städten Anlass ihre Schaaren in das Land zu führen. Zum allgemeinen und grossen Krieg kam hier wie aller Orten die Fehde, der Streit in kleineren Kreisen. Lange war selbst im Bauernstande die Blutrache noch im Schwange. — Dazu kamen an den Westküsten verderbliche Überschwemmungen, und Jahr auf Jahr hat oft-

mals die Pest das Land heimgesucht. Man sollte denken, es hätte veröden und einem mächtigen Feind leicht zur Beute werden müssen. Aber dem ist keineswegs so gewesen. Das Volk hat alle Leiden glücklich bestanden; es ist an innerer Kraft auch in dieser Zeit nicht rückwärts gegangen.

Einzelne Städte wie Oldenburg sind allerdings gesunken und verarmt; dafür haben sich andere, besonders Kiel gehoben, das an der Verbindung der Hanse theilnahm und auf den Grund früher erlangter Freiheiten sich selbständig entwickelte, so dass es selbst die Fehde mit unruhigen Rittern der Nachbarschaft, den Buchwald Rantzau und anderen, nicht scheute. Als die Stadt einst eine Ladung vor das kaiserliche Hofgericht unbeachtet liess, verfiel sie in die Acht Sigismunds (im J. 1422), die aber damals nicht viel mehr gefürchtet wurde als die Urtheile und Strafbefehle desselben Kaisers gegen die Fürsten des Landes. — Einzelne kleinere Orte haben noch später städtische Einrichtung und Freiheit erlangt, Grube und Grömitz die zum Kloster Cismar, Zarpen das zu Ahrensbök gehörte. Auch hier hielt man sich an das Lübsche Recht. Dasselbe war bei Burg auf Fehmern der Fall. — Schleswig fand einen Ersatz für die Störung des Handels, dem die Sperrung der Schlei fast ganz ein Ende gemacht hatte, in der Residenz der Herzoge auf dem benachbarten Gottorp. Es hat ebenso wie Flensburg und andere Städte des Herzogthums wiederholte Belagerungen und Wechsel des Besitzes überstanden. — Am nachtheiligsten war die Verpfändung an einheimische Ritter oder fremde Fürsten, auch wohl an Lübeck, welcher einzelne Städte und Landschaften

unterlagen. Eine höhere Blüthe hinderte auch die Nachbarschaft Lübecks und Hamburgs. Doch war der Abstand von diesem minder gross als in späteren Tagen: wenn Hamburg (im J. 1452) noch keine 20000 Einwohner zählte, müssen Kiel und Flensburg wenigstens auf ein Viertel dieser Zahl angeschlagen werden. Aber Lübeck, das durch die Seuchen des vierzehnten Jahrhunderts nach und nach 90000 Menschen verloren haben soll, überragte alle: man rechnet 80000 Bewohner.

Der Stand der Landbauer ist um diese Zeit fast aller Orten in Deutschland und den benachbarten Reichen herabgedrückt und der Freiheit des Eigenthums und der Person beraubt worden zu Gunsten einer mächtigen Aristokratie, die sich unter Weltlichen und Geistlichen gebildet hatte. Auch an den nordalbingischen Landen ist diese Entwickelung nicht vorübergegangen. Auf den Besitzungen der Stifter und der Ritterschaft gab es eine hörige Bevölkerung, über die jene nicht blos die volle Gerichtsbarkeit, auch über Hals und Hand, sowie sonstige obrigkeitliche Gewalt erwarben, sondern welche theilweise auch so herabgedrückt ward dass sie an die Scholle gebunden, leibeigen war. Wenn landesherrliche Besitzungen durch Kauf oder Verpfändung an die Ritter übergingen, war damit regelmässig eine Verschlechterung in der Lage der dazu gehörigen Bauern verbunden. Wie diese sich in Jütland über ungerechte Bedrückungen der Lehnsleute zu beklagen hatten, so kam ähnliches sicher auch im Herzogthum vor. In dem südlichen Theil desselben, auf den Gütern der Ritter, machten sich ähnliche Zustände geltend wie auf den wagrischen Höfen der holsteinschen Mannschaft,

während der nördliche Theil des Landes in seiner Entwickelung noch den dänischen Einflüssen folgte, die aber der alten Bauernfreiheit auf die Länge auch nicht günstig waren. — Dennoch ist dieselbe hier und in Holstein nicht so gebrochen wie es anderswo geschehen ist. Die stärkere Form der dänischen Hörigkeit, die Vornedskab, hat doch auf der Halbinsel weniger geherrscht als auf den Inseln; Freizügigkeit blieb bei mässigen Diensten den abhängigen Landbauern dieser Gegenden. Es gab aber in den Harden auch einen Stamm freier Bauern, der sein Landgeld zahlte und die öffentlichen Dienste leistete, aber auf freiem Gute sass, so dass seine Leistungen nicht als herrschaftliche Zinse und Dienste angesehen werden können. Hie und da haben sie selbst eine Besserung ihrer Lage erreicht. Herzog Adolf gab den Bauern (den Bunden und Lansten) der Karrharde das Recht ihre Höfe als Freimannsgüter zu benutzen für eine Abgabe von 80 Mark; denen in der Sluxharde verlieh er Freiheit von Diensten gegen eine jährliche Abgabe eines jeden von einer Mark. Freiheit der Person und des Eigenthums war auch nach aller Noth der letzten Zeiten der Charakter der Friesischen Landbevölkerung geblieben. Im eigentlichen Holstein war dieser Zustand wenigstens vieler Orten erhalten. Wo es keine oder wenige Rittergüter gab, wie in einem bedeutenden Theil des mittleren Landes, lebte ein freier und kräftiger Bauernstand, der wenn es Noth that auch die Waffen zu führen verstand und an den Erinnerungen einer ruhmvollen Vergangenheit festhielt. Aus seiner Mitte sind zum Theil die Erzählungen gekommen die der holsteinsche Geschichtschreiber des funfzehnten Jahrhunderts

aufgezeichnet hat. Die Bewohner des zur Preetzer Propstei gehörigen Landes behaupteten ihr hergebrachtes Recht eines freien Eigenthums bei niedrigen Zinsen, und auch sonst sind die Klosterleute weniger gedrückt als die der Ritter. In den Elbmarschen bildeten sich nach der Verpfändung Haseldorfs an die Ahlefeld einzelne grosse Marschgüter mit abhängigen Bauern. Doch der grössere Theil des Landes wurde davon nicht betroffen. Die alten Kirchspiele standen hier fortwährend in grosser Selbständigkeit: die der Wilstermarsch haben am Anfang des funfzehnten Jahrhunderts (im J. 1408) noch ein Bündniss mit den Hauptleuten und Gemeinden des Landes Kehdingen abgeschlossen.

Gewiss ist diese Zeit des Krieges nur geeignet gewesen um die Macht und das Ansehn der immer schon starken und einflussreichen Ritterschaft noch mehr hervortreten zu lassen. Die Einzelnen und die Gesammtheit wussten die Gelegenheit zu benutzen um sich neue Rechte und Güter zu verschaffen. Für die Hülfe zweier schleswigscher Ritter im Kriege wider Dänemark, verpflichtete sich Adolf nicht blos zum Ersatz des Schadens den sie an ihren Besitzungen leiden mochten, sondern er versprach selbst, wenn dieselbe nicht geleistet würde, sich zum Einlager in Kiel zu stellen. Burgen und Städte kamen immer wieder als Pfand in ihre Hände. Dennoch haben sie theilweise die Treue verletzt, sich um höheren Gewinn zu erlangen mit den Feinden des Landes verbunden, oder doch Raub und Fehde der Theilnahme am allgemeinen Kriege vorgezogen, und sie haben jedenfalls um den glücklichen Ausgang desselben geringeres Verdienst als die Bauern der friesischen und anderer Gegenden.

Den bedeutendsten Einfluss aber übte die Ritterschaft auf den allgemeinen Versammlungen, welche sich eben in dieser Zeit zu regelmässigen Landtagen umbildeten. Doch war sie hier nicht allein thätig, sondern neben ihr auch die anderen Stände.

In Schleswig ist es das Landesthing zu Urnehöved welches als oberste Gerichtsversammlung für das ganze Herzogthum fortdauert. Hier hatten jene Auflassungen des Herzogthums oder der Rechte auf das Herzogthum statt, welche Verwandte des Abelschen und Schauenburger Hauses, die Erben der Herzogin Rixe und die Tochter des Grafen Claus, vornahmen (in d. J. 1390. 1397). Als anwesend werden genannt das eine Mal der Drost des Herzogthums und die 'gemeinen Süderjüten', anderswo aber werden aufgezählt die Äbte von Lygumkloster und Ruhkloster, Mitglieder der Domcapitel zu Schleswig Ripen und Hadersleben, eine bedeutende Anzahl Ritter und Knechte, die Räthe von Flensburg und Schleswig, einmal auch ein Abgeordneter von Sonderburg. Die alte Volksversammlung nimmt eben einen ständischen Charakter an, wo Prälaten Ritterschaft und Städte wenigstens den ersten Platz erhalten. Der freie Bauernstand wird nicht ganz ausgeschlossen sein, aber er tritt zurück hier wie auf den Landesthingen von Dänemark, wo um diese Zeit bei einer Abordnung aller Stände zur gemeinsamen Königswahl demselben nur noch der fünfte Theil aller Stimmen zuerkannt worden ist.

Der Gang der Entwickelung ist ohne Zweifel in der Grafschaft Holstein kein wesentlich verschiedener gewesen. Die Stände der späteren Zeit stehen nicht ausser

allem Zusammenhang mit den alten Gau- oder Landesversammlungen.

Als Graf Claus die Blutrache unter den Bauern des Landes abzustellen unternahm, erhob er den Antrag in öffentlicher Versammlung, und forderte auf, wer dafür sei möge zur Rechten, wer dawider zur Linken gehen. Das können nicht die Ritter allein entschieden haben, aber ebenso wenig haben sie gefehlt: in dem Gesetz werden 'die biderben Mannen' als zustimmend genannt, worunter doch auch jene verstanden sein müssen. Die Urkunde ist zu Oldesloe gegeben (im J. 1392): ob die Versammlung ebenda statt hatte wird nicht gesagt. Schon früher (im J. 1356) wird eines 'Parlamentum' zu Kiel gedacht. Die gewöhnliche Stätte grösserer Versammlungen war aber nun zu Bornhöved: wahrscheinlich nicht der Sitz eines alten Gaudinges, sondern der Ort wo die holsteinsche Mannschaft von Alters her einen gewissen Mittelpunkt hatte. Die Bündnisse und Einigungen welche ein Theil derselben im vierzehnten Jahrhundert mehrmals abgeschlossen hat trugen wohl dazu bei ihr eine einflussreiche Stellung den Grafen gegenüber zu sichern. Doch bilden sie nicht die Grundlage für die eigentlich ständische Entwickelung: ihre Bedeutung war jedesmal nur von kürzerer Dauer, auch haben sie sich nicht über die Gesammtheit verbreitet. Es war einmal das Bedürfniss über die allgemeinen Angelegenheiten des Landes mit den Eingesessenen Berathung zu pflegen, sodann die einflussreiche Stellung welche die Ritterschaft von jeher eingenommen hat, was dahin führen musste, neben den Gaugerichten Holsteins Stormarns und Wagriens noch andere Versammlungen, und zwar an die

Stätte zu berufen wo jene Ritter früher zu tagen, vielleicht auch Recht zu nehmen gewohnt waren. Wir finden auch in andern Gegenden Deutschlands, dass verschiedene Gaugerichte sich für gewisse Fälle unter dem Zutritt der Ritterschaft an einem andern Ort zu einem Land- und Rittergericht vereinigten, welches dann leicht in einen Landtag überging. War es anderswo eine Gefahr des Landes oder die Noth der Fürsten welche dazu häufig den Anlass bot, so hat hier die allgemeine Wichtigkeit der politischen Verhältnisse in der letzten Zeit bestimmend darauf eingewirkt.

Die erhaltenen Quellen der Geschichte sind aller Orten mangelhaft, und manches entgeht dadurch der Kenntniss. Hier erscheint als das erste Beispiel, da nach dem Tode des Grafen Claus die über das Erbe streitenden Neffen von ihren Mannen zu einem Vergleich gebracht wurden (im J. 1397). Die Anwesenheit geistlicher und weltlicher 'guter Leute' auf dem Gevierte zu Bornhöved wird ausdrücklich bezeugt. Ebenda haben die Herzoge während des Streites über Schleswig die Vollmacht ausstellen lassen für den Abgesandten Nicolaus Sachow, der sich an den Hof des Kaisers begeben sollte (im J. 1424, Mai 19).

Damals waren auch die Bürgermeister und Rathmannen der holsteinschen Städte anwesend, welche hier alle an einem Tage (Mai 21) gleichlautende Zeugnisse ausstellten über die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig. Es waren Kiel Rendsburg Itzehoe Wilster Krempe Segeberg Oldenburg Lütjenburg Heiligenhafen Plön und Eutin. Auch das letzte, obwohl zu den Besitzungen des lübecker

Bischofs gehörig, war also auf dem Landtag vertreten. Neustadt und Oldesloe sind damals wohl nur zufällig ausgeblieben. Und schon zehn Jahre früher (im J. 1414) schliessen diese Städte — nur Krempe Wilster und Lütjenburg werden nicht genannt —, dazu Hamburg und aus dem Herzogthum Schleswig Sonderburg und Eckernförde, mit ihren Fürsten sowie dem Lauenburger Herzog und Lüneburg einen Landfrieden; sie sind dadurch als selbständige Glieder des Fürstenthums anerkannt, die neben Prälaten und Rittern besonders berücksichtigt werden mussten. Aber sie wurden dann auch zu Kriegshülfe entboten, wenn auch in den bekannt gewordenen Fällen nur acht Tage lang, während dieser Zeit aber auf eigene Kosten. 'Unterlasst das nicht, schreibt der Herzog, es ist uns zu willen'.

Der Bauern wird auf den Landesversammlungen nicht mehr gedacht, und haben sie noch an denselben theilgenommen, so sind sie doch vor den andern Ständen bald in den Hintergrund getreten. Die Privilegien welche diese erlangten sind jedoch nicht ohne Bedeutung auch für sie gewesen.

Als die Last des letzten Krieges schwer auf dem Lande lag, haben die Fürsten einen Freiheitsbrief ausgestellt (im J. 1422), den die Ritterschaft noch heute als das älteste Denkmal der alten Verfassung in ihrer Lade bewahrt. Jene bekennen, dass alle biderben Mannen und alle Einwohner ihnen keinen andern Dienst oder Folge schuldig sind auf ihre eigenen Kosten als zu des Landes Noth bis an die Landscheiden, und besonders gegen Dänemark nicht weiter als bis an die Levensau; auch sind dieselben keine Bede

zu geben schuldig, ausser bei Verheirathung einer fürstlichen Tochter, oder wenn die Grafen eine Hauptschlacht auf dem Felde verlieren, acht Schilling Pfennige von jeder Hufe die von einem Bauern oder Bürger besetzt ist; haben sie weitere Beden oder Hülfen geleistet, so ist das freiwillig wegen der Noth des Landes geschehen. Bei diesem Recht sollen die biderben Mannen und alle Einwohner des Landes zu Holstein bleiben. — Die Worte lassen keinen Zweifel, dass diese Verbriefung sich auf alle freien Eingesessenen des Landes bezog und dass die Grafen auch den Bauern gegenüber kein unbedingtes Recht der Besteuerung zu üben hatten. Als diese auf dem Landtag nicht mehr erschienen, hat man wohl in den einzelnen Ämtern mit ihnen verhandelt und hier die Einwilligung zu weiteren Abgaben zu erlangen gesucht. Es kam dabei in Betracht dass die Theilungen sich vornemlich eben auf die Ämter und ihre Eingesessenen bezogen.

Dagegen ist der Ritterschaft, wenigstens später, geradezu die Untheilbarkeit zugesichert worden (im J. 1397). Deshalb dauerten die ständischen Versammlungen auch während der Theilungen für den ganzen Umfang des Landes fort. Nur die Bewilligung von Beden ist vielleicht mitunter für die Lande einzelner Fürsten erfolgt. Graf Adolf VII. bedang sich bei einer bedeutenden Verpfändung an Lübeck aus, wenn er eine gemeine Bede bäte über sein ganzes Land, so solle sie ihm auch aus den verpfändeten Landestheilen folgen. — Dass die holsteinsche Ritterschaft sich auch über Schleswig verbreitete und sich mit den hier angesiedelten Geschlechtern oder Familien fortwährend als eine Genossenschaft fühlte, hat ohne Zwei-

fel dazu beigetragen, dass die Herzoge auch über die Verhältnisse des Herzogthums in der Versammlung auf holsteinschem Boden Bestimmungen getroffen haben. Als hier nach dem Tode des Grafen Claus über den Besitz jenes Landes entschieden ward, ist auch hinzugefügt, dass nach Ablauf von neun Jahren eine weitere Vereinbarung in derselben Weise erfolgen solle. Auch die schleswigsche Mannschaft muss hier erschienen sein: wenigstens vier Mitglieder der Ritterschaft, worunter drei Ahlefeld, die ihre Besitzungen besonders im Herzogthum hatten, sind (im J. 1397) kurz nach einander auf der Versammlung zu Bornhöved und auf dem Landesthing zu Urnehöved gewesen. Eine Vereinigung der Stände beider Lande begann sich auf diese Weise vorzubereiten.

Darauf hatte ausserdem die Bildung eines besonderen Rathes einen bedeutenden Einfluss. In den meisten deutschen Territorien hat sich ein solcher Rath zu einer grösseren Wichtigkeit erhoben, besonders in der Zeit da die alten Landesgerichte in Abgang kamen und die Landstände noch zu keiner festen Ausbildung gelangt waren. Angesehene Männer des Landes, Mitglieder der Ritterschaft und der Geistlichkeit, nahmen bei der Person des Fürsten eine einflussreiche Stellung ein: sie waren, wie es seit den ältesten Zeiten zu sein pflegte, Gericht und Rath zugleich, Hofgericht und Hofrath (curia), und vertraten in beiden Beziehungen die Stelle jener Landesversammlungen. Die Mitglieder sind wohl nicht immer frei von den Fürsten ernannt: ausser den Inhabern der Hofämter nahmen wenigstens in einzelnen Fällen gewählte Vertreter der Ritterschaft daran theil. In Holstein sind es wahrscheinlich die alten Lan-

desältesten welche als Vorsteher der Ritter auch in diesem Rathe sitzen. Es scheint auch dass es bei den Theilungen des Landes nicht verschiedene Räthe gab für die einzelnen Grafen, sondern ein gemeinsames Collegium für die ganze Grafschaft: eben als 'Räthe der Grafschaft' (consiliarii comitatus Holsatorum) werden seine Mitglieder bezeichnet. — Unter den Hofbeamten erhielt der Marschall hier die erste Stelle, wie in Schleswig der Truchsess. Seit der Verbindung dieser Lande unter der schauenburgischen Herrschaft hat eben jedes Fürstenthum den einen dieser höheren Würdenträger gestellt: Marschälle waren am Ende des vierzehnten und am Anfang des funfzehnten Jahrhunderts erst Heinrich und dann Marquard von Siggem, während das Amt des Truchsessen oder Drosten nach dem Abfall Erich Krummendieks an Detlef von Ahlefeld, später an Heinrich Rixtorf und Otto Pogwisch kam. Es ist kaum zu bezweifeln, dass die Wirksamkeit beider sich auf beide Lande bezog: als die ersten Beamten des Hofes und der Ritterschaft standen sie zu beiden Landen fast in dem gleichen Verhältniss wie der Herzog selbst; nur eine ausgedehntere Gerichtsbarkeit des Drosten bezog sich allein auf Schleswig. — Ähnlich aber muss es nun auch mit den anderen Räthen gewesen sein. Auch sie waren zunächst dem Herzog beigeordnet für die wichtigeren Geschäfte der Regierung. Die Einheit des Regenten begründete aber leicht eine engere Gemeinschaft aller Interessen. Der Herzog wohnte auf dem Gottorper Schloss und leitete von hieraus, seitdem die Theilungen in Holstein ein Ende hatten, auch alle Angelegenheiten dieses Landes. Dieselben waren auch mit denen des Herzogthums enge verbunden, und

es musste schon deshalb nahe liegen, den Rath für den ganzen Umfang der Herrschaft zu benutzen. Auch wenn er Rath der Holsten heisst, schliesst dieser Ausdruck keineswegs eine Beziehung auf das Herzogthum aus. Als den Grafen zuerst von Margarethe die Belehnung mit Schleswig gegeben ward (im J. 1386), hat man zugleich festgesetzt, dass bei Unfrieden zwischen den Fürsten ein Schiedsgericht eintreten solle: dazu haben die Dänen zwei zu wählen aus der Holsten Rath und die Holsten ebenso zwei aus dem dänischen Reichsrath. Die Gleichstellung mit diesem, der sich auf dem Wege zu seiner späteren Macht und Grösse befand, lässt nicht zweifeln dass auch der Rath der Holsten damals vollständig ausgebildet war, und da der Anlass eines Streites immer zunächst im Herzogthum gesucht werden muss, so konnte der Rath natürlich diesem nicht fremd sein. Die Urkunden der Fürsten welche sich auf Schleswig beziehen unterschreiben als Räthe und Mannen auch solche Personen welche entschieden Holstein angehören: neben dem Truchsess Erich Krummendiek einmal der Marschall Marquard von Siggem (im J. 1414); sie stehen der Herzogin Elisabeth und dem Grafen Heinrich gemeinschaftlich zur Seite wie die dänischen Reichsräthe dem König Erich. Einen nähern Bezug auf Holstein hat es wenn die Herzoge Heinrich Adolf und Gerhard in der Urkunde über die Rechte der Holsten (vom J. 1422) des Falles gedenken dass sie ihre Tochter vermählen nach Rath ihrer treuen Rathgeber des Landes zu Holstein; und schon viel früher (im J. 1362) hatte der holsteinsche Rath ebenso wie der des schwedischen Reiches sich für die Bedingungen verbürgt welche bei der Verlo-

bung der Elisabeth mit Hakon von Norwegen, dem Sohne des Magnus Königs von Schweden, eingegangen waren. Aber unter Mitwirkung des Rathes haben die Herzoge Adolf und Gerhard auch über den Besitz Flensburgs verfügt (im J. 1431) und sonstige Maassregeln im Herzogthum getroffen, und es ist nicht daran zu denken dass es ein anderer war als der welcher in Geschäften die wesentlich Holstein betrafen, z. B. bei dem Vertrage mit den Hansestädten (vom J. 1426), thätig gewesen ist: unter Zustimmung der Rathgeber und Mannen kam damals das wichtige Bündniss zustande. Mit den 'gemeinen Räthen' vereinigte sich Herzog Adolf zu dem Beschluss dass aus seinen 'gemeinen Landen' kein Korn anders als nach Lübeck und Hamburg ausgeführt werden solle: offenbar hat sich das auf beide Herrschaften gleichmässig bezogen.

Die Zahl der Räthe ist nicht immer mit Sicherheit zu bestimmen. In den Urkunden Herzog Gerhards sind ihrer mitunter nur vier genannt, zwei Ritter der Schreiber und der Gottorper Vogt. Zu den Zeiten Heinrichs und seiner Brüder werden zwei Schreiber Heinrichs und Adolfs neben den Rittern und Knappen genannt. Anderswo werden dagegen Rathgeber und Mannen in grösserer Zahl namentlich aufgeführt und noch andere als anwesend bezeichnet; wo dann im weiteren Sinn alle Mannen auch als Räthe gelten. An einigen Stellen begegnen bestimmter zwölf oder doch eilf (in d. J. 1414. 1432), und jenes ist eine Zahl welche auch in anderen Ländern wiederkehrt und später ausdrücklich in Schleswig und Holstein als die regelmässige bestätigt wird. Unter ihnen ist wohl der Bischof von Schleswig oder an seiner Stelle (im J. 1414)

ein Archidiaconus. Ein holsteinscher Prälat wird jetzt nicht genannt. Dass die Grafschaft und das Herzogthum je die Hälfte der Räthe stellte, ist nicht zu erweisen; doch scheinen die sechs Vormünder welche Herzog Gerhard seinen unmündigen Söhnen in Schleswig setzte, eben die Räthe des Landes gewesen zu sein.

Die Thätigkeit des Rathes erhellt aus den angeführten Beispielen; sie trat namentlich bei politischen Handlungen von allgemeiner Bedeutung ein; aber auch die Verleihung einzelner Rechte und Freiheiten, selbst die Besorgung wichtiger Familienangelegenheiten des fürstlichen Hauses, erfolgte unter seiner Mitwirkung. Er gab aber der Verbindung der beiden Lande selbst nothwendig eine grössere Festigkeit; zu der Gemeinschaft des Regenten kam eine Institution welche sich auf die Besorgung der wichtigeren Regierungsgeschäfte bezog und welche zugleich einen ständischen Charakter an sich trug. Der Rath war selbst als eine gemeinsame Vertretung der beiden Lande zu betrachten.

Ausserdem wird in dieser Zeit zuerst ein besonderes Landgericht erwähnt. Es wird in dem Herzogthum zu Flensburg gehalten, wo auch später sein regelmässiger Sitz war, durch den Drosten als Vertreter des Herzogs. Ihm standen in einem Fall (im J. 1431) als Urtheiler zur Seite: der Bischof der Archidiaconus und zwei Domherren von Schleswig, mehrere Mitglieder der Ritterschaft, Bürgermeister und Rathleute von Schleswig und Flensburg und 'biderbe Hausleute' aus den Friesischen Harden: es wurde damals eine Sache gegen den Rath der Siebenharden entschieden; und Nordfriesland war also ebenfalls

diesem oberen Gericht des Herzogthums unterworfen. — Ähnliche Gerichte müssen jetzt auch in Holstein gehalten sein, denen bald der Herzog, bald aber ein Stellvertreter vorsass. Es wird auch noch ein Overbode genannt (im J. 1416), dessen Befugniss nicht wohl eine andere gewesen sein kann.

Auch die Verwaltung der vereinigten Gebiete erhielt jetzt einen mehr gleichmässigen Charakter. Überall waren den einzelnen Districten wie sie unter den Schlössern zusammengelegt waren herzogliche Beamte vorgesetzt, die nun regelmässig den Namen der Amtmänner führten: diese traten an die Stelle der Vögte in Holstein, der Lehnsmänner in Schleswig. Sie haben die Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte im ganzen Umfang, Gerichtsbarkeit Erhebung der Einkünfte und sonstige Verwaltung. In den Dinggerichten, die in beiden Landen noch ihren alten volksmässigen Charakter bewahren, erhalten sie den Vorsitz. In Friesland nehmen die landesherrlichen Staller, die auch Landvögte heissen, dieselbe Stellung ein. — Unter denselben stehen in Schleswig die Hardesvögte, in Holstein Kirchspielsvögte; jene aber behalten ausgedehntere Rechte, namentlich einen bedeutenden Antheil an der Rechtspflege. — In den Städten des Herzogthums wird nach dem Vorbild der benachbarten deutschen Stadtgemeinden die Gewalt des landesherrlichen Vogtes beschränkt, die Gerichtsbarkeit des Rathes ausgedehnt; in Flensburg erlangte dieser jetzt auch das Recht den Vogt zu ernennen. — Dass die Güter des Adels und der Geistlichkeit ebenfalls gleichmässig behandelt wurden, ist schon vorher bemerkt worden.

Es steht hiermit in Zusammenhang dass überall das

deutsche Element weiter um sich griff. Man übersetzte die alten dänischen Rechtsquellen in die niedersächsische Sprache, deren man sich jetzt allgemein bediente: das Dänische ward theilweise offenbar gar nicht verstanden. So sind die Stadtrechte von Schleswig Flensburg und Apenrade in dieser Zeit einer solchen Bearbeitung theilhaftig geworden, das Flensburger (im J. 1431) auf ausdrücklichen Befehl des Rathes. Es unterliegt keinem Zweifel dass die gerichtlichen Verhandlungen selbst, wenigstens in den Städten, in deutscher Sprache gehalten wurden. Die Statuten einer Kaufmannsgilde von Flensburg (aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts), ein Erdbuch der Stadt und andere Documente sind deutsch abgefasst, ebenso fast sämmtliche Urkunden welche sich auf die Verhältnisse der Herzogthümer beziehen; sogar dänische Bischöfe, als sie über die Verhandlungen zu Assens ein Zeugniss abgaben, und das Wiborger Landesthing, als es für den König Erich auftrat, bedienten sich dieser Sprache. Dass die Herzoge absichtlich auf die Veränderung hingewirkt haben, lässt sich schwerlich behaupten. Es würde aber, wäre es geschehen, nicht Wunder nehmen können, da in den processualischen Verhandlungen mit König Erich von dänischer Seite grosses Gewicht auf die nicht begründete Behauptung gelegt wurde, dass überall im Lande, selbst in den friesischen Gegenden, die dänische Sprache oder doch ein wenig verschiedener Dialect herrschend sei. Das Gegentheil, wie selbst dänische Schriftsteller anführen, ergiebt sich auch daraus dass in Zinsregistern der Zeit (dem des schleswiger Bisthums vom J. 1436) die Ortsnamen bereits in deutschen Formen erscheinen. Gleichzeitige Geschicht-

schreiber unterscheiden auch in Flensburg ausdrücklich die Dänen von der deutschen Bevölkerung.

Der hergebrachten Autonomie der Friesischen Gemeinden ist die Herrschaft des deutschen Fürstenhauses nicht günstig gewesen. Wiederholt kam es mit denselben zu Conflicten, und immer vollständiger haben sie sich der landesherrlichen Hoheit unterwerfen müssen. Auf dem Landgericht zu Flensburg, das vorhin angeführt ist, ward, noch während des Krieges (im J. 1431, Novemb. 18), ein Urtheil des Siebenhardenrathes für nichtig erklärt und die Mitglieder zu schwerer Brüche verurtheilt. Streitigkeiten zwischen mehreren Kirchspielen in Eiderstedt über das Deichwesen gaben dem Gottorper Amtmann Anlass einzugreifen und durch Gefangennehmung von angesessenen Männern eine Brüche und die Ausführung der Deicharbeiten zu erzwingen. Als ein ander Mal ein Staller in Eiderstedt einen dortigen Hausmann verhaften liess, kam es zu heftigen Auftritten: er ward zur Flucht genöthigt und seine befestigte Wohnung oder Burg zerstört (im J. 1439). Aber wenige Jahre darauf (im J. 1442) wurde die Landschaft gezwungen dem Herzog und ihm Urfehde zu schwören; sie versprach Friedensstörer zu richten: wenn dieselben entkämen, sollten sie des Landes entbehren und niemals wieder aufgenommen werden; ausserdem musste sie Sühne zahlen und für die Herstellung der Burg sorgen. Neuen Anstoss erregte es als der Gottorper Amtmann Otto Spliet im Lande Gericht halten wollte (im J. 1444). Da er verfolgt und mehrere seiner Leute erschlagen wurden, veranlasste es schwere Strafen: über sechzig Leute mussten ihr Leben mit Geld lösen und die Land-

schaft und einzelne Kirchspiele zusammen an 8000 Mark zahlen. Die beiden Kirchspiele St. Peter und Tating, die besonders betheiligt waren, versprachen zugleich, den Amtleuten und Dienern des Herzogs nicht mehr entgegen, sondern vielmehr behülflich zu sein, alle Gerechtigkeit Brüche Seefund und was der Herrschaft zukäme zu entrichten, auch Landfolge zu thun wenn sie dazu aufgefordert würden (im J. 1445, Januar 18).

Noch weiter gingen Bestimmungen welche im folgenden Jahre (1446, Juni 2) in Gegenwart des Herzogs und einiger Räthe von dem Rath und der Gemeinde der drei vereinigten Landschaften Eiderstedt Everschup und Utholm angenommen worden sind: keiner im Lande solle Armbrüste Rutinge und hauende Schwerdter tragen als die Amtleute der Herrschaft und ihre Diener, bei Strafe Leibes und Gutes an die Herrschaft und vierzig Mark Brüche an das Land; jeder solle halten Kirchfrieden Marktfrieden Hausfrieden Deichfrieden und Pflugfrieden, ausser und in dem Hause. Zugleich wurden strenge Strafen gegen den Todtschlag erlassen und gegen jeden der einen Todtschläger hegte und herbergte. Die Rechtssicherheit mag solche Vorschriften nöthig gemacht haben. War aber früher die politische Selbständigkeit der Gemeinden vernichtet, so ward jetzt auch die trotzige Kraft und Freiheit dieser Marschbewohner gebrochen.

Der Gottorper Amtmann hat dann seinen Einfluss über die südlichen Striche ausgedehnt, die nördlichen Harden waren theilweise unter Tondern gelegt. Dazu kamen die Staller mit stärkerer Gewalt als früher. Und wenn der herrschaftlichen Autorität Gefahr drohte, begab sich der

Herzog selbst ins Land, wo er zu Husum Gericht zu halten pflegte. Später hat er jenen Dreilanden wohl eine Bestätigung ihrer hergebrachten Rechte und Freiheiten gegeben, namentlich der Freiheit von Diensten, die gewohnte Landfolge ausgenommen (im J. 1454, Juni 2). Aber zu den alten Zuständen kehrte man nicht zurück. Das Volk gewöhnte sich schwer an die veränderten Verhältnisse. Es hatte gegen die fremde Herrschaft kräftige Hülfe geleistet; nun fühlte es sich gedrückt unter einer Regierung welche die hergebrachten Ordnungen des Lebens beseitigen wollte.

Glücklicher waren in dieser Beziehung die südlichen Nachbarn der Friesen, die Ditmarschen, mit denen jene erst unlängst so schwere Kämpfe bestanden hatten. Auch sie freilich hätte Herzog Adolf gerne seiner landesherrlichen Hoheit unterworfen. Er erhob Klage gegen dieselben wegen mancher früher seinem Hause und seinen Unterthanen zugefügten Unbill und Beschädigung: eben jene Verwüstung der friesischen Gemeinden ward besonders hervorgehoben und ein Schadensersatz von 200000 Mark, ausser der von den Friesen gezahlten Busse von 30000 Mark, verlangt; wogegen jene dann andere Gegenforderungen erhoben. Allem voran aber setzte der Herzog die Behauptung, dass die Ditmarschen ihm zur Landfolge und zum Dienst verpflichtet wären: der Einrede dass es keineswegs also stände und dass die Holsten schon seit lange trachteten sie eigen zu machen und ihnen die Freiheit zu benehmen, antwortete er, dass man von ihren Freiheiten, darnach sie besonders 'kaiserfrei' wären, nichts zu sagen wisse.

Allerdings standen die Ditmarschen in fortdauernder staatsrechtlicher Verbindung mit dem Bremer Erzbisthum; doch war sie lose genug und die 'Herrlichkeit und Rechtigkeit' des Stiftes nur geschwächt, nicht zur wahren Landeshoheit ausgebildet. Der Erzbischof übte kein weiteres Recht als dass er ein Willkommen von 500 Mark und eine jährliche Gebühr von den Vögten erhob, wofür er die hergebrachten Freiheiten bestätigte. Andere Nutzungsrechte die er früher gehabt hatte waren an Eingesessene des Landes übergegangen. Schloss die Gemeinde Bündnisse mit anderen Gewalten, so nahm sie wohl ausdrücklich den Erzbischof aus. Dagegen hatte sie schon früher (im J. 1283) den Holsten Beistand zur Vertheidigung ihres Landes selbst gegen den Erzbischof versprochen: eben dieser Vertrag war es auf den jetzt Herzog Adolf seine Forderung stützen wollte. Da die Ditmarschen diese ablehnen, machen sie auch keineswegs die Verbindung mit Bremen geltend, sondern sie rühmen sich eben der Freiheit ihres Landes, die ihnen der allmächtige Gott und die hochgelobte Jungfrau Maria gegeben habe.

In dieser Zeit haben sie auch ihre Verfassung neu geordnet, und zwar einheitlicher als früher. Fortdauernder innerer Hader im Lande, dazu Zwist mit Hamburg, hatten die Mangelhaftigkeit der alten Zustände gezeigt, in denen es an einer starken Gewalt für das ganze Land fehlte. Zunächst traten acht der nördlichen Kirchspiele zusammen und kamen über einen Frieden mit Hamburg überein (im J. 1434); dann vermittelten Abgesandte dieser Stadt und Lübecks eine Sühne unter den in Blutfehde liegenden Familien und brachten es dahin, dass jetzt auch hier wie

bei den Holsten und Friesen nicht blosse Bussen, sondern noch weitere Strafen auf den Todtschlag gesetzt wurden: wer sich desselben schuldig mache, solle des Landes entbehren und ehrlos sein (im J. 1437); womit aber doch das alte System der Mannbussen noch keineswegs aufgehoben war. Einige Jahre darauf (im J. 1442, Mai 25) verpflichtete sich das ganze Land gegen die Hamburger dafür zu sorgen, dass ihnen bei zugefügtem Schaden Ersatz werde: erst soll das Kirchspiel die Angehörigen und das Geschlecht des Thäters dazu anhalten, wenn es aber nicht geschehe, dasselbe mit gewaffneter Hand von der Gesammtheit dazu genöthigt werden. Ist hierin schon eine stärkere Gewalt der Landesgemeinde über die einzelnen Kirchspiele ausgesprochen, so erhielt diese jetzt eine noch festere Begründung und Ordnung durch die Einsetzung der 48 Richter.

Die 48 Richter (judices) oder Rathgeber (consules), später auch Regenten (gubernatores, auch 'Verweser') genannt, wurden aus den Kirchspielen, vielleicht nach jener Eintheilung des Landes in vier Döfte, gewählt, auf Lebenszeit und später mit dem Recht der Selbstergänzung, das sie aber mit Rücksicht auf die einzelnen Districte und selbst auf bestimmte Familien zu üben pflegten, so dass ihr Collegium einen aristokratischen Charakter an sich trug. Sie vertraten hinfort das Land in allen wichtigen Angelegenheiten, sorgten für Frieden und Ordnung, erliessen wohl einzelne gesetzliche Bestimmungen und hatten zugleich die oberste Gerichtsbarkeit: sie entschieden Streitigkeiten der Kirchspiele unter einander und alle Sachen in denen man sich bei dem Ausspruch jener nicht beruhigen wollte. Alle

Sonnabend kamen sie zusammen 'auf der Heide', wo jetzt der Ort dieses Namens aufkam, welcher an die Stelle Meldorfs als Mittelpunkt des öffentlichen Lebens trat. Die Woche über hielten sich immer einige hier auf, um die laufenden Geschäfte zu besorgen, Schreiben und Gesandschaften zu empfangen, kleinere Sachen zu erledigen und im Nothfall eine ausserordentliche Zusammenkunft zu berufen. Diese hiessen später wohl die 'gegenwärtigen Befehlshaber der Achtundvierziger'. Auf der Reise zur Versammlung war jeder besonders befriedet: seine Busse war verdoppelt. Aber auch andere die sich einfanden genossen desselben Schutzes.

Die Zusammenkunft der Achtundvierziger war verbunden mit einer allgemeinen Landesversammlung; auch ein Wochenmarkt wurde dann zu Heide gehalten. In gerichtlichen Sachen konnte zuletzt an das Land gegangen werden, und nur dieses durfte die Acht aussprechen. Besonders aber hatte die Landesversammlung über neue Gesetze sowie über wichtige Verträge zu beschliessen, und wenn solches vorlag, ward es wohl vorher in den Kirchspielen verkündet, damit die Obrigkeiten und Mitglieder derselben sich zahlreicher einfinden konnten. Die 5 Vögte, ungefähr 60 Schliesser, 300—400 Geschworne, bildeten die 'Vollmacht' des Landes; aber auch andere die kommen wollten waren dann auf dem Markt versammelt, wo man 'den Ring schlug' und wo die Achtundvierziger in der Mitte Platz nahmen und die Sachen, welche sie vorher berathen hatten, zur Entscheidung vorlegten. Ein Landschreiber las und verzeichnete was nöthig war. Gab es dringende Geschäfte, so konnte eine solche Versamm-

lung auch ausser der Zeit geboten werden, gewöhnlich auf einen Montag.

Nicht gleich in den ersten Jahren wird sich diese Verfassung vollständig ausgebildet haben; namentlich sind die Achtundvierziger wohl erst später zu dieser stärkeren Gewalt gelangt; aber der Einfluss und die Macht der gemeinheitlichen Behörden war im Steigen begriffen. Einen festen Halt empfing die neue Ordnung der Dinge insonderheit durch die Aufzeichnung des Landrechtes, welche eben jetzt erfolgte und welche 'das Land einträchtig ward ewig zu halten um des Nutzens und Bestandes willen des gemeinen Landes zu Ditmarschen' (im J. 1447, Februar 3). Die Bestimmungen, welche im ganzen ein germanisches Rechtsleben in frischer Kraft und reicher Ausbildung zeigen, haben theilweise auch politische Bedeutung: sie geben den Achtundvierzigern, die hier zuerst genannt werden, Schutz und Sicherung, sie verbieten Verbindungen und Bündnisse der einzelnen Glieder des Landes. Zugleich ward die geistliche Gerichtsbarkeit möglichst beschränkt; was zur entschiedenen Einsprache des hamburger Dompropsten führte, der freilich früher schon auf das Recht gewisser Mandate verzichtet hatte, dafür jetzt aber über seine sonstigen Befugnisse eine beruhigende Versicherung empfing (im J. 1448, Septemb. 21).

Gerade als diese Umgestaltung der inneren Verhältnisse im Werke war, trat Herzog Adolf mit seinen Ansprüchen hervor. Es ist begreiflich, dass sie weniger als je geneigtes Gehör fanden. Auch hat der Herzog wohl wenig mehr als eine Entschädigung erwartet, als er sich zu einem Compromiss auf den Schiedsspruch des hamburger

Propsten und der Räthe von Lübeck und Hamburg verstand (im J. 1447, April 19, zu Lübeck). Er handelte dabei, wie es heisst, für sich und von wegen seiner Lande; und Mitglieder der Geistlichkeit der Ritterschaft und der Städte aus Schleswig und Holstein waren anwesend, unter andern der Bischof und Archidiaconus von Schleswig, der Abt von Reinfeld, die Bürgermeister von Kiel und Flensburg, welche hier doch wieder als Vertreter der vereinigten Stände erscheinen. Zu einem förmlichen Schiedsspruch ist es übrigens nicht gekommen, sondern nach längerer Verhandlung zu einem friedlichen Vergleich unter den Partheien selbst (im J. 1456, April 21, zu Itzehoe). Die früheren Verträge wurden von beiden Seiten bestätigt; dagegen verzichtete Adolf ausdrücklich auf jede Landfolge, versprach auch niemanden gegen die Ditmarschen zu unterstützen und keinen in seinen Landen zu hegen oder zu hausen der sich dem Rechte des Landes entziehe. Dasselbe gelobte die Landesgemeinde dem Herzog. Die beiderseitigen Ansprüche bis zu dem Lübecker Compromiss wurden aufgegeben, und für die Zukunft festgesetzt, dass alle Streitigkeiten nach altem Landrecht von acht Holsten und acht Ditmarschen gerichtet werden sollten. Dem Vertrage wohnten wieder die Bischöfe von Schleswig und Lübeck, der Propst von Hamburg, der Archidiaconus von Schleswig und eilf Ritter bei; sie besiegelten ihn, ebenso wie Christian, Adolfs Neffe; und dasselbe haben später zur weiteren Bestätigung und Beglaubigung die Räthe von Lübeck und Hamburg gethan. Damit ist die volle Unabhängigkeit Ditmarschens von dem schauenburgischen Hause noch einmal anerkannt worden.

Mit den norddeutschen Städten, die einen so wesentlichen Antheil an dem glücklichen Ausgang des Kampfes gegen Dänemark gehabt hatten, blieb Herzog Adolf in gutem Vernehmen. Er hat sich nicht verleiten lassen an Maassregeln theilzunehmen, welche norddeutsche Fürsten unter Mitwirkung des neuen Königs Christoph von Dänemark gegen jene beabsichtigt haben sollen. Auf einer Zusammenkunft die nach Wilsnak in der Priegnitz ausgeschrieben war, blieb Adolf aus (im J. 1443). Bei der Rückkehr des Königs erhielt er den Besuch desselben: er stand auch mit ihm in freundlichem Verkehr, ohne doch zu Plänen gegen Lübeck die Hand zu bieten welche denselben in den folgenden Jahren beschäftigt haben sollen.

Wenn Christoph zu Anfang die Hülfe Lübecks gebraucht und erhalten hatte wider seinen Gegner den König Erich, der noch an seinen alten Verbündeten den Holländern eine Stütze hatte, so wandte er sich später eben diesen zu und gab ihnen Freiheiten zunächst in Norwegen; dagegen klagten die Lübecker eben hier über Bedrückungen des königlichen Vogtes. Christoph suchte auch den Handel des eigenen Landes zu heben und begünstigte Kopenhagen, das er zum regelmässigen Sitz des Königs machte. Dass der deutsche Fürst auf dem nordischen Thron die Interessen der von ihm beherrschten Lande voranstellte, war in den Verhältnissen wohl begründet. Aber es konnte nur verderblich wirken, wenn er den Hass seines Hauses gegen die süddeutschen Städte mit nach dem Norden nahm und über Pläne brütete wie er den Lübeckern an ihre Freiheit kommen könnte. Vielleicht hat die Abneigung und Furcht der Städter die Nachricht verbreitet, dass der König Jahre

lang heimlich seine Schätze aufhäufte nur um den Angriff auf die Stadt unternehmen zu können. Doch mochten sie immer Grund zum Misstrauen haben, als er kurz nach einander seinen Besuch in Aussicht stellte (im J. 1447) und das zweite Mal um freies Geleite für eine unbestimmt grosse Begleitung ansuchte, auch schon im voraus andere Fürsten dahin einlud. Da der Rath nach gepflogener Berathung mit den Bürgern nur 4—500 Mann aufnehmen wollte, auch eine andere Herberge anbot als die welche Christoph wünschte, zog er vor gar nicht zu kommen, sondern nur eine kurze Besprechung mit den berufenen Fürsten zu Heiligenhafen zu halten. Aber sein Unwille gegen die Stadt hatte sich nur vermehrt, und schon im nächsten Jahre soll er den feindlichen Angriff beabsichtigt haben, als ein plötzlicher Tod ihn wegraffte (im J. 1448, Januar 6). Sein Tod, sagt die Lübecker Chronik, brach einen bösen Anschlag die Städte zu demüthigen und zu vernichten, an dem alle Fürsten Antheil hatten, nur mit Ausnahme des Herzogs Adolf.

Aber Christophs Tod hatte noch ganz andere Folgen. Es war ein Ereigniss von allgemeiner Bedeutung für die nordischen Reiche und die benachbarten deutschen Lande. Denn nun ward die dänische Krone dem Herzog Adolf angetragen.

Adolf war damals unbeerbt, der letzte von den männlichen Nachkommen Gerhard des Grossen, überhaupt jener Linie welche Schleswig mit dem grösseren Theil Holsteins vereinigt hatte. Von den drei Söhnen welche Herzog Gerhard hinterliess war der älteste Heinrich bei der Belagerung Flensburgs gefallen, und auch der jüngste, der

des Vaters Namen trug, hatte das Ende des Krieges nicht erlebt. Er unternahm eine Reise ins Ausland, wie es heisst zur Wallfahrt oder wegen seiner geschwächten Gesundheit, und starb auf dem Wege (im J. 1433, Juli 24) zu Emmerich am Rhein, wo die Kirche seinen Denkstein bewahrt. Nicht lange vorher hatte seine Frau Agnes von Baden ihm Zwillinge geboren, aber mit sieben Monaten in Folge eines schweren Falles. Die Echtheit der Kinder ward angefochten, aber wie die Zeitgenossen berichten vollständig erwiesen von Gelehrten und Ungelehrten, Geistlichen und Weltlichen, Frauen und Männern. Dennoch weigerte sich nach Gerhards Tode die Mannschaft jene als Erben anzuerkennen; die Tochter ward ins Preetzer Kloster geschickt, der Sohn aber soll in ein Schiff gesetzt und von einem Narren des Herzogs ins Wasser geworfen sein. Man wusste später zu erzählen, wie alle die hieran theilgehabt durch einen jähen Tod es haben büssen müssen, und man sah es wohl als eine Strafe des Himmels an, dass auch die zweite Ehe welche Adolf jetzt mit der Margarethe von Hohnstein einging kinderlos blieb. Da eben ein erbliches Recht auf Schleswig erfochten war und weitere glänzende Aussichten sich dem Herzog und seinem Hause eröffneten, drohte sein Geschlecht zu erlischen.

Wohl blühte jene andere Linie des schauenburgischen Hauses, welche mit den Besitzungen an der Weser die Herrschaft Pinneberg verband. Auch war man durch Verträge erst seit kurzem wieder enger mit ihr verbunden; ein Mitglied derselben Graf Adolf hat bei der Vertheidigung gegen die Dänen wirksame Hülfe geleistet. Aber der Herzog hatte seine Neigung einem anderen Verwand-

ten zugewandt, dem ältesten Sohn seiner Schwester Heilwig, die mit dem Grafen Dietrich von Oldenburg vermählt war, Christian oder wie die Zeitgenossen schreiben Kersten.

Adolf hatte dem Christian die Nachfolge in seinen Landen bestimmt. Obschon dieser seinem Vater (im J. 1440) in der Grafschaft Oldenburg gefolgt war, hielt er sich doch öfter hier nördlich der Elbe auf (z. B. in den J. 1447. 1448). Die Mannschaft des Herzogthums Schleswig wurde bewogen ihm die Huldigung zu leisten, so dass sie ihn als Herzog anerkannte für den Fall dass Adolf ohne Erben stürbe. Alles musste diesem daran gelegen sein, dass das Land nach so vielen Kämpfen nicht an Dänemark zurückfalle, und konnte er es keinem Sohne oder nahem Vetter vererben, so mochte er den Übergang auf den Schwestersohn für das erwünschteste halten. Jene Vettern hatten hier aber kein Recht. Liess sich auch eine Bestimmung des Kieler Vertrages (vom J. 1390) hierauf beziehen, so konnte das doch keinenfalls ausreichen; das dänische Reich würde eine solche Auffassung mit Fug und sicher auch mit Erfolg bestritten haben. Dagegen stand der Nachfolge weiblicher Nachkommenschaft des herrschenden Hauses kein bestimmtes Hinderniss entgegen. Die Erblichkeit war durch die letzten Verträge ohne Beschränkung gegeben; gerade bei dänischen Lehen, namentlich bei Fehmern, ist sie früher ausdrücklich auf den Weiberstamm ausgedehnt worden. König Erich selber hat während des Rechtsstreites vor Sigismund die allgemeine Erbfolge des dänischen Rechts im Lande behauptet und auch hierauf einen Anspruch gegründet, der freilich nach der Übertragung des Landes an die Grafen von Holstein

nichts bedeuten konnte. Wenn Adolf damals im allgemeinen die Behandlung nach deutschem Lehnrecht forderte, so konnte ihn das nicht abhalten, jetzt wo dem zunächst berechtigten Mannstamm mit seinem Tode völliges Erlischen drohte, das subsidiäre Recht seiner Schwesterkinder zu behaupten. Schon früher und in der neueren Zeit wieder hatten die Schauenburger es nöthig gehalten, die Frauen ihres Hauses, die sich in andere Familien vermählten, besondere Verzichte ausstellen zu lassen; jene Elisabeth, des Grafen Claus Tochter, hatte selbst auf dem Landesthing zu Urnehöved vor den Ständen des Landes was sie an Recht besitzen möge auf ihren Vetter Gerhard übertragen. Als die Tochter der Heilwig, Adelheid von Oldenburg, Christians Schwester, sich einem Grafen von Hohnstein vermählte, leistete auch diese den Verzicht (im J. 1443). Dagegen haben Heilwig selber und ihr Gemahl bei der Verheirathung (im J. 1423) einen solchen nicht ausgestellt. Herrschte aber in dem schauenburger Hause die Vorstellung dass das Herzogthum auf die Cognaten übergehen könne, so war gewiss dieser Umstand nicht ohne Bedeutung. Adolf aber hat sich offenbar auf jene Ansicht gestützt, als er für den Grafen Christian die Huldigung forderte. Und da die Mannschaft sie insgesammt leistete, muss sie das Recht des Grafen für wohlbegründet angesehen haben. Es galt dann immer noch die Anerkennung des Lehnsherrn zu gewinnen. Aber bei dem persönlichen Verhältniss zu König Christoph und bei den Verbindungen mit Mitgliedern des dänischen Reichsraths, mochte Adolf nicht zweifeln auch diese zu erlangen. Nach dem Ausgang des letzten Krieges war an eine Wieder-

vereinigung Schleswigs mit Dänemark am wenigsten zu denken. Welcher König hätte sie nur versuchen sollen nach den Erfahrungen welche Erich gemacht hatte?

Aber es genügte nicht Schleswig von Dänemark getrennt zu halten auch über das Leben des Herzogs hinaus; es galt ausserdem die Verbindung mit Holstein zu bewahren. Adolf brachte es dahin dass auch hier manche dem Christian huldigten. Aber andere weigerten sich dessen und erklärten sich für das Recht der Schauenburger Vettern. Dies konnte hier in der That auch keinem Zweifel unterliegen. Darüber waren die früheren Verträge bestimmt und deutlich gewesen. Dass diese aber erloschen seien, weil die Belehnungen zur gesammten Hand von beiden Seiten nicht regelmässig gefordert und erlangt worden, daran hat wenigstens in jenen Jahren niemand gedacht; dazu bedurfte es einer klügelnden Beweisführung, die in scheinbarem Eifer für die Strenge des Rechts vor dem wahren und lebendigen Recht die Augen verschloss.

Mit der Belehnung Holsteins war es, wie schon früher bemerkt wurde, damals eigenthümlich bewandt. Seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, wo der Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg den Mitgliedern des schauenburger Hauses die Belehnung mit ihren Antheilen und zur gesammten Hand ertheilt hat (in den J. 1317. 1318. 1319) ist kein Act bekannt der dies erneuert oder bestätigt hätte. Dass eine Belehnung vorgenommen sei ohne Ausfertigung entsprechender Urkunden, ist früher schon als unwahrscheinlich bezeichnet: die Quellen erwähnen nichts was darauf führen könnte. Mit den wittenberger Herzogen sind die Holsten später fast nie in Berührung gekom-

men; die lauenburger Linie, der ein solches Recht wichtig genug sein musste, hat dasselbe in den zahlreichen Verhandlungen und Verträgen lange nirgends geltend gemacht. Erst Erich V. hat einen Lehnbrief Kaiser Sigismunds (vom J. 1414) beigebracht, welcher der Grafschaften Holstein und Stormarn sowie der Herrschaft Schauenburg als eines Zubehörs seiner Herrschaft erwähnt; allein derselbe ist später für unecht erklärt, und zu der Ausübung eines solchen Rechtes ist der Herzog, der den Holsten mehrmals feindlich gegenüberstand, niemals gekommen, hat sich aber deshalb doch nicht einfallen lassen ihnen den rechtmässigen Besitz des Landes irgend zu bestreiten. Bei der Schauenburger Linie ist von einem Empfang oder einer Muthung des Lehens in dieser Zeit ebenso wenig die Rede, ohne dass man deshalb behaupten dürfte, ihr Antheil habe seine staatsrechtliche Stellung verändert und sei in ein allodiales Besitzthum verwandelt worden. Die Verwirrung des Jahrhunderts in allen politischen und rechtlichen Verhältnissen hat sich offenbar auch auf diesem Gebiete geltend gemacht. Sie hat aber noch zu weiteren eigenthümlichen Maassregeln geführt.

Kaiser Sigismund verlieh das sächsische Churfürstenthum mit den Besitzungen des wittenberger Hauses dem Markgrafen von Meissen (im J. 1423), ohne dabei auf eine Lehnsgewalt über diese nördlichen Fürstenthümer Rücksicht zu nehmen. Der lebhafte Widerspruch aber den dieser Schritt bei den lauenburger Herzogen fand setzte den Kaiser in ein feindliches Verhältniss zu diesen: eben damals liess er jene Lehnsurkunde, die auch Holsteins erwähnen sollte, für ungültig erklären; und weitere Proteste

welche Erich gegen seine Ausschliessung von der Chur erhob und bei dem römischen Bischof sowie dem Baseler Concil einbrachte halfen ihm nichts. Der Herzog starb (im J. 1436) ohne irgend eine günstigere Wendung seiner Sache erreicht zu haben.

Damit aber war die Lehnshoheit des sächsischen Herzogthums über Holstein als völlig erloschen zu betrachten. Dem neuen churfürstlichen Hause ist sie nie ertheilt, dem alten herzoglichen aber zugleich mit dem Recht an der Chur bestritten und entzogen worden. Um so weniger kann es Wunder nehmen, dass Sigismund hier einer andern Darstellung der Lehnsverhältnisse Gehör gab.

Der Bischof Johann Schele von Lübeck hat an den Händeln der letzten Jahre vielfach theilgenommen: er war nach Kräften bemüht den Frieden zwischen Dänen und Deutschen zu vermitteln, auch wiederholt am Hofe Sigismunds thätig, um ihn zu einem andern Verfahren gegen die holsteiner Herren in der schleswigschen Sache zu bewegen. Es scheint dass er das Vertrauen der Herzoge hatte und nicht ohne ihre Zustimmung seine Schritte that. Aber auch bei dem Kaiser war er angesehen und zur Zeit des Baseler Concils in seinen Geschäften thätig: er nahm die Stelle eines kaiserlichen Rathes ein. Diese Verhältnisse benutzte er, und machte geltend dass die holsteinschen Grafen Vasallen seiner Kirche seien, und er bezog das auch auf die Grafschaft selber, da es doch nur von einzelnen Rechten oder Besitzungen behauptet werden konnte. Sigismund erkannte wirklich jenen Anspruch an, und verband damit ein Verbot an die Grafen Veräusserungen ihres Lehens ohne Zustimmung des Lehnsherrn vorzuneh-

men. Dies ward der Stadt Lübeck angezeigt, auf dass sie dem Bischof die Hülfe leiste deren er bedürfen möchte (im J. 1433, April 12). Dass damals schon an künftige Successionsfälle von der einen oder andern Seite gedacht sei, mag zweifelhaft scheinen, da auch Gerhard noch am Leben war und beide Brüder in jugendlichem Alter standen. Doch lebten beide unbeerbt, und die letzten Kriege hatten gezeigt, wie schnell die rüstigsten Fürsten hingerafft werden konnten. Gewiss war es aber den Herzogen leichter, zu jeder Veränderung die sie in Holstein treffen wollten die Zustimmung des eng verbundenen, in mancher Beziehung abhängigen Bischofs zu erlangen, als die Mitwirkung des lauenburger Herzogs, oder wenn von dem nicht mehr die Rede sein konnte, des Kaisers selbst. Dass übrigens in jenem Brief bei dem Recht des Bischofs auf eine kaiserliche Verleihung Rücksicht genommen wurde, liess denselben zugleich als einen Vertreter des Kaisers erscheinen, und eben dadurch ist das holsteinsche Lehn des Charakters eines Fürstenthums mit voller Reichsunmittelbarkeit theilhaftig geworden. Die Vollziehung der Lehnsfeierlichkeiten durch den benachbarten Bischof konnten dieser Stellung in keiner Weise Abbruch thun; es galt nur als ein Vortheil und Vorrecht, wenn solche auf dem eigenen Boden des Fürsten stattfinden durfte.

Auch aus diesem Grunde musste Herzog Adolf zu der Veränderung gerne die Hand bieten. Wenige Jahre später, da inzwischen jener Erich von Lauenburg gestorben war, liess er sich zu Plön von dem Bischof feierlich belehnen mit dem goldgeschmückten Hute, wie es schon früher Sitte gewesen sein soll (im J. 1438, Septemb. 26).

Er erbat und erhielt zugleich das Exemplar der kaiserlichen Urkunde welche dem Bischof das Recht gewährt hatte, um dieselbe unter seine Freiheitsbriefe aufzunehmen, nur mit dem Beding sie gegen eine Bestätigung des neuen Königs Albrecht II. auszutauschen, wenn eine solche erreicht werde. Da diese in kurzer Zeit (Novemb. 2) erfolgte und den ganzen Hergang der Belehnung ausdrücklich confirmirte, auch von keiner Seite weiter Einspruch erfolgte, so war die Veränderung vollständig durchgeführt. Auf die Schauenburger Linie ward keine Rücksicht genommen. Es scheint auch nicht dass sie Maassregeln traf um ihr Recht bei dieser Gelegenheit sicher zu stellen. Ob sie es zu fest begründet hielt oder zu wenig Werth darauf legte, oder ob andere Umstände sie hinderten, ist bis jetzt nicht ermittelt worden.

Aber Herzog Adolf mochte sich wohl hierauf stützen, wenn er den Gedanken fasste, den Neffen Christian an die Stelle der fernen Agnaten auch in Holstein treten zu lassen. Auf die Mitwirkung des lübecker Bischofs konnte er um so sicherer rechnen, als dem Johann (im J. 1439) der Decan Nicolaus Sachow folgte, ohne Zweifel derselbe welcher als schleswiger Archidiaconus früher in den Geschäften des Herzogs thätig gewesen und an der Seite Bischof Johanns am Hofe Sigismunds und dann am Baseler Concil gewirkt hatte.

Für alle Absichten und Erwägungen des Herzogs aber musste es von der grössten Bedeutung sein, dass eben ihn, nach so manchem Wechsel des Glücks und der Verhältnisse, der Ruf zur Übernahme der dänischen Krone traf. Mag es auf dem ersten Blick vielleicht auffallend erscheinen

dass der gefährlichste Gegner des dänischen Reiches jetzt selbst zur Herrschaft in demselben ausersehen wurde, so konnte es in Wahrheit doch nicht ferne liegen gerade auf ihn die Augen zu richten.

Die Dänen hatten nun schon den zweiten deutschen König erhoben. Wollten sie bei der Wahl des neuen Herrschers auf Verwandschaft mit dem alten Königshause sehen, so würden sie immer wieder auf deutsche Fürsten geführt. Es war wohl davon die Rede, nach dem Beispiel der Schweden, einem Eingebornen von vornehmem Geschlecht, dem Karl Gyldenstjerne, die Krone zu verleihen. Doch war es gegen die Gewohnheit der man bisher gefolgt; es liess auch wenig Vortheil für das Ganze hoffen, da der übrige Adel sich schwer dem bisher gleichberechtigten gefügt haben würde. Noch weniger hätte man sich, um die Union zu erhalten, dem schwedischen König unterworfen. Alles eher als das litt damals das Nationalgefühl des dänischen Volkes. Es hat die Union alle Zeit so verstanden, dass Dänemark den gemeinschaftlichen König stellen sollte. — Wählte man aber einen fremden Fürsten, so stand niemand näher als gerade der Herzog Adolf. In seinem Geschlechte war dänisches Königsblut, da seinem Grossvater eine Enkelin des Königs Erich Glipping vermählt gewesen war. Er besass ein Herzogthum, das von Dänemark zu Lehn ging, eine Zeitlang diesem unmittelbar angehörte und noch in mancher Verbindung mit demselben stand. Er galt auch als Mitglied der dänischen Reichsversammlung, und von dem Reichsrathe waren ihm manche persönlich verbunden. Nach dem langen Streit hatte die letzte Zeit ein gutes Einvernehmen geherrscht. Dazu kam

die Aussicht auf einen anderen Vortheil. Dass man Schleswig auf dem Wege des Krieges nicht wieder gewinnen konnte, musste in Dänemark jedem deutlich sein: mit dem Recht war jetzt noch mehr als früher auch die Macht auf Seiten der deutschen Lande. Aber wählte man ihren Fürsten zum König, so konnte man vielleicht hoffen, das Herzogthum mit dem Königreich wieder zu vereinigen.

Doch ist freilich nicht gesagt, dass es wirklich so gekommen wäre, wenn Adolf die Krone angenommen hätte. Eine staatsrechtliche Verschmelzung wie in den älteren Zeiten hätte gewiss nicht eintreten können; selbst unter Waldemar II. und Abel war es dazu nicht gekommen. Als besonderes Herzogthum musste Schleswig fortbestehen, und dann war es kaum zu vermeiden, dass eine neue Verleihung jetzt oder später stattfinden musste. Adolf hätte vielleicht das Land behaupten, er hätte auch die holsteinsche Grafschaft behalten können: wenigstens hinderte kein Gesetz dass ein deutscher Reichsfürst zugleich eine fremde Krone trage. Aber Bedenken hatte es doch die Lande welche so lange sich im Kriege feindlich gegenüber gestanden hatten nun unter einer Herrschaft zu vereinigen. Ungern hätten es die Städte, die norddeutschen Fürsten gesehen. Auch würde für die Zukunft alles unsicher und schwierig. Der König Dänemarks und der durch die Union verbundenen Staaten würde gewählt. Adolf hatte keine Erben, und ob man dort auf die Neffen später Rücksicht nehmen würde, musste wenigstens als zweifelhaft erscheinen. Dann konnte er diesen vielleicht als Lehnsherr den Besitz Schleswigs sichern; aber in Holstein ward es ungewisser als je. Und wählten die Dänen

den Adolf eben um das Herzogthum wieder zu gewinnen, so war zu erwarten dass sie streben würden es auch für die Zukunft fest zu halten, aus der Verbindung mit Holstein zu reissen. Dass dem Herzog aber alles darauf ankam diese Verbindung zu erhalten, für die er lange gestritten und selbst sein Blut vergossen hatte, liegt in allen seinen Handlungen zu Tage.

Die dänische Königsherrschaft konnte auf den ersten Blick als glänzend erscheinen, besonders wenn die Kronen Norwegens und Schwedens hinzukamen. Doch nur mit schweren Kämpfen liessen sich diese gewinnen, und auch in Dänemark gab es der Unruhen und Gefahren viele; man wird nicht sagen dass die Stellung seines Königs erfreulich gewesen wäre. Die Grafschaft Holstein und das Herzogthum Schleswig dagegen waren ein ruhiger, sicherer, erblicher Besitz. An ihnen hing das Herz des Fürsten, die Erinnerung einer langen glänzenden Vergangenheit seines Hauses knüpfte sich an sie, während der Hass gegen dänische Herrschaft schon den Knaben erfüllt hatte. Sollte davon die Rede sein ihren Besitz aufzugeben um dafür die Königskrone einzutauschen, konnte die Wahl nicht zweifelhaft sein. Galt es aber auch nur ihre Verbindung, das Resultat einer schweren Vergangenheit, zu gefährden, musste der rechte Entschluss leicht gefasst werden.

Man weiss nicht welche Erwägungen bei Adolf den Ausschlag gaben. Er soll auch sein Alter geltend gemacht haben, obschon er erst 47 Jahre zählte. Er lehnte das Anerbieten ab.

Aber er schlug seinen nächsten Verwandten vor, eben jenen Oldenburger Christian, den er sich früher zum Nach-

folger in Schleswig und Holstein ausersehen hatte. Für seine Wahl hat er dann den regsten Eifer gezeigt: er ist selbst nach Dänemark gegangen und hat die Stimmen der einflussreichen Räthe für den Neffen zu gewinnen gesucht. Christian war erst 23 Jahre alt und ausgerüstet mit Eigenschaften die dem Oheim erlaubten ihm auch einen schwierigen Beruf auf die Schultern zu legen. Unvermählt wie er war, konnte er seine Hand der Wittwe Christophs Dorothea geben, welche nicht ohne Einfluss im Reiche war. So wurde der Widerstand einzelner Gegner bald überwunden und die Wahl des Reichsraths für Christian entschieden.

Ehe es aber dazu kam, musste Christian die Ansprüche und Rechte welche ihm in Schleswig und Holstein durch die Huldigung der Mannschaft übertragen waren förmlich wieder aufgeben. Er musste ausserdem jene Waldemarsche Urkunde bestätigen, die es aussprach, dass Schleswig niemals wieder mit dem Reiche oder der Krone Dänemark vereinigt oder verbunden werden soll, so dass ein Herr sei über beide. Christian verspricht, nachdem ihm der Artikel aus Waldemars Handfeste vorgelegt und übersetzt worden, wenn er König werden solle, für sich und seine Erben denselben unverbrüchlich zu halten, damit zwischen dem Reiche Dänemark und dem Herzogthum Schleswig und der Grafschaft Holstein ewiger Friede bleiben möge (im J. 1448, Juni 28).

Es ist wahrscheinlich dass die Stände Schleswigs und Holsteins, welche diese Urkunde zu ihren Privilegien legten, den nächsten Anlass dazu gaben. Doch kann es nicht geschehen sein ohne dass Herzog Adolf seine Zu-

stimmung ertheilte. Die Urkunde, deren Echtheit nur arge Verblendung anzweifeln kann, ist ausgestellt, ehe der Herzog sich nach Dänemark begab (er war zu Roeskilde den 12. Juli). Sie erscheint als die Bedingung unter welcher seine Mitwirkung für Christians Erhebung eintrat.

Man hat geringen Werth gelegt auf die Versicherung welche im vierzehnten Jahrhundert der unmündige König Waldemar unter der Vormundschaft des gebietenden Gerhard ausstellte, und man muss anerkennen dass ihr Einfluss damals nicht weit reichen konnte. Aber ganz ein anderes war es nun. Freiwillig wurde die Bestätigung gegeben, nicht von dem gewählten König, aber von dem Fürsten der zum König bestimmt war, in dem Augenblick da seine Wahl zustande gebracht werden sollte. Dem dänischen Reichsrath, als dessen Mitglied eben in dieser Urkunde Herzog Adolf selbst bezeichnet wird — sogar ein besonderer Einfluss auf die Wahl, wahrscheinlich mit Rücksicht auf frühere Verträge (vom J. 1439), ist diesem beigelegt — und der den Herzog dann beauftragt hat mit dem Neffen die Bedingungen der Wahl festzustellen, kann das gegebene Versprechen nicht unbekannt geblieben sein. Eine ausdrückliche Bestätigung desselben schien um so weniger nöthig, da er bereits zu der erblichen Verleihung Schleswigs in vollem Umfang die Zustimmung ertheilt hatte. Für Christian und seine Nachkommen musste das gegebene Wort unter allen Umständen heilig sein. Das Oldenburgische Haus hat die Krone Dänemarks nur erhalten, nachdem und weil es versprochen, Schleswig nicht wieder mit dem Königreich zu verbinden.

Auch eine Handfeste musste Christian unterzeichnen

die strenger war als die irgend eines seiner Vorgänger, zu Hadersleben, wo die dänischen Reichsräthe mit Adolf und den Räthen von Schleswig und Holstein, dem Bischof von Schleswig und eilf aus der Ritterschaft, zusammen kamen. Eben diese haben sich dem Reichsrath verbürgt dass der erwählte König seine Verheissungen halten werde. Die ständischen Körper des Reiches und der beiden engverbundenen Lande treten sich hier zum ersten Mal selbständig gegenüber: der dänische Reichsrath forderte und empfing die Verbriefung des herzoglichen Rathes über die Verpflichtungen seines neuen Herrschers. Es ist ein sprechendes Zeugniss wie die Verhältnisse waren und wie niemand denken konnte zu früheren Zuständen zurückzukehren.

Zweifelhaft erscheint aber, wie nun Herzog Adolf über die Nachfolge in seinen beiden Herrschaften dachte. Sollte er ganz die früheren Pläne aufgegeben haben? Es ist, alles erwogen, doch kaum wahrscheinlich. Auf die durch Huldigung erworbenen Rechte hat Christian verzichtet, nicht auf die Erbrechte welche ihm zustanden oder welche ihm Adolf beigelegt hatte. Die Waldemarsche Urkunde hat eine staatsrechtliche Verschmelzung Dänemarks und Schleswigs gänzlich untersagt, sie hat bei ihrer ersten Abfassung wohl auch den Sinn haben sollen eine Vereinigung beider Länder, wenn auch mit Beibehaltung der rechtlichen Selbständigkeit und Verschiedenheit eines jeden, auszuschliessen. Dass man ihre Bestimmungen in jener Zeit aber anders verstand, hat die Geschichte der nächsten Jahre gelehrt, wo die Stände sie weder vergessen noch beseitigt haben können. So mochte auch Adolf in

ihr kein Hinderniss sehen, auf die früheren Absichten zurückzukommen. Ihm erschien dies wohl immer als der leichteste Weg, um die Vereinigung Holsteins mit Schleswig zu erhalten. Hatte Christian Erben, so liess sich, auch bei dem Wahlrecht der Stände, auf eine Dauer der dänischen Herrschaft in seinem Hause rechnen. Und leichter ordnete der Herzog mit ihm dem König die Verhältnisse des Landes, als wenn er selbst die Krone übernommen hätte.

Man sagt dass es Adolfs Pflicht gewesen, den Einfluss auf den Neffen zu benutzen um den Schauenburger Vettern auch ein Recht auf Schleswig zu verschaffen und so die Verbindung der Lande unter dem angestammten deutschen Fürstenhause zugleich mit der vollen Selbständigkeit gegen den nordischen Nachbarn zu sichern. Wer wollte läugnen, dass es also besser, und wer behaupten, dass es unerreichbar gewesen wäre? Aber immer galt es das eine oder das andere Recht zu verletzen, auf dem früher betretenen Wege das der Schauenburger in Holstein, auf dem andern das der Neffen — und Christian hatte mehrere Brüder die in Betracht kommen mussten — in Schleswig. Beides konnte einen neuen Kampf in Aussicht stellen. Wenn Adolf die Dinge so betrachtete, ist es wenigstens begreiflich, dass er der Vorliebe für den Sohn der Schwester, die ihm allein von den Genossen des väterlichen Hauses geblieben war, nachgab.

Wider das Recht und den Vortheil des Landes hat Adolf nichts thun wollen; er hat sich überhaupt von entscheidenden Maassregeln fern gehalten so lange er noch lebte. Aber die Zuneigung für Christian gab er unzweideutig

kund: er unterstützte ihn in seinem Kampf um Schweden mit Truppen, die er zum Theil auf eigene Kosten in Deutschland werben liess, da die Holsten keine Neigung zur Theilnahme zeigten (im J. 1452); er verfeindete sich selbst wegen eines Raubes den jene an einem lübecker Schiffe übten mit den alten Verbündeten. Doch wurde dies beigelegt, und später war er mit ihnen zugleich Schiedsrichter in einem Streit des Königs wider die Stadt Danzig. Auffallender erscheint es, dass Adolf den Frieden mit den Ditmarschen auch von dem dänischen König besiegeln liess. Dieser bestätigte seiner Seits dem Herzog, auch 'um der Dienste willen die derselbe mit schweren Kosten ihm zum Nutz und Besten seiner Reiche geleistet hatte', unter Zustimmung des Reichsraths, die Verleihung Christophs und den Besitz Schleswigs zu einem rechten Erblehn (im J. 1455, Juli 21).

Mit dem Bruder Christians Gerhard von Oldenburg kam es einmal zur Fehde (im J. 1453); dieser gab die Schuld den Lübeckern und liess ihnen Absage thun. Zu eigentlichen Feindseligkeiten scheint man aber nicht geschritten zu sein: der Herzog und die Stadt warnten ihre Kaufleute das oldenburgische Gebiet zu berühren; jener liess ausserdem Schiffe und Güter des Grafen in den Häfen von Flensburg und Kiel mit Beschlag belegen. — Um dieselbe Zeit vermittelte Adolf einen Zwist Lübecks mit den Mecklenburgern; dasselbe versuchte er später (im J. 1458) zwischen diesen Fürsten und Stralsund; auch wurde er zum Schiedsrichter in einem Streit zwischen der Stadt Lüneburg und den dortigen Prälaten gewählt.

Der Herzog erfreute sich zuletzt einer ruhigen Herr-

schaft. Eben geboren da der Krieg um das Herzogthum anfing, ist er während desselben gross geworden, hat ihn, beide Brüder überlebend, allein zu Ende geführt, und nun noch lange genug geherrscht, um dem Lande auch das Glück des Friedens zuzuwenden, um auch zu sehen wie die im Kampf geborene Vereinigung seiner Lande sich in ruhiger Zeit befestigte und weiter bildete. Nachher hat man mit dankbarer Hingebung sich dieser Jahre glücklicher Selbständigkeit erinnert. Einen 'ehrenreichen Fürsten, grossthätigen frommen rechtfertigen Ritter, milden friedsamen wohlthätigen Herrn, der Mannen Fürst und Vater', nennt ihn ein Zeitgenosse: er habe das Land in grosser Ehre und in dem allerbesten Frieden regiert. Das Andenken des 'guten Herzogs' hat noch lange Zeit im Lande fortgelebt.

Adolf VIII. war schon krank als er wegen des Lüneburger Streits eine Zusammenkunft zu Lübeck haben sollte (Octob. 14); nicht lange danach starb er auf seinem Schlosse Segeberg (im J. 1459, Decemb. 4). Mit ihm erlosch das Geschlecht Gerhard des Grossen; er war der letzte Schauenburger der die Herrschaft in dem Haupttheil von Holstein führte. Über 300 Jahre hat das Haus hier in Ansehn und Würde geboten, es hat sich eine Stellung verschafft wie sie mächtigeren Fürsten der Zeit nicht zutheil ward, zugleich die Ehre und die Macht Deutschlands hier an der äussersten Grenze des Nordens ruhmreich vertreten. Eine lange Reihe ausgezeichneter Fürsten ist, seit dem ersten Adolf der über die Elbe kam bis zu dem achten dieses Namens, aus dem Stamm hervorgegangen, die vier ersten Adolfe, die drei Grafen Gerhard, Heinrich der Eiserne und Claus, die Herzoge Gerhard und seine Söhne. Mit

der Macht der Fürsten ist hier die Blüthe der Städte glücklich Hand in Hand gegangen. Hamburg ehrt dieselben als seine wahren Gründer, auch Lübeck hat mehr zu danken als zu klagen. Nordfriesland ist durch sie wieder ein deutsches Land geworden und das ganze Herzogthum der deutschen Entwickelung gewonnen. Es ist das Heldenalter in der Geschichte dieser Lande das mit Adolfs Tode schliesst.

Eben dieser Tod aber gefährdete die Verbindung welche er und seine Vorfahren zwischen den beiden Landen begründet hatten. War dieselbe auch durch die Ereignisse und Einrichtungen der letzten Zeit mehr geworden als eine Gemeinsamkeit des Regenten, so fehlte doch die staatsrechtliche Vollendung der sie für die Dauer bedurfte und welche sie allein gegen neue Zerreissung schützen konnte. Diese sollte den Landen jetzt zutheil werden durch Vorgänge welche gewiss des Auffallenden und Bedenklichen nicht wenig an sich haben und welche von Zeitgenossen und Nachlebenden auf die verschiedenste Weise beurtheilt worden sind, deren Bedeutung aber insonderheit hierin gesucht werden muss.

Schwierig war die Lage der Dinge. Ein Recht auf beide Fürstenthümer hatte niemand. Aber diese hielten fest zusammen und wollten alles eher als eine Trennung. Die Ansprüche der Schauenburger, Graf Ottos und seiner Söhne, auf Holstein, der Oldenburger, Christians oder seiner Brüder Gerhard und Moritz, auf Schleswig anerkennen, wie es dem Recht am meisten entsprach, hiess die Länder aus einander reissen und hätte am Ende keinen befriedigt. Denn beide erhoben doch eine Forderung auf

beides. Die Schauenburger sahen Schleswig an als holsteinische Eroberung, als dazu gehörig und deshalb einbegriffen in die früheren Verträge; die Oldenburger dagegen machten geltend, dass hier wie dort die nähere wenn auch weibliche Verwandtschaft entferntere Erben ausschliessen müsse. Sie wollten nicht trennen und die Lande sich nicht trennen lassen.

Doch war man auch hier nicht einig in seiner Ansicht. Die Stände kamen zusammen und beriethen was zu thun sei; sie schickten Gesandte an die Stadt Hamburg und fragten um Rath wen sie zum Herrn annehmen sollten; denn die einen neigten dem König, die andern den Schauenburgern zu. Damit aber solche Zwietracht dem Lande nicht schaden und eine Theilung befördern möge, einigten sich die Stände und schwuren zusammen dass sie einträchtig einen Herrn wählen wollten.

Es war ein grosses Recht das sie in Anspruch nahmen und das sie früher niemals übten. Doch lag in den Verhältnissen ein starker Antrieb so zu handeln; auch ist ähnliches sonst in andern Territorien geschehen. Zu allen Zeiten haben die Eingesessenen der deutschen Landschaften einen Einfluss geübt bei der Entscheidung eines Streites über die Herrschaft. Seit in den Fürstenthümern die Landstände sich zu höherer Bedeutung erhoben, nahmen eben sie nicht selten ein solches Recht in Anspruch; sie erachteten sich jedenfalls berufen, wenn das Land des anerkannten Herrschers entbehrte, seine Rechte und Interessen in vollem Umfang wahrzunehmen. Dazu kam das Beispiel des benachbarten Königreichs, wo die Erhebung des Königs ganz von der Wahl des Reichsraths ab-

hängig geworden war. Auch haben die Betheiligten sich jetzt einer solchen Entscheidung der Stände mitnichten widersetzt; sie mochten einsehen dass kein anderes Auskunftsmittel übrig bleibe den Streit zu schlichten. Und jeder hoffte auf diesem Wege das Ganze zu erlangen. Eine Theilung, man muss es wiederholen, hat niemand gewollt. Dann aber war in anderer Weise nicht zum Ziel zu kommen. Eine Entscheidung durch fremde Mächte hat jener Zeit durchaus ferne gelegen. Wie mancher Vorwurf dieselbe auch treffen mag, darin stand sie einer gesunden Auffassung des Staatslebens nahe, dass sie die Einwohner des Landes nicht als die letzten ansah welche über die Herrschaft die unter ihnen aufgerichtet werden sollte mitzureden hätten.

Selbst die Lehnsherren kamen hier wenig in Betracht, um so weniger da keiner von ihnen über das Ganze entscheiden konnte und keiner über den Theil zu verfügen wagte. Der Kaiser Friedrich scheint der Sache gänzlich fremd geblieben zu sein, der lübecker Bischof warf, so viel erhellt, seinen Einfluss wohl zu Gunsten Christians in die Wagschale; aber nimmermehr hätte er die Entscheidung über Holsteins Schicksal auf sich nehmen können. Christian selber hat als dänischer König zu Anfang allerdings an seine Lehnsgewalt erinnert: wenn kein Erbe da sei, falle das Land an den Lehnsherrn zurück. Doch hat er diesen Anspruch offenbar bald fallen lassen, da es ihm in Holstein nur Schaden und selbst in Schleswig keinen Gewinn bringen konnte. Denn wäre er nur als Lehnsherr zum Besitz gekommen, so forderte die Waldemarsche Constitution, die er bestätigt hatte, dass er es aufs neue ver-

leihe, während die Sache anders stand wenn er die Erbfolge in das Lehn beanspruchte und sich bereit zeigte dasselbe eben als Vasall wie ein selbständiges Fürstenthum zu besitzen. Das mochte sich mit jener Versicherung vereinigen lassen, und eben das gab auch allein die Möglichkeit zum Besitz von Holstein zu gelangen. Wenn daher spätere Schriftsteller Christians Recht auf Schleswig zunächst auf jene lehnsherrliche Befugniss gründen und von einer Einziehung des erledigten Lehnes reden, so sind sie mit allen Thatsachen und mit den bestimmtesten Erklärungen des Königs selbst in Widerspruch. Dieser legt das grösste Gewicht auf das Erbrecht, demnächst auf die Wahl der Stände. Auch wenn jenes unzweifelhaft begründet war, konnte nach der Sitte deutscher Stämme die Wahl ihre hohe Bedeutung haben; war es unsicher und mehr in der eigenen Meinung als auf allgemeiner Anerkennung begründet, so musste von der Zustimmung des Landes alles abhängen. Zustimmung und Wahl waren aber wenig verschieden.

Um die Sache zu Ende zu bringen, wurden mehrere Versammlungen gehalten, die erste zu Neumünster (im J. 1460, Januar 22), wo Graf Otto mit zwei seiner Söhne sich einfand um sein Recht zu vertreten. Seine Forderung, ihm die Burgen und Schlösser des Landes zu übergeben, wies man ab: es seien auch andere da welche meinten ein Recht darauf zu haben; vielleicht dass einige schon in Christians oder seiner Brüder Händen waren. Doch ist auch das Recht dieser keineswegs von allen anerkannt worden. Der frühere Zwiespalt blieb. Die Schleswiger, heisst es, neigten dem König zu, weil sie seinen

Zorn und kriegerischen Angriff fürchteten; die Holsten versahen sich nichts besseres von den Schauenburger Grafen, deren Sache von den nächsten Städten Hamburg und Lübeck unterstützt ward. Doch mag auch das bessere Recht des einen und andern hier und dort in Anschlag gebracht worden sein. Dazu kam das Interesse einflussreicher Geschlechter aus der Ritterschaft: waren die Pogwisch und Brockdorf für Graf Otto, so hatte Christian die Rantzau und Wisch gewonnen. Eine zweite Zusammenkunft in Rendsburg (Februar 11) schien kein besseres Resultat zu haben. Man verkündete nur, dass man einen neuen Tag in Lübeck halten wolle, wo der König mit seinen Brüdern auf der einen, auf der andern Seite der Schauenburger Graf mit seinen Söhnen erscheinen und ihr Recht geltend machen sollten: 'und die das beste Recht hatten, sollten bleiben bei dem Lande'.

Doch der König war noch auf andere Weise thätig. Sein Bruder Gerhard und dänische Reichsräthe waren zu Rendsburg anwesend, und während man die befreundeten Lübecker und die nah verbundenen Hamburger, die doch ausdrücklich geladen waren, von den Besprechungen fern hielt, wurde heimlich mit jenen verhandelt. Christian liess es an Versprechungen nicht fehlen. Nehme man ihn zum Landesherrn, so wolle er sich mit seinen Brüdern so verhalten, dass sie mit ihm zufrieden sein sollten, auch mit Graf Otto sich freundlich vergleichen; und könne mit diesem kein gütliches Abkommen erreicht werden, so wolle er mit ihm zu Rechte stehen vor Prälaten und Mannschaft. Sodann: der Adel solle die Schlösser, die er in Händen habe, zeitlebens behalten: wie aus den späteren Verhält-

nissen klar wird als Pfand für grosse Summen die Christian den einzelnen in Aussicht stellte. Durch solche Begünstigungen, durch Geschenke wurden viele gewonnen.

Entscheidend aber war es dass der König sich zu wichtigen urkundlichen Versicherungen verstand, welche die Rechte des Landes und der Stände wahrten, befestigten, vermehrten.

Schon zu Rendsburg hatte Christian die Räthe des Landes zu sich nach Ripen entboten; sie folgten, wie es heisst, weil sie hören wollten was des Königs Begehr sei. Hier wurden nun die Unterhandlungen zu Ende geführt. Den Ständen wurde jene berühmte Urkunde ausgestellt welche den Landen eine Sicherung gegen mannigfache Gefahr gewähren sollte und welche die staatsrechtliche Vereinigung derselben für alle Zukunft begründete. Dänische Bischöfe und Reichsräthe fügten zur Bekräftigung ihre Siegel hinzu (März 5). Hier versprach der König auch die Lande sicher und schadlos zu halten gegen alle Ansprüche anderer Prätendenten, seiner Brüder oder der Grafen von Schauenburg, ebenso gegen alle welche lehnsherrliche Rechte geltend machen möchten.

Dann kamen die Verträge mit den eigenen Brüdern zum Abschluss. Da Christian sich zunächst auf sein Erbrecht stützte, konnte er sich nicht weigern die gleichen Ansprüche der jüngern Geschwister, der Grafen Moritz und Gerhard, anzuerkennen. Den Landen, die das Erbrecht in seiner Bedeutung unerörtert liessen, lag die Sache fern; doch musste ihnen darum zuthun sein, dass sie auch gegen jede Ansprache von dieser Seite gesichert wären. In gegenseitig ausgetauschten Urkunden verzichteten des-

halb die beiden Grafen auf alle Rechte die ihnen an dem Erbe Herzog Adolfs möchten zugefallen oder angekommen sein; sie verbanden damit die Aufforderung an die Bischöfe Prälaten Ritter Knappen Städte Bürger Gemeinheit und alle Einwohner der Lande, ihrem Bruder Christian die Huldigung zu leisten: eine Urkunde welche die Stände zu ihrer Sicherheit aufbewahrt haben. Dafür übergab der König dem Moritz und Gerhard sein Drittel an Oldenburg und verpflichtete sich jedem derselben 40000 rheinische Gulden zu zahlen (März 6—9). Auch wird noch der Möglichkeit gedacht, dass dem König durch die Herren von Schauenburg oder sonst wen das Land oder ein Theil desselben mit dem Zwang des Rechtes abgeurtheilt oder abgenommen werden könne, und jene verpflichten sich dann für ihren Antheil den Schaden mit zu tragen.

Demgemäss fand schon hier in Ripen die Wahl des Königs statt. Der Bischof von Schleswig verkündete mit lauter Stimme von dem Rathhause zu Ripen, wie die Lübsche Chronik sich ausdrückt, dass der Rath von Holstein — so heissen die vereinigten Lande in allen historischen Berichten der Zeit — um des Besten willen ihres Landes zu einem Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein gekoren habe den gnädigen Herrn den König Christian von Dänemark. Nicht von den Schleswigern besonders, von den Holsten für sich, sondern von beiden gemeinsam wurde ihm die Herrschaft in beiden Landen als eine ungetrennte übergeben. Auf denselben Rechtstitel gründete sie sich in beiden Landen: den Erbanspruch welchem die Wahl der Stände Anerkennung und Geltung gab; durch einen und denselben Act wurde sie wirklich ins Leben

gerufen. Den besonderen Anspruch welchen Christian an Schleswig haben oder doch behaupten mochte, gab er auf, um mit einem andern Rechte beide Lande zu gewinnen; er erkannte ihre staatsrechtliche Vereinigung an, indem er aus den Händen der gemeinsamen Vertretung die Herrschaft entgegennahm.

Es war der Rath des Landes welcher hier die Entscheidung gab. Ist er schon unter dem letzten schauenburger Herzog zu grosser Bedeutung herangewachsen, so erscheint er jetzt als die anerkannte ständische Vertretung 'des Landes' — ein Ausdruck der eben jetzt für die vereinigten Herrschaften gebraucht wird. Auch bei den früheren Verhandlungen muss der Rath besonders hervorgetreten sein; für die Lübecker Versammlung war er in Rendsburg zur Erledigung der Sache bestimmt. Wie in Dänemark der Reichsrath die Wahl des Königs in seine Hände gebracht hatte, wie auch in andern deutschen Territorien dem Rathe eine ähnliche Befugniss eingeräumt worden ist, so nahm er hier dasselbe in Anspruch. Auch das kam sicherlich in Betracht dass nach dem Tode des Fürsten gerade dieser Landrath das Organ war in dem die Vereinigung der Gebiete ihren Ausdruck hatte. Derselbe handelte aber im Namen der Prälaten strenger Ritterschaft ehrsamer Städte und Einwohner des Herzogthums Schleswig und der Grafschaft Holstein. Und was durch ihn gethan war fand allgemeine Anerkennung.

Da Christian in das Land kam, empfing er die Huldigung der Mannen und Städte; zugleich gab er eine neue Bestätigung und Erweiterung der verliehenen Freiheiten und Rechte, die 'tapfere Verbesserung der Privilegien' (April 4,

und ritterlicher Mann in dem Streit geblieben, und dazu ihre eigenen Ahnen, darum dass sie nicht wollten unterthänig sein den Dänen, sondern sie wollten frei sein. Und diese vorgeschriebenen Stücke hatten die Holsten alle vergessen zu dieser Zeit, und wurden mit Willen eigen, und das machte die Gierigkeit der Holsten und die Verschlagenheit der Dänen; denn der König und sein Rath kauften sie mit Geld und mit Gabe und mit mancherlei Versprechungen. So um Eigennutzes willen würden sie verblendet, und gaben preis das gemeine Gut des ganzen Landes um kleinen Vortheils willen'. Hier ist stark und entschieden hervorgehoben, welche Folgen sich an das Ereigniss knüpfen konnten; fast sollte man glauben, der Lübecker habe in die Zukunft geschaut.

Damals aber war man im Lande weit davon entfernt solche Betrachtungen anzustellen. Wohl sah man auch hier nicht ohne Trauer die Nachkommen der alten Schauenburger Grafen von der Herrschaft ausgeschlossen. Doch die Rechte und den Vortheil des Landes, vor allem deutsches Wesen und deutsches Recht, glaubte man wohl gewahrt. In diesem Sinne spricht ein holsteinscher Schriftsteller, der nicht lange nachher geschrieben hat: 'Um bei der Zwietracht die im Lande herrschte dasselbe vor Schaden und Verstörung zu bewahren, wollten die Mächtigsten und der Rath des Landes mit dem ehrwürdigen Bischof Arnold von Lübeck und den Städten dem Lande helfen mit gutem Rath und Frieden und der Verstörung entgegenstehen'. So hätten sie den König Christian gewählt, nicht dass er das Land besitzen sollte als ein König, sondern nur als ein Herzog und Graf. Der Schrift-

steller weise zu berichten was urkundlich festgesetzt worden und wie man sich gegen jeden dänischen Einfluss zu sichern suchte. Und darum schliesst er also: 'Mit dieser Wahl des Königs wurden alle Dinge in Frieden gesetzt. Deo gratias'. Man muss anerkennen, dass wer auf die urkundlichen Versicherungen sah zu solcher Ansicht wohl berechtigt war. Sie sind in den beiden 'Privilegien' zu Ripen und Kiel, die einander ergänzen und ihrer Kraft gegenseitig keinen Abbruch thun sollen, so umfassend und so bestimmt gegeben, wie sie wenigen Landen zutheil geworden sind. Eben diese Festsetzungen sind der Abschluss einer Entwickelung welche vor zwei Jahrhunderten begonnen und nun, allerdings in einer Weise die neue Gefahren in Aussicht stellte, ihr Ziel erreicht hatte.

Das Recht des vereinigten Schleswig und Holstein war dieses.

Sie haben den König Christian, wie er ihnen bekannte und zugestand — doch mit dem Zusatz dass er mit seinen Brüdern der nächste Erbe an den Landen sei — gewählt nicht als einen König von Dänemark, sondern wegen Gunst zu seiner Person; sie haben ihm gehuldigt als ihrem Herrn, nicht als einem König von Dänemark, sondern als dem Herrn der genannten Lande, und auf bestimmte Bedingungen welche die Urkunde enthält. Er soll das Land nicht vererben auf seine Kinder oder Angehörigen, sondern die Einwohner sollen das Recht behalten, so oft die Herrschaft erledigt wird, einen von seinen Kindern oder wenn deren keine wären von seinen anderen Erben zu wählen. — An das Geschlecht ist also die Wahl gebunden, wie es germanische Sitte von jeher war;

und nur die Erbfolgeordnung, nicht das Erbfolgerecht, wird durch dieselbe bestimmt, und auch für jene ein Vorzug der Söhne vor den entfernteren Verwandten festgesetzt. In der Weise hat auch Herzog Magnus von Lüneburg dem Rathe seines Landes die Befugniss gegeben, falls der älteste seiner Erben nicht zur Herrschaft tauglich erfunden werde, zwischen denselben zu wählen, und ähnliche Verhältnisse haben in andern Territorien bestanden. Hier war es von Wichtigkeit, weil das gleiche Recht in Dänemark galt und auf diese Weise die Möglichkeit gegeben wurde die Gemeinsamkeit des Regenten, je wie es nützlich schien, zu erhalten oder zu verlassen. — Darauf bezieht sich eine nähere Bestimmung in der zweiten Urkunde; Hinterliesse der König nur einen Sohn, der König von Dänemark wäre, so sollen die Einwohner der Lande die freie Wahl behalten denselben König zu einem Herzog und Grafen zu wählen, und dann soll er verpflichtet sein ihnen alle diese Privilegien zu bestätigen; will er das aber nicht, so sollen die Einwohner unverpflichtet sein denselben zu wählen, sollen dann aber einen der nächsten Erben des Königs zu ihrem Herrn erwählen. Dadurch ist die Verpflichtung bei der Wahl zunächst die Söhne zu berücksichtigen insoweit beschränkt dass jedenfalls eine Bestätigung der Landesrechte zur Bedingung gemacht wird; ob es aber zugleich die Meinung ist, auch dem einzigen etwa schon zum König berufenen Sohn das Vorrecht zu nehmen und ihm gegenüber die Wahl völlig frei zu machen, ist aus den undeutlichen Worten kaum zu entnehmen. Fast möchte man vermuthen, dass sie in ihrer gezwungenen Fassung eher das Gegentheil andeuten und die freie

Wahl des einzigen Sohnes, für den Fall gehöriger Bestätigung der Freiheiten, zur Pflicht machen sollen. — Der Gewählte hat übrigens die Lehne von den Lehnsherrn zu fordern und zu empfangen und zu thun wie sich zu Recht gebührt. An eine weitere Einwirkung derselben wird nicht gedacht.

Die erste Bedingung für den neuen Herrscher ist: dass er, um die Lande beständig am Frieden zu halten, den christlichen Glauben Gottesdienst und Rechtfertigkeit erhalte, erhalten lasse, beschirme, nicht kränke, sondern mehre nach seinem Vermögen.

Verbrieft und bestätigt werden im allgemeinen jedem Einwohner der Lande, Geistlichen und Weltlichen, Ritterschaft und Städten — genannt werden aus dem Herzogthum Schleswig Flensburg Hadersleben, aus Holstein Hamburg Kiel Itzehoe Rendsburg, und hinzugefügt: allen andern Städten, kleinen und grossen —, ihren Einwohnern, den Kaufleuten und Reisenden, ihre Privilegien Freiheiten und Rechte, alle ehrlichen Sitten und Gewohnheiten der Lande: alle sollen dabei gelassen und beschirmt und jedem der es verlangt eine besondere Bestätigung gegeben werden. Aber arge Sitten, die wider Gott und Recht angehen, sind nach Vermögen zu beseitigen. — Auch den Lübeckern werden ihre Freiheiten wie zu den Zeiten Herzog Adolfs und alle Privilegien welche sie haben mögen bestätigt.

Keiner im Lande, Weltlicher oder Geistlicher, ist pflichtig zu folgen zu dienen oder Hülfe zu leisten ausserhalb Landes. — Niemand kann in Sachen welche Leib und Gut betreffen vor den König zu Recht geladen werden.

sondern jeder soll sein Recht suchen binnen Landes wie sich gebührt.

Christian hat versprochen, die Lande nach allem Vermögen an gutem Frieden zu halten und dass sie bleiben ewig zusammen ungetheilt. — Aller Orten haben damals die Stände Theilungen vereinigter Lande zu hindern gesucht, mochten dabei alte Gebietsscheidungen berücksichtigt oder neue willkührliche Trennungen eingeführt werden. Hier bezieht es sich gleich sehr auf beides: eine Trennung der beiden nun zu einem politischen Körper verbundenen Lande und eine Theilung innerhalb der gemeinsamen Grenzen sollen gleichmässig verwehrt sein. Jenes als das Wichtigste stand im Vordergrund, und als man später die Herrschaft mehrerer Söhne zuliess, aber zugleich Bestimmungen traf welche die staatsrechtliche Einheit aufrecht erhalten sollten, hat man immer am meisten Sorge getragen, dass keinerlei Art von Trennung zwischen Schleswig und Holstein daraus hervorgehen möge. Um eine solche zu verhindern war Christian gewählt, dass sie auch in Zukunft nicht eintrete, war die erste Bedingung des Friedens im Lande. Darum fügte man der Urkunde diese Bestimmung ein, welche freilich an sich nichts anderes aussprach als was die letzten Ereignisse begründet hatten, die aber gleichwohl ihre Bedeutung für eine spätere Zukunft erlangt hat und die man sich vergebens bemüht aus dem Rechte des Landes zu streichen.

Alle Beamte, Drost Marschall Schenk Küchenmeister Vögte und dergleichen, sollen Einwohner dieser Lande sein, die Schlösser Burgen und Lehne ihnen und keinem andern — ausgenommen werden später nur der deutsche

Kanzler und Schreiber — gegeben werden. Wenn der König in das Land kommt, haben jene ihm Diener zu bestellen die ihm bleiben sollen so lange er daselbst verweilen will. — Wie in der Kriegsfolge so sind auch hier die beiden Lande gegen das Königreich abgeschlossen, aber unter sich vollkommen gleichgestellt; das Indigenatrecht ist beiden gemeinsam: der Schleswiger in Holstein und der Holsteiner in Schleswig sind immer 'landgeborne' Leute; und so ist es in aller Zukunft geblieben. Darum drückt die nordelbische Chronik, die auf dieses Recht ein besonderes Gewicht legt, es also richtig aus: 'Er sollte auch keine Diener oder Hofgesinde haben von den Dänen, sondern er sollte hier deutsche Holstenkinder zum Dienste halten; er sollte auch alle Burgen in dem Herzogthum Schleswig und in der Grafschaft Holstein alle bemannen und Vögte setzen von treuen deutschen Mannen und mit keinen Dänen. Die Dänen sollten also keinerlei Herrschaft haben in dem Herzogthum noch in dem Lande Holstein'. Das soll geschehen, sagt die Urkunde, damit der Friede desto besser gehalten werde.

Jede Fehde ist untersagt: jeder soll sich genügen lassen am Recht. Wer den andern beraubt oder brennt oder irgend etwas gegen Landrecht thut, über den soll man richten nach Landrecht. Wird aber ein Herr befehdet, heisst es an anderer Stelle, soll man doch den Pflüger und Hausmann nicht berauben und brennen, bei Strafe des Landfriedenbruches.

In dem Herzogthum soll das Lovboch (das Jütsche Lov) gelten, so weit es nicht gegen die Artikel der Privilegien ist. In Holstein und Stormarn kann wer noch

Hollisches Recht hat dieses aufgeben und dafür Holsten Recht empfangen.

Die Gerichtsbarkeit ist zunächst bei den Vögten: gesetzliche Brüchen sollen sie nach dem Landrecht oder mit Freundschaft und nicht mit Gewalt gewinnen. Die höhere Gerichtsgewalt haben der Drost in Schleswig und der Marschall in Holstein; sie sollen oft des Jahres Ding und Recht halten in den Gegenden des Landes wo es am meisten Noth thut. Sie sollen bei Gericht vor allem andern Gott vor Augen haben und sich hüten, insofern sie ihre Ehre Ruf und Gut lieb haben, dass sie nicht Gunst oder Gabe für Recht nehmen. Darum müssen sie bei den Heiligen schwören, dass sie richten wollen wie sie am rechtesten wissen und befragen können und keine Gunst oder Gabe nehmen. Werden sie eines andern überführt, sind sie strenge zu richten. Wollte aber der König sie vergewältigen, so sind alle Räthe Vögte und Unterthanen gehalten, nun und für zukünftige Zeiten, ihnen beizustehen und zu helfen ihr Recht zu beschirmen, wo und wann sie dazu aufgefordert werden.

Alle Jahr soll der Landesherr selbst in jedem Lande Landgericht halten, wenn er nicht gehindert ist, und dann alle schweren Klagen hören und sie nach Rath der Räthe entscheiden. — Es hat wenigstens theilweise dieselbe Bedeutung, wenn die zweite Urkunde festsetzt, dass die Mannschaft aus Holstein nach Bornhöved, die aus dem Herzogthum nach Urnehöved alle Jahr einmal geladen werden soll, oder wenn eine Hinderung eintritt, sobald diese beseitigt ist, daselbst alle Stücke und Sachen zu verabschieden, welche die Ritterschaft und Mannschaft dann zu

verabschieden hat. — Es sind die alten Versammlungen der Lande, welche wesentlich gerichtliche Bedeutung haben, in denen aber allerdings auch andere Angelegenheiten verhandelt werden konnten. Die Geschichte zeigt dass sie nicht die einzigen waren und dass daneben andere gemeinsam für beide Lande zur Gewohnheit wurden. Ein Theil der ihnen eingeräumten Rechte kann nur auf solchen geübt worden sein.

Die Hauptsache ist: keine Schatzung oder Bede soll gefordert werden, ausser von den eigenen Bunden und Lansten (Landsassen) des Landesherrn, ohne Willen Zulassen und einträchtige Genehmigung aller Räthe und Mannschaft der Lande, der geistlichen und weltlichen. — Die Städte sind hier nicht besonders genannt; doch wurden sie entweder zur weltlichen Mannschaft gerechnet, oder die allgemeine Bestätigung ihrer hergebrachten Rechte und Freiheiten sicherte sie auch in dieser Beziehung. Wenn Herzog Adolf noch in seinem letzten Lebensjahr die Bewilligung einer Bede von ein Mark Pfennige von jedem Lansten durch Ritterschaft und gute Mannen ausdrücklich als eine freiwillige beurkundet hat, so sind ohne Zweifel die Bürger der Städte in die letzte Bezeichnung einbegriffen. — Mit jener Bestimmung stand es in Zusammenhang, dass Christian sich verpflichtete alle Schulden Herzog Adolfs zu bezahlen, die verpfändeten oder auf Wiederkauf veräusserten Güter für sein Geld einzulösen und alle Verbriefungen desselben anzuerkennen. — Er will auch dem Lande mit dem Unterhalt seiner Person seiner Frau und Kinder nicht beschwerlich fallen, sondern seine Zehrung im Lande aus eigenen Renten bestreiten; hieraus

sollen auch die Schlösser des Landes erhalten werden: so dass eine Befreiung von diesen sonst allgemeinen Lasten eintritt. Es soll sogar der Schaden ersetzt werden den diejenigen leiden möchten welche in der Abwesenheit des Königs von den Hauptleuten aufgeboten werden. — Dazu kommt die Zollfreiheit für alles was die Geistlichen oder die Mitglieder der Ritterschaft für ihren eigenen Gebrauch einführen wollen. — Ist dies ein Privilegium der obern Stände, aber auch fast das einzige dessen die Urkunden ausdrücklich gedenken, so ist dagegen als ein allgemeines Recht des Landes anzusehen, was die zweite derselben hinzufügt: dass Christian und seine Nachkommen keine andere Münze anordnen dürfen als zu Lübeck und Hamburg gang und gäbe ist.

Das andere wichtige Recht der Landtage ist, dass ohne sie, 'ohne Zustimmung der Räthe und gemeiner Mannschaft', wie es heisst, kein Krieg angefangen werden darf. Ursprünglich war ein 'Krieg um des Friedens und Nutzens des Landes willen' blos an den Rath und Willen der Räthe gebunden; aber die tapfere Verbesserung hat diesen Punkt an die Spitze ihrer erweiterten Zugeständnisse gesetzt, und damit die Unabhängigkeit der Lande gegen aussen in umfassender Weise gewahrt.

Dazu kam für den Landtag die Wahl des Landesherrn, so oft ein Wechsel sich ereignete, in der angegebenen Weise.

Die Zustimmung des Rathes hat einzutreten: bei der Übertragung von Gütern und Besitzungen an die Gemahlin des Landesherrn, nach der zweiten Urkunde überhaupt bei Schenkungen oder Verpfändungen an andere

als an Einwohner des Landes; bei Ernennung des Drosten und Marschalls; dann nach der tapfern Verbesserung bei der Ein- und Absetzung aller Amtleute auf den landesherrlichen Schlössern. Derselbe nimmt bei den Entscheidungen der Landtage eine besonders wichtige Stellung ein, und im königlichen Gericht sind seine Mitglieder die Beisitzer oder Urtheiler. — Wenn der Rath mit dem Drost und Marschall in Abwesenheit des Königs zum Nutzen des Landes oder einzelner Gegenden etwas geböte festsetzte verfügte oder mit den Nachbarn Frieden machte, so soll es bis zur persönlichen Ankunft des Landesherrn Geltung haben und auch nachher dieser sich hierüber an den Rath der Landräthe halten. Sie dürfen auch verfolgen und richten alle welche hiergegen handeln; ebenso, wenn jemand mit Gewalt die Lande beschädigen wollte oder wider Landrecht thäte, die Unterthanen versammeln und Gewalt und Arg abwenden. Selbst Drost und Marschall allein dürfen in der Abwesenheit und bis zur Ankunft des Landesherrn gebieten was ihnen für das Land nützlich däucht. Stirbt aber der Fürst, so sind die Vögte welche die Schlösser und Städte inne haben, wie sie dieselben sonst jenem zu treuer Hand halten sollen, nun in gleicher Weise dem Rath verpflichtet, der sie dann demjenigen bewahren soll welcher Herr des Lands nach den festgesetzten Bestimmungen wird.

Der Rath ist also eine Regierungsbehörde, welche dem Fürsten in den wichtigsten Angelegenheiten zur Seite steht, in seiner Abwesenheit mit Drost und Marschall zusammen die ganze Leitung der Geschäfte hat, nach seinem Tode und bis zur Wahl des neuen Fürsten die Herr-

schaft geradezu verwaltet, wie er es in den Tagen nach Adolfs Tod gethan hatte. Dieser Rath ist fortwährend ein Ausschuss der Stände; Christian musste natürlich den anerkennen welchen er vorfand; einige von Adolfs Räthen sind noch zwanzig Jahre später thätig. Was die Ernennung der Mitglieder betrifft, so scheint sie dem Drost und Marschall in die Hände gegeben zu sein. Denn es heisst, dass Christian 'diese so versehen will dass sie ihren Staat abhalten können und auch derjenigen die sie zu sich fordern an den Rath, nach dem was er mit ihnen übereingekommen'. Doch kann hier vielleicht noch ein anderer Rath, verschieden von dem des Landes oder Landesherrn, gemeint sein. Bestimmter verordnet die zweite Urkunde, dass für die Abwesenheit des Königs zwölf Männer, die Bischöfe von Schleswig und Lübeck und fünf gute Männer aus Schleswig und fünf aus Holstein, bevollmächtigt werden sollen alle Sachen zu richten und zu verabschieden. Schon früher scheint der eigentliche Rath eben aus zwölf Mitgliedern bestanden zu haben; jetzt wird er aufs neue in dieser Zahl festgesetzt, aber mit Befugnissen ausgerüstet die umfassender sind als je und die wohl dazu dienen mochten die Selbständigkeit des Landes in jeder Hinsicht zu wahren.

Diese Verfassung hat sich das vereinigte Schleswig und Holstein bedungen, da es den ersten Oldenburger zu seinem Landesherrn erhob. Sie ist begründet auf dem Vorrang privilegirter Stände, wie sie sich damals in allen Reichen und Territorien fanden, und namentlich die alte Ritterschaft hat hier aufs neue eine sehr bedeutende Stellung gewonnen. Aber die Verfassung ist doch ganz ein

anderes als eine Summe von Begünstigungen für Geistlichkeit und Adel. Die Selbständigkeit der Lande nach aussen und ihre untrennbare Verbindung sind gewährt. Der Landesherr ist in den wichtigsten politischen Rechten an die Mitwirkung der Landstände gebunden. Diese haben die Wahl des Nachfolgers innerhalb des herrschenden Geschlechts, und sie vertreten offenbar die Gesammtheit der Lande; ein ständischer Landrath steht mit den aus Eingebornen genommenen höheren Beamten der Regierung vor. Alle Classen der Bevölkerung sind in ihren Freiheiten und guten Gewohnheiten bestätigt. Für Frieden und Sicherung des Rechts sind umfassende Bestimmungen getroffen. Auch der Sorge um christlichen Glauben Rechtfertigkeit und gute Sitte hat man nicht vergessen. Wenige Lande Europas hatten damals eine solche Magna Charta aufzuweisen.

Holstein, mag man sagen, hat für sich kaum etwas gewonnen was es nicht auch vorher hatte. Es hat auch durch die blosse Gemeinsamkeit des Regenten mit Dänemark vielleicht seine Stellung zu Deutschland gefährdet. Aber es hat dies gethan um Schleswigs willen. Und für dieses Land besonders sind die Bestimmungen dieser Urkunden hoch anzuschlagen. Die Unabhängigkeit gegen Dänemark, die Verbindung mit Holstein und dadurch mit dem übrigen Deutschland sind gesichert wie niemals früher: nun erst hat das Herzogthum die volle politische Selbständigkeit gewonnen, um dann gleich mit dem deutschen Nachbarland die engste staatsrechtliche Vereinigung zu begründen. Hier musste alles was geschah als ein Fortschritt auf der früher betretenen Bahn erscheinen.

Um mit Schleswig verbunden zu bleiben, willigte Holstein in die Annahme des dänischen Königs zum Landesherrn; und um jenes zu gewinnen, gewährte wieder Christian dem dänischen Lehnsfürstenthum die Anerkennung einer politischen Stellung und einer Verfassung, wie er sie zuzugestehen sonst schwerlich bewogen werden konnte.

Wie aber diese Ereignisse der Abschluss sind einer reichen inhaltsvollen Geschichte, so ruht auf ihnen die ganze Zukunft des vereinigten Schleswig-Holstein.

Berichtigungen.

S. 50, Z. 11 lies: Got*schalk*. — S. 115, Z. 7 v. u. füge hinzu: *dahin gehört auch das 'Vemedinc' an der Stör um d. J.* 1253. — S. 134, Z. 2 v. u. lies: *7*. — S. 172, Z. 6 v. u. lies Johann *II*. — S. 278, Z. 26 v. u. streiche: des Vaters. — S. 305, Z. 8 v. u. lies: *mecklenburgischen*. — S. 307, Z. 5 v. u. lies: Fre*d*eburg.

Ausserdem sind einige kleinere Druckversehen oder Ungleichheiten in der Schreibung zu bemerken. Es sollte heissen: S. 21, Z. 18: Dänisch; S. 67, Z. 11 v. u. und S. 68, Z. 6 v. u.: Me*ch*thilde; S. 87, Z. 6 v. u.: *Jedes* dritte; S. 91, Z. 10 v. u.: westf*ä*lischen; S. 164, Z. 5: *E*melthorp; S. 168, Z. 10 v. u.: sind; wohl; S. 190, Z. 1: de*m*; S. 199, Z. 10 v. u.: Split*t*; S. 210, Z. 1: Möl*l*n; S. 257, Z. 2 und im folgenden: Lembeck, oder vorher: Limbeck (beide Formen haben urkundliche Beglaubigung); S. 382, Z. 1 v. u.: de*n*.

Göttingen,
gedruckt in der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
(W. Fr. Kästner.)

(Kieler Linie.)

Johann I.
Graf s. 1239. † 1263, Apr. 20.

Adolf V.
zu Segeberg.
Graf s. 1263 (1273). † 1308.

Johann II.
zu Kiel.
Graf s. 1263 (1273). † c. 132
mit Margarethe von Dänemar

Christoph
† c. 1313.

Adolf
† 1315, Aug.

Anmerkung. In die Stammtafel sin

us.

Heilwig Magnus Ladulas
von Schweden.

Giselbrecht
ischof v. Halber-
adt 1324. † 1345.

Adelheid
Erich II.
v. Schleswig.

Elisabeth
1. Johann I.
v. Lauenburg.
2. Erich
v. Dänemark.

ne)
5.

Nicolaus
Graf s. 1340.
† 1397.

Elisabeth

Heinrich
Bischof v. Osnabrück
s. 1402, in Holstein
s. 1404.
† 1421, Febr. 10.

Elisabeth
1. Albrecht
v. Mecklenburg.
2. Erich
v. Lauenburg.

28.
on

VIII.
s. 1404 (1427).
Dec. 4.
v. Hohnstein.

Gerhard VII.
† 1433, Juli 24.
mit Agnes v. Baden.
2 Kinder, † früh.

Heilwig
Dietrich
von Oldenburg.

Christian
König s. 1448, Graf und
Herzog s. 1460.

Gerhard

Moritz